Gesetzsamml... der freien und hanse- stadt Hamburg







Gesetzsammlung

der freien und Hansestadt Hamburg.

Amtliche Ausgabe.



6. Band. Jahrgang 1870.

Hamburg, gedruckt bei Th. G. Meißner, E. H. Senats Buchdrucker.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung. Erlasse des Senats.

Zweite Abtheilung. Bekanntmachungen einzelner Behörden.

Dritte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend Zollvereinsangelegenheiten.

Erste Abtheilung.

Erlasse des Senats

im Jahre 1870.

Erste Abtheilung.
Erlasse des Senats
im Jahre 1870.

№ 1. den 17. Januar 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Hinterziehung der Wechselstempelsteuer.

Es wird hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 18 — § 21 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 die zur Beaufsichtigung dieser Steuer und zur Verfolgung von Wechselstempelhinterziehungen zuständige Behörde im Hamburgischen Freihafengebiete nach wie vor die Deputation für indirecte Steuern, Section für Stempel ist, während in den dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen die Wahrnehmung der entsprechenden Functionen den dortigen Königlich Preußischen Zoll- und Steuerbehörden obliegt.

Alle Staats- oder Communalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, so wie die Notare und Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, haben die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen bei der nach dem Vorstehenden zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Januar 1870.

№ 2. den 28. Januar 1870.

Bekanntmachung,
betreffend
Vermehrung des nicht rechtsgelehrten Richterpersonals am Obergericht.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Zahl der nicht rechtsgelehrten Mitglieder des Obergerichts um drei vermehrt, also von 6 auf 9 erhöht ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Januar 1870.

№ 3. den 11. Februar 1870.

Bekanntmachung,
betreffend Vermehrung des Richterpersonals und des Beamtenpersonals des Niedergerichts.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Vermehrung des rechtsgelehrten Richterpersonals des Niedergerichts um einen Richter und die Vermehrung des Beamtenpersonals des Niedergerichts um einen Protokollisten beliebt worden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Februar 1870.

№ 4. den 18. Februar 1870.

Bekanntmachung,
betreffend Einziehung von Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen.

Der Senat bringt nachstehende, ihm von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium mitgetheilte Ministerial-Bekanntmachung in Betreff der nur noch bis zum 31. Mai d. J. gestatteten Einziehung der im Jahre 1847 ausgegebenen Kassenanweisungen hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Ministerial-Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präcludirt, und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse hier aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthbetrag umgetauscht werden.

Da sonach die Einlösung der genannten präcludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so fordern wir die Inhaber solcher Kassenscheine hierdurch auf, die Präsentation derselben bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse hier bis zu diesem Tage zu bewirken.

Weimar, 7. Februar 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Februar 1870.

№ 5. den 28. März 1870.

Gesetz,

betreffend das für das Amt Bergedorf geltende Expropriations-Gesetz vom 13./22. Mai 1840.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz was folgt:

In dem § 35 des Expropriations-Gesetzes für das Amt Bergedorf vom 13./22. Mai 1840 sind die Worte „bei dem Obergerichte der andern Stadt" durch die Worte „beim Hamburgischen Obergerichte" zu ersetzen.

Der § 35 lautet demnach jetzt wie folgt:

Wird bestätigend erkannt, so findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Wird hingegen abändernd erkannt, so kann in Betreff der abgeänderten Punkte beim Hamburgischen Obergerichte Restitution gesucht werden. Die Verfolgung dieses Rechtsmittels geschieht vermittelst einer Eingabe, die innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation des angefochtenen Dekretes angerechnet, bei Verlust des Rechtsmittels, beim Amtsgericht eingereicht werden muß. Bei dem hierauf erfolgenden Dekrete hat es sein unabänderliches Bewenden.

Die obergerichtlichen Dekrete sind den Betheiligten von richterlichen Amtswegen zu insinuiren.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. März 1870.

№ 6. den 9. April 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnung der Sitzung des Zoll-Parlaments.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins hat die folgende Bekanntmachung erlassen:

Mit Bezugnahme auf die in No. 9 des Bundesgesetzblattes verkündete Allerhöchste Präsidial-Verordnung vom 8. d. Mts., durch welche das Zoll-Parlament berufen ist, am Donnerstag, den 21. April d. J., in Berlin zusammen zu treten, mache ich hierdurch bekannt, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Zoll-Parlaments, Leipziger Straße No. 75 am 19. und 20. April cr. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 21. in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr offen liegen wird.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Der Vorsitzende
des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.
v. Bismarck.

welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. April 1870.

№ 7. den 27. Mai 1870.

Verordnung,

betreffend Fürsorge für die Auswanderer während der Reise.

Außer den in den §§ 16 und 17 der Verordnung in Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach anderen Welttheilen Auswandernden vom 30. April 1855 und im § 14 des Nachtrags vom 20. April 1868 aufgeführten Verpflichtungen liegen dem Capitain eines Auswandererschiffes noch die nachfolgenden Verpflichtungen, bei Vermeidung der in den gedachten Verordnungen angedrohten Strafen, ob:

1) Er hat, wenn Krankheiten unter den Passagieren ausbrechen, soweit irgend thunlich, die erkrankten Personen von den gesunden zu trennen und namentlich das Schlafen der Kranken und Gesunden in denselben Schlafstätten zu verhindern. Wenn auf See die Plätze des als Hospital am Bord abgetheilten Raumes (§ 6 der Verordnung von 1855) nicht ausreichen, um sämmtliche Kranke aufzunehmen, sind die übrigen Kranken zunächst in die Deckhäuser, falls solche vorhanden, sonst in den hinteren Raum des Zwischendecks, unter Entfernung der Gesunden aus diesen Theilen des Schiffes, zu legen. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß es den kranken Passagieren nicht an hinreichendem Bettzeug fehle; wenn selbiges nicht auf andere Weise anzuschaffen, ist zur Herstellung desselben das an Bord befindliche alte Segelzeug zu verwenden.

2) Er hat, wenn in einem wegen Havarie angelaufenen Nothhafen eine ansteckende Krankheit unter den Passagieren sich zeigt, hinsichtlich der Erkrankten das im vorletzten Absatz des § 14 der Nachtrags-Verordnung von 1868 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Uebrigens hat der Capitain, so lange er selbst in dem Hafen anwesend ist, auch seinerseits geeignete Fürsorge für die kranken Passagiere, insbesondere nach Maaßgabe der obigen Vorschrift 1 zu treffen.

3) Er hat während der Reise die größte Sorgfalt für gute Conservirung des an Bord befindlichen Proviants aufzuwenden und es namentlich zu verhindern, daß Gegenstände, welche eine nachtheilige Wirkung auf dessen Beschaffenheit äußern können, z. B. Petroleum oder Farbe in den Proviantraum oder in dessen Nähe gebracht werden.

Der Expedient hat bei eigner Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß der Capitain die vorgedachten Verpflichtungen übernehme.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Mai 1870.

№ 8. den 3. Juni 1870.

Gesetz,

betreffend Aufhebung einiger Beschränkungen der Handlungsfähigkeit u. w. d. a.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Art. 1.

Die bisher gesetzliche Geschlechts-Vormundschaft (cura sexus) wird hiedurch aufgehoben und die davon handelnden Vorschriften des Stadtrechts von 1603 und andere Gesetze werden mit Verkündigung dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt.

Volljährige unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts und Wittwen bedürfen weder, wenn sie vor gerichtlichen oder anderen Behörden auftreten, noch auch zur Vollziehung von Rechtsgeschäften, mögen diese eine Veräußerung oder die Eingehung einer Verpflichtung betreffen, der Mitwirkung oder Zustimmung eines männlichen Beistandes.

Art. 2.

Durch die vorstehende Bestimmung wird das mit Eingehung der Ehe begründete Rechtsverhältniß des Mannes und der Ehefrau nicht berührt.

Jedoch fällt auch für die Ehefrau die Bestellung und Zuziehung eines besonderen Geschlechts-Curators in den Fällen, wo dieselbe bisher Statt fand, hinweg.

Art. 3.

Die bisher geltenden Beschränkungen der Verbindlichkeit von Intercessionen oder Bürgschaften der Personen weiblichen Geschlechts (das Senatus consultum Vellejanum, die Authentica si qua mulier und was damit zusammen hängt) werden hierdurch aufgehoben.

Art. 4.

Die Volljährigkeit tritt von jetzt an für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre, so wie für minderjährige Mädchen außerdem durch Verheirathung ein. Mit diesem Zeitpunkt wird auch die Vormundschaft in der Person des oder der Mündel beendigt und wird die Vorschrift im Art. 63 unter 2 der Vormundschaftsordnung dahin abgeändert.

Art. 5.

Männer können nur, wenn sie das Volljährigkeitsalter erreicht haben oder für volljährig erklärt worden sind, eine Ehe schließen.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1870 in Kraft.

Transitorische Bestimmung.

Mädchen, welche vor dem 1. Juli 1870 das achtzehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, haben bis zum vollendeten einundzwanzigsten Jahre in allen denjenigen Fällen, wo es seither gesetzlich erforderlich gewesen ist, einen Geschlechtscurator hinzuzuziehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Juni 1870.

№ 9. den 13. Juni 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Der Senat bringt nachstehende, ihm von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes zur Veröffentlichung mitgetheilte Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde:

Verordnung,
betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an den-

jenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern, namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Juni 1870.

№ 10. den 24. Juni 1870.

Gesetz,
betreffend Auctionen.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Allgemeines.

Das Auctionariat wird aufgehoben. Das Gewerbe der Auctionatoren ist frei und nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unterworfen. Im Uebrigen kommen unter Aufhebung der bisherigen Auctionsgebühr von 6 per Mille und aller entgegenstehenden seither in Geltung befindlichen Gesetze und Verordnungen die nachfolgenden Bestimmungen für Auctionen von Mobilien, Schiffen und Immobilien zur Anwendung.

§ 2.

Mobilien.

Bei dem öffentlichen Verkauf von beweglichen Gegenständen aller Art (Schiffe ausgenommen cf. § 3) findet in Zukunft eine Mitwirkung von Staatsbehörden nicht mehr Statt. Uebrigens bleibt es den Behörden und Gerichten vorbehalten, zur Wahrnehmung der von ihnen verfügten Auctionen geeignete Personen zu verpflichten.

§ 3.

Schiffe.

Für den gerichtlichen öffentlichen Verkauf von Schiffen und Schiffsparten behält es im Uebrigen bei den Vorschriften der §§ 56—64 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 22. December 1865 sein Bewenden, doch kommt die im § 56 daselbst bestimmte Mitwirkung des Auctionars in Wegfall.

§ 4.

Immobilien.

Für die gerichtlichen öffentlichen Verkäufe von Immobilien bleiben die Vorschriften des Titel VII (§§ 69—74) des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868 maßgebend, jedoch mit den nachfolgenden Abänderungen:

1) An Stelle der Alinea 1 des § 69 tritt folgende Fassung:

Der gerichtliche öffentliche Verkauf von Immobilien, mit Ausnahme der in den Aemtern Ritzebüttel und Bergedorf belegenen, wird unter Leitung und Aufsicht des Niedergerichts durch einen seiner Actuare vollzogen. Das Niedergericht ist befugt, Auctionen über Grundstücke, welche im Landgebiete belegen sind, daselbst in Vertretung des Actuars durch einen Beamten der Landherrenschaft wahrnehmen zu lassen.

2) § 74 Alinea 1 lautet in Zukunft wie folgt:

Bei freiwilligem öffentlichen Verkaufe von Grundstücken, welche auf Antrag des Verkäufers gerichtlich vollzogen werden (u. s. w. wörtlich wie im Gesetz).

In Wegfall kommt ferner die Bestimmung in der Senatsbekanntmachung vom 27. September 1869, wonach ein öffentlicher Auctionar dem Gerichtsbeamten bei den gerichtlichen öffentlichen Verkäufen zu assistiren hat.

§ 5.

Zwangsverkäufe.

Die von den Gerichten erkannten öffentlichen Verkäufe werden, anlangend die beweglichen Gegenstände nach Anordnung der betreffenden Gerichte oder Executionsbehörden, anlangend die Schiffe oder Schiffsparten und die Immobilien unter der Leitung des betreffenden Gerichtes vorgenommen.

§ 6.

Gerichtlicher Auctions-Schragen.

Für die unter Leitung des Nieder- und des Handelsgerichts stattfindenden Auctionen beziehungsweise von Immobilien und von Schiffen oder Schiffsparten wird der Gebühren-Schragen wie folgt festgesetzt:

Schragen für die gerichtlichen Auctionen.

I. Auctionen von Immobilien.

Von dem Verkäufer sind zu bezahlen:

1) Für den ersten Termin, wenn das Grundstück unverkauft bleibt, an Gebühren und Kosten zusammen .
   bei einem Einsatz bis 10,000 ℔ für je 1000 ℔ Spec.-Bco. oder Bco. Crt. ℔ 3. —
   für jede ferneren 10,000 ℔ mehr . . . . " 3. —
2) Für den zweiten Termin (Prolongationstermin), wenn das Grundstück unverkauft bleibt, ebenso wie für den ersten Termin. Doch werden die Gebühren nicht von dem ersten, sondern von dem letzten (heruntergesetzten) Einsatz gerechnet.
3) Für den Termin, in welchem das Grundstück verkauft wird (es mag dies der erste, zweite oder dritte sein), an Gebühren und Kosten zusammen
   bei einem Kaufpreis bis 10,000 ℔ für jede 1000 ℔ Spec.-Bco. oder Bco. . . . . " 4. —
   für jede ferneren 10,000 ℔ mehr . . . . " 3. —

4) Wenn ein Grundstück zum Anschlag gebracht, aber vor dem Termin wieder zurückgezogen wird, und zwar

a. vor der Inventur:

bei einem Einsatz bis 5000 ℳ Spec.-Bco. oder Bco.	Crt. ℳ	10. —
bei einem Einsatz über 5000 ℳ und bis 10,000 ℳ Spec.-Bco. oder Bco.	"	15. —
bei einem Einsatz von mehr als 10,000 ℳ Spec.-Bco. oder Bco.	"	20. —

b. nach der Inventur:

bei einem Einsatz bis 5000 ℳ Spec.-Bco. oder Bco.	"	15. —
bei einem Einsatz über 5000 ℳ und bis 10,000 ℳ Spec.-Bco. oder Bco.	"	22. 8
bei einem Einsatz von mehr als 10,000 ℳ Spec.-Bco. oder Bco.	"	30. —

Ist in den Fällen unter a und b die Einsatzsumme nicht bei der Anmeldung angegeben, so werden die Ansätze nach der Grundsteuertaxe des betreffenden Grundstücks berechnet.

5) Wenn zwei oder mehrere Grundstücke, welche nicht in Einem Extract des Stadt-Erbebuches zugeschrieben stehen, in einem Aufgebot combinirt werden, so sind die verschiedenen Ansätze doppelt zu zahlen.

Bei allen vorstehend unter 1—5 aufgeführten Ansätzen sind hinsichtlich der Steigerung angebrochene 1000 ℳ und ebenso angebrochene 10,000 ℳ für voll zu rechnen.

Bei Verkaufungen in Courant Mark findet die Reduction von Courant in Banco zum Course von 125 pCt. statt.

II. Auctionen über Schiffe.

Bei Auctionen von Schiffen und Schiffsparten kommt der Schragen unter I analog zur Anwendung.

Alle in diesem Schragen aufgeführten Kosten umfassen die Kosten der Zeitungs-Inserate nicht, welche nach der Aufgabe der Verkäufer einzurichten und von dem damit beauftragten Gerichtsbeamten zu besorgen sind, wofür der Verkäufer die desfallsigen Auslagen zu erstatten hat.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Juni 1870.

№ 11. den 24. Juni 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung des von den Beförderungs-Gebühren handelnden § 13 der Telegraphen-Ordnung.

Der Senat bringt nachstehende, ihm von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes zur Veröffentlichung mitgetheilte Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der § 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§ 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Tax-quadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 fl. Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Tax-viereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. § 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.
" " 2. " 10 "
" " 3. " 15 "

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr, ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: **Delbrück.**

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Juni 1870.

№ 12. den 29. Juni 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot von Zusammenrottirungen und Umzügen.

Der Senat sieht sich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß Zusammenrottirungen und (ohne besondere polizeiliche Erlaubniß) Umzüge durch die Straßen und Umgebung der Stadt, zumal unter Gesang, Musik oder Vortragung von Fahnen und Emblemen als unverträglich mit der öffentlichen Ordnung nicht gestattet sind.

Die Polizei-Behörden sind demnach angewiesen, wenn solche Zusammenrottirungen oder Umzüge dennoch erfolgen, denselben entgegen zu treten und, wenn die desfallsige Aufforderung unbeachtet bleibt, sie zu zerstreuen und auseinander zu treiben und diejenigen, die sich widersetzen, zur Haft zu bringen.

Wer dem Verbote zuwider an solchen unstatthaften Ansammlungen Theil nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℔ und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Im Falle des Ungehorsams gegen die polizeiliche Anordnung, auseinander zu gehen, werden die Schuldigen nach Maaßgabe Art. 83 des Criminalgesetzbuchs zur Strafe gezogen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Juni 1870.

№ 13. den 4. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Der Senat bringt nachstehende, ihm von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes zur Veröffentlichung mitgetheilte Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Berlin, den 26. Juni 1870.

Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne

Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II, V und VI folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare rc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im § 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II unter 2 und der Absatz III folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im § 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration,
Postvorschußsendungen,
} im Einzelnen bis zum Werth-, beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thlrn. oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im § 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc. erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: **Delbrück.**

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Juli 1870.

№ 14. den 8. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die §§ 69 und 74 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868.

Nachdem das Gesetz über Grundeigenthum und Hypotheken durch das am 24. Juni d. J. publicirte und mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getretene Gesetz, betreffend Auctionen, die nachstehenden Aenderungen erfahren hat, werden dieselben hiedurch nochmals zur öffentlichen Kunde gebracht.

1) Der § 69 Alinea 1 lautet jetzt wie folgt:
Der gerichtliche öffentliche Verkauf von Immobilien, mit Ausnahme der in den Aemtern Ritzebüttel und Bergedorf belegenen, wird unter Leitung und Aufsicht des Niedergerichts durch einen seiner Actuare vollzogen. Das Niedergericht ist befugt, Auctionen über Grundstücke, welche im Landgebiete belegen sind, daselbst in Vertretung des Actuars durch einen Beamten der Landherrenschaft wahrnehmen zu lassen.

2) Der § 74 Alinea 1 lautet jetzt wie folgt:

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken, welche auf Antrag des Verkäufers gerichtlich vollzogen werden, ist zwar eine mehrfache Wiederholung der vorherigen Bekanntmachung und eine Erweiterung der für dieselbe bestimmten Fristen (§ 70) auf Antrag des Eigenthümers zulässig. Dagegen finden die übrigen Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 72 auch auf solche Verkäufe volle Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juli 1870.

№ 15. den 15. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

Der Senat bringt das nachfolgende, ihm von dem Bundeskanzler zur Veröffentlichung mitgetheilte und auch bereits in No. 24 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 3. Juni 1870 publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde hiedurch noch besonders und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß dasselbe unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Special-Reglements, vom 1. Januar 1871 ab für die das Hamburgische Gebiet durchziehenden Eisenbahnen in Kraft tritt.

Bahnpolizei-Reglement

für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1.

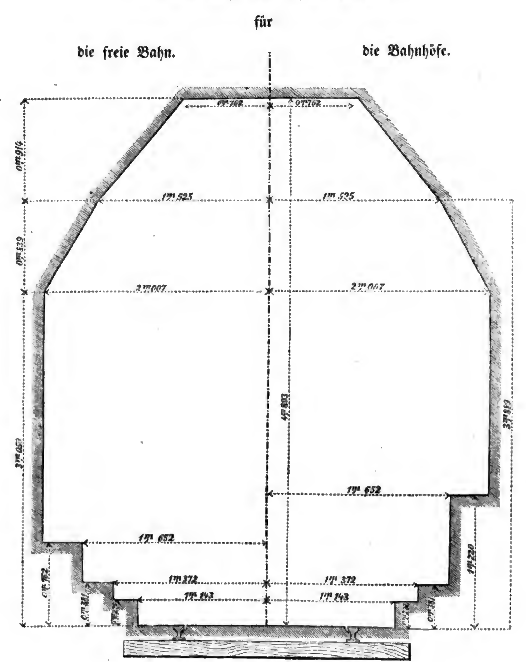
Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das nachstehend dargestellte Normal-Profil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

Normal-Profil des lichten Raumes



§ 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangsbarrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde, besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (confr. § 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Communalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung von den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8.

Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes

Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Locomotiven zu prüfen.

§ 9.

Ueber die von den Locomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Locomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Locomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Locomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll.

Für diejenigen Locomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Locomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Locomotivrevisionen sind Verhandlungen vorzunehmen, in denen die Ergebnisse aufzuzeichnen sind.

Jede Locomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Locomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne

besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;

3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine verticale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;

4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5) mit einer Dampfpfeife.

§ 10.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11.

Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Locomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§ 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

			bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis	einschließlich	$1/500$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„	„	$1/300$	„ 6. „	„ 10. „
„	„	$1/200$	„ 5. „	„ 8. „
„	„	$1/100$	„ 4. „	„ 7. „
„	„	$1/60$	„ 3. „	„ 5. „
„	„	$1/40$	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $1/40$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14.

Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§ 15.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§ 16.

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;

b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;

c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e. das Datum der letzten Revision.

§ 18.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19.

Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Locomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 21.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Locomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:
a. beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b. bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 22.

Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§ 23.

Die Fahrt der Locomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§ 24.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Locomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§ 25.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergang über Drehbrücken;
c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 27.

Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b. die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c. achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§ 28.

Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonderer pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungfähigkeit belastet werden.

§ 29.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 30.

Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31.

Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und die Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§ 32.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß

letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammen gezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 33.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§ 34.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§ 35.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Locomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§ 36.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglocomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 37.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 38.

Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen &c. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 39.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Locomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Locomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§ 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 40.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1 durch weißes Licht,
ad 2 durch grünes Licht,
ad 3 durch rothes Licht

gegeben werden.

§ 41.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§ 42.

Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 43.

Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslocomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst electrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen electrische Apparate aufgestellt sein.

§ 44.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den electromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§ 45.

Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Locomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§ 46.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 47.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Locomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive oder mit einem Wecker an der Locomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 48.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 49.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Functionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 50.

Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 51.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer- und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlocale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Officiere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

§ 60.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62.

Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 64.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67.

Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort un-

zweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§ 68.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsstellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 70.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71.

Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 72.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirector, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspector,
3) die Betriebs-Inspectoren und die Betriebs-Controleure,
4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahncontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspectoren,
9) die Stations-Aufseher,
10) die Stations-Assistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 73.

Allen im § 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§ 74.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 75.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 76.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§ 77.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 78.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 79.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt:

a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirectionen,
b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirectionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundes-Gesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Special-Reglements in geeigneter Weise publicirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amt mitzutheilen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Juli 1870.

№ 16. den 16. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der Beihülfe an feindliche Kriegsschiffe durch Lootsen- oder sonstige Dienste.

Der Senat sieht sich veranlaßt, allen Beikommenden hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß jede den feindlichen Kriegsschiffen durch Lootsen- oder sonstige Dienste geleistete Beihülfe nach Art. 75 des Criminalgesetzbuches als Staatsverrath mit Freiheitsstrafe von 2 bis 20 Jahren und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bedrohet ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Juli 1870.

№ 17. den 17. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der Mittheilungen über militairische Maaßregeln und Truppenbewegungen in hiesigen Zeitungen.

Der Senat fordert die Redactionen der im Hamburgischen Staate erscheinenden Zeitungen auf, sich jeder Mittheilung über militairische Maaßregeln, so wie über Bewegungen der Norddeutschen Land- und Seemacht zu enthalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Juli 1870.

№ 18. den 18. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf.

Der Senat bringt die in der am 17. Juli 1870 ausgegebenen № 26 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthaltene Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf hiedurch noch besonders zur öffentlichen Kunde:

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf.
Vom 16. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr nachbenannter Gegenstände:

Waffen aller Art,
Kriegsmunition aller Art, insbesondere Geschosse, Schießpulver und Zündhütchen,
Blei, Schwefel, Kali- und Natron-Salpeter,
Pferde,
Heu und Stroh,
Steinkohlen und Koaks

über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Das Bundeskanzler-Amt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, zu gestatten und die zur Sicherung dieser Bestimmung nöthigen Bedingungen festzusetzen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Juli 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Juli 1870.

№ 19. den 18. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnungs-Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes hat die folgende Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in № 25 des Bundesgesetzblattes verkündete Allerhöchste Präsidial-Verordnung vom 15. d. Mts., durch welche der Reichstag des Norddeutschen Bundes berufen ist, am 19. Juli d. Js. in Berlin zusammen zu treten, mache ich hierdurch bekannt, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Reichstages, Leipzigerstraße № 3, am 18. Juli in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 19. Juli in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesem Büreau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 16. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

v. Bismarck.

welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Juli 1870.

№ 20. den 18. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Nachträgliche Uebereinkunft zu dem hanseatischen Vertrage vom 30. November 1866 bezüglich des Oberappellationsgerichts zu Lübeck.

Die Ungewißheit, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Dauer und künftigen Stellung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts obwaltet, hat die Senate der freien Hansestädte veranlaßt, für den Fall eintretender Vacanzen unter den Mitgliedern des Gerichts in Beziehung auf die Wiederbesetzung der erledigten Stellen und die Anstellungsbedingungen nach vorgängiger verfassungsmäßiger Beschlußnahme in den Städten nachträglich zu dem Vertrage vom 30. November 1866 die nachstehende Uebereinkunft zu treffen, welche hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

1) Bei Vacanzen unter den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bleibt die erledigte Stelle unbesetzt, so lange nicht von den Senaten die Wiederbesetzung derselben beschlossen wird. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit unter den Senaten entscheidet Stimmenmehrheit. Nachdem die Wiederbesetzung beschlossen ist, verbleibt es in Ansehung der Präsentation und Ernennung bei den Bestimmungen des Vertrags vom 30. November 1866.

2) Die Gehalte der anzustellenden Gerichtsmitglieder werden für den Präsidenten auf 10,000 ℳ︁ Crt. und für jeden Rath auf 7000 ℳ︁ Crt. festgestellt.

3) Den anzustellenden Mitgliedern des Oberappellationsgerichts verbleibt der Fortbezug ihres Gehalts auch in dem Fall, daß das Gericht eingehen sollte, sie verlieren aber alsdann die ihnen nach Art. 9 des Vertrags vom 30. November 1866 zustehende Abgabenfreiheit.

4) Für den Fall, daß das Oberappellationsgericht eingehen sollte, übernimmt jeder künftig anzustellende Rath die Verpflichtung, bei Verlust seines Gehalts eine ihm angetragene Richterstelle bei einem der obersten Bundesgerichte oder einem der Obergerichte der freien Hansestädte anzunehmen, bei deren Annahme ihm jedoch sein bisheriges Gehalt in der Weise gesichert bleiben soll, daß er Dasjenige, was das Gehalt der angenommenen Stelle weniger beträgt, als sein bisheriges Gehalt, nach wie vor von den Hansestädten zu beziehen hat.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Uebereinkunft in vier Exemplaren, von denen das Eine für das gemeinschaftliche Archiv bestimmt ist, von den präsidirenden Bürgermeistern an den unten beigefügten Tagen unterzeichnet und mit den Siegeln der Städte versehen worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Juli 1870.

№ 21. den 18. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht zu Lübeck.

Nachdem von den freien Hansestädten die Bestellung außerordentlicher Mitglieder des Oberappellationsgerichts für nöthig erachtet und zu dem Ende das Erforderliche auf verfassungsmäßigem Wege festgesetzt worden ist, werden der § 2 der Oberappellationsgerichts-Ordnung und der § 26 der Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Prozeßgang in Strafsachen mit den Zusätzen, mit welchen sie fortan zur Geltung

kommen sollen, sowie der § 56 der Oberappellationsgerichts-Ordnung in der wiederhergestellten ursprünglichen Fassung unter Wegfall des später hinzugefügten dritten Absatzes und die an die Stelle des früher aufgehobenen § 58 gesetzten neuen §§ 58 und 58 a der Oberappellationsgerichts-Ordnung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

§ 2.

Das Personal des Gerichts ist folgendes:

Ein Präsident,
Sechs Räthe,
Ein Secretär,
Ein Registrator,
die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten.

Außerdem können Mitglieder der Obergerichte der freien Hansestädte, wie auch der Secretär des Oberappellationsgerichts zu außerordentlichen Mitgliedern des Gerichts mit Sitz und Stimme von den Senaten bestellt und nach Maßgabe der §§ 58 und 58 a der Oberappellationsgerichts-Ordnung und § 26 der Competenzbestimmungen in Strafsachen zur Theilnahme an den Sitzungen und Entscheidungen berufen werden.

§ 56.

In Fällen, da wegen einer Vacanz oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bei Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des Präsidenten oder seines Stellvertreters und dreier Räthe genügend.

Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal die möglichste Sorgfalt und die zweckdienlichsten Mittel angewandt worden, um die vorschriftsmäßige Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu bewirken.

§ 58.

Sind außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nur noch zwei Räthe an der Abgebung des Urtheils Theil zu nehmen im Stande, so wird zur Vervollständigung der nach § 56 genügenden Stimmenzahl, wenn dieselbe auch in der in dem § 56 Alinea 2 und § 57 bezeichneten Weise nicht zu erreichen sein sollte, ein außerordentliches Mitglied des Gerichts zugezogen.

Sollte aber auch in dieser Weise die vorschriftsmäßige Anwesenheit von vier Mitgliedern nicht zu bewirken sein, so muß von Amtswegen das Erkenntniß eines deutschen Spruchcollegiums eingeholt werden.

Die Kosten der Actenversendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu Gute kommen.

§ 58 a.

Von den außerordentlichen Mitgliedern des Oberappellationsgerichts ist, wenn der Gerichtssecretär zu ihnen gehört, zunächst dieser zuzuziehen. Erst bei dessen Verhinderung ist Eines der anderen außerordentlichen Mitglieder und zwar in der bei ihrer Bestellung im Voraus zu bestimmenden Reihefolge einzuberufen.

§ 26 der Competenzbestimmungen.

Für die in § 17 erwähnte Prüfung der Formalien und Fatalien und für die daraus hervorgehende Decretur ist die Anwesenheit und Theilnahme von nur drei Mitgliedern des Gerichts ausreichend. Wird über die Nichtigkeitsbeschwerde mündlich verhandelt, so genügt es zu deren Erledigung, wenn fünf Mitglieder des Gerichts im Termin anwesend sind und diese an der Entscheidung Theil nehmen.

Die Namen der an der Entscheidung theilnehmenden Gerichtsmitglieder sind im Urtheil anzuführen.

In den Fällen, da wegen eingetretener Vacanzen oder unvermeidlicher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts die vorschriftsmäßige Anwesenheit und Theilnahme von drei, beziehungsweise fünf ordentlichen Mitgliedern des Gerichts nicht zu bewirken wäre, ist die erforderliche Mitgliederzahl durch Einberufung außerordentlicher Mitglieder des Oberappellationsgerichts (§ 2 der Oberappellationsgerichts-Ordnung) zu ergänzen. Von diesen ist, wenn der Secretär des Oberappellationsgerichts zu ihnen gehört, zunächst dieser zuzuziehen. Erst bei dessen Verhinderung oder wenn außer dem Secretär noch die Einberufung eines oder mehrerer Richter erforderlich wird, werden die andern außerordentlichen Mitglieder und zwar in der bei ihrer Bestellung im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge zugezogen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Juli 1870.

№ 22. den 20. Juli 1870.

Gesetz,

betreffend Amtsverhältnisse der nicht rechtsgelehrten Mitglieder des Obergerichts und des Niedergerichts.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

Mitglieder des Obergerichts.

§ 1.

Der § 3 des provisorischen Justizgesetzes vom 28. September 1860 wird dahin abgeändert, daß alljährlich drei der nicht rechtsgelehrten Mitglieder des Obergerichts

aus demselben austreten, und daß für die durch die Bürgerschaft vorzunehmenden Neuwahlen nicht rechtsgelehrter Obergerichtsmitglieder ein Wahlaufsatz von drei Personen für jede Vacanz von dem Obergericht zu übergeben ist.

Mitglieder des Niedergerichts.

§ 2.

Die regelmäßige Amtsdauer der nicht rechtsgelehrten Richter am Niedergericht wird in der Weise festgesetzt, daß jeder Richter außer dem Jahre, in welchem er in das Gericht eingetreten ist, drei Jahre im Amte bleibt und demnach, wenn der Eintritt mit dem Anfange des Jahres erfolgt, die Amtsdauer vier Jahre beträgt. Von den 21 nicht rechtsgelehrten Richtern treten alljährlich 5 und in jedem vierten Jahre 6 Richter aus dem Niedergerichte aus, um durch neu Erwählte ersetzt zu werden.

Transitorische Bestimmungen.

§ 3.

Die Amtsdauer der gegenwärtig im Amte befindlichen nicht rechtsgelehrten Mitglieder des Ober- und des Niedergerichts wird wie folgt regulirt:

a. Aus dem Obergerichte treten aus

die Herren

C. W. A. Mauke . . . F. W. Burchard. . . . J. A. Jacubowsky. . .	am Ende des Jahres 1870,
A. F. Hertz . . . . H. F. Stuewer. . . . . P. G. Buhrow	am Ende des Jahres 1871,
C. N. Fraeb . . . . . . J. C. Warnecke . . . . A. Behn	am Ende des Jahres 1872.

b. aus dem Niedergerichte treten aus

am Ende des Jahres:

1870 . . . . 1871 . . . . 1872	jedesmal 5 Richter,
1873	6 Richter,

unter den nachfolgenden Bestimmungen.

Von den 15 im Jahre 1869 gesetzlich neu geschaffenen Richterstellen werden durch Austritt der Richter erledigt, am Ende der Jahre

1870 . . . . 5 Stellen,
1871 . . . . 2 „
1872 . . . . 5 „
1873 . . . . 3 „

Falls nicht eine Verständigung über die Reihenfolge des Austritts unter den betreffenden Richtern stattfinden sollte, so hat hierüber das Loos zu entscheiden.

Von den übrigen 6 Richtern treten nach der Anciennität in der Amtsdauer aus die Herren:

C. S. M. Becker . . . .
W. A. Schmidt . . . . . } am Ende des Jahres 1871,
F. H. Gries . . . .
C. L. F. Möhring. . . .
G. W. Tietgens . . . . } am Ende des Jahres 1873.
A. L. J. Meier . . . . .

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Juli 1870.

№ 23. den 22. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Erklärung der Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps in Kriegszustand.

Der Senat bringt nachstehende ihm von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes zur Veröffentlichung mitgetheilte, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn erlassene Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes was folgt:

Die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **von Bismarck.**

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Juli 1870.

№ 24. den 22. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausdehnung des Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbots auf Hafer und Kleie.

Der Senat macht die Betheiligten darauf aufmerksam, daß das durch Bundes-Präsidial-Verordnung vom 16. Juli d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf durch eine Verordnung vom 20. Juli d. J. auf die Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, ausgedehnt worden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Juli 1870.

№ 25. den 23. Juli 1870.

Verordnung,

betreffend Controlemaaßregeln in Bezug auf das Ausfuhrverbot.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 18. und 22. d. Mts., nach welchen Seitens des Bundes-Präsidiums die Ausfuhr und Durchfuhr von

Waffen aller Art,

Kriegsmunition aller Art, insbesondere Geschosse, Schießpulver und Zündhütchen,

Blei, Schwefel, Kali- und Natron-Salpeter,

Pferde,

Heu und Stroh,
Steinkohlen und Koaks,
Hafer und Kleie

verboten worden, wird hiedurch das Nachstehende verordnet:

Sämmtliche elbabwärts abgehende Schiffe haben ihr Manifest über die ausgehende Ladung vor dem Abgang einzureichen und zwar die am Quai ladenden Schiffe bei dem Quai-Inspector, alle übrigen bei der Ausclarirung am Haupt-Zoll-Comtoir. Güter, welche nach Abgang des Schiffes auf dem Elbstrom zugeladen werden sollen, müssen ebenfalls im Manifest genau angegeben werden.

Allgemeine Bezeichnungen in den Connossementen und Manifesten, welche die erforderliche Prüfung unmöglich machen, sind nicht zulässig.

Desgleichen dürfen die Zoll- und Transito-Declarationen derartige allgemeine Bezeichnungen nicht enthalten.

Sämmtliche Hafenbeamte sowie die Hafenpolizei, die Quaibeamten, die Brückenmeister und die Angestellten der Steuerposten werden hiedurch angewiesen, die Verladung verbotener Waaren zu verhindern, sowie verdächtige Waaren bis nach stattgehabter Revision anzuhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Juli 1870.

№ 26. den 23. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Nach Maßgabe des auf Grund Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch Bundes-Präsidial-Verordnung vom 7. November 1867 für das ganze Bundesgebiet eingeführten hierunter abgedruckten Preußischen Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die **Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften** ist eine Unterstützungs-Commission für das ganze Staatsgebiet der freien und Hansestadt Hamburg gebildet und besteht dieselbe aus dem Herrn Syndicus Dr. Geffcken als Vorsitzenden und den nachfolgend benannten Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:

Herrn Nicolaus Ludewig Kohrs,
" Friedrich Stammann,
" August Ferdinand Riemann,

Herrn Heymann Baruch Levy J. U. Dr.,
" Adolph Oberdörffer,
" Paul Krey,

und als Ersatzmännern

den Herren Heinrich Wilhelm Dittmer und
Ernst August Otto Versmann.

Wegen des Tages, von welchem ab Anmeldungen der Unterstützungsberechtigten angenommen werden, sowie wegen des dafür bestimmten Bureau's wird das Nähere bekannt gemacht werden.

Gesetz,

betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Die Reserve- und Landwehrmannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§ 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§ 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können darin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahre, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§ 1 und 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehroffiziere in den Fällen des § 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militairfonds bestritten.

§ 4.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§ 5.

Als Kreisunterstützung muß mindestens gewährt werden:

a. für die Ehefrau monatlich 1 Thlr 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Thlr;

b. für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§ 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Commission gebildet, welche

a. sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b. unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des § 5 endgültig zu entscheiden, und

c. die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§ 7.

Die Unterstützungs-Commission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokalverhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Commission dem Kreisausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Commission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commando zu wählender Offizier beigeordnet.

§ 8.

Die Commission (§ 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Commission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§ 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Communalbeiträge aufgebracht.

§ 10.

Die von der Commission (§ 7) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§ 11.

Den Familien derjenigen, welche, während sie im activen Dienst sich befinden,

a. der Desertion sich schuldig machen, oder

b. durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Commission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§ 12.

Den Familien derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§ 13.

Die Familien derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§ 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§ 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§ 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§ 7 und 10) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§ 7) der Bürgermeister.

§ 16.

Die Minister des Innern und des Kriegs sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Juli 1870.

№ 27. den 24. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Erklärung des Bezirks des neunten Armee-Corps in Kriegszustand.

Unter Bezugnahme auf die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn erlassene durch Bekanntmachung vom 22sten d. Mts. bereits zur öffentlichen Kunde gebrachte Verordnung, durch welche auch der Bezirk des 9ten Armee-Corps in den Kriegszustand versetzt worden ist, wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß die nach Art. 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den Kriegszustand geltenden Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 auch für Hamburg in Geltung getreten sind.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche zur Zeit allgemeines Interesse haben, sind die folgenden:

§ 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt auf die Militair-Befehlshaber über. Die Civil-Verwaltungs-

und Gemeinde-Behörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militair-Befehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militair-Befehlshaber persönlich verantwortlich.

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlich verursachten Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militair-Behörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf 10- bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte

a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde, oder Aufrührer wissentlich falsche Berichte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militair-Behörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen; oder

b. ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben von Militair-Befehlshabern im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt; oder

c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen im § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt; oder

d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Durch einen dem Senate mitgetheilten Erlaß des Bundespräsidiums vom 22sten d. Mts. ist als der im § 4 erwähnte Militair-Befehlshaber der General-Gouverneur des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps, General der Infanterie Vogel von Falckenstein bezeichnet worden, dessen Anordnungen und Aufträgen die Civil-Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden demnach Folge zu leisten haben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Juli 1870.

№ 28. den 25. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Anordnung eines allgemeinen Bettags.

Der Senat hat, Angesichts des eingetretenen Kriegszustandes, in dieser für uns ernsten Zeit, welche bei der Bevölkerung das Bedürfniß des Zusammentretens zu einer besonderen kirchlichen Andacht wachruft, einen allgemeinen Bettag, und zwar in Uebereinstimmung mit unsern Bundesgenossen, auf Mittwoch den 27sten d. Mts., angeordnet, an welchem in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets ein Haupt-Gottesdienst stattfinden wird.

Wenn auch die bürgerlichen Geschäfte durch diese Anordnung nicht behindert werden sollen, entspricht es doch dem Ernste des Tages die öffentlichen Vergnügungen einzustellen und werden diese deshalb untersagt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. Juli 1870.

№ 29. den 27. Juli 1870.

Bekanntmachung

wegen des Gesetzes, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeßverfahrens.

Der Senat sieht sich veranlaßt, das in der am 22. Juli 1870 ausgegebenen № 29 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes publicirte Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeßverfahrens im Interesse des Publikums hiemit seinem ganzen Wortlaute nach nochmals zur Kunde zu bringen.

Gesetz,

betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeßverfahrens. Vom 21. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes gelten die in den §§ 2 bis 15 enthaltenen Bestimmungen.

§ 2.

In allen Civilprozessen, in welchen eine bei den mobilen oder gegen den Feind geführten Truppen der Land- und Seemacht, oder bei den Besatzungstruppen einer vom Feinde eingeschlossenen Festung im Kriegsdienste stehende oder zu solchen Truppen vermöge ihres Amtes oder Berufes gehörende Person (Militairperson) als Hauptpartei oder als Nebenpartei betheiligt ist, wird das Verfahren eingestellt.

Als Militairpersonen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die von dem Feinde weggeführten Geißeln und Gefangenen.

§ 3.

Die Einstellung des Verfahrens tritt nicht ein:

1) wenn die Militairperson einen Personalarrest erwirkt hat, insoweit es sich um die Entscheidung handelt, ob der Arrest aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei;
2) wenn die Militairperson unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel steht, es sei denn, daß der Rechtsstreit ihre eigenen Handlungen betrifft;
3) wenn die Militairperson als Besitzer eines Gutes, auf welchem ein Pächter oder Verwalter sich befindet, wegen der erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes fällig gewordenen Zinsen eines Kapitals, für welches das Gut zur Hypothek haftet, belangt ist. Der Pächter oder Verwalter ist in einem solchen Prozesse zur Vertheidigung der Rechte der Militairperson zuzulassen und zu dieser Vertheidigung von dem Prozeßgerichte aufzufordern, bevor das Kontumazial-Verfahren eintreten kann.

§ 4.

Ist die Militairperson durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten, oder ist ein anderer zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufener Vertreter vorhanden, so ist nur auf Antrag des Vertreters das Verfahren einzustellen.

In Ermangelung eines Vertreters tritt die Einstellung des Verfahrens kraft des Gesetzes ein, und zwar mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz verkündigt ist; sofern die Erfordernisse des § 2 sich erst später ergeben, mit dem Tage, an welchem dieselben eingetreten sind.

§ 5.

Durch die Einstellung des Verfahrens wird insbesondere der Lauf aller Prozeßfristen, einschließlich der Rechtsmittelfristen, gehemmt.

Nach Beendigung der Einstellung beginnt die volle Frist von Neuem zu laufen.

§ 6.

Wenn ein Urtheil erlassen ist, welches in Gemäßheit der §§ 2 bis 5 nicht erlassen werden durfte, so hat die Militairperson gegen dasselbe auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch. Die Wiedereinsetzung ist mit einer besonderen Klage zu beantragen. Für die Klage ist das Gericht zuständig, welches das Urtheil erlassen hat. Die Klage muß binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages angebracht werden, an welchem das Hinderniß gehoben ist. Ueber die Wiedereinsetzung und über die Hauptsache wird gleichzeitig verhandelt und entschieden. Konnte die Militairperson mit einem anderen Rechtsmittel Abhülfe erlangen, so steht ihr die erwähnte Klage nicht zu.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Rechtsmittel der Restitution und der Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie die Anfechtung des Urtheils in einem noch weiteren Umfange gestatten, bleiben unberührt.

§ 7.

Die Einstellung des Verfahrens endet, vorbehaltlich der Bestimmung des § 15:

1) wenn vier Wochen seit Ablauf des Tages verstrichen sind, an welchem das nach § 2 maaßgebende Verhältniß aufhört;
2) wenn die Militairperson die Fortsetzung des Verfahrens in Antrag bringt. Ist die Fortsetzung beantragt, so endet die Einstellung auch in Bezug auf eine gegen die Militairperson erhobene Widerklage.

§ 8.

Wenn die Militairperson als Mitkläger oder als Mitverklagter in dem Prozesse betheiligt ist, so tritt die Einstellung des Verfahrens nur in Ansehung der Militairperson, nicht in Ansehung der übrigen Streitgenossen ein. Das Prozeßgericht kann auf Antrag der einen oder der anderen Partei oder auch von Amtswegen die Einstellung des Verfahrens in Ansehung aller Parteien anordnen.

§ 9.

Hat die Militairperson eine Hauptintervention erhoben, so wird das Verfahren in dem Hauptprozesse nicht eingestellt. Aus dem Erkenntnisse in dem Hauptprozesse findet die Zwangsvollstreckung nur insoweit statt, als es ohne Nachtheil für die Militairperson geschehen kann.

§ 10.

Durch die Bestimmungen über die Einstellung des Verfahrens ist nicht ausgeschlossen, daß zur Sicherung der Rechte des Gegners ein Arrest angeordnet oder eine andere einstweilige Anordnung erlassen wird, soweit solche Anordnungen ohne vorgängiges

Gehör der Militairperson zulässig sind. Ein Arrest ist insofern unstatthaft, als nach den Bestimmungen des § 12 die Zwangsvollstreckung nicht zulässig ist.

§ 11.

Die Einleitung und Fortsetzung des Konkursverfahrens (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung u. s. w.), der Liquidations-, Prioritäts- und Aufgebots-Prozesse, sowie unbeschadet der Bestimmungen des § 12 der Subhastationsprozesse wird durch den Kriegszustand nicht gehindert. Es gelten jedoch hierbei folgende nähere Bestimmungen:

1) Den Militairpersonen gehen, ohne Unterschied, ob ihre Sachbetheiligung bekannt ist oder nicht, ihre Rechte weder durch ein Kontumazialverfahren oder ein Präklusionsurtheil, noch durch Vertheilung einer Masse oder durch eine andere Verwirklichung eines Kontumazial- oder Präklusionsnachtheils verloren. Sie haben jedoch binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem der Kriegszustand beendet ist (§ 15), oder an welchem das nach § 2 maaßgebende Verhältniß aufhört, sofern dieser Zeitpunkt früher eintritt, die Rechte, welche ihnen nach der vorstehenden Bestimmung vorbehalten bleiben, erforderlichen Falls im Wege der Klage gegen diejenigen geltend zu machen, welche zu ihrem Nachtheile einen Vortheil erlangt haben.

   Ist ein Recht von der Militairperson angemeldet, oder ist nach den Akten anzunehmen, daß ein solches ihr zusteht, so wird ihr dasselbe in der betreffenden Entscheidung oder Verfügung ausdrücklich vorbehalten.

2) Wenn bei einer vorzunehmenden Vertheilung die Akten ergeben, daß eine Militairperson eine bei der Vertheilung zu berücksichtigende Forderung angemeldet hat, oder daß eine solche Forderung ihr muthmaaßlich zusteht, so muß bei der Vertheilung so verfahren werden, als wenn die Forderung und das für sie in Anspruch genommene oder anscheinend begründete Vorrecht endgültig festgestellt wäre. Die auf die Forderung fallenden Beträge sind als Spezialmassen im Depositum zurückzubehalten.

3) Ergiebt sich bei einer nothwendigen Subhastation nach Beendigung der Lizitation aus den Subhastationsakten, daß eine Militairperson wegen einer Forderung, für welche der Gegenstand der Subhastation zur Hypothek haftet oder zu deren Beitreibung die Subhastation nachgesucht ist, durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so ist das Subhastationsgericht befugt, den Zuschlag nicht zu ertheilen und Behufs Fortsetzung der Subhastation einen neuen Bietungstermin anzusetzen, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß ein höheres, zur gänzlichen oder theilweisen Befriedigung der Militairperson genügendes Gebot erfolgen werde.

4) Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht zu Gunsten derjenigen Militairpersonen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehen.

§ 12.

So lange das im § 2 bezeichnete Verhältniß besteht, ist gegen die Militairperson die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur mit folgenden Beschränkungen zulässig:

1) Bei der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen darf der Besitz nicht entzogen werden.
2) Die Zwangsvollstreckung mittelst Verkaufs einer unbeweglichen Sache und mittelst Beschlagnahme des Gehalts oder der Besoldung ist unstatthaft.
3) Bei einer anderweiten Vollstreckung muß der Militairperson so viel belassen werden, als dieselbe zur Bestreitung der auf den Dienst sich beziehenden Ausgaben nothwendig bedarf.

§ 13.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch zu Gunsten der Ehefrauen und Pflegebefohlenen der Militairpersonen, sowie der ihrer väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen nicht zur Anwendung:

1) wenn die Ehefrau oder das Kind nach dem bürgerlichen Rechte in dem betreffenden Falle zur selbstständigen Prozeßführung befugt ist.
2) Die im § 2 vorgeschriebene Einstellung des Verfahrens tritt nicht ein:
   a. wenn die Ehefrau, das Kind oder der Pflegebefohlene aus einer unerlaubten Handlung, welche von ihnen begangen wurde, nachdem der Ehemann, Vater oder Vormund in das nach § 2 maaßgebende Verhältniß getreten war, oder aus einem erst nach diesem Zeitpunkte von ihnen eingegangenen Vertrage belangt ist;
   b. wenn die Ehefrau auf Zahlung eines nach dem erwähnten Zeitpunkte fällig gewordenen Miethzinses oder auf Räumung einer Miethswohnung belangt ist.

   In solchen Fällen sind großjährige Kinder und Ehefrauen zur selbstständigen Führung des Prozesses befugt; einem Minderjährigen ist von dem Prozeßgerichte für die Prozeßführung ein Vertreter zuzuordnen.
3) Die Bestimmungen des § 12 finden nur insoweit Anwendung, als die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte des Ehemannes oder Vaters berührt.

§ 14.

Von dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, ruht die Verjährung sowohl zu Gunsten der Militairpersonen, als zu Gunsten der Gegner derselben.

§ 15.

Der Zeitpunkt, in welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch Verordnung des Bundes-Präsidiums bestimmt.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Juli 1870.

№ 30. den 28. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die nach dem Bundesgesetze vom 21. Juli 1870 zu begebende Bundesanleihe für den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung.

Der Senat bringt die nachfolgende Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes über die nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 zu begebende Bundesanleihe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß unter dem Bemerken, daß abseiten der drei Zeichnungsstellen, welche auf Vorschlag des Senats für den Hamburgischen Staat designirt worden, die näheren Anordnungen wegen der Entgegennahme der Zeichnungen demnächst zur Publication gelangen werden.

Bekanntmachung,

betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidialerlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870 ist dem Unterzeichneten die

Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Mill. Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subskription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§ 1.

Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subskription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, fälligen Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§ 2.

Die Subskription findet

am Mittwoch, den 3. August, und
am Donnerstag, den 4. August d. J.

von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Der Subskriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§ 3.

Die Subskription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§ 4.

Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im § 10, Stückzinsen nach dem Satze von 5 Prozent pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§ 5.

Bei der Subskription ist eine baare Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tageskourse zu veranschlagenden Effekten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjecte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:

der Preußischen Haupt-Seehandlungskasse, der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komptoiren und Kommanditen der Preußischen Bank (I. b. 3. des Verzeichnisses A.), bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen

können auch andere kourshabende Werthpapiere als Kaution angenommen werden.

§ 6.

Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subskribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subskription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§ 7.

Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effektenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im § 9 bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§ 8.

Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Prozent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effektenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effektenkaution.

§ 9.

Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am 10. August....... mit 10 Thalern,
„ 1. September .... „ 20 „
„ 1. Oktober .... „ 15 „
„ 1. November ..... „ 20 „
„ 1. Dezember ..... „ 15 „
„ 28. „ ..... „ dem Reste des Subskriptionspreises,

nebst den nach § 4 zu berechnenden Stückzinsen.

§ 10.

Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im § 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im § 9 festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des § 4 vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§ 11.

Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effektenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen der Subskribenten lautende Empfangs-

bescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1. September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusagescheine der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§ 12.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§ 13.

Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subskription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preußische Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheines nach vorheriger Kommunikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§ 14.

Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verzeichniß der Kassen,

von welchen Subskriptionen auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 angenommen werden.

(Die mit einem * bezeichneten Kassen nehmen Effektenkautionen an.)

I. In Preußen und Lauenburg:

a. In Berlin:

1) bei der *Staatsschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße 94,

2) bei der *Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße 21,

3) bei der *Kasse der Preußischen Bank, Jägerstraße 34,
4) bei der *Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Markgrafenstraße 47.

b. In den Provinzen:

1) bei allen *Regierungs-Hauptkassen, den *Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der *Landeskasse in Sigmaringen;
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen; in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland bei sämmtlichen Steuer-Empfängern;
3) bei den *Komptoiren bezw. *Kommanditen der Preußischen Bank in Aachen, Altona, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Hannover, Insterburg, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. W., Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;
4) in Frankfurt a. M. bei der *Ober-Postkasse, der *Kreiskasse und der *Haupt-Steueramtskasse.

Außerdem

in Lauenburg

bei der *Centralkasse in Ratzeburg und der *Haupt-Steueramtskasse in Lauenburg.

II. **Im Königreich Sachsen:**

1) bei der Königlichen *Finanzhauptkasse in Dresden;
2) bei der Königlichen *Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig;
3) bei den *Haupt-Zollamtskassen in Zittau, Schandau, Marienberg, Annaberg und Eibenstock;
4) bei den *Haupt-Steueramtskassen in Bautzen, Löbau, Pirna, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Plauen, Grimma und Riesa;
5) bei den Bezirks-Steuereinnahmen in Dippoldiswalde, Augustusburg, Rochlitz, Leisnig, Borna, Wurzen, Nossen, Wolkenstein, Schneeberg, Adorf, Kamenz und Großenhain;

III. **In Hessen:**

bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt und der Großherzoglichen *Ober-Einnehmerei in Gießen.

IV. **In Mecklenburg-Schwerin:**

bei der Großherzoglichen Renterei in Schwerin, der Großherzoglichen Amtskasse in Güstrow und bei den Stadtkassen in Rostock, Wismar, Parchim und Waren.

V. **Im Großherzogthum Sachsen:**
bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Weimar und den Großherzoglichen *Rechnungsämtern in Eisenach und Weida.

VI. **In Mecklenburg-Strelitz:**
bei der Großherzoglichen *Rentei in Neu-Strelitz und der Großherzoglichen *Hauptkasse des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg.

VII. **In Oldenburg:**
bei der Großherzoglichen *Landeskasse in Oldenburg und den *Hauptzollamtskassen in Brake, Varel und Delmenhorst.

VIII. **In Braunschweig:**
bei der Herzoglichen *Haupt-Finanzkasse in Braunschweig, bei der Herzoglichen *Leihhauskasse daselbst und bei den kombinirten Herzoglichen *Kreis- und Leihhauskassen in Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.

IX. **In Sachsen-Meiningen:**
bei der Herzoglichen *Hauptkasse in Meiningen, den Herzoglichen *Amts-Einnahmen in Meiningen, Salzungen, Wasungen, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonnenberg, Gräfenthal, Saalfeld und Camburg.

X. **In Sachsen-Altenburg:**
bei der Herzoglichen *Finanz-Hauptkasse in Altenburg, bei dem Herzoglichen *Rentamt in Roda, und bei den Steuer- und Rentämtern in Lucka, Schmoelle, Rönneburg, Eisenberg und Kohla.

XI. **In Sachsen-Coburg-Gotha:**
1) In Gotha:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Gotha und den Herzoglichen Rent- und Steuer-Aemtern in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.
2) In Coburg:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Coburg und den Amts-Einnahmen in Rodach, Neustadt, Sonnefeld und Königsberg.

XII. **In Anhalt:**
bei der Herzoglichen *Landes-Hauptkasse in Dessau und bei den *Kreiskassen in Cöthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt.

XIII. **In Schwarzburg-Rudolstadt:**
bei der Fürstlichen *Haupt-Landeskasse und bei den Fürstlichen Rent- und Steueramts-Kassen in Königsee und Frankenhausen.

XIV. **In Schwarzburg-Sondershausen:**
bei den Fürstlichen *Bezirkskassen in Sondershausen, Arnstadt und Gehren.

XV. **In Waldeck:**
bei der *Fürstlichen Staatskasse in Arolsen.

XVI. **In Reuß älterer Linie:**
bei der Fürstlichen Landeskasse in Greiz.

XVII. **In Reuß jüngerer Linie:**
bei der Fürstlichen *Haupt-Staatskasse in Gera, bei dem Fürstlichen *Haupt-Steueramt daselbst und bei den Fürstlichen Steuer-Aemtern in Schleiz und Lobenstein.

XVIII. **In Schaumburg-Lippe:**
bei der *Fürstlichen Landeskasse in Bückeburg.

XIX. **In Lippe:**
bei der Fürstlichen Landkasse in Detmold und der Fürstlichen Leihekasse daselbst.

XX. **In Lübeck:**
bei der *Stadtkasse in Lübeck.

XXI. **In Bremen:**
bei der *Generalkasse in Bremen und bei den Steuer-Rendanturen in Vegesack und Bremerhafen.

XXII. **In Hamburg:**
bei der *Handelskammer in der Hamburgischen Börse und den Amtskassen in Bergedorf und Ritzebüttel.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Juli 1870.

№ 31. den 1. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Schießübungen der Truppen in der Umgegend von Hamburg.

Nachdem Se. Excellenz, Herr General-Lieutenant von Schimmelmann, als Commandeur der 17ten Division IX. Armee-Corps dem Senate mitgetheilt hat, daß in den nächsten Tagen von den hier concentrirten Truppen — Artillerie und Infanterie — Schießübungen in der Umgegend von Hamburg vorgenommen werden und dem Senate dabei anheim gegeben hat, solches, damit die Bevölkerung nicht unnöthig beunruhigt werde, in geeigneter Weise bekannt zu machen, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. August 1870.

№ 32. den 3. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Lootsen der ausgehenden Schiffe.

Auf Requisition des auf der Elbe commandirenden Herrn Corvetten-Capitain Arendt wird hinsichtlich der von ausgehenden Schiffen zu nehmenden Lootsen hierdurch bekannt gemacht: daß sämmtliche ausgehende Segelschiffe auf der Fahrt zwischen Cuxhaven und der Gegend des zweiten Feuerschiffes bugsirt oder durch ein Dampfschiff begleitet sein müssen, widrigenfalls sie nicht passiren dürfen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. August 1870.

№ 33. den 3. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Auslootsen von Schiffen.

Unter den obwaltenden besonderen Umständen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Lootsen der Elbabwärts gehenden Schiffe bis auf Weiteres nur den Bösch- und Patentlootsen gestattet, Unbefugten aber bei 50 Thaler Strafe verboten ist. Die Hafenbeamten sind angewiesen, auf die Aufrechthaltung dieses Verbotes genau zu achten und von vorgekommenen Uebertretungen sofort Anzeige zu machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. August 1870.

№ 34. den 3. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes.

Der Senat bringt die nachfolgende, ihm von dem Bundeskanzler-Amte zur Veröffentlichung mitgetheilte, von der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden aufgestellte Beschreibung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" 10½"' breit und 3" 1"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen, von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen

zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

„Darlehns-Kassenscheine
Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck."

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. August 1870.

№ 35. den 4. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Ernennung eines Commandanten von Hamburg für die Dauer des mobilen Verhältnisses.

Dem Senat ist von Sr. Excellenz dem General-Gouverneur im Bezirk des I., II., IX. und X. Armee-Corps, General der Infanterie Vogel von Falckenstein, die Mittheilung zugegangen, daß Se. Majestät der König von Preußen als Bundes-Feldherr mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. Juli d. J. den General-Major von Gerstein-Hohenstein, Commandanten von Altona, für die Dauer des mobilen Verhältnisses auch zum Commandanten von Hamburg ernannt haben, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. August 1870.

№ 36. den 6. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der directen Ausfuhr von Getreide aus Norddeutschen Häfen nach Französischen Häfen.

Nachdem auf Anordnung des General-Gouvernements zu Hannover die Ausfuhr von Getreide aus Norddeutschen Häfen direct nach Französischen Häfen verboten worden ist, so wird solches hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. August 1870.

№ 37. den 6. August 1870.

Revidirte Instruction
für die Hebammen der Stadt und deren Gebiets.

Inhalt.

Der Gesundheitrath hat die Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiets vom 30. März 1832 einer Abänderung und Umarbeitung unterzogen und den Entwurf einer revidirten Instruction vorgelegt. Nachdem dieser Entwurf vom Senate und vom Bürger-Ausschusse genehmigt worden, wird diese revidirte Instruction unter Vorbehalt etwaiger, namentlich bei Revision der Medicinal-Ordnung künftig erforderlich werdender weiterer Abänderungen, hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Erster Theil.
Von der Stellung, dem persönlichen Verhalten, einigen allgemeinen Pflichten und von der Verantwortlichkeit der Hebammen.

Erster Abschnitt.
Von der Stellung der Hebammen.

§ 1.

Die Hebammen haben nach den über ihre Zulassung und Stellung in der Medicinal-Ordnung enthaltenen Vorschriften sich zu richten und denselben nachzukommen.

§ 2.

Die Hebammen stehen hiernach unter Aufsicht des Gesundheitsrathes; insbesondere ist ihnen das dem Hebammenwesen vorstehende Mitglied desselben vorgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem persönlichen Verhalten der Hebammen.

§ 3.

Eine Hebamme muß von dem Ernste und der Verantwortlichkeit ihres Berufes durchdrungen und stets eingedenk sein, daß durch von ihr begangene Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit das Leben und die Gesundheit der Mütter wie der Kinder gefährdet und geschädigt werden kann. Sie hat deshalb zur Fernhaltung und Abwendung solcher Nachtheile und Gefahren alle ihre körperlichen und geistigen Kräfte aufzubieten und die, in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufs, ihr ertheilten oder zu ertheilenden Vorschriften mit größter Gewissenhaftigkeit zu befolgen.

§ 4.

Insbesondere hat sie sich zu bestreben ihre während des Hebammen-Unterrichts erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern, sowohl durch fleißige Benutzung ihres Lehrbuches als auch durch genaue Beobachtung und sorgfältige Eintragung der ihr vorkommenden Geburtsfälle in ihre Bücher und in die für die monatlichen Listen bestimmten Formulare.

§ 5.

Sie hat einen sittlich tadellosen Lebenswandel zu führen, auf die Unbescholtenheit ihres Rufes bedacht zu sein und Alles zu vermeiden, was als Unschicklichkeit oder Leichtfertigkeit ihr vorgeworfen werden könnte.

§ 6.

Sie hat den Personen gegenüber, welche ihre Hülfe in Anspruch nehmen, ein geduldiges und sanftes Benehmen sich anzueignen, Verschwiegenheit zu üben in Beziehung auf häusliche und Familien- oder sonstige Verhältnisse, welche ihr zur Kunde kommen, sofern dieselben nicht der Art sind, daß sie zur Anzeige verpflichten. Ihre Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Dienstfertigkeit muß, frei von Eigennutz, bei Wohlhabenden wie bei Armen die gleiche sein.

§ 7.

Schädlichen Vorurtheilen in Beziehung auf das Verhalten der Schwangeren und Wöchnerinnen sowie auf die Behandlung Neugeborener muß sie in angemessener Weise durch Belehrung entgegen zu wirken suchen.

§ 8.

Wenn die Hebamme bei Ausübung ihres Berufs mit Aerzten zusammentrifft, hat sie sich als denselben untergeordnet zu verhalten, und deren Anweisungen Folge zu leisten. Mit ihren Berufsgenossinnen, deren Unterstützung sie vielfältig bedarf, muß sie ein freundliches Einvernehmen zu erhalten bemüht sein, und durch Verträglichkeit alle Eifersüchteleien und Zänkereien ferne halten.

Dritter Abschnitt.

Von einigen allgemeinen Pflichten und von der Verantwortlichkeit der Hebammen.

§ 9.

Die Hebammen haben dem das Hebammenwesen beaufsichtigenden Mitgliede des Gesundheitsrathes von einer jeden bevorstehenden Veränderung ihrer Wohnung und von einer für längere Zeit beabsichtigten Entfernung von hier zeitig Anzeige zu machen, jederzeit auf Verlangen in dessen Wohnung sich einzufinden, und über ihre Berufsthätigkeit demselben jede geforderte Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Für die, diesem ihnen vorgesetzten Mitgliede des Gesundheitsrathes einzureichenden monatlichen Listen haben die Hebammen die vervollständigten neuen Formulare, welche beim Senats-Buchdrucker ihnen unentgeltlich verabfolgt werden, zu benutzen und sorgfältig auszufüllen.

§ 11.

Die Hebammen sind in Gemäßheit § 17 des Gesetzes über Civilstandsregister und Eheschließung vom 17. November 1865 bei Vermeidung der daselbst angedroheten Strafen verpflichtet, am Montage jeder Woche von denjenigen Geburten, in Beziehung auf welche ihre Thätigkeit im Laufe der vergangenen Woche in Anspruch genommen worden, schriftliche Anzeige an die nach Maaßgabe § 2 des Gesetzes zuständige Aufsichtsbehörde zu machen.

§ 12.

Alle einer Hebamme vorkommenden unehelichen Geburten ist dieselbe verpflichtet bei der Polizei-Behörde sofort zur Anzeige zu bringen.

§ 13.

Werden einer Hebamme Umstände bekannt, welche den Verdacht eines Verbrechens, namentlich in Beziehung auf Kindesmord oder Kindesabtreibung begründen, oder welche in Beziehung auf den öffentlichen Gesundheitszustand Gefahren besorgen lassen, hat sie unverzüglich der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 14.

Die Hebammen sind für jeden Nachtheil, der durch ihr Verschulden für Schwangere, Wöchnerinnen und Neugeborene entsteht, verantwortlich.

§ 15.

Vergehungen, welcher Hebammen sich durch gesetz- oder instructionswidriges Verfahren bei Ausübung ihres Berufs, oder durch rechtswidriges oder unmoralisches Verhalten, sittenlosen oder anstößigen Lebenswandel schuldig machen, werden von den, nach Maaßgabe resp. der Bundes- oder Landesgesetzgebung competenten Behörden, nach den für den gegebenen Fall zur Anwendung zu bringenden gesetzlichen Bestimmungen, mit Geldbuße oder Gefängniß oder Entziehung der Concession bestraft.

Zweiter Theil.

Von den Pflichten der Hebammen bei der Ausübung ihres Berufes.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 16.

Der Beruf einer Hebamme im Allgemeinen erstreckt sich auf die Anordnungen bei regelmäßiger Schwangerschaft, die Leitung regelmäßiger Geburten, sowie die Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen; ferner auf die bei regelwidrigen und krankhaften Zufällen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes nöthigen Dienstleistungen unter der Aufsicht eines Arztes; endlich in Ermangelung rechtzeitigen ärztlichen Beistandes auf diejenige Hülfe bei unregelmäßigen Vorgängen, zu der ihre Instruction sie ermächtigt.

§ 17.

Jede Empfehlung oder Verabreichung innerer und äußerer Arzneimittel außer denjenigen, welche in dieser Instruction vorgeschrieben sind, ist den Hebammen untersagt.

§ 18.

Wenn eine Hebamme zu einer Entbindung gerufen wird, ist sie verpflichtet schleunigst Folge zu leisten und hat sie sich sofort von dem Zustande der Schwangeren und von dem Stande der Sache zu unterrichten. Bei einem jeden Geburtsfalle hat sie der Geburt sich vollständig zu widmen, und darf sie vor vollständiger Beendigung derselben bei unregelmäßigen Fällen überall nicht, bei regelmäßigen Fällen nicht ohne erheblichen Grund und nicht auf längere Zeit sich entfernen. Werden ihr mehrere Fälle

gleichzeitig gemeldet, hat sie zunächst in dem dringendsten Falle Hülfe zu leisten und muß die übrigen andern Hebammen überlassen, wenn diese Fälle Hülfe nöthig machen, ehe der zunächst von ihr wahrgenommene Fall ihre Entfernung zuläßt.

§ 19.

Bei jeder Geburt muß die Hebamme folgende Geräthschaften in einer Tasche sorgfältig geordnet mit sich führen:

1) Eine vorn abgerundete Nabelschnur-Scheere;
2) Mehrere schmale Nabelschnurbändchen;
3) Eine große zinnerne Spritze mit einem Afterrohr;
4) Eine kleinere zinnerne Spritze mit einem Afterrohr und einem Mutterrohr;
5) Einen elastischen Catheter;
6) Zwei seidene Wendungsschlingen;
7) Eine kleine Bürste;
8) Einen Badeschwamm.

Die auf dem Lande wohnenden Hebammen haben außerdem noch bei sich zu führen:

9) Ein Glas mit Zimmt-Tinctur;
10) Ein Glas mit Salmiakgeist;
11) Ein Glas mit Hoffmanns-Tropfen;
12) Eine Schachtel mit Kamillen-Blumen.

Alle diese Gegenstände sind immer im besten Zustande zu erhalten, und dem die Aufsicht über die Hebammen führenden Mitgliede des Gesundheitsrathes auf Verlangen vorzuzeigen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhalten der Hebammen bei der Schwangerschaft.

§ 20.

Wenn die Hebamme von einer Schwangeren um Beistand angegangen wird, so hat sie eine genaue äußere und innere Untersuchung derselben vorzunehmen, und sich zu überzeugen, ob Unregelmäßigkeiten vorhanden sind, welche besondere Vorkehrungen nöthig machen.

§ 21.

Ergiebt die Untersuchung, daß solche Unregelmäßigkeiten nicht vorhanden sind, so hat die Hebamme nur die wahrscheinliche Zeit der Geburt genau zu berechnen, der Schwangeren ein zweckmäßiges Verhalten zu empfehlen, und mit ihr die für die Entbindung erforderlichen Vorbereitungen zu besprechen.

§ 22.

Nimmt aber die Hebamme an der Schwangeren Zustände wahr, welche von der Regel abweichen und besondere Verordnungen erfordern, so hat sie diese, so weit es ihre Instruction gestattet, zu ertheilen, und in Betreff des Uebrigen die Zuziehung eines Arztes anzurathen.

§ 23.

Verordnen darf die Hebamme nur: eine passende Leibbinde bei starkem Hängebauche, Franzbranntewein zum Waschen der Brustwarzen, Mandelöl zum Ausstreichen auf schmerzhafte Hämorrhoidalknoten, gebrannte Magnesia oder Ricinusöl bei anhaltender Verstopfung.

§ 24.

Auf die Zuziehung eines Arztes muß die Hebamme antragen, wenn sie an der Schwangeren eine, mehr oder weniger über den ganzen Körper verbreitete, besonders aber die Geschlechtstheile betreffende wassersüchtige Anschwellung bemerkt; wenn zeitweilige Blutungen aus den Geschlechtstheilen stattfinden; wenn sie bei der inneren Untersuchung eine Lageabweichung der Gebärmutter, oder eine Geschwulst an derselben, sowie in der Scheide findet; wenn sie vermuthet, daß eine Verengung des Beckens vorhanden ist; endlich in allen Fällen, in denen sie krankhafte, ihr aus irgend einem Grunde bedenklich erscheinende Zustände bei der Schwangeren wahrzunehmen glaubt.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhalten der Hebammen bei der regelmäßigen Geburt.

§ 25.

Bei einer regelmäßigen Geburt (d. h. einer solchen, bei welchen sich das Kind in der ersten oder zweiten Hinterhauptslage zur Geburt stellt, und weder von Seiten der Mutter noch des Kindes erschwerende Umstände eintreten) ist es die Aufgabe der Hebamme, den Hergang genau zu verfolgen, jede Störung des natürlichen Verlaufes zu verhüten, und den erforderlichen sachkundigen Beistand zu leisten.

§ 26.

Demgemäß hat die Hebamme sich aller Versuche zur Erweiterung des Muttermundes, ferner des voreiligen Ermahnens zum freiwilligen Mitdrängen (Verarbeiten der Wehen), ganz besonders aber des Sprengens der Fruchtblase zu enthalten. Ebenso wenig darf sie beim Durchschneiden des Kindes, wenn der Kopf geboren ist, durch Ziehen an den Schultern das Hervortreten der übrigen Körpertheile zu beschleunigen suchen.

§ 27.

Ihre Hülfeleistung hat sich zu erstrecken auf genaue Untersuchung und Beobachtung; Sorge für die zweckmäßige Lagerung und die übrigen persönlichen Be-

dürfnisse der Kreisenden, Entleerung des Mastdarms durch ein Klystier und erforderlichenfalls der Blase durch den Catheter; tröstenden und beruhigenden Zuspruch; rechtzeitige Anweisung zum Verarbeiten der Wehen; kunstgemäßes Unterstützen des Mittelfleisches; Zurückstreifen der umschlungenen Nabelschnur, Unterbindung des Nabelstranges; Entfernung der Nachgeburt; Baden und Bekleiden des Kindes; sorgfältige, längere Zeit fortgeführte Ueberwachung der Gebärmutter; Reinigung und Trockenlegung der Wöchnerin.

§ 28.

Besondere Aufmerksamkeit muß die Hebamme auch bei regelmäßigen Geburten auf das Nachgeburtsgeschäft verwenden. Sie hat die gehörige Zeit zur natürlichen Lösung der Nachgeburt abzuwarten und darf erst nach Ablauf derselben den Vorgang in unschädlicher Weise zu beschleunigen suchen. Zu dem Zwecke darf sie nicht die zögernde Nachgeburt an der Nabelschnur herausreißen, sondern nur durch kunstgerechtes Zusammendrücken der Gebärmutter mit der Hand die Austreibung befördern. Ist die Nachgeburt abgegangen, so hat sie sich durch genaue Untersuchung zu überzeugen, ob die Eihäute vollständig vorhanden, oder theilweise in der Gebärmutter zurückgeblieben sind.

§ 29.

Auch bei Geburten mit mehrfacher Frucht hat, wenn sie regelmäßig verlaufen, die Hebamme sich jedes Eingriffes, namentlich des Ziehens an den Füßen bei Beckenendlage eines zweiten Kindes, zu enthalten.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhalten der Hebammen bei der unregelmäßigen Geburt.

§ 30.

Bei allen unregelmäßigen Geburten (d. h. solchen, bei welchen sich das Kind nicht in erster oder zweiter Hinterhauptslage zur Geburt stellt und entweder von Seiten der Mutter oder des Kindes erschwerende Umstände eintreten) ist es die Pflicht der Hebamme, die Leitung der Geburt nicht weiter zu übernehmen, als sie nach ihrer Instruction dazu befugt ist, und rechtzeitig auf die Hinzuziehung eines Geburtshelfers anzutragen.

§ 31.

Von den unregelmäßigen Geburten darf die Hebamme die Kopflagen (Vorder-Scheitel, Stirn-, Gesichts- und Schieflagen) so lange allein behandeln, als ihre mit der größten Sorgfalt angestellte Untersuchung sie davon überzeugt, daß andere erschwerende Umstände nicht vorhanden sind, und die Geburt einen verhältnißmäßig günstigen Verlauf nimmt.

§ 32.

Bei Beckenendlagen (Steiß-, Knie- und Fußlagen) ist die Hebamme gehalten, von vornherein einen Geburtshelfer zuzuziehen, wenn sie es mit Erstgebärenden zu thun hat, und auf dem Lande, wo die Herbeischaffung eines Arztes mit Schwierigkeiten verbunden ist. In allen übrigen Fällen steht freilich die Leitung der Geburt, wenn nicht erschwerende Umstände eintreten, der Hebamme zu, doch ist es ihr zu empfehlen, für den Nothfall immer auf die Möglichkeit rascher ärztlicher Hülfe Bedacht zu nehmen.

§ 33.

Als erschwerende Umstände, welche sowohl bei regelmäßigen, als unregelmäßigen Geburten, die Hebamme zum Nachsuchen ärztlichen Beistandes veranlassen müssen, sind anzusehen:

1. Auf Seite der Mutter: Entartung der weichen Geburtstheile, Verengung des Beckens, fehlerhafte Wehenthätigkeit, heftiges Erbrechen, Krämpfe, große Unruhe und Erschöpfung, Ohnmachten, Zerreißung der Scheide und Gebärmutter, Umstülpung und Vorfall der Gebärmutter, Blutungen.

2. Auf Seite des Kindes: Ausbleiben der für den natürlichen Verlauf erforderlichen Drehungen des vorliegenden Kindestheiles im Beckenkanale, Vorfall der Nabelschnur oder einzelner Gliedmaaßen neben dem vorliegenden Kopfe und Steiße, Sitz des Mutterkuchens auf oder neben dem Muttermunde, frühzeitige Lösung desselben, Zurückbleiben von Eihautresten oder Zögerung der ganzen Nachgeburt, Scheintod.

§ 34.

Bei Querlagen ist die Hebamme verpflichtet, unverzüglich einen Geburtshelfer herbeirufen zu lassen.

§ 35.

Wenn in gefahrdrohenden Fällen die ärztliche Hülfe nicht ohne Verzug herbeigeschafft werden kann, muß die Hebamme bis zur Ankunft des Arztes selbst so viel als möglich der Gefahr zu begegnen suchen.

Bei Ohnmacht und krankhaften Zufällen hat sie Riechmittel (Salmiakgeist), Hoffmanns-Tropfen und Senfteige (oder Senf-Spiritus) anzuwenden.

Wenn bei Beckenendlagen der Kopf längere Zeit zögert und die Nabelschnur aufhört zu klopfen, muß sie die Entwicklung des Kopfes versuchen.

Bei Vorfall der Nabelschnur darf sie vorsichtige Versuche zur Zurückbringung derselben anstellen, und wenn derselbe sich bei einer Mehrgebärenden mit Beckenendlage ereignet, die Ausziehung des Kindes an den Füßen vornehmen.

Bei Blutung während der Geburt in Folge frühzeitiger Lösung des Mutterkuchens hat sie kalte Ueberschläge auf den Leib zu machen. Bei Blutung in Folge

von Anheftung des Mutterkuchens an und auf dem Muttermunde hat sie, so lange der Blutfluß mäßig ist, sich ebenfalls auf die Anwendung von kalten Ueberschlägen zu beschränken. Tritt ein starker Blutfluß ein, und ist der Muttermund noch nicht durchgängig, so muß sie einen Tampon einlegen. Wenn aber der Muttermund hinreichend erweitert ist, so muß sie zur Loslösung des aufsitzenden Mutterkuchens, und sodann zur Herausbeförderung des Kindes mittelst der Wendung und folgender Ausziehung an den Füßen schreiten. Bei Blutung in Folge von Zögerung der Nachgeburt muß sie diese zu entfernen, wenn aber Verwachsung besteht, und der Blutfluß heftig ist, die Nachgeburt selbst zu lösen versuchen. Bei Blutung nach Entfernung des Mutterkuchens muß sie Einspritzungen von kaltem Wasser, mit Zusatz von Essig, machen; durch Reiben und Drücken, auch durch Auflegen eines Sandsackes Zusammenziehungen der Gebärmutter zu bewirken suchen, und Zimmt-Tropfen geben. Bei allen Blutungen ist es ihre Pflicht, sich durch hinreichend langes Abwarten zu überzeugen, daß die Blutung dauernd gestillt ist.

Bei Querlage ist sie dann zur Wendung auf die Füße befugt und verpflichtet, wenn bei einer Mehrgebärenden der Muttermund hinreichend erweitert, die Fruchtblase springfertig, oder das Fruchtwasser erst kürzlich abgeflossen ist.

Bei Umstülpung oder Vorfall der Gebärmutter hat sie die Zurückbringung sogleich vorzunehmen.

Bei Scheintod des Kindes muß sie die für diesen Zustand ihr vorgeschriebenen Mittel mit Umsicht und Beharrlichkeit anwenden.

Es wird jedoch schließlich noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften der Hebamme nur für den Fall ertheilt sind, daß die durchaus erforderliche ärztliche Hülfe nicht rechtzeitig zu beschaffen ist; ein Fall, der wenn die Hebamme von Anfang an mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu Werke geht, fast nur bei den Landhebammen vorkommen kann.

§ 36.

Bei unzeitiger Geburt hat die Hebamme jedesmal auf Hinzuziehung eines Arztes anzutragen. Die Frucht zu entfernen darf sie nur dann unternehmen, wenn dieselbe bereits in der Scheide liegt, oder so lose im Muttermunde sitzt, daß sie einem leichten Zuge folgt.

§ 37.

Bei frühzeitiger Geburt hat sich die Hebamme wie bei rechtzeitiger zu verhalten.

§ 38.

Bei einer in den drei letzten Schwangerschafts-Monaten Verstorbenen muß die Hebamme schleunigst nach einem Arzte schicken, und inzwischen, wenn die Geburt hinreichend vorgeschritten ist, durch Wendung auf die Füße und Ausziehung die Herausbeförderung des Kindes zu bewirken suchen.

Viertes Kapitel.

Von dem Verhalten der Hebammen beim Wochenbette.

§ 39.

Die Hebamme muß das Wochenbett auf das Sorgfältigste überwachen, und sich zu dem Zwecke bis zum zehnten Tage von dem Zustande der Wöchnerin und des neugebornen Kindes durch mindestens einmal täglich abzustattende Besuche überzeugen. Von dieser Verpflichtung darf sie nur dann abweichen, wenn sie durch andere Geburtsfälle verhindert ist.

§ 40.

Bei dem regelmäßig verlaufenden Wochenbette hat die Hebamme, wie bei der regelmäßigen Geburt, so viel als möglich alle Störungen fernzuhalten und die in den Bereich ihrer Aufgabe fallenden Hülfeleistungen zu verrichten. Zu den letzteren gehören namentlich das Abnehmen des Urins mit dem Catheter, und die Entleerung des Mastdarms durch ein Klystier; ferner die Behandlung der angeschwollenen äußeren Geschlechtstheile und der wunden Brustwarzen bei der Mutter, sowie der wunden Hautstellen und der Schwämmchen im Munde der Neugebornen.

§ 41.

Ihre besondere Aufmerksamkeit hat sie auf den Zustand des Mittelfleisches der Wöchnerin zu richten, denselben gleich nach der Geburt genau zu untersuchen, und wenn sie eine erhebliche Verletzung bemerkt, sofort ärztliche Hülfe herbeizuziehen.

§ 42.

Die umfassendste und gründlichste Reinhaltung der Wöchnerin und des Kindes, sowie die möglichst ausgiebige Lüftung der Wochenstube muß Gegenstand ihrer ernstlichen Fürsorge sein, und sie zur Herstellung dieser nothwendigen Bedingungen eines gesundheitgemäßen Wochenbettes um so mehr allen ihren Einfluß aufbieten, je mehr ihr, namentlich auf dem Lande, tiefgewurzelte Vorurtheile entgegenstehen.

§ 43.

Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß sich die Wöchnerin bis zum zehnten Tage im Bette hält; ferner daß das Kind, wenn es die Umstände irgend erlauben, täglich gebadet, regelmäßig, auch Nachts, trocken gelegt, und demselben nach jeder Nahrungsaufnahme der Mund mit kaltem Wasser ausgewaschen wird.

§ 44.

Treten bei der Wöchnerin krankhafte Erscheinungen auf, namentlich Schmerzhaftigkeit des Leibes und Fieber, so hat die Hebamme sich jeder Verordnung, insbesondere von Abführmitteln und kalten Umschlägen, strenge zu enthalten, und sofort auf eine ärztliche Behandlung zu dringen. Nicht minder hat sie bei allen krankhaften Zuständen der Neugebornen sich ärztlichen Beistand zu erbitten.

§ 45.

Von dem behandelnden Arzte hat sie die demselben erforderlich scheinenden Anweisungen entgegenzunehmen, und seine Verordnungen, soweit sie die einer Hebamme zukommenden Verrichtungen, namentlich Einspritzungen in die Scheide und Gebärmutter, betreffen, mit Pünktlichkeit auszuführen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. August 1870.

№ 38. den 8. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die fünfprozentige Bundesanleihe vom Jahre 1870.

Der Senat bringt die nachfolgenden Bekanntmachungen des Bundeskanzler-Amtes und der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, betreffend die fünfprozentige Bundesanleihe vom Jahre 1870 hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung,

betreffend die fünfprozentige Bundesanleihe vom Jahre 1870.

Auf Grund des nunmehr vorliegenden Ergebnisses der am 3. und 4. d. Mts. auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 erfolgten Zeichnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Reduction der Zeichnungen nicht stattfindet, die erfolgten Zeichnungen vielmehr zum vollen Betrage berücksichtigt werden.

Die Zeichner haben demnach 88 pCt. der von ihnen gezeichneten Nominalbeträge nach Maßgabe der durch Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. veröffentlichten Subskriptionsbedingungen in den dort bezeichneten Terminen einzuzahlen und dagegen seiner Zeit die Zusagescheine, bezw. demnächst die Schuldverschreibungen mit Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab über die vollen Subskriptionsbeträge zu empfangen.

Die am 10. August d. J. bei der Kasse, welche die Subskription angenommen hat, zu leistende Einzahlung beträgt einschließlich der zu vergütenden Stückzinsen auf je 100 Thlr. Nominalwerth 10 Thlr. 1 Sgr. 7½ Pf.

Nach Belieben des Zeichners kann am 10. August auch sofort die Vollzahlung von 88 pCt. des gezeichneten Nominalbetrages bei der Zeichnungsstelle erfolgen. In diesem Falle sind Stückzinsen überhaupt nicht zu vergüten und kommt die bei der Zeichnung etwa geleistete baare Anzahlung auf die Kapitaleinzahlung in Anrechnung.

Die Zeichnungsstellen sind ermächtigt, am 10. August d. J. auch die Vorauszahlung einer oder mehrerer der nach § 9 der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. erst später fällig werdenden Terminsraten anzunehmen. Es kann indessen nur die Vorauszahlung voller Raten, nicht die theilweise Abtragung derselben zugelassen werden. Bei diesen Vorauszahlungen sind fünfprozentige Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage für die Zeit vom 1. Juli bis 9. August einschließlich zu vergüten. Bei Vorausbezahlung der am 1. September fälligen Rate wird die etwa geleistete baare Anzahlung mit fünfprozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. bis 9. August einschließlich (9 Tage) in Anrechnung gebracht.

Wer am 10. August die erste Einzahlung geleistet hat, kann in der Zeit vom 11. August bis einschließlich den 1. September bei der Kasse, bei welcher er subskribirt hat, Vollzahlung leisten und hat in diesem Falle von dem Kapitalbetrage der noch zu berichtigenden Terminraten Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten.

Bei sämmtlichen Zeichnungsstellen liegen Tabellen auf, aus welchen für Zeichnungsbeträge bis zu 10,000 Thlr. aufwärts zu ersehen ist, was der Zeichner an Kapital und Stückzinsen zu leisten hat, je nachdem er nur die Augustrate oder mehrere Raten oder Vollzahlung leisten will.

Auf den Wunsch der Zeichner werden die Kassen sowohl die am 10. d. Mts. fälligen Beträge (Kapital und Stückzinsen), als auch Vollzahlungen oder Vorauszahlungen schon vor dem 10. d. Mts. annehmen.

Berlin, den 6. August 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli d. J., betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 zu begebende fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, werden die über die auf diese Anleihe geleisteten An- oder Vollzahlungen, resp. hinterlegten Effecten, ertheilten Empfangs-Bescheinigungen am zweiten Einzahlungstermin (1. September cr.) gegen Zusagescheine ausgetauscht, welche auf den Inhaber lauten und von uns ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung dieser Zusagescheine erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Zeichnungen, wir sind jedoch bereit, insofern die Zeichner es wünschen, auf dieselbe Zeichnung mehrere Zusagescheine zu ertheilen, welche auf zum Handel geeignete Abschnitte dieser Zeichnung lauten. Die Erklärungen über ihre desfallsigen Wünsche wollen die Zeichner bei der am 10. August d. J. fälligen Einzahlung den betreffenden Kassen abgeben, wobei wir jedoch bemerken, daß, wie gern wir auch allen Wünschen der Art entsprechen möchten, dies doch, wegen Kürze der Zeit, nicht möglich sein würde, wenn eine große Anzahl Zusagescheine auf sehr kleine Abschnitte der Zeichnungen verlangt werden sollte. Im Uebrigen erwähnen wir, daß es sich bei den von den Zeichnern in obiger Beziehung abzugebenden Erklärungen nicht um die Appoints der Schuldverschreibungen handelt, welche später gegen Rückgabe der vollbezahlten Zusagescheine ausgegeben werden. Etwaige Wünsche der Betheiligten in dieser Hinsicht werden bei Ausfertigung der Schuldverschreibungen möglichst Berücksichtigung finden.

Berlin, den 4. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. August 1870.

№ 39. den 11. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen.

Indem der Senat das in No. 30 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthaltene Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen vom 21. Juli 1870, hierdurch nochmals zur öffentlichen Kunde bringt, verbindet er damit die Benachrichtigung, daß auch in Hamburg eine Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes errichtet werden wird, welche sofort nach ihrer Begründung über ihre Zusammensetzung, ihr Geschäftslocal u. s. w. das Nöthige bekannt machen wird. Zum Bundes-Bevollmächtigten für diese Darlehnskasse hat der Senat in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes Herrn Senator Johns und zum Stellvertreter Herrn Senator Möring ernannt.

Gesetz,

betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen vom 21. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

An denjenigen Orten innerhalb des Bundesgebietes, an welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, sollen auf Anordnung des Bundeskanzlers, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, Darlehnskassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhülfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebes gegen Sicherheit Darlehne zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehnsgeschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehnskassen an geeigneten Orten Agenturen errichten.

§ 2.

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne soll unter der Benennung „Darlehns-Kassenscheine" ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Es darf kein Darlehns-Kassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach der Bestimmung des § 4 genügende Sicherheit gegeben worden ist. Der Gesammtbetrag der Darlehns-Kassenscheine soll 30 Millionen Thaler nicht übersteigen.

Vor ihrer Ausgabe ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

§ 3.

Die Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 50 Thlrn., in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden.

§ 4.

Die Sicherheit kann bestehen:

a. in Verpfändung innerhalb des Bundesgebietes lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzungswerthes nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit;

b. in Verpfändung von Werthpapieren, welche vom Norddeutschen Bunde oder von der Regierung eines Bundesstaates oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihren Sitz haben, ausgegeben sind, mit einem Abschlage vom Kurse oder marktgängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse cedirt werden.

§ 5.

Fabrikate, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für die Erfüllung des Darlehnsvertrages verbürgt.

§ 6.

Bei Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung oder weil sie sich nicht in Gewahrsam des Verpfänders befinden, entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können, darf ausnahmsweise, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Bestimmungen der Landesgesetze, die Verpfändung durch symbolische Uebergabe verwirklicht werden.

§ 7.

Der Zinsfuß bei der Bewilligung der Darlehne darf der Regel nach nicht unter den für den Lombardverkehr der Preußischen Bank bestehenden Sätzen bestimmt werden.

§ 8.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; diese letzteren Nebenforderungen können von der Darlehnssumme sofort gekürzt werden.

§ 9.

Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Darlehnskasse durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Makler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen. Selbst erwerben kann die Darlehnskasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkauf.

Die Eintragung des Darlehnsvertrages in die Bücher der Darlehnskasse hat die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde.

§ 10.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Darlehnskasse zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes berechtigt.

§ 11.

Die Darlehnskassen bilden selbstständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Sie genießen Freiheit von Stempeln und Sporteln.

§ 12.

Die Verwaltung der Darlehnskassen übernimmt für Rechnung des Bundes unter der oberen Leitung des Preußischen Finanzministers die Preußische Bank, jedoch mit strenger Absonderung von ihren übrigen Geschäften. Die allgemeine Administration wird in Berlin durch eine besondere Bankabtheilung unter der Benennung „Hauptverwaltung der Darlehnskassen" geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskasse ein besonderer von ihr ressortirender Vorstand ernannt, wozu auch Mitglieder des Handels- oder Gewerbestandes gehören sollen.

Das Interesse des Bundes wird bei jeder Darlehnskasse durch einen besonderen Bundes-Bevollmächtigten vertreten, welcher von der Regierung desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiete die betreffende Darlehnskasse belegen ist, ernannt wird.

§ 13.

Die Eröffnung der Darlehnskassen ist nebst dem Namen des Bundes-Bevollmächtigten und der Mitglieder des Vorstandes durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 14.

Von den Vorstands-Mitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbestande haben stets je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskassen zu begleiten und die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen.

§ 15.

Der Bundes-Bevollmächtigte muß von sämmtlichen Geschäften Kenntniß nehmen, und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehnen das Versagungsrecht. Die Bestimmung des Abschlags von dem Kurse oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere steht nach Anhörung des Vorstandes dem Bundes-Bevollmächtigten zu.

§ 16.

Der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehns-Kassenscheine verwendet werden. Ein etwaiger Ueberschuß fällt der Bundeskasse zu.

§ 17.

Die Darlehns-Kassenscheine werden auf Beträge von 5 Rthlr., 10 Rthlr. und 25 Rthlr. ausgestellt. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Ausgabe von 30 Millionen Thaler von den einzelnen Abschnitten Gebrauch zu machen ist, werden von dem Preußischen Finanzminister maaßgebende Bestimmungen getroffen.

Die Darlehns-Kassenscheine werden von der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt und nach der Anordnung des Preußischen Finanzministers den Darlehnskassen übergeben.

Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe der Darlehns-Kassenscheine übt die nach dem Gesetze vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) eingesetzte Bundesschulden-Commission.

Der Preußische Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehns-Kassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 18.

Sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Bundeskanzler deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Nach Erfüllung des Zweckes der Darlehnskassen, spätestens in drei Jahren, sollen alle Darlehns-Kassenscheine wieder eingezogen werden.

§ 19.

Wer einen Darlehns-Kassenschein nachmacht oder verfälscht, oder dergleichen nachgemachte oder verfälschte wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, hat die gesetzliche Strafe der Fälschung von Papiergeld und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. August 1870.

№ 40. den 12. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter.

Der Senat bringt die in der am 9. August 1870 ausgegebenen No. 34 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthaltene Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kunde.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen aller Art, von Kriegsmunition aller Art, insbesondere Geschosse, Schießpulver und Zündhütchen, von Blei, Schwefel, Kali- und Natron-Salpeter ist fortan über sämmtliche Grenzen gegen das Vereinsausland verboten.

Die Bestimmung im § 2 Unserer Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf, vom 16. v. Mts. (Bundes-Gesetzbl. S. 483), findet auf dieses Verbot Anwendung.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. August 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. August 1870.

№ 41. den 14. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Notification der Französischen Blokade des Küstenstrichs von der Insel Baltrum bis nördlich der Eider.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß ihm heute Abend von dem Königl. Großbritannischen Consul hierselbst die nachstehende, von dem Admiral der Französischen Escadre bei Helgoland dem Gouverneur von Helgoland übergebene Blokade-Notification zugestellt worden ist.

Notification de Blocus.

Nous soussigné, Vice-Amiral commandant en chef les forces navales de S. M. l'Empereur des Français dans la mer du Nord,

Vu l'état de guerre existant entre la France et la Prusse, ainsi que les états de la Confédération de l'Allemagne du Nord, agissant en vertu des pouvoirs qui nous appartiennent,

Déclarons

Qu'à partir du 15. Août 1870, le littoral de la Prusse et de la Confédération de l'Allemagne du Nord s'étendant de l'île Baltrum au nord de l'Eider, avec ses ports, fleuves, havres, rades et criques, est tenu en état de Blocus effectif par les forces navales placées sous notre commandement, et que les bâtiments amis ou neutres auront un delai de dix jours pour achever leur chargement et quitter les lieux bloqués.

Les limites géographiques de ce blocus sont:

— le méridien de 5° (cinq degrés) de longitude orientale de Paris, jusqu'au parallèle de 54° 05′ (cinquante quatre degrés cinq minutes) de latitude nord,

— ce parallèle jusqu'à la longitude de 5° 45′ (cinq degrés quarante cinq minutes) de Paris,

— puis le méridien 5° 45′ (cinq degrés quarante cinq minutes) jusqu'au parallèle de 54° 20′ (cinquante quatre degrés vingt minutes) de latitude.

— Et enfin ce dernier parallèle jusqu'à la côte.

Il sera procédé, contre tout bâtiment qui tenterait de violer le dit Blocus, conformément aux lois internationales et aux traités en vigueur avec les puissances neutres.

A bord de la Magnanime, frégate cuirassée de S. M. l'Empereur des Français, stationnée entre l'île Anglaise d'Heligoland et la côte Prussienne.

Le 12. Août 1870.

(L. S.) Le Vice-Amiral commandant en chef
(signé.) **L. Fourichon.**

Hamburg, den 14. August 1870.

№ 42. den 14. August 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Torpedosperre bei Cuxhaven.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß zufolge erhaltener Mittheilung aus Cuxhaven vom heutigen Tage Torpedos daselbst gelegt werden und daß alle Schiffe zu warnen sind, nur mit einem Lootsen an Bord, und Segelschiffe durch einen Dampfer bugsirt, die Torpedosperre zu passiren.

Hamburg, den 14. August 1870.

№ 43. den 15. August 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Annahme der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes bei allen öffentlichen Kassen.

Der Senat bringt in Erinnerung, daß nach § 2 des Bundesgesetzes, die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen betreffend, diese Darlehns-Kassenscheine bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. August 1870.

№ 44. den 25. August 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die durch Torpedos veranlaßten Gefahren für die Küstenschifffahrt.

Der Senat bringt die ihm vom General-Gouvernement im Bezirk des I., II., IX. und X. Armee-Corps zur Veröffentlichung mitgetheilte Warnung nachstehend zur öffentlichen Kunde:

In Folge der neben den anderen Küstenvertheidigungs-Anstalten längs der Ost- und Nordsee erfolgten Verlegung von Torpedos sind in letzter Zeit mehrfache Unglücksfälle vorgekommen, theils durch unvorsichtige Annäherung von Fahrzeugen

12

an die resp. Sperren, theils aber auch dadurch herbeigeführt, daß sich einzelne Torpedos der dagegen getroffenen Vorkehrungen ungeachtet, von ihren Verankerungen gelöst haben und vom Strom fortgetrieben sind.

Ich mache die gesammte Küstenbevölkerung auf die hiernach drohenden unvermeidlichen Gefahren aufmerksam und empfehle zur thunlichsten Begegnung fernerer Unglücksfälle Jedermann, sich beim Verkehr in den Fluß-Mündungen, Häfen und in See längs der Küste sorglichst nach den Warnungen und Weisungen der örtlichen Militair- und Civilbehörden zu richten.

Hauptquartier Hannover, den 20. August 1870.

Der General-Gouverneur im Bereich der Küstenlande
von Falkenstein.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. August 1870.

№ 45. den 29. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden.

Der Senat bringt die in der am 27. August 1870 ausgegebenen No. 35 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthaltene Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kunde.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden ist fortan über sämmtliche Grenzen gegen das Vereins-Ausland verboten.

Die Bestimmung im § 2 Unserer Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf, vom 16. v. Mts. (Bundes-Gesetzbl. S. 483), findet auf dieses Verbot Anwendung.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes=Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Bar le Duc, den 25. August 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck=Schönhausen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. August 1870.

№ 46. den 9. September 1870.

Bekanntmachung

wider die Einfuhr von Rindvieh u. s. w. aus dem Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin und den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg.

Da die Rinderpest nach Mittheilung des Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinschen Ministeriums in der Stadt Schwerin und zufolge anderer Nachrichten in der Stadt Stralsund und bei Oranienburg ausgebrochen ist, so wird mit Beziehung auf das Bundesgesetz vom 7. April v. J. und die Instruction vom 26. Mai v. J. hiemit Folgendes verordnet:

Die Ein= und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen der genannten Thiergattungen in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien und Lumpen aus dem Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin und den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg wird für Stadt und Gebiet bis auf Weiteres bei einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder entsprechender Gefängnißstrafe und Confiscation der verbotswidrig importirten Gegenstände verboten.

Die betreffenden Behörden sind angewiesen, die Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu überwachen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. September 1870.

№ 47. den 16. September 1870.

Gesetz,

betreffend die Oberaufsicht über die milden Stiftungen.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, — welches, nachdem die zur Ausführung erforderlichen Einrichtungen getroffen sein werden, zu einem vom Senate bekannt zu machenden Zeitpunkte in Wirksamkeit treten wird, — was folgt:

§ 1.

Die Aufsichtsbehörde.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten (Art. 94 der Verfassung), mit Ausschluß derjenigen, welche unter specieller staatlicher oder (im Landgebiet) communaler Verwaltung stehen (§ 69—71 des Verwaltungsgesetzes), so wie der sonstigen öffentlichen Stiftungen und Institute, wird hierdurch dem Armen-Collegium übertragen.

Das Armen-Collegium hat diese Oberaufsicht durch eine von ihm aus seiner Mitte zu bildende Section von 7 Mitgliedern, unter denen mindestens eins der vom Senate in das Armen-Collegium deputirten Mitglieder sich befinden muß, auszuüben. Die Section führt den Namen Aufsichtsbehörde. Das Armen-Collegium ist befugt, die Zahl der ihm bisher angehörigen (21) Armen-Vorsteher je nach dem Bedürfniß um höchstens 7 neu zu wählende Vorsteher zu erweitern.

§ 2.

Angestellte.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, einen Registrator der zugleich als Protokollführer fungirt, einen Buchhalter so wie Schreiber und Boten, in soweit ihr dieses Personal nicht vom Armen-Collegium aus den bei der allgemeinen Armen-Anstalt Angestellten zur Verfügung gestellt werden kann, zu ernennen, und die zu deren Besoldung erforderliche Summe in dem Jahresbudget aufführen zu lassen.

§ 3.

Wirkungskreis dieser Behörde.

Der Wirkungskreis der Aufsichtsbehörde erstreckt sich auf alle im Hamburgischen Staate vorhandenen oder künftig errichteten Privatstiftungen, Testamente und Vermächtnisse, welche zum Lebensunterhalt Bedürftiger oder zu Unterstützungen für Individuen bestimmt, und nicht auf nur einmalige Verwendungen zu solchen Zwecken beschränkt sind. Es gehören dazu auch die für Studirende ausgesetzten Stipendien, nicht aber die für Unterrichtszwecke gegründeten Stiftungsschulen.

Außerdem sind auch Familien-Fideicommisse hierher dann zu rechnen, wenn sie mit Substitution von milden Stiftungen oder Anstalten oder des Fiscus verbunden sind, wiewohl dem der Familie zustehenden oder vom Stifter angeordneten Aufsichtsrecht unbeschadet.

Privatstiftungen stehen während der Lebenszeit des Stifters oder so lange sie von Söhnen desselben verwaltet werden, nicht unter der Aufsichtsbehörde, es sei denn daß sie derselben nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters unterstellt werden.

Die von noch bestehenden Collegien, Vereinen und Genossenschaften gegründeten oder verwalteten, zur Gewährung von Unterstützungen oder Pensionen an ihre Mitglieder und deren Angehörigen oder zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Kassen und Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4.

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde hat im Allgemeinen die Aufgabe: darüber zu wachen, daß das jeder einzelnen Stiftung zustehende Vermögen in seinem Bestande ungeschmälert erhalten bleibe, daß die für den Zweck der Stiftung bestimmten Mittel genau und vollständig dem Willen des Stifters gemäß zur Verwendung gelangen, und etwaige Ueberschüsse der Einkünfte in Ermangelung einer sonstigen Bestimmung dem nutzbaren Capital zugeführt werden.

Ihr liegt ferner, so weit es mit der Selbstständigkeit der für jede Stiftung bestehenden Verwaltung irgend vereinbar ist, die Fürsorge ob, daß nicht allein Mißbräuche bei der Administration und Verwendung im Einzelnen verhütet, sondern zugleich durch das Zusammenwirken aller Stiftungen unter sich und mit dem Armen-Collegium eine nach richtigen Grundsätzen geleitete und möglichst erfolgreiche Wohlthätigkeit als der gemeinsame Endzweck gefördert werde.

§ 5.

Pflichten der Verwalter von Stiftungen.

Die Verwalter der in § 3 bezeichneten Stiftungen u. s. w. sind verpflichtet, und zwar ohne eine besondere Aufforderung dazu abzuwarten:

1. Der Aufsichtsbehörde die Stiftungsurkunde oder in anderer Form vorhandene Anordnung des Begründers der Stiftung, und sonstige Documente, aus welchen deren Natur und Zweck hervorgeht, vorzulegen.

2. Derselben alljährlich eine Ausfertigung der Rechnung über die geführte Verwaltung des letztverflossenen Jahres binnen 4 Wochen nach Abschluß zuzustellen, worin nicht nur die Einnahmen und Ausgaben zu specificiren, sondern auch die in der Substanz des Vermögens vorgegangenen Veränderungen nachzuweisen sind. Der

Jahresrechnung sind zugleich vollständige Namenlisten sämmtlicher unterstützter Personen, unter Angabe des einer jeden gewährten Unterstützungsbetrages, beizulegen.

3. Die sich in dem Personal der Verwaltung ereignenden Veränderungen zur Anzeige zu bringen.

Außerdem sind die Verwalter verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen den Effectiv-Bestand des Stiftungsvermögens an Hypothekposten, Werthpapieren, Cassa rc. nachzuweisen, und ihr hinsichtlich aller die Stiftung betreffenden Verhältnisse jede Erläuterung und Auskunft zu ertheilen.

§ 6.

Verfahren der Aufsichtsbehörde.

Zur Erfüllung der im vorigen Paragraph aufgeführten Obliegenheiten hat die Aufsichtsbehörde die Verwalter der Stiftungen anzuhalten, und zwar unter gestatteter Androhung von Ordnungsstrafen bis höchstens 10 Thaler, welche im Fall der Verwirkung auf Veranlassung der Behörde beigetrieben werden.

Wenn die Aufsichtsbehörde bei Prüfung der ihr zugestellten Abrechnungen Ordnungswidrigkeiten findet, oder bei Controlirung der Verwaltung einer Stiftung Mängel oder Mißbräuche entdeckt, so hat sie ihre desfallsigen Monituren den Verwaltern der betreffenden Stiftung schriftlich mitzutheilen, und dieselben aufzufordern ihr die getroffene Abhülfe nachzuweisen. Sollten derartige Aufforderungen, welche gleichfalls unter obigem Präjudiz ergehen, keine genügende Beachtung oder ausdrücklichen Widerspruch finden, so hat sie darüber an den Senat zu berichten, welcher nach vorgängig den Verwaltern auf commissarischem Wege oder schriftlich gestattetem Gehör die Entscheidung trifft, welche sodann für alle Betheiligten rechtsverbindlich ist.

§ 7.

Bei Pflichtverletzungen der Verwalter.

Bei beharrlicher Verletzung der Pflichten, welche einem Stiftungsverwalter gegen die ihm anvertraute Stiftung oder gegen die Aufsichtsbehörde obliegen, hat die letztere sich mit einer desfallsigen Anzeige an den Senat zu wenden. Der Senat wird sodann den Verwalter, über welchen Beschwerde geführt ist, vernehmen, und nach Befinden weitere Ermittelungen anstellen lassen. Er ist befugt, wenn die Beschwerde sich als begründet und erheblich darstellt, dem bisherigen Verwalter die Verwaltung oder Mitverwaltung der Stiftung zu entziehen und die demgemäßen Anordnungen zu treffen. Rechtsmittel gegen diese Verfügung oder eine Anfechtung derselben vor den Gerichten finden nicht Statt. Die Verantwortlichkeit für etwa begangene Vergehen nach Maaßgabe der Strafgesetze wird davon nicht berührt.

Bei Ansprüchen, welche gegen einen Verwalter im Interesse der Stiftung vor den Civilgerichten geltend gemacht werden, ist, sofern nicht ein anderer Vertreter auftritt, die Aufsichtsbehörde zur Vertretung der Stiftung befugt und legitimirt.

§ 8.

Verzeichniß der Unterstützten.

Aus den bei ihr eingereichten Namenlisten sämmtlicher durch Privatstiftungen unterstützten Personen (s. § 5) hat die Aufsichtsbehörde jährlich ein General-Verzeichniß anfertigen oder ergänzen zu lassen, welches nach angemessenen Rubriken die Empfänger und die Beträge der Unterstützungen angiebt. Aus diesem Verzeichnisse, dessen Hauptzweck darin besteht, daß ein Zusammenfluß zu vieler einzelnen Gaben an dieselbe Person vermieden werden könne, ist denjenigen, welche sich als Vorsteher oder Verwalter von milden Stiftungen und Anstalten zu solcher Nachfrage legitimiren werden, jederzeit auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§ 9.

Verfügung über Privatstiftungen.

Wenn die ursprüngliche oder durch Herkommen an die Stelle getretene Bestimmung einer Stiftung nicht mehr erreichbar ist, oder wenn sie sich als nutzlos oder dem Gemeinwohl widerstreitend darstellt, so hat die Stiftungsverwaltung und eventuell, wenn diese es unterläßt, die Aufsichtsbehörde neben ihrer Berichterstattung dem Senate Vorschläge wegen anderweitiger Verwendung der Einkünfte des Stiftungsfonds vorzulegen. Das Stiftungsvermögen und dessen Verwaltung bleiben aufrecht erhalten und kann eine anderweitige Verwendung immer nur in einem dem bisherigen Zwecke der Stiftung entsprechenden Sinne stattfinden. Sie kann vom Senate, und zwar falls die Jahreseinkünfte den Betrag von Crt.# 1000 nicht übersteigen, unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses, andernfalls nur unter Mitgenehmigung der Bürgerschaft beschlossen werden, und ist ein solcher Beschluß für die Verwalter der Stiftung rechtsverbindlich.

§ 10.

Transitorische Bestimmung.

Die Aufsichtsbehörde wird nach ihrer Constituirung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, durch welche sie die Verwalter sämmtlicher vorhandenen, in § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Privatstiftungen rc. zur Anmeldung behufs Erfüllung der ihnen zufolge § 5 obliegenden Anzeigen und Nachweisungen auffordert. Die Unterlassung dieser Anmeldung vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Datum dieser Bekanntmachung zieht eine Strafe bis zu 50 Thalern nach sich.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. September 1870.

№ 48. den 18. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Fortdauer der zur Sicherung der Häfen und Küsten vor Kriegsgefahr getroffenen Maaßregeln.

Der Senat bringt hiedurch den nachfolgenden Erlaß des Herrn General-Gouverneurs von Falkenstein vom heutigen Tage zur öffentlichen Kunde.

Hamburg, den 18. September 1870.

Wenn die von den Franzosen angekündigte Blokade der Nordsee-Häfen durch Abzug der Nordsee-Blokade-Geschwader auch augenblicklich außer Kraft gesetzt ist, so gebietet mir doch der fortdauernde Kriegszustand, die zur Sicherung der Häfen und Küsten getroffenen Maaßregeln, wie Entfernung der Schiffszeichen und Leuchtfeuer, so wie Unterhaltung gefahrbringender Hindernisse, zur Zeit noch nicht eingehen zu lassen. Das Schifffahrt treibende Publicum wird hierauf aufmerksam gemacht.

Hannover, den 18. September.

Der General-Gouverneur
von Falkenstein.

№ 49. den 19. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Rinderpest.

Nachdem zufolge amtlicher Mittheilung die Rinderpest sich neuerdings an verschiedenen Stellen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin gezeigt hat, findet der Senat sich veranlaßt, hiemit den § 4 des Bundesgesetzes vom 7. April v. J. betreffend Maaßregeln gegen diese Seuche in allgemeine Erinnerung zu bringen, welcher lautet:

> Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. September 1870.

№ 50. den 30. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung des am 9. d. Mts. in Anlaß der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbots u. w. d. a.

Das am 9. dieses Monats wegen des Ausbruches der Rinderpest in einigen Theilen Norddeutschlands erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schaafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen von den genannten Thiergattungen herrührenden Rohstoffen in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien und Lumpen aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg wird hiedurch bei der angedrohten Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe und Confiscation der verbotswidrig importirten Gegenstände auf die gesammte Ein- und Durchfuhr von Thieren und Sachen der bezeichneten Arten mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn aus Gegenden, welche jenseits der Mecklenburg-Lauenburger Grenze gelegen sind, ausgedehnt.

Zugleich wird nochmals auf die nach § 4 des Bundesgesetzes vom 7. April v. J. einem Jeden, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, obliegende Pflicht schleunigster Anzeige an die Ortspolizeibehörde, und zwar mit dem Bemerken hingewiesen, daß für Zuwiderhandelnde, außer dem bereits im Bundesgesetze angedrohten Verluste der Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere eine Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder entsprechende Gefängnißstrafe eintreten wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. September 1870.

№ 51. den 30. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Passiren von Grauerort auf der Elbe.

In Veranlassung einiger seit Wiederbeginn der Schifffahrt vorgekommenen Fälle werden die Führer von Dampfschiffen, welche die Elbe zwischen hier und der Nordsee befahren, hiedurch angewiesen, beim Passiren der durch eine Reihe vor Anker liegender Schiffe bezeichneten Sperrlinie bei Grauerort ihre Maschinen langsam gehen zu lassen und so zu fahren, daß jede Beschädigung jener Schiffe und ihrer Ankerketten vermieden werde.

Auch den am Bord der Dampfschiffe befindlichen Lootsen wird eingeschärft, auf die Befolgung dieser Anordnung strenge zu wachen.

Zuwiderhandelnde werden, vorbehältlich der Ersatzpflicht für den etwa verursachten Schaden, in 20 Thaler Strafe genommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. September 1870.

№ 52. den 3. October 1870.

Verordnung,

betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Senat verordnet unter Aufhebung des § 7 der Verordnung vom 22. December 1869, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen, was folgt:

Nicht-Bundesangehörige, welche im Hamburgischen Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, haben zuvor, für den Betrieb im Amte Ritzebüttel bei dem Amte, für das übrige Hamburgische Gebiet auf dem Gewerbe-Bureau einen Legitimationsschein nachzusuchen, beziehungsweise daselbst den ihnen von einer Norddeutschen Behörde bereits für das Bundesgebiet ertheilten Legitimationsschein vorzuweisen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. October 1870.

№ 53. den 5. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Maaßregeln zum Schutze wider die Rinderpest.

Um einem Ausbruch der Rinderpest im Gebiet des hiesigen Staates thunlichst vorzubeugen, wird hiedurch, in Erweiterung der mit Bekanntmachung vom 30. v. Mts. in erneuerte Erinnerung gebrachten, durch § 4 des Bundesgesetzes vom 7. April v. J. vorgeschriebenen Anzeigepflicht, einem jeden Besitzer von Rindvieh, Schaafen und Ziegen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder entsprechendem Gefängniß anbefohlen, bis auf Weiteres, sobald ein Zeichen irgendwelcher Krankheit, mit einziger Ausnahme äußerlicher Verletzungen, an einem Stück seines Viehstandes bemerkt wird, ingleichen wenn ein Thier crepirt oder ein Nothschlachten desselben erforderlich wird, unverzüglich der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen, auch in den beiden letzteren Fällen

vor einer durch die Behörde anzuordnenden thierärztlichen Untersuchung sich des Hinwegschaffens des Thiers, beziehungsweise jeder Disposition über dasselbe zu enthalten, sowie den Anordnungen des Thierarztes unweigerlich nachzukommen.

Bei gleicher Strafe wird sämmtlichen Schlachtern und Schlachtviehhändlern verboten, ihr Schlachtvieh in Stallräumen oder auf Weiden unterzubringen, welche für zum landwirthschaftlichen Betriebe bestimmtes Rindvieh benutzt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. October 1870.

№ 54. den 5. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Einfuhr von Rindvieh aus dem Hamburgischen Accise-Bezirke, St. Pauli und Altona in das außerhalb der Accise belegene Gebiet.

In Veranlassung der in verschiedenen Gegenden Norddeutschlands ausgebrochenen Rinderpest wird hiedurch das Folgende verordnet:

Die Einfuhr von Rindvieh aus dem Hamburgischen Accise-Bezirk sowie aus St. Pauli und Altona in die außerhalb der Accise belegenen Theile des Hamburgischen Landgebiets, einschließlich der Aemter Bergedorf und Ritzebüttel, ist vom 9. d. Mts. ab bis auf Weiteres, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder entsprechendem Gefängniß für Zuwiderhandelnde, nur gestattet, wenn die betreffenden Thiere bei einer frühestens Tags zuvor vorgenommenen Untersuchung durch den hiesigen Thierarzt Schrader (Dammthorwall 113) völlig gesund befunden worden sind und entsprechende Atteste desselben an dem zu passirenden Hamburgischen Steuerposten, für die Eisenbahneinfuhr nach Bergedorf bei der Ankunft daselbst und für die Einfuhr nach Ritzebüttel bei der Landung daselbst, abgegeben werden. Die Atteste haben eine genauere Bezeichnung der einzelnen untersuchten Thiere zu enthalten, und sind die letzteren außerdem zur Constatirung der Identität mit einem Brandzeichen am Horn zu versehen. Für die Untersuchung, einschließlich Attestes und Brandzeichens, ist dem Thierarzt 1 ℔ per Thier zu entrichten.

Diejenigen Bewohner der Grenzdistricte, deren eigene oder gepachtete Ländereien zum Theil im Accise-Bezirk und zum Theil außerhalb desselben liegen, dürfen ihr Weidevieh, jedoch lediglich zur Benutzung der Weiden, beziehungsweise zur Rückkehr von denselben, ohne vorherige Untersuchung und Attest, über die Accisegrenze treiben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. October 1870.

№ 55. den 5. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschränkungen der Einfuhr aus Hannover u. s. w. in Anlaß der Rinderpest.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des Senats vom 9. und 30. v. Mts., durch welche zum Schutz wider das Einschleppen der Rinderpest die Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schaafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen von den genannten Thiergattungen herrührenden Rohstoffen in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien und Lumpen aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg, und ferner die Ein- und Durchfuhr dieser Gegenstände mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn aus den jenseits der Mecklenburg-Lauenburger Grenze belegenen Gegenden verboten worden, wird hiedurch das Folgende verordnet:

Die Einfuhr von Thieren und Sachen der vorbezeichneten Gattungen aus der Königlich Preußischen Provinz Hannover und über dieselbe, aus Moorburg, Finkenwärder und den Hamburgischen Elbinseln, so wie aus dem Herzogthum Lauenburg, ferner die auf der Elbe stattfindende entsprechende Einfuhr aus den oberhalb Lauenburgs belegenen, durch das Einfuhrverbot vom 9. v. Mts. nicht betroffenen Gegenden in die Stadt Hamburg und deren auf dem rechten Elbufer belegenes Gebiet, ist vom 9. d. Mts. ab bis auf Weiteres nur gestattet, wenn die fraglichen Gegenstände, zu welchen übrigens Milch nicht zu zählen, von amtlichen Attesten begleitet sind, welche unter einer zum Nachweise der Identität genügenden Bezeichnung derselben und unter Angabe des Abgangsortes die Bescheinigung enthalten, daß dieselben aus Gegenden kommen, in welchen kein Fall von Rinderpest vorgekommen, und bezüglich der Thiere, daß dieselben gesund sind. Diese Atteste sind bei der Ankunft den Angestellten der Landungsbrücken, beziehungsweise den Steuerposten und den Ortsobrigkeiten einzuhändigen.

Bei Zuwiderhandlungen tritt eine Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder entsprechende Gefängnißstrafe neben Zurückweisung und den Umständen nach Confiscation oder Vernichtung der verbotswidrig eingebrachten Sachen ein.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. October 1870.

№ 56. den 7. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie.

Der Senat bringt die in der am 5. October 1870 ausgegebenen No. 38 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthaltene Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie noch besonders zur öffentlichen Kunde.

Verordnung,

betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. October 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§ 1.

Das im § 1 der Verordnung vom 20. Juli d. J. (Bundesgesetzbl. S. 487) enthaltene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, ist aufgehoben.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 3. October 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. October 1870.

№ 57. den 10. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Strandbatterien an der Elbe.

Bei wieder zunehmender Schifffahrt wird daran erinnert, daß bei Grauerort an der Elbe so wie im Amte Ritzebüttel an verschiedenen Stellen Strandbatterien errichtet sind und daß die den Strom befahrenden Kauffahrteischiffe beim Passiren der Batterien, wenn auf denselben die Flagge weht, verpflichtet sind, ihre Nationalflagge zu zeigen.

Schiffsführer und Lootsen werden verwarnt, zur Vermeidung von Strafen und sonstiger nachtheiliger Folgen, dies nicht zu versäumen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. October 1870.

№ 58. den 12. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Einfuhr von Rindvieh u. s. w. aus dem Amte Ritzebüttel.

Die durch Bekanntmachung des Senats vom 5. d. Mts. in Anlaß der Rinderpest vorgeschriebenen Beschränkungen der Einfuhr aus Hannover u. s. w. finden vom 15. d. Mts. bis auf Weiteres auch für die Einfuhr von lebendem und todtem Rindvieh wie der übrigen in obiger Bekanntmachung aufgeführten Thiere und Sachen aus dem Amte Ritzebüttel in die Stadt Hamburg und deren auf dem rechten Elbufer gelegenes Gebiet Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. October 1870.

№ 59. den 17. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

Einfuhr von Lumpen u. s. w. mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Das durch Bekanntmachung des Senats vom 30. v. Mts. in Anlaß der Rinderpest erlassene Verbot der Einfuhr verschiedener in der Bekanntmachung näher bezeichneter Gegenstände mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn aus Gegenden jenseits der Mecklenburg-Lauenburger Grenze wird hiedurch soviel die Artikel Lumpen, rohe

Häute, Felle und Haare von Rindvieh, Schaafen und Ziegen und rohe Wolle betrifft, dahin modificirt, daß diese Artikel, deren Ein- und Durchfuhr aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg unbedingt untersagt bleibt, aus anderen Gegenden jenseits der Mecklenburg-Lauenburger Grenze mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn eingeführt werden dürfen, wenn dieselben von amtlichen Attesten begleitet sind, welche unter einer zum Nachweis der Identität genügenden Bezeichnung und unter Angabe des Abgangsortes der Waare die Bescheinigung enthalten, daß dieselbe aus einer Gegend komme, in welcher sich kein Fall von Rinderpest gezeigt hat. Die betreffenden Lumpen, Haare und Wolle müssen außerdem in Säcken oder in Ballen mit leinener Emballage verpackt sein.

Hinsichtlich der übrigen Artikel verbleibt es bei dem in der Bekanntmachung vom 30. v. Mts. enthaltenen Verbote.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. October 1870.

№ 60. den 26. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Quarantaine-Untersuchung der aus Barcelona und Barceloneta kommenden Schiffe.

Da in Barcelona, sowie in Barceloneta nach amtlichen Nachrichten Fälle von gelbem Fieber vorgekommen sind, so sieht der Senat sich in Gemäßheit § 3 der Quarantaine-Verordnung vom 29. December 1856 veranlaßt, Barcelona nebst Barceloneta des gelben Fiebers für verdächtig zu erklären und werden alle in den §§ 5 und 6 der Quarantaine-Verordnung enthaltenen Vorschriften auf die von dorther auf die Elbe kommenden Schiffe in Anwendung gebracht werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. October 1870.

№ 61. den 26. October 1870.

Gesetz,

betreffend Reorganisation des Gesundheitraths.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, — welches, nachdem das neue Medicinal-Collegium constituirt sein wird, von einem vom Senate bekannt zu machenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit treten wird, — was folgt:

§ 1.

An die Stelle des Gesundheitraths tritt ein Medicinal-Collegium, welches zusammengesetzt ist

aus zwei vom Senate aus seiner Mitte zu deputirenden Mitgliedern,
aus vier Physicis, von denen einer als Medicinal-Inspector fungirt,
aus drei praktischen Aerzten,
aus einem Assessor für die Pharmacie, aus der Zahl der hiesigen Apothekenbesitzer,
aus einem Assessor für die Chemie, aus der Zahl der hiesigen Apotheker oder der Chemiker von Fach,
aus einem Mitgliede des Armen-Collegiums und
aus einem Mitgliede der Gefängniß-Deputation.

§ 2.

Die Physici werden vom Senate gewählt und beeidigt. Die Meldung geschieht beim Medicinal-Collegium, welches dem Senate das Verzeichniß der Bewerber mit seinem Gutachten über dieselben vorlegt. Dieselben werden, und zwar drei von ihnen mit einem jährlichen Gehalte von Crt.-ℳ 4000 und mit der Befugniß zur Betreibung ärztlicher Praxis, der als Medicinal-Inspector fungirende, mit einem Gehalte von Crt.-ℳ 8000, unter Verzichtleistung auf die Praxis, alle unter Vorbehalt einer gegenseitigen vierteljährlichen Kündigungsbefugniß, angestellt.

§ 3.

Die drei praktischen Aerzte werden vom Senate aus einem Aufsatze von drei Personen für eine jede der zu besetzenden Stellen gewählt und demnächst beeidigt.

Zur Anfertigung des Aufsatzes treten die sämmtlichen hiesigen admittirten praktischen Aerzte zusammen und sind diejenigen Aerzte auf den Aufsatz zu bringen, welche ein Drittheil der Stimmen der beim Wahlacte anwesenden Aerzte erhalten haben. Die Erwählten haben ihr Amt sechs Jahre zu verwalten. Alle zwei Jahre tritt das seiner Amtsdauer nach älteste Mitglied aus dem Collegium aus, kann jedoch wieder gewählt werden. Jeder der bei diesem Wahlacte anwesenden Aerzte hat auf seinen Stimmzettel die Namen von drei Aerzten zu bringen und sind diejenigen Aerzte zum Aufsatze erwählt, welche die meisten und zwar mindestens ein Drittheil der Stimmen der anwesenden Aerzte erhalten haben. Wird in dieser Weise der Aufsatz von drei Personen nicht, oder nicht vollständig zu Stande gebracht, so hat sodann in dem weiter erforderlich werdenden Wahlgange der Stimmzettel eines jeden der sich betheiligenden anwesenden Aerzte so viele Namen von Aerzten zu enthalten, als noch für den anzufertigenden Wahlaufsatz fehlen, und sind von den Aerzten, welche sodann mindestens ein Drittheil der Stimmen auf sich vereinigen, diejenigen auf den Aufsatz zu bringen, welche die

meisten Stimmen erhalten haben. Erhält im zweiten Wahlgange keiner ein Drittheil der Stimmen, so wird aus den sechs Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt. Diese ärztlichen Mitglieder beziehen kein Gehalt.

§ 4.

Die Assessoren werden, wie die Physici, aus dem vom Medicinal-Collegium mit seinem Gutachten einzureichenden Verzeichnisse der bei demselben sich gemeldet habenden Bewerber vom Senate gewählt und beeidigt. Sie werden mit einem Jahrgehalte von Crt.₰ 1000, unter Vorbehalt einer gegenseitigen vierteljährlichen Kündigungsbefugniß angestellt.

Zur Theilnahme an der Commission für Superarbitrien bei pharmaceutischen Fragen, und an der Revision der Apotheken ernennt der Senat aus der Mitte und auf den Vorschlag der hiesigen Apothekenbesitzer vier pharmaceutische Assistenten.

Sämmtliche hiesige Apothekenbesitzer treten zur Anfertigung eines Wahlaufsatzes von zwei Personen für jede der zu besetzenden Stellen zusammen und werden diejenigen auf denselben gebracht, welche die meisten und zwar mindestens ein Drittheil der Stimmen der Anwesenden erhalten haben. Kommt auf diese Weise der Aufsatz weder im ersten noch im zweiten Wahlgange zu Stande, so wird aus den vier Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt.

Die pharmaceutischen Assistenten bekleiden ihr Amt sechs Jahre. Alle drei Jahre treten zwei von ihnen aus, können aber wieder gewählt werden. Sie beziehen kein Gehalt.

§ 5.

Die bürgerlichen Mitglieder werden von der Verwaltung, welcher sie angehören, in das Collegium deputirt.

§ 6.

Das Collegium wählt aus der Zahl der hiesigen Aerzte seinen Protokollisten, welcher mit einem Jahrgehalte von Crt.₰ 1250 unter Vorbehalt einer gegenseitigen vierteljährlichen Kündigungsbefugniß angestellt wird.

§ 7.

Die von den Medicinal-Beamten bisher erhobenen Sporteln fallen weg und werden die für amtliche Leistungen derselben dem Staate etwa zu entrichtenden Gebühren vom Senate, unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses regulirt.

§ 8.

Das Collegium hat im Allgemeinen die Competenz des bisherigen Gesundheitraths. Es ist eine berathende und begutachtende Behörde. Es führt die Aufsicht

über das gesammte Medicinalwesen des Hamburgischen Staates und hat auch unaufgefordert Vorschläge zur Verbesserung desselben zu machen. Es liegt ihm die Verwaltung der bisher dem Gesundheitrathe untergebenen Medicinal-Anstalten, sowie die Prüfung der Medicinal-Personen, soweit solche nicht den Bundes-Examinations-Commissionen zustehen, ob. Alljährlich hat es über alle Theile seines Wirkungskreises dem Senate einen Bericht zu übergeben, welcher, soweit es der Inhalt desselben gestattet, öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 9.

Zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte muß mindestens einmal in jedem Monate eine Plenarversammlung des Medicinal-Collegiums stattfinden.

Das Collegium ist befugt, für einzelne Geschäftszweige sich in Sectionen zu theilen.

§ 10.

Das Medicinal-Collegium ernennt für die ihm obliegenden Prüfungen der Apothekerlehrlinge, Hebammen und Heildiener geeignete Examinations-Commissionen.

§ 11.

Eine Commission zur Ertheilung von Superarbitrien wird aus zwei bei dem ersten Gutachten nicht betheiligten Physicis und aus den drei praktischen Aerzten gebildet. Die Commission ist befugt, andere geeignete Sachverständige, namentlich einen oder mehrere der Oberärzte des Allgemeinen Krankenhauses sowie der Irrenanstalt, und hat bei pharmaceutischen Fragen zwei der vom Senate ernannten pharmaceutischen Assistenten abwechselnd zu ihren Berathungen hinzuzuziehen.

§ 12.

Von den beiden Mitgliedern des Senats führt das eine den Vorsitz, in welchem dasselbe im Verhinderungsfalle von dem andern vertreten wird.

§ 13.

Das Medicinal-Collegium überträgt einem Physicus die Leitung des technischen Theils der Medicinal-Verwaltung. Alle Aufträge und Requisitionen der Behörden, welche allgemeine Angelegenheiten betreffen und nicht in den Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder des Collegiums gehören, gehen von dem Präses des Collegiums zunächst an diesen Physicus und durch ihn an den Präses zurück.

Für die in der Regel allwöchentlich stattfindenden Versammlungen der ärztlichen Mitglieder bestimmt er die Tagesordnung, theilt solche auch dem Präses des Collegiums mit und führt, falls dieser an den Versammlungen nicht Theil nimmt, den Vorsitz in denselben.

§ 14.

Die Physicatsgeschäfte werden nach Districten, welche von der Medicinal-Behörde in angemessener Weise festzustellen sind, unter die Physici vertheilt, wobei, soweit thunlich, auch der Medicinal-Inspector mit zu berücksichtigen ist.

§ 15.

Jeder Physicus hat in seinem Districte die Inspection der in demselben belegenen öffentlichen und privaten Medicinal-Anstalten, insbesondere die Visitation der Apotheken gemeinschaftlich mit dem pharmaceutischen Assessor unter Zuziehung abwechselnd eines der vier pharmaceutischen Assistenten. — Er ist zur speciellen Beaufsichtigung aller für den öffentlichen Gesundheitszustand wichtigen Verhältnisse seines Districts verpflichtet. Dem Physicus des Landdistrictes haben zu dem Zwecke die betreffenden Districts-Aerzte regelmäßige Berichte zu erstatten.

§ 16.

Die gerichtlichen Sectionen und Gutachten sind von den vier Physicis abwechselnd in der Weise auszuführen, daß einer derselben als Obducent das Protokoll dictirt und das Gutachten abfaßt, ein anderer aber als Zeuge das Protokoll und das unter Umständen vorläufig abzugebende Gutachten unterschreibt.

§ 17.

Der Medicinal-Inspector hat die sanitäts- und medicinal-polizeiliche Aufsicht für den ganzen Umfang des Hamburgischen Staatsgebietes zu führen. Zu diesem Zwecke sind ihm der Polizei-Arzt so wie die Districts-Aerzte des Landgebiets insofern subordinirt, daß dieselben regelmäßig über ihre Geschäftsthätigkeit so wie über ihre Wahrnehmungen und Ermittelungen in Beziehung auf sanitäts-polizeiliche Verhältnisse an ihn zu berichten haben. Ihm liegen in Bezug auf die Hygieine alle größeren Arbeiten und die Relationen im Medicinal-Collegium ob. Er ist deshalb verpflichtet, dieses Fach zum Gegenstand seines speciellen Studiums und seiner unausgesetzten Beobachtung zu machen und seine Bestrebungen dahin zu richten, daß die auf diesem Felde gewonnenen Erfahrungen auch für die hiesigen Verhältnisse nutzbar gemacht werden. Ueber alle Gegenstände seiner Thätigkeit hat er die Versammlung der technischen Mitglieder des Collegiums in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und derselben alle wichtigeren Angelegenheiten zur Berathung vorzulegen.

§ 18.

Derselbe hat sich mit der Anfertigung der medicinisch-statistischen Arbeiten zu beschäftigen, in Beziehung sowohl auf den Umsatz der Bevölkerung, auf Geburts- und Sterbefälle, als auch auf die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse, insbesondere bei Epidemien. Es liegt ihm die Revision der Todtenscheine ob. Ueber den Bestand aller Gattungen von Medicinal-Personen führt er genaue Listen.

§ 19.

In Betreff der Prostitution verwalten die Polizei- und Untersuchungs-Aerzte ihr Amt unter seiner Oberaufsicht.

§ 20.

Derselbe hat auf die Contraventionen gegen die Medicinal-Gesetze zu achten und dieselben unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 21.

Derselbe fungirt als nächster Rathgeber des Chefs der Polizei in allen sanitäts- und medicinal-polizeilichen Dingen. Jedoch muß er alle wichtigeren Angelegenheiten, über welche er befragt worden ist, ebenfalls der Versammlung der technischen Mitglieder regelmäßig mittheilen.

§ 22.

Die drei praktischen Aerzte nehmen an allen Arbeiten des Collegiums nach Bedürfniß Theil.

§ 23.

Die beiden Assessoren nehmen an allen Plenarsitzungen, sowie an den Versammlungen der ärztlichen Mitglieder des Collegiums für die vorkommenden, ihr specielles Fach betreffenden, Fragen mit Stimmrecht Theil.

Dem Assessor für die Pharmacie liegt außerdem die Beaufsichtigung und Berichterstattung über das Apothekerwesen, sowie die Verwaltung der pharmaceutischen Lehranstalt ob. Er ist Mitglied der für die Prüfung der Apothekerlehrlinge einzusetzenden Commission (§ 10) und hat die Visitation der Apotheken (§ 15) gemeinschaftlich mit dem betreffenden Physicus vorzunehmen.

Der Assessor für Chemie hat unter Mitwirkung des betreffenden Physicus, eventuell unter Hinzuziehung eines zweiten Chemikers, die in sein Fach einschlagenden, gerichtlichen Untersuchungen auszuführen und sich bei den hygieinischen Arbeiten, welche chemische Untersuchungen erforderlich machen, zu betheiligen.

§ 24.

Von den bürgerlichen Mitgliedern hat eins die Verwaltung der Casse des Medicinal-Collegiums zu führen.

Das vom Armen-Collegium deputirte Mitglied nimmt an der Verwaltung der Entbindungsanstalt Theil.

Uebergangsbestimmung.

§ 25.

Bei der ersten Besetzung von Physicats- und Assessorenstellen hat der Gesundheitrath die Meldungen zu diesen Aemtern entgegenzunehmen und die Liste der Bewerber mit seinem Gutachten dem Senate, behufs Vornahme der Wahl, vorzulegen.

Das Medicinal-Collegium übernimmt sofort nach seiner Constituirung die von dem Gesundheitrath bisher geführten Geschäfte.

Zu den dem Medicinal-Collegium zunächst obliegenden Arbeiten gehört die Revision der Medicinal-Ordnung von 1818, und darauf gegründet, die Entwerfung eines dem Senate zur Veranlassung des Weiteren zuzustellenden neuen Medicinal-Gesetzes. Das Medicinal-Collegium ist befugt, nach Bedürfniß für die demselben zufallenden größeren Arbeiten, namentlich auf dem Gebiete des öffentlichen Sanitätswesens, zwei Hülfsarbeiter aus der Zahl der hiesigen praktischen Aerzte, mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 500 vorläufig auf drei Jahre anzustellen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. October 1870.

№ 62. den 7. November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Einfuhr von Lumpen und Wolle aus den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg.

In Anbetracht der amtlich constatirten erheblichen Abnahme der Rinderpest in den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg wird hiedurch die Ein- und Durchfuhr von Lumpen und roher Wolle aus diesen Provinzen wieder gestattet, sofern diese Artikel in Säcken oder in Ballen mit leinener Emballage verpackt und außerdem von amtlichen Attesten begleitet sind, durch welche unter einer zum Nachweis der Identität genügenden Bezeichnung und unter Angabe des Abgangsorts der Waare dargethan wird, daß in der Gegend, aus welcher dieselbe kommt, sich ein Fall von Rinderpest entweder überhaupt nicht oder doch mindestens seit vier Wochen nicht gezeigt hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. November 1870.

№ 63. den 9. November 1870.

Privilegium

wegen Emission von Zwölf Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Nachdem die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der außerordentlichen General-Versammlung ihrer Actionaire am 24. November 1869 gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, ihr Behufs des Baues und der Ausrüstung einer Zweigeisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg die Aufnahme einer Anleihe von 12,000,000 Thalern durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so haben Wir die Emission dieser Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigt.

§ 1.

Das Capital der Zwölf Millionen Thaler Preußisch Courant wird durch Prioritäts-Obligationen dritter Emission aufgebracht. Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Prioritäts-Obligationen bleibt der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach vorher eingeholter Genehmigung des Ausschusses vorbehalten.

§ 2.

Die nach § 1 zu emittirenden Zwölf Millionen Thaler Preußisch Courant Prioritäts-Obligationen dritter Emission werden

a. in 15,000 Stück Obligationen der Series III. unter fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummern der Series III. der durch den ersten Nachtrag zum Statute contrahirten Fünf Millionen Thaler von No. 15,001 bis No. 30,000, jede Obligation zu 100 ℛ𝓉 (Einhundert Thalern) Preußisch Courant,

b. in 12,500 Stück Obligationen der Series II. in fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummern der Series II. der durch den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut contrahirten Sechs Millionen Thaler von No. 12,501 bis No. 25,000, jede Obligation zu 200 ℛ𝓉 (Zweihundert Thalern) Preußisch Courant,

c. in 8000 Stück Obligationen der Series I. in fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummern der Series I. der durch den ersten Nachtrag zum Statut contrahirten Fünf Millionen Thaler von No. 1001 bis No. 9000, jede Obligation zu 500 ℛ𝓉 (Fünfhundert Thalern) Preußisch Courant,

d. in 4000 Stück Obligationen der Series V. in fortlaufenden Nummern von No. 1 bis No. 4000, jede Obligation zu 1000 ℛ𝓉 (Eintausend Thalern) Preußisch Courant

nach dem unter No. 1 anliegenden Schema ausgefertigt und zwar auf weißem Papier mit schwarzem Druck. Es umfaßt demnach

Series	III.	15,000 Stück	à 100 ℛ	also	1,500,000 ℛ,
"	II.	12,500 "	à 200 "	"	2,500,000 "
"	I.	8,000 "	à 500 "	"	4,000,000 "
"	V.	4,000 "	à 1000 "	"	4,000,000 "

zusammen Preußisch Courant Thaler 12,000,000.

Mit den Obligationen werden Zinscoupons nebst Talons nach dem unter No. 2 beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck für sechs Jahre ausgegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons für anderweite sechs Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinscoupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direction der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung einer neuen Reihe Zinscoupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§ 3.

Die sämmtlichen im § 2 gedachten Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte. Die Gesellschaft verpfändet hierdurch, jedoch mit Vorbehalt der den früher Inhalts des ersten und zweiten Nachtrags zum Statut contrahirten Sechs Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek, den gesammten Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, sowie der Zweigbahn von Wittenberge zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten, für die in den Obligationen verschriebenen Capitalsbeträge, welche sie mit fünf Procent jährlich verzinst.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli postnumerando bei den Kassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin und Hamburg in Preußischem Courant berichtigt. In Hamburg können Zinsbeträge von 50 Thalern oder mehr, nach Wahl des Inhabers auch in Mark Banco zu dem festen Course von 150 abgeschrieben werden. Es werden auch die fälligen Coupons der Prioritäts-Obligationen in sämmtlichen Special-Kassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in Zahlung angenommen.

An den Dividenden nehmen die Prioritäts-Obligationen keinen Antheil. Dagegen folgen sie auf Höhe des darin vorgeschriebenen Capitals nebst Zinsen in der Priorität unmittelbar auf die früher ausgegebenen Sechs Millionen Thaler Preußisch

Courant Prioritäts-Obligationen und haben daher in Bezug auf das gesammte Vermögen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft und dessen jährliche Erträge das Vorzugsrecht vor den Stammactien dieser Gesellschaft. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb Sechs Jahren, von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§ 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1875 ab ein halbes Procent des ausgegebenen Obligationsbetrages nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt. Die Auszahlung des Capitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jedes Jahres, zum ersten Male also am 1. Juli 1875. Es bleibt also der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betreffenden Staaten, insbesondere der bei den Actien Littr. B betheiligten beiden Regierungen, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In dem zuletzt gedachten Fall ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; diese Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Juli 1875 geschehen. Ueber die geschehene Amortisation wird den für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Commissarien jährlich ein Nachweis eingereicht.

§ 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

a. wenn einer der im § 3 festgestellten Zinszahlungs-Termine durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört;
c. wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d. wenn die im § 4 festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis inclusive c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons;
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c. bis zur Aufhebung der Execution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen und nur so lange die Zahlung nicht erfolgt ist.

Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§ 6.

So lange nicht die sämmtlichen creirten Prioritäts-Obligationen dritter Emission eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, der Zweigbahn von Wittenberge zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen, zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des betreffenden Regierungs-Commissars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§ 7.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft durch Prioritäts-Actien oder Obligationen (Statut vom 28. Juli 1843 § 6) zu machen, welches die den nach diesem Privilegio zu emittirenden Zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten Vorrechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

§ 8.

Die Nummern der nach § 4 jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen dritter Emission werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Plenar-Versammlung der Direction mit Zuziehung zweier Notare gezogen.

Der Verloosungstermin ist 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und es steht dem Inhaber der Prioritäts-Obligationen dritter Emission die Befugniß zu, demselben beizuwohnen.

Der Syndicus der Gesellschaft oder deren Consulent und die zugezogenen Notare nehmen über die Verloosung ein Protokoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Obligationen dritter Emission erfolgt von den im § 4 dazu bestimmten Tagen ab in den Kassen der Gesellschaft zu Berlin und Hamburg nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den im § 4 bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen auf. Die Coupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen sind mit der ausgelooseten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Capital gekürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vorkommenden Falls zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Coupons sollen in Gegenwart der Direction und des Syndicus oder Consulenten der Gesellschaft, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§ 5) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihre Direction wieder ausgeben.

§ 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre, vom Zahlungstage (§ 4) ab, von der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direction öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§ 11.

Auf den Capitalbetrag der Prioritäts-Obligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

Bezüglich der Mortificirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen kommen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die Bestimmungen des Statut-Nachtrages (von den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg bestätigt

am 23./29. August 1851 und vom Amte Bergedorf publicirt am 19. November 1851) § 19 und § 20 zur Anwendung. Doch ist die Mortificirung von Zinscoupons nicht statthaft.

§ 12.

Die in den Paragraphen 4, 8, 9, 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speciellen Benachrichtigung an die Betheiligten durch nachstehende öffentliche Blätter:

die Hamburger Nachrichten,
den Hamburgischen Correspondenten,
den Preußischen Staats-Anzeiger,
die privilegirte Berlinische Zeitung,
die Mecklenburgischen Anzeigen und
den Altonaer Mercur.

Im Falle des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es der Gesellschafts-direction überlassen, derselben ein anderes, in demselben Territorio erscheinendes Tagesblatt zu substituiren.

Anlage 1.

Prioritäts-Obligation

der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

III. Emission. Serie . . . .

Jeder Obligation sind 12 Coupons auf 6 Jahre und 1 Talon beigefügt.

№

Die Erneuerung der Coupons nach Ablauf von 6 Jahren erfolgt gegen Rückgabe des beigefügten Talons (§ 2 des Privilegiums).

über

. . . . Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation dritter Emission hat auf Höhe des obigen Betrages von . . . . Thalern Preussisch Courant Antheil an dem, unter Confirmation der Allerhöchsten und Höchsten Territorial-Regierungen und nach den Bestimmungen des vorstehend abgedruckten Privilegiums emittirten Capitale von Zwölf Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen dritter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin und Hamburg, den . . . ten . . . . 18 . . .

Die Direction
der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Für die Controle:
(Original-Unterschrift.)

(Stempel.)

Anlage 2.

Anlage 2.

Coupons

welche auf sechs Jahre ausgegeben werden.

. . . . . Serie № Coupon №

Werden die Zinsen auf diesen Coupon nicht innerhalb 6 Jahren nach dem Verfalltage bei den Kassen der Gesellschaft erhoben, so sind dieselben zu Gunsten der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft verjährt.

Preuß. Cour. . . . Thaler fällig am . . . . 18 . .

Inhaber dieses Coupons der Prioritäts-Obligation IIIr. Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft Serie . . . . No. . . . . über . . . . . Thaler Preußisch Courant, empfängt vom . . . . ab die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit . . . . Thalern.

Berlin und Hamburg, den . . ten . . . . 18 . .

Die Direction
der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Coupons werden vom Verfalltage an bei den Hauptkassen zu Berlin und Hamburg stets bis nach Eintritt der Verjährung eingelöst und können in Beträgen von mehr als 50 ℛℳ Preußisch Courant nach Wahl des Inhabers in Hamburg auch pr. Banco zum festen Course von 150 abgeschrieben werden. Auch werden sie bei allen übrigen Kassen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

Talon

zur Prioritäts-Obligation der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie . . . . . . №

über

. . . . **Thaler Preußisch Courant.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Maaßgabe § 2 des Privilegiums vom . . . ten . . . . 1870 zu der obenbezeichneten Obligation die . . te auszugebende Reihe von zwölf Zins-Coupons nebst Talon.

Berlin und Hamburg, den . . ten . . . . 18 . .

Die Direction
der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. November 1870.

№ 64. den 11. November 1870.

Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen.

Inhalt.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft das nachstehende Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen beliebt worden, so wird dasselbe hiedurch mit dem Bemerken verkündet, daß der Zeitpunkt, mit welchem die neuen Schulbehörden in Wirksamkeit treten, von dem Senate später bekannt gemacht werden wird, und daß die zweite Abtheilung des dritten Abschnitts, welche „Von den nicht öffentlichen Schulen und dem Privatunterricht" handelt, erst mit dem Beginn der Wirksamkeit der neu zu constituirenden Oberschulbehörde in Kraft tritt.

Erster Abschnitt.

Von den Schulbehörden.

I. Organisation der Schulbehörden.

1. Die Oberschulbehörde.

§ 1.

Das gesammte öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen im Hamburgischen Staat wird durch die Oberschulbehörde, theils unmittelbar, theils mittelbar geleitet,

verwaltet und beaufsichtigt. Auch das gesammte nicht öffentliche Unterrichtswesen für die im schulpflichtigen Alter stehende Jugend fällt in den Bereich der Aufsicht dieser Behörde.

§ 2.

Die Oberschulbehörde besteht aus drei Mitgliedern des Senats, sechs von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei dem Lehrerstande angehören dürfen, zwei Deputirten des Ministeriums, je einem vom Senat ernannten Vertreter des Gelehrtenschulwesens und des Real- und Gewerbeschulwesens, dem Schulrath, dem Seminardirector und zwei aus der Zahl der Leiter von öffentlichen oder Privatschulen erwählten Deputirten der Schulsynode. Besoldete Beamte können Mitglieder dieser Behörde sein.

Die nicht dem Senat angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme des Schulraths und des Seminardirectors, bekleiden ihr Amt sechs Jahre. Von den durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern treten alle drei Jahre drei, von den Deputirten des Ministeriums und der Schulsynode tritt alle drei Jahre einer aus.

§ 3.

Dem Schulrath liegt vorzugsweise die Förderung des Volksschulwesens und die Uebernahme der auf dasselbe bezüglichen Arbeiten ob, ohne daß deshalb seine Mitwirkung in den übrigen Verwaltungszweigen der Oberschulbehörde ausgeschlossen wäre.

§ 4.

Die Oberschulbehörde theilt sich zum Zweck der Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte nach eigener Bestimmung in die erforderliche Anzahl von Sectionen.

Die Regulirung der Stellung der Oberschulbehörde zu dem Schulwesen des Landgebiets bleibt vorbehalten und hat die Oberschulbehörde baldthunlichst ihre desfallsigen Vorschläge zu machen.

2. Die Schulcommissionen.

§ 5.

In Bezug auf das Schulwesen werden Stadt und Vorstadt in sechs Schulbezirke getheilt. Für jeden dieser Schulbezirke besteht eine Schulcommission.

§ 6.

Jede Schulcommission besteht aus dem Schulrath, einem Armenvorsteher, einem Hauptlehrer einer öffentlichen Volksschule und einem Privatschullehrer des betreffenden Districts und zehn Schulpflegern, deren Zahl, falls das Bedürfniß sich ergiebt, durch den Beschluß der betreffenden Schulcommission bis auf zwanzig vermehrt werden kann.

Die Mitglieder der Oberschulbehörde sind berechtigt, den Sitzungen der Schulcommissionen beizuwohnen.

§ 7.

Der Armenvorsteher wird von dem betreffenden Armencollegium deputirt.

Die beiden Lehrer werden von der Schulsynode auf sechs Jahre in die Schulcommission gewählt; alle drei Jahre tritt Einer aus.

Die Schulpfleger werden von der Bürgerschaft ebenfalls auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus. Zu dieser Wahl hat die betreffende Schulcommission einen Aufsatz in doppelter Personenzahl — jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet — vorzulegen.

Die Schulpfleger sind nicht als Deputationsmitglieder zu betrachten. Wählbar ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher eine selbstständige Stellung einnimmt. Nur wer das sechzigste Lebensjahr überschritten hat, ist zur Ablehnung der Wahl berechtigt. Entlassungsgesuche sind bei der Oberschulbehörde anzubringen.

§ 8.

Für die erforderlichen Schreiber und Boten, sowie für nothwendige Ausgaben der Oberschulbehörde und der Schulcommissionen ist ein angemessener Betrag in das jährliche Budget der Oberschulbehörde aufzunehmen.

II. Geschäftskreis der Schulbehörden.

1. Geschäftskreis der Oberschulbehörde.

§ 9.

Unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht der Oberschulbehörde, resp. ihrer Sectionen, stehen sämmtliche öffentliche wissenschaftliche Anstalten, die Gelehrten- und die Realschule des Johanneums, das Seminar und die Gewerbeschule.

§ 10.

Ueber alle sonstigen öffentlichen, sowie über die nicht öffentlichen für die schulpflichtige Jugend bestimmten Schulen übt die Oberschulbehörde die Oberaufsicht aus.

§ 11.

Wegen Beaufsichtigung der sämmtlichen Schulen in sanitätischer Beziehung hat die Oberschulbehörde sich mit den competenten Medicinalbehörden in Verbindung zu setzen.

§ 12.

Der Oberschulbehörde steht die Leitung der Lehrerprüfungen zu. Sie setzt die erforderlichen Prüfungscommissionen ein und ist berechtigt zu denselben auch solche Männer hinzuzuziehen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören.

Das Nähere, namentlich auch über die verschiedenen Arten der Prüfung u. w. d. a., hat die Oberschulbehörde durch ein zur öffentlichen Kunde zu bringendes Reglement festzustellen.

Die Zulassung zum Lehramt setzt die Absolvirung einer Prüfung voraus; jedoch ist die Oberschulbehörde berechtigt, hinsichtlich derjenigen, welche in einem andern deutschen Staate eine Prüfung bestanden oder dort als Lehrer an öffentlichen Schulen gewirkt haben, von dieser Prüfung abzusehen.

§ 13.

Für die nach § 4 von der Oberschulbehörde zu bildenden Sectionen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Vorsteher einer in den Wirkungskreis der Oberschulbehörde fallenden wissenschaftlichen Anstalt oder Sammlung tritt der für die Verwaltung derselben eingesetzten Section, soweit Angelegenheiten der Anstalt zur Verhandlung kommen, als stimmberechtigtes Mitglied bei.

2. Zu den Sitzungen der Section für das öffentliche Volksschulwesen können, wenn es sich um die Berathung allgemeiner Fragen handelt, neben dem Schulrath Delegirte der Schulcommissionen hinzugezogen werden.

3. Die Verwaltung der Gewerbeschule bleibt unverändert, wie sie durch Senats- und Bürgerschluß vom 19. September/5. October 1864 bestimmt worden.

§ 14.

Die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit durch eine und welche der Sectionen, oder durch die Oberschulbehörde in ihrer Gesammtheit zu erledigen ist, steht, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ausschließlich der Oberschulbehörde zu. Jedoch erfolgt die Wahl der Gymnasialprofessoren, der Directoren der öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten, der Gelehrten-, der Real-, der Gewerbeschule und des Seminars, sowie die Wahl des Schulraths und der Professoren der Gelehrtenschule, endlich die Wahl der Hauptlehrer der öffentlichen Volksschulen durch die gesammte Oberschulbehörde, welche sich von der betreffenden Section einen Wahlaufsatz, der Wahlfreiheit unbeschadet, vorlegen lassen kann.

Diese Wahlen geschehen in der Regel ohne vorherige Meldung durch Berufung und erfolgen mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, welcher den Gewählten beruft.

§ 15.

Vor Besetzung der übrigen festen oder nicht festen Lehrerstellen an einer öffentlichen Schule ist von der competenten Behörde in der Regel eine öffentliche Aufforderung zu Anmeldungen zu erlassen.

§ 16.

Die Wahl der im § 14 nicht erwähnten fest angestellten Lehrer erfolgt unter Zuziehung des Leiters der betreffenden Schule durch die competente Section, beziehungsweise Schulcommission, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Oberschulbehörde, welche den Gewählten beruft.

§ 17.

Die Wahl der nicht fest angestellten Lehrer erfolgt unter Zuziehung und auf Vorschlag des Leiters der betreffenden Schule durch die competente Section oder Schulcommission.

Nicht fest angestellte Lehrer stehen in der Regel auf gegenseitige vierteljährliche Kündigung.

§ 18.

Der Senat ist berechtigt, auf Antrag der Oberschulbehörde die fest angestellten Lehrer, falls sie den Anforderungen ihres Amtes wegen vorgerückten Alters, körperlicher oder geistiger Schwäche zu genügen nicht mehr im Stande sind — auch ohne ihre Einwilligung — in den Ruhestand zu versetzen.

Sind solche Lehrer mindestens 10 Jahre, aber weniger als 25 Jahre an hiesigen öffentlichen Schulen fest angestellt gewesen, so beziehen sie $\frac{1}{2}$, sind sie aber 25, 30, 40 oder 50 Jahre fest angestellt gewesen, so sind sie berechtigt, sofern nicht auf dem Wege der Gesetzgebung mit Rücksicht auf besondere Umstände des einzelnen Falles ein höheres Ruhegehalt bewilligt wird, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{5}$ oder $\frac{5}{6}$ ihres Gehalts in Anspruch zu nehmen. Der Werth der freien Amtswohnung kommt hiebei nicht in Anrechnung.

Bei der Anstellung solcher Lehrer, welche bereits fest angestellt gewesen oder eine selbstständige Stellung im Schulfach hier oder auswärts eingenommen, hat die Oberschulbehörde den Beginn der für die Pensionsberechnung maaßgebenden Amtsdauer nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse eventuell auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die übrigen im § 14 genannten Personen ebenfalls Anwendung.

§ 19.

Ueber solche Pflichtverletzungen der in den §§ 14—17 genannten Personen, welche nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, hat die Oberschulbehörde nach gewährtem Gehör disciplinarisch zu entscheiden und erforderlichenfalls selbst die Entlassung zu verfügen.

§ 20.

Die Oberschulbehörde wird über wichtigere, das allgemeine Schulwesen betreffende Gesetzvorlagen ein Gutachten der Schulsynode veranlassen, sowie die aus eigenem Antrieb an sie gerichteten das Schulwesen betreffenden Anträge derselben in Berathung nehmen.

§ 21.

Die Oberschulbehörde erstattet dem Senat jährlich einen zur Mittheilung an die Bürgerschaft bestimmten Bericht über den Stand des gesammten Unterrichtswesens und die im Laufe des Jahres in demselben eingetretenen Veränderungen.

2. Geschäftskreis der Schulcommissionen.

§ 22.

Die Schulcommissionen haben eine möglichst genaue Kenntniß des Schul- und Erziehungswesens ihres Bezirks sich zu erwerben und von den in dieser Beziehung hervortretenden Bedürfnissen, sowie von etwaigen Mißständen, sofern dieselben nicht ohne Weiteres abgestellt werden können, die Oberschulbehörde in Kenntniß zu setzen.

Die letztere wird keine, in das allgemeine Schulwesen tiefer eingreifenden, neuen Einrichtungen treffen, ohne vorher die gutachtliche Aeußerung der Schulcommissionen oder derjenigen des betreffenden Bezirks vernommen zu haben.

§ 23.

Im Uebrigen bestehen die Geschäfte der Schulcommissionen in der Durchführung der Vorschriften über die Schulpflichtigkeit, der Sorge für die öffentlichen Volksschulen und der Wahl ihrer fest und nicht fest anzustellenden Lehrer mit Ausnahme des Hauptlehrers, ferner in der definitiven Feststellung des Schulgeldes und der definitiven Bewilligung freien Unterrichts und freier Schulbücher, endlich in der Inspection sämmtlicher im Schulbezirke belegenen Schulen nach Maaßgabe der darüber in diesem Gesetze enthaltenen speciellen Vorschriften.

§ 24.

Die Schulcommissionen haben nach Anordnung der Oberschulbehörde die erforderlichen Einrichtungen Behufs Controlirung des Schulbesuchs innerhalb ihres Bezirks zu treffen. Die Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, welche der Pflicht, für den genügenden Unterricht ihrer Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen zu sorgen, nicht entsprechen, sind an ihre Pflichten zu erinnern, nöthigenfalls vorzuladen und in Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern der Schulcommission in die gesetzliche Strafe zu nehmen.

§ 25.

Gegen Verfügungen der Schulcommissionen steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der Oberschulbehörde zu.

§ 26.

Für jede öffentliche Volksschule wird aus der Mitte der betreffenden Schulcommission ein besonderer Vorstand gebildet, welchem der Hauptlehrer der Schule als Mitglied beitritt.

Der Vorstand einer Mädchenschule kann zu der Verwaltung Frauen hinzuziehen.

Der Vorstand hat für die Erhaltung des Schullocals, dessen Einrichtung und den Lehrapparat, sowie für die Beseitigung etwaiger Störungen des Unterrichts, endlich für die Aufnahme und Entlassung der Schüler, für die provisorische Feststellung und die Einziehung des Schulgeldes sowie für die Vertheilung freier Schulbücher zu sorgen.

§ 27.

Für die regelmäßige Inspection sämmtlicher im Schulbezirk belegenen Schulen wird eine besondere Commission gebildet, bestehend aus dem Schulrath und vier andern Mitgliedern der Schulcommission, welche indeß fungirende Lehrer nicht sein dürfen. Den Deputirten dieser Commission steht der Zutritt zu den Schulen ihres Bezirks jederzeit frei, doch haben sie etwa bemerkte Uebelstände nicht ohne Weiteres zu rügen, sondern an die Inspections-Commission zu berichten.

§ 28.

Die Schulcommissionen halten regelmäßig vierteljährlich eine Sitzung. Extra-Sitzungen sind auf Anordnung der Oberschulbehörde, nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern zu halten. In diesen Sitzungen werden die Berichte der einzelnen Schulvorstände und der etwa mit besonderen Aufträgen betrauten Mitglieder entgegengenommen, überhaupt alle das Schulwesen des Bezirks betreffenden Angelegenheiten zur Sprache gebracht.

Den Vorsitz führt der Schulrath, die Protokollführung wird je einem Mitgliede durch Wahl auf drei Jahre übertragen.

§ 29.

Die Schulcommissionen erstatten jährlich über den Stand des Schulwesens in ihrem Bezirk Bericht an die Oberschulbehörde, nach Maaßgabe einer von dieser zu erlassenden Vorschrift.

Zweiter Abschnitt.

Von der Schulsynode.

§ 30.

Die Schulsynode besteht aus den Vorstehern und fest angestellten Lehrern der öffentlichen und den Vorstehern der nicht öffentlichen Schulen des Hamburgischen Staats. Zweifel über die Berechtigung zur Mitgliedschaft stehen zur Entscheidung der Oberschulbehörde. Die Schulsynode wählt ihren Vorstand nach Stimmenmehrheit und stellt ihre Geschäftsordnung selbstständig fest.

§ 31.

Die Schulsynode versammelt sich auf Anforderung der Oberschulbehörde oder nach ihrer eigenen Geschäftsordnung zur Vornahme der ihr überwiesenen Wahlen sowie zur Berathung der von der Oberschulbehörde erforderten Gutachten und der etwa an die letztere in Schulangelegenheiten zu stellenden selbstständigen Anträge.

In den Versammlungen kann die Oberschulbehörde sich durch Commissare vertreten lassen, denen auf Verlangen jederzeit das Wort zu ertheilen ist.

Die jedesmalige Tagesordnung ist dem Vorsitzenden der Oberschulbehörde mindestens drei Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Dritter Abschnitt.

Von den Schulen.

I. Von den öffentlichen Volksschulen in der Stadt und Vorstadt.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 32.

Die Lehrgegenstände der öffentlichen Volksschulen sind: Religion, Deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geometrie und Algebra, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Englisch, Zeichnen, Gesang und Turnen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, wird auch Unterricht in der Französischen Sprache ertheilt werden.

In Mädchenschulen treten die durch die Verschiedenheit des Geschlechts bedingten Modificationen des Unterrichts ein; jedenfalls wird Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt.

§ 33.

Die Oberschulbehörde hat die Schulzeit und den Lehrplan festzustellen; auch wird sie durch Verständigung mit dem Ministerium dafür Sorge tragen, daß der Schulunterricht durch den Confirmationsunterricht nicht gestört werde.

§ 34.

Die Wahl der Lehrbücher bleibt den Lehrern überlassen, unterliegt jedoch der Genehmigung der Oberschulbehörde. Der Hauptlehrer hat nach Berathung mit den übrigen Lehrern das Erforderliche darüber festzustellen.

§ 35.

Der Religionsunterricht wird in der Regel nur nach der evangelisch-lutherischen Confession ertheilt; Ausnahmen finden jedoch statt, wenn ein größerer Bruchtheil der Schüler einer anderen Confession angehört; in diesem Fall wird auch für solche Schüler Religionsunterricht gegeben.

Die nach Art. 110 der Verfassung erforderlichen Dispensationen vom Religionsunterricht werden durch die Schulcommissionen ertheilt. Kinder israelitischer Eltern werden auf Verlangen auch vom Schulbesuch am Sonnabend entbunden.

§ 36.

Die öffentlichen Volksschulen haben in der Regel sieben auf einander folgende Classen. Die Bildung von Parallelclassen ist gestattet. Die Zahl von 50 Schülern gilt als die durchschnittliche Normalzahl einer Classe. Diese Zahl darf in der untersten Classe ohne Genehmigung der betreffenden Schulcommission nicht überschritten werden.

An einigen öffentlichen Volksschulen werden Oberclassen eingerichtet, in welche die fähigeren und fleißigeren Schüler sämmtlicher Volksschulen nach Beendigung

der gewöhnlichen Schulcurse zum Zweck der Erweiterung und Erhöhung ihrer Ausbildung aufgenommen werden.

§ 37.

Auf jedes Schulkind wird ein Normalclassenraum von mindestens 100 Cubikfuß gerechnet.

§ 38.

Das pränumerando zu entrichtende Schulgeld wird von der betreffenden Schulcommission nach Maaßgabe der Vermögensverhältnisse der Eltern auf vierteljährlich Crt.ℳ 10, Crt.ℳ 7. 8 ß, Crt.ℳ 5 und Crt.ℳ 2. 8 ß für jedes Kind festgestellt. Eltern, welche ein jährliches Einkommen von mehr als 2000 ℳ haben, bezahlen den höchsten Satz.

Für mehrere Kinder derselben Eltern, welche gleichzeitig die Schule besuchen, können Erleichterungen eintreten.

Eltern, welche außer Stande sind, den niedrigsten Ansatz des gesetzlichen Schulgeldes zu zahlen, erhalten für ihre Kinder den Unterricht in der öffentlichen Volksschule unentgeltlich.

Das Nähere bestimmt ein von der Oberschulbehörde zu erlassendes Reglement.

§ 39.

Die Sorge für Anschaffung der nöthigen Schulbücher bleibt zunächst den Eltern der einzelnen Schüler überlassen. Kinder bedürftiger Eltern erhalten Bücher und sonstige Schulutensilien auf öffentliche Kosten zur Benutzung, resp. zu freiem Eigenthum.

§ 40.

In der Regel geschieht die Aufnahme derjenigen Schüler, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, am ersten Schultage im April, und erfolgt die Entlassung derjenigen, welche das schulpflichtige Alter vollendet haben, mit Ende März.

§ 41.

Dauer und Eintritt der Ferien ist von der Oberschulbehörde festzustellen.

2. Rechte und Pflichten der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.

§ 42.

An den öffentlichen Volksschulen wirken in der Regel außer dem Hauptlehrer sieben Lehrer, von denen mindestens drei fest angestellt sind. An den Mädchenschulen ist außer dem Hauptlehrer mindestens noch ein Lehrer fest anzustellen. Die übrigen Stellen an den Mädchenschulen, so wie die Stellen an den beiden untersten Classen der Knabenschulen können durch Lehrerinnen besetzt werden.

§ 43.

Der Hauptlehrer erhält außer freier Wohnung oder einer Miethentschädigung von Crt.ℳ 500 ein Gehalt von Crt.ℳ 2000, welches nach fünf Jahren auf Crt.ℳ 2500, nach ferneren fünf Jahren auf Crt.ℳ 3000 steigt.

Die fest angestellten Lehrer beziehen ein Gehalt von Crt.ℳ 1500, welches nach fünf Jahren auf Crt.ℳ 1750 und nach ferneren fünf Jahren auf Crt.ℳ 2000 steigt; die nicht fest angestellten Lehrer beziehen ein von der Oberschulbehörde nach Amtsdauer und Tüchtigkeit zu bestimmendes Gehalt von Crt.ℳ 600 bis Crt.ℳ 1200.

Die fest angestellten Lehrerinnen erhalten Crt.ℳ 800 bis Crt.ℳ 1000, die nicht fest angestellten Lehrerinnen Crt.ℳ 400 bis Crt.ℳ 600.

Das Gehalt etwa aushülfsweise angestellter Lehrer und Lehrerinnen wird von der Oberschulbehörde bestimmt.

Die Oberschulbehörde ist befugt, den fest angestellten Lehrern und Lehrerinnen mit Ausnahme des Hauptlehrers für ungewöhnliche Leistungen eine persönliche Zulage zu ihrem Gehalt bis zu Crt.ℳ 200 zu bewilligen.

§ 44.

Die Zulassung zu festen Anstellungen an den öffentlichen Volksschulen setzt außer der Absolvirung der vorgeschriebenen Prüfung eine mindestens fünfjährige in der Regel an hiesigen Schulen ausgeübte praktische Lehrthätigkeit voraus.

§ 45.

Sämmtliche angestellten Lehrer haben ihre ganze Arbeitskraft den Aufgaben der Schule zu widmen. Sie stehen für die ganze Schul- und Aufsichtszeit zur Verfügung derselben; in der Regel soll indeß der Hauptlehrer nicht mehr als 20, die übrigen Lehrer nicht mehr als 30 Stunden in der Woche Unterricht ertheilen.

Zur Ertheilung von Privatstunden sind angestellte Lehrer nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule berechtigt.

§ 46.

Die Schulzucht soll innerhalb der Grenzen einer ernsten elterlichen Zucht bleiben. Ueberschreitungen des dem Lehrer gebührenden Züchtigungsrechts sind im Disciplinarwege zu ahnden. Hat eine solche Ueberschreitung die Gesundheit des Kindes geschädigt, so tritt strafrechtliche Ahndung ein.

§ 47.

Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen einer Schule versammeln sich mindestens einmal in jedem Monat, um unter dem Vorsitz des Hauptlehrers über alles die Schule und die einzelnen Schüler Betreffende gemeinschaftlich zu berathen. Die Resultate dieser Berathungen werden protokollirt.

§ 48.

Der Hauptlehrer erstattet jährlich einen Bericht an die competente Schulcommission nach Maaßgabe der von der Oberschulbehörde darüber zu erlassenden Vorschrift.

II. Von den nicht öffentlichen Schulen und dem Privatunterricht.

§ 49.

Wer eine Privatschule zu errichten oder eine bereits bestehende fortzuführen beabsichtigt, hat seine sittliche, sowie seine technische und wissenschaftliche Befähigung und zwar letztere in der als Vorbedingung fester Anstellungen für die öffentlichen Lehrer vorgeschriebenen Weise nachzuweisen. Außerdem muß derselbe sich in einer fünfjährigen, in der Regel an hiesigen Schulen ausgeübten Lehrthätigkeit bewährt haben.

Vereine, Corporationen, sowie einzelne Staatsangehörige, welche eine Schule gründen oder eine bereits bestehende fortführen wollen, sind verpflichtet, die pädagogische Leitung derselben ebenfalls einem in solcher Weise qualificirten Lehrer zu übertragen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Schulen für schulpflichtige Kinder.

Die sog. Curse sind, wenn sie außerhalb des elterlichen Hauses gehalten werden, als Schulen zu betrachten.

§ 50.

Vor Errichtung oder Uebernahme einer Privatschule ist der von der Oberschulbehörde für das Privatschulwesen gebildeten Section eine Anzeige von dem Unternehmen zu machen, welche über Lehrziel, Lehrkräfte und Local das Nähere enthalten muß.

Ergeben sich aus dieser Anzeige Bedenken, welche nach § 52 die Schließung einer bestehenden Anstalt rechtfertigen würden, so ist die Eröffnung auf so lange zu untersagen, bis diese Bedenken gehoben sind.

§ 51.

Die für die öffentlichen Schulen maaßgebenden Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff der Prüfung der Lehrer, der Controle des Schulbesuchs, der Inspection und der Ausübung des Züchtigungsrechts finden auch auf die Privatschulen und die an denselben wirkenden Lehrer Anwendung.

§ 52.

Gegen Vorsteher von Privatschulen, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommen, hat die Oberschulbehörde erforderlichenfalls eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern, bei fortgesetzter Widersetzlichkeit die Suspension der Berechtigung zur Leitung einer Schule bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verfügen.

Erweist sich eine Privatschule als der Sittlichkeit oder der Gesundheit der ihr anvertrauten Kinder gefährlich und erfolgt auf ergangene Aufforderung keine Abhülfe, so ist gegen den Vorsteher auf Antrag der competenten Schulcommission das Verfahren auf Aberkennung der Berechtigung nach Maaßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung

für den Norddeutschen Bund wegen Zurücknahme von Concessionen, Approbationen oder Bestallungen einzuleiten.

Die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die Section für das Privatschulwesen mit Ausschluß des Schulraths, in zweiter Instanz durch die Senats-Section für Gewerbe-Recurssachen.

§ 53.

Es bleibt den Eltern, Vormündern und Pflegeeltern unbenommen, ihren Kindern, Mündeln und Pflegebefohlenen allein oder in Verbindung mit Kindern anderer Familien durch häuslichen Unterricht die erforderliche Bildung geben zu lassen; doch haben sie den Schulbehörden die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Von der Schulpflichtigkeit.

§ 54.

Den Eltern, Vormündern und Pflegeeltern liegt die Verpflichtung ob, ihre Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen nicht ohne den nothwendigen Unterricht zu lassen.

Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre. In die öffentlichen Schulen werden die Kinder vor dem vollendeten sechsten Jahre nicht aufgenommen, dagegen ist der Schulbesuch über das vierzehnte Jahr hinaus gestattet.

§ 55.

Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, welche ihre schulpflichtigen Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen keine Schule besuchen lassen, müssen auf Verlangen der Oberschulbehörde den Nachweis liefern, daß die Kinder mindestens den nothwendigen Unterricht empfangen.

§ 56.

Kinder, welche wegen Kränklichkeit, Schwäche des Körpers oder Geistes die Schule zu besuchen verhindert sind, können von Erfüllung der Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit entbunden werden. Erforderlichenfalls ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

§ 57.

Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, welche ihre Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen nachlässiger oder böswilliger Weise der Schule entziehen, sind von der competenten Schulbehörde mit Ordnungsstrafen nach Maaßgabe des § 8, 2 und des § 10 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Strafrechtspflege und die Competenz der Polizei-Behörde, zu belegen. In geeigneten Fällen tritt Abholung der säumigen Kinder unter Einziehung einer Executionsgebühr von 4 Schilling ein. Bei fortgesetzter Widerspenstigkeit so wie beim Vorhandensein erschwerender Umstände ist die Sache der Polizei-Behörde zur Veranlassung des Erforderlichen zu übergeben.

§ 58.

Die Schulcommissionen haben für die Unterbringung solcher Kinder, welche gewohnheitsmäßig die Schule versäumen oder welche sonst durch ihre Führung den sittlichen Zustand der Schule gefährden, in geeigneten Besserungsanstalten Sorge zu tragen, falls die Eltern oder deren Stellvertreter ihre Einwilligung dazu ertheilen.

Wird diese Einwilligung versagt, so ist der Polizei-Behörde zur Veranlassung des Erforderlichen Anzeige zu machen.

Fünfter Abschnitt.
Von dem Lehrerseminar.

§ 59.

Der Eintritt in das Lehrerseminar ist nicht vor vollendetem sechszehnten Lebensjahr zulässig und erfolgt jährlich nach vorangegangener Aufnahmeprüfung zum 1. April. Falls nicht sämmtliche Bewerber Aufnahme finden können, sind hiesige Staatsangehörige zunächst zu berücksichtigen. Unter denselben entscheidet der Ausfall der Prüfung.

Junge Leute, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen, können bis zu ihrem Eintritt in das Lehrerseminar zur praktischen Einführung in den Lehrerberuf als Schulpräparanden in den unteren Classen der öffentlichen Volksschulen unter Aufsicht des Classenlehrers beschäftigt werden.

§ 60.

Der Lehrcursus ist dreijährig und in drei Abtheilungen gesondert.

Die Lehrgegenstände sind: Pädagogik und Anthropologie, Religion, deutsche Sprache und Literatur, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Französisch, Englisch, Gesang und Instrumentalmusik, namentlich Geigenspiel, Schönschreiben, Zeichnen und Turnen.

Ob noch andere Gegenstände gelehrt werden sollen, hat die Oberschulbehörde bei der Entwerfung des Lectionsplanes nach Anhörung des Seminardirectors zu bestimmen. Vertheilung und Umfang der Lehrgegenstände bestimmt die von der Oberschulbehörde resp. deren Section festzustellende Seminarordnung.

§ 61.

Um den Zöglingen der ersten, und sofern es nach Ermessen der Oberschulbehörde dienlich, auch der zweiten Abtheilung Uebung im Unterrichten zu verschaffen, wird eine besondere Schule im Anschluß an das Seminar errichtet. Die Schule steht unter der Oberleitung des Seminardirectors. Die fest angestellten Lehrer derselben können gleichzeitig als Fachlehrer am Seminar verwendet werden. Die Stellen der nicht fest angestellten Lehrer dieser Schule werden von den Seminaristen der ersten Abtheilung unentgeltlich versehen.

§ 62.

Diese Uebungen, so wie sämmtliche Lehrgegenstände sind für alle Seminaristen verbindlich. Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen kann die betreffende Section der Oberschulbehörde gewähren.

§ 63.

Das Seminar gewährt seinen Zöglingen weder Wohnung noch Unterhalt. Das Honorar für den Unterricht wird von der Oberschulbehörde festgestellt, doch kann die betreffende Section die Zahlung des Honorars ganz oder theilweise erlassen.

Zur Unterstützung von hiesigen Staatsangehörigen, welche dessen bedürfen und zur Ausbildung für das Lehrfach geeignet erscheinen, dient eine Anzahl von Stipendien, von höchstens je Crt.℔ 200 jährlich, deren Gesammtbetrag bis auf Weiteres Crt.℔ 2000 nicht übersteigen soll, so weit derselbe nicht aus anderen Stipendienstiftungen bestritten wird.

Während der ganzen Lernzeit sind die Seminaristen der Seminarordnung in Allem unterworfen.

§ 64.

An der Spitze der Anstalt steht ein Director; unter ihm wirken zwei fest angestellte Lehrer und die nöthigen Fachlehrer.

Das Gehalt des Directors beträgt außer freier Amtswohnung oder Crt.℔ 1000 Mietheentschädigung Crt.℔ 5000, das Gehalt jedes fest angestellten Lehrers Crt.℔ 4000.

§ 65.

Ueber die Aufnahme und Entlassung der Seminaristen, die Prüfungen, die Gewährung von Stipendien u. s. w. wird das Nähere durch ein von der Oberschulbehörde zu erlassendes Reglement bestimmt.

§ 66.

Zur Fortbildung der Lehrer wird die Oberschulbehörde, durch Veranstaltung fachwissenschaftlicher Vorträge, im Anschluß an das Seminar oder andere höhere Bildungsanstalten Gelegenheit geben.

§ 67.

Für die Heranbildung von Lehrerinnen hat die Oberschulbehörde Sorge zu tragen und dieserhalb vorläufig Lehrcurse mit wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden einzurichten, und ihnen außerdem Gelegenheit zu praktischen Uebungen zu geben.

§ 68.

Diejenigen Zöglinge des Seminars, welche Stipendien aus öffentlichen Mitteln empfangen haben (§ 63), sind während der Zeit von drei Jahren nach ihrem Austritt verpflichtet, die etwa an sie ergehende Aufforderung zur Uebernahme von Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen im Hamburgischen Staate anzunehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Zu § 2.

Der für die erste Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Oberschulbehörde erforderliche Aufsatz ist von dem Bürger-Ausschuß anzufertigen. Die Zuziehung der beiden Deputirten der Schulsynode erfolgt sofort nach Constituirung der Synode, spätestens drei Monate nach Einführung dieses Gesetzes.

Zu § 5.

Vorläufig können nach Bestimmung der Oberschulbehörde zwei Schulbezirke einer Commission zur Verwaltung übergeben werden.

Zu § 7.

Die erste Wahl der Schulpfleger erfolgt in der Weise, daß sowohl die Oberschulbehörde als der Bürger-Ausschuß für jeden Bezirk fünf Personen auf den Wahlaufsatz bringt. Die aus diesem Aufsatze erwählten fünf Mitglieder einer jeden Schulcommission treten zusammen und entwerfen den Aufsatz für die Wahl der übrigen Mitglieder.

Zu § 12.

Die Vorschrift, daß als Lehrer und Lehrerinnen nur solche angestellt werden dürfen, welche die entsprechende Prüfung bestanden haben, tritt erst fünf Jahre nach Publication dieses Gesetzes in Kraft.

Diese Vorschrift findet überall keine Anwendung auf Diejenigen, welche bei Publication dieses Gesetzes im Hamburgischen Staate an öffentlichen Schulen fest angestellt sind, oder Privatschulen selbstständig leiten, oder mindestens während fünf Jahre als Lehrer an Schulen thätig gewesen sind.

Zu § 30.

Die Oberschulbehörde wird alsbald nach ihrer Constituirung die Betheiligten behufs Constituirung der Schulsynode und Wahl der Deputirten zur Oberschulbehörde einberufen. Ein Verzeichniß der zur Mitgliedschaft Berechtigten muß vorher während eines Zeitraums von mindestens 8 Tagen öffentlich ausgelegen haben. Ueber die gegen dasselbe erhobenen Reclamationen entscheidet die Oberschulbehörde.

Die Constituirung der Schulsynode erfolgt durch die unter der Leitung des Schulraths vorzunehmende Wahl eines aus drei Mitgliedern bestehenden provisorischen Vorstandes. Unter der Leitung dieses Vorstandes erfolgt spätestens innerhalb acht Tagen die Wahl der beiden Deputirten zur Oberschulbehörde.

Zu § 36.

Die Oberschulbehörde resp. die Schulcommissionen sind nicht verpflichtet, bei den zu errichtenden Volksschulen gleich anfangs sämmtliche durch das Gesetz bestimmte

Classen zu errichten, sondern werden damit nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der Zahl der sich meldenden Schüler vorgehen.

Zu § 37.

Für die ersten sieben Jahre nach Einführung dieses Gesetzes sind Ausnahmen von dem vorgeschriebenen Normalclassenraum gestattet; doch darf nicht unter das Maaß von sechs und sechzig Cubikfuß hinabgegangen werden.

Zu § 38.

Die Schulen der Allgemeinen Armenanstalt und der Armenanstalt der Vorstadt St. Pauli gehen an die durch dieses Gesetz angeordneten Schulbehörden über und sind in ihrer Organisation sobald als thunlich mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die öffentlichen Volksschulen in Einklang zu bringen. Namentlich dürfen in diese Schulen sofort gegen Zahlung von Schulgeld Kinder aufgenommen werden.

Für die neu zu gründenden Schulen gilt für die ersten sieben Jahre das Verhältniß von drei Zahlschülern zu einem Freischüler, so daß in diesem Zeitraum nur 25 pCt. Freischüler in dieselben aufgenommen werden. Nach sieben Jahren soll die Frage der weiteren Gleichstellung aller öffentlichen Volksschulen einer neuen Regulirung auf dem Wege der Gesetzgebung unterzogen werden.

Zu den §§ 42 und 43.

Durch den Uebergang der Verwaltung der Armenschulen an die durch dieses Gesetz angeordneten Schulbehörden wird in der Stellung und im Gehalte der an diesen Schulen wirkenden Lehrer an und für sich nichts geändert.

Die Oberschulbehörde wird darüber bestimmen, wann für jede einzelne Lehrerstelle an den bisherigen Armenschulen die Vorschriften der §§ 42 und 43 Anwendung finden.

Zu § 43.

Die Oberschulbehörde hat das Recht, bestehende Privatschulen, einzeln oder in Verbindung mit andern Anstalten, nach vorheriger Vereinbarung mit den Vorstehern derselben, in öffentliche Volksschulen umzuwandeln; sie darf in diesem Fall die Vorsteher solcher Privatschulen sofort mit den erhöhten Gehaltssätzen des § 43 an den öffentlichen Volksschulen anstellen.

Zu § 61.

Die Oberschulbehörde ist befugt, die Einrichtung einer besonderen Seminarschule vorläufig auszusetzen und inzwischen andere öffentliche Volksschulen mit dem Seminar in angemessene Verbindung zu bringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. November 1870.

№ 65. den 14. November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Quarantaine-Untersuchung der aus Alicante, Grao und Palma kommenden Schiffe.

Da nach amtlichen Mittheilungen in Alicante, Grao und Palma (Majorka) Fälle von gelbem Fieber vorgekommen sind, so sieht der Senat sich in Gemäßheit § 3 der Quarantaine-Verordnung vom 29. December 1856 veranlaßt, Alicante, Grao und Palma des gelben Fiebers für verdächtig zu erklären und werden alle in den §§ 5 und 6 der Quarantaine-Verordnung enthaltenen Vorschriften auf die von dorther auf die Elbe kommenden Schiffe in Anwendung gebracht werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. November 1870.

№ 66. den 16. November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend fernere Erleichterungen hinsichtlich der Maaßregeln wider Einschleppung der Rinderpest.

Da nach neuerdings eingegangenen amtlichen Nachrichten über ferneres Erlöschen der Rinderpest weitergehende Ermäßigungen der in Anlaß dieser Seuche getroffenen Einfuhrbeschränkungen zulässig erscheinen, als die mittelst der Bekanntmachung vom 7. d. Mts. angeordneten, wird nunmehr:

1) Das am 9. September d. J. erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, von Schaafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen Rohstoffen der genannten Thiergattungen in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien und Lumpen aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg dahin modificirt, daß hinfort nur noch die Einfuhr von lebendem und todtem Rindvieh aus dem gedachten Großherzogthum und den genannten Provinzen bis auf Weiteres untersagt bleibt, die übrigen vorbezeichneten Artikel aber von dort, und zwar auch ohne Begleitung von Attesten, welche die Seuchenfreiheit der Ausfuhrgegend constatiren, wieder eingeführt werden dürfen.

2) Das am 30. September d. J. erlassene, durch Bekanntmachung vom 17. October d. J. modificirte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Thieren und Sachen

der obigen Arten mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn aus anderen als den unter 1) bezeichneten Gegenden jenseits der Mecklenburger-Lauenburger Grenze wird gänzlich, auch soviel den Artikel Rindvieh betrifft, aufgehoben.

3) Die Bekanntmachung vom 12. October d. J., betreffend Einfuhr von Rindvieh u. s. w. aus dem Amte Ritzebüttel, wird außer Kraft gesetzt.

4) Die Beschränkungen, welche in Betreff der Einfuhr aus dem Herzogthum Lauenburg und in Betreff der auf der Elbe stattfindenden Einfuhr aus den oberhalb Lauenburgs gelegenen nicht zum Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und der Provinz Brandenburg gehörigen Gegenden mittelst der Bekanntmachung vom 5. October d. J., betreffend die Einfuhr aus der Provinz Hannover u. s. w. in Veranlassung der Rinderpest angeordnet sind, kommen in Wegfall.

5) Soviel die Einfuhr aus der Provinz Hannover und über dieselbe so wie aus Moorburg, Finkenwärder und den Hamburgischen Elbinseln betrifft, verbleibt es bis auf Weiteres bei den Vorschriften der unter 4) erwähnten Bekanntmachung. Auch behält bis auf Weiteres die Bekanntmachung vom 5. October d. J., betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Hamburgischen Accise-Bezirk, St. Pauli und Altona in das außerhalb der Accise belegene Gebiet ihre Gültigkeit.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. November 1870.

№ 67. den 18. November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Eröffnungs-Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes hat die folgende Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in No. 47 des Bundes-Gesetzblattes verkündete Allerhöchste Präsidial-Verordnung vom 12. d. Mts., durch welche der Reichstag des Norddeutschen Bundes berufen ist, am 24. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, mache ich hierdurch bekannt, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Reichstages, Leipzigerstraße No. 3, am 23. November in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 24. November Vormittags von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 17. November 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage:
Eck.

welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. November 1870.

№ 68. den 2. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg.

Nachdem amtlicher Mittheilung zufolge die Rinderpest im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und in den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg völlig erloschen, auch das von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh aus Mecklenburg-Schwerin wieder aufgehoben worden, wird nunmehr, in Ergänzung der am 16. vorigen Monats erlassenen Bekanntmachung, auch die Einfuhr von lebendem und todtem Rindvieh aus dem gedachten Großherzogthum und den genannten Preußischen Provinzen wieder gestattet, und ist sonach das durch die Bekanntmachung vom 9. September d. J. erlassene Einfuhrverbot seinem ganzen Umfange nach außer Kraft gesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. December 1870.

№ 69. den 7. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Advocatur-Examen.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft die Vorschrift im Art. 17 der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815, nach welcher Jeder, der die Advocatur

hierselbst ausüben will, entweder den Nachweis eines erlangten akademischen Grades erbringen oder sich einer Prüfung durch zwei graduirte Mitglieder des Obergerichts unterwerfen muß, dahin abgeändert worden:

daß jeder hier künftig zuzulassende Advocat eine von dem Oberappellationsgericht der freien Hansestädte vorzunehmende Prüfung bestanden haben muß,

und ferner die im § 11 des Provisorischen Gesetzes betreffend Veränderungen in der Organisation der Justiz vom 28. September 1860 vorgeschriebene Einholung eines Gutachtens des Obergerichts vor der Zulassung zur Advocatur in Wegfall gebracht worden,

wird Solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, und wegen des zu beobachtenden Verfahrens das Nachfolgende verordnet:

1) Wer die Advocatur hieselbst zu betreiben wünscht, hat die Erlaubniß dazu, wie bisher, beim Senat mittelst einer Bittschrift nachzusuchen und dabei nachzuweisen:

a. daß er das 22ste Lebensjahr zurückgelegt habe,
b. daß er das hiesige Bürgerrecht erworben habe, oder daß dem Erwerbe desselben, sofern er zur Advocatur zugelassen werden wird, kein Bedenken entgegenstehe;
c. daß er jura studirt habe.

In letzter Beziehung sind die Zeugnisse über die besuchten akademischen Vorlesungen in Original und Abschrift, so wie für den Fall einer erlangten akademischen Würde die darauf sich beziehenden Urkunden und Druckschriften in je zwei Exemplaren dem Gesuche beizulegen.

2) Der Senat wird, falls er für die Zulassung des Bittstellers zur Advocatur sich entscheidet, denselben an das Oberappellationsgericht zur Prüfung verweisen. An dieses Gericht hat sich der Examinande darauf mit einem schriftlichen Gesuch zu wenden, unter Beifügung:

a. des auf seine Vorstellung an den Senat erhaltenen Bescheides;
b. der unter 1 c bemerkten Anlagen dieser Vorstellung, deren Originale ihm zu diesem Zweck wieder verabfolgt werden;
c. eines kurzen Aufsatzes (in deutscher Sprache) über einen von ihm ausgewählten Gegenstand der Rechtswissenschaft, bezüglich welchen Aufsatzes er auf Ehrenwort zu versichern hat, daß derselbe von ihm selbst und ohne Beihülfe verfaßt worden.

3) Die Prüfung geschieht durch eine Commission des Oberappellationsgerichts, und zwar, was das Personal derselben betrifft, unter analoger Anwendung der Vorschrift im § 60 unter 2 der Oberappellationsgerichts-Ordnung.

4) Die Bestimmung der Zeit für die Prüfung steht dem Oberappellationsgerichte zu. Das Gericht wird den Geprüften mit einem Zeugniß über Gegenstände und Erfolg der Prüfung versehen, welches er dem Senat zu dessen weiterer Entschließung zu überreichen hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. December 1870.

№ 70. den 9. December 1870.

Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Inhalt.

Nachdem auf Grund und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 22. September 1860, betreffend die Verhältnisse der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirche, vom Senate und Sechsziger-Collegium, nach vorgängiger Communication mit dem geistlichen Ministerium und unter Zuziehung von Vertretern der Kirchengemeinden die Verfassung der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirche festgestellt worden, wird dieselbe, in Gemäßheit der Bestimmung des § 1 der dieser Kirchenverfassung beigefügten Einführungs-Ordnung vom Senate nachfolgend als kirchliches Gesetz verkündet.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist die Gemeinschaft der in der Stadt Hamburg und in dem mit derselben verbundenen Gebiete vorhandenen kirchenordnungsmäßig verfaßten evangelisch-lutherischen Gemeinden.

§ 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist ein Glied der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 3.

Mitglied einer Gemeinde ist, wer der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und seinen rechtlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat.

II. Abschnitt.

Stellung des Senats und beziehungsweise seiner evangelisch-lutherischen Mitglieder zur Kirche.

§ 4.

Dem Senate des Hamburgischen Staates ist zuständig:

1) das nach Art. 23 der Staatsverfassung von ihm auszuübende Oberaufsichtsrecht des Staates, wie solches nach Art. 110 der Staatsverfassung über alle religiösen Gemeinschaften besteht;

2) das geschichtlich begründete Schutzrecht des Staates in Bezug auf alle verfassungsmäßigen Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche;

3) die kirchliche Fürbitte;

4) der Ehrenplatz in den Kirchen.

§ 5.

Den evangelisch-lutherischen Mitgliedern des Senats steht innerhalb der Kirchenverfassung das Patronat der evangelisch-lutherischen Kirche zu, mit folgenden Rechten:

1) die Bestätigung der von der Synode beschlossenen kirchlichen Verordnungen;

2) die Bestätigung der Pastorenwahlen und der Wahl des Seniors;

3) die Ernennung der beiden Präsidialmitglieder für den Kirchenrath und für die Gemeindevorstände.

Die evangelisch-lutherischen Mitglieder des Senats haben nach Maaßgabe § 27 Antheil an den Pastorenwahlen in ihrem Kirchspiele.

III. Abschnitt.

Von den Kirchenkreisen und Gemeinden.

§ 6.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate gliedert sich in drei Kirchenkreise. Diese sind:

1) der Stadtkreis;

2) der Kreis der Marsch- und Geestlande;

3) der Kreis Ritzebüttel.

Außerdem gehören zu ihr die sechs Bergedorfischen Gemeinden unter den noch über sie zu treffenden Bestimmungen.

§ 7.

Der Stadtkreis umfaßt die Gemeinden der Stadt und die Vorstadt St. Pauli.

Die Kirchen der städtischen Gemeinden zu St. Petri, St. Nicolai, St. Catharinen, St. Jacobi und St. Michaelis behalten ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen den Namen Hauptkirchen und deren erste Geistliche heißen Hauptpastoren.

§ 8.

Die Gründung neuer Kirchspiele, die Errichtung von Filialkirchen und Gemeinden, sowie die anderweitige Regulirung der Grenzen der Kirchspiele (§ 23 sub 2 a, § 36) bedarf der Zustimmung der dabei betheiligten Gemeindevorstände.

§ 9.

Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande jeder Gemeinde gehört der Gemeindevorstand und das Pfarramt.

IV. Abschnitt.

Von den kirchlichen Gemeindeämtern.

A. Im Allgemeinen.

§ 10.

Alle kirchlichen Gemeindeämter sind Ehrenämter und wird deren Uebernahme als ein der Kirche und Gemeinde zu erweisender Liebesdienst von Jedem erwartet.

§ 11.

Vor Uebernahme des Amts hat ein Jeder unterschriftlich zu geloben, dasselbe nach besten Kräften zum Wohl der Kirche und Gemeinde nach den Ordnungen dieser Verfassung führen zu wollen.

§ 12.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Kirchencollegium und den Gemeindeverordneten.

B. Von dem Kirchencollegium.

§ 13.

Das Kirchencollegium ist zusammengesetzt:

1) aus zwei von und aus den evangelisch-lutherischen Mitgliedern des Senats für jedes Kirchspiel zu ernennenden Kirchspielsherren;

2) aus den Pastoren der Gemeinde;

3) aus drei Gemeindeältesten auf Lebenszeit;

4) aus zehn auf zehn Jahre gewählten Kirchenvorstehern, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet, das erste Mal durch das Loos.

§ 14.

Die Gemeindeältesten werden vermittelst Stimmzettel mit absoluter Majorität von dem Gemeindevorstand aus den früheren oder jetzigen Kirchenvorstehern gewählt. Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen bleiben die jetzigen Oberalten des betreffenden Kirchspiels auf Lebenszeit.

§ 15.

Den Gemeindeältesten der Hauptkirchen verbleiben die den jetzigen Oberalten zustehenden Verwaltungen.

§ 16.

Die Kirchenvorsteher werden von dem Gemeindevorstand aus der Zahl der Gemeindeverordneten durch Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt und sind auch die abtretenden Kirchenvorsteher wieder wählbar.

Innerhalb der Wahlzeit entstehende Vacanzen werden in gleicher Weise für den noch übrigen Zeitraum sofort aus der Zahl der Gemeindeverordneten ersetzt.

Eine während der Amtsdauer erfolgende Veränderung der Wohnung übt auf das Amt keinen Einfluß.

§ 17.

Das Kirchencollegium vertritt die Gemeinde in allen ihren kirchlichen Angelegenheiten nach innen und außen, auch vor Gericht. Demselben liegt namentlich als Amtspflicht ob:

1) die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;

2) die Beaufsichtigung und Erhaltung der kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Begräbnißplätze und anderen Besitzthümer;

3) die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf den öffentlichen Gottesdienst und auf die kirchlichen Amtshandlungen;

4) die Aufsicht über die genaue und richtige Führung der Kirchenbücher;

5) die Verwaltung und Beaufsichtigung der mit der Kirche verbundenen Schulen, event. durch Einsetzung einer Schulcommission;

6) die Sorge für die Vertretung vacanter Predigerstellen;

7) die Vorbereitung zu Predigerwahlen und die Betheiligung an der Vollziehung derselben nach Maaßgabe § 27;

8) die Ernennung der nicht geistlichen Kirchenbeamten und die Normirung des Gehaltes für dieselben.

Bei Verhandlungen, welche die pecuniaire Stellung der Pastoren betreffen, haben diese zwar eine berathende Stimme, sie treten aber vor der Abstimmung ab.

§ 18.

Das Kirchencollegium führt die Special-Verwaltung durch einen vermittelst Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit von ihm gewählten Ausschuß (die Beede).

Derselbe besteht

a. aus einem Gemeindeältesten welcher den Vorsitz führt und fünf Jahre im Amte bleibt,

b. aus zwei Kirchenvorstehern,

c. aus zwei Gemeindeverordneten.

Jedes Jahr tritt ein Kirchenvorsteher und ein Gemeindeverordneter aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe:

1) die Beschlüsse des Gemeindevorstands auszuführen;

2) die laufende Verwaltung und die Kirchencasse durch eins seiner Mitglieder, das ein Kirchenvorsteher sein muß, nach Maaßgabe des Budgets und der ihm zu ertheilenden Instruction zu führen;

3) die unmittelbare Aufsicht zu üben über die kirchlichen Gebäude und Besitzthümer und in schleunigen Fällen zur Abwendung von Gefahr und zur Abhülfe von Nothständen das Erforderliche zu veranlassen. Der Ausschuß hat aber in diesen Fällen bei größeren die Budget-Anschläge übersteigenden Ausgaben von seinen Maaßnahmen dem Kirchencollegium sofort Kenntniß zu geben;

4) den Entwurf zum Budget dem Kirchencollegium vorzulegen;

5) dem Kirchencollegium unter Beifügung der Bilanz die Jahresabrechnung vorzulegen.

C. Von den Gemeindeverordneten.

§ 19.

Zu Gemeindeverordneten werden in jedem Kirchspiele 16 Gemeindemitglieder von der Gemeinde auf 10 Jahre gewählt, von denen alle 5 Jahre die, das erste Mal durch das Loos zu bestimmende, Hälfte ausscheidet, aber wieder wählbar ist.

§ 20.

Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jedes männliche confirmirte und großjährige unbescholtene Mitglied derselben, welches entweder ein öffentliches Amt bekleidet, oder einem eigenen Geschäfte vorsteht, oder einen eigenen Hausstand führt, oder sonst eine selbstständige Stellung einnimmt.

Die Wählbarkeit zu kirchlichen Gemeindeämtern ist außerdem durch ein Alter von mindestens 25 Jahren bedingt.

§ 21.

Die Wahl der Gemeindeverordneten geschieht in der folgenden Weise:

1) jeder Gemeindevorstand hat durch absolute Stimmenmehrheit eine dreifach so große Anzahl von Personen als Gemeindeverordnete zu wählen sind, auf den Wahlaufsatz zu bringen;

2) die stimmberechtigten Gemeindemitglieder eines jeden Kirchspiels wählen aus diesen Wahlaufsätzen die Gemeindeverordneten des Kirchspiels, wobei folgendes Verfahren Statt findet:

a. jeder Gemeindevorstand ernennt eine Wahlcommission aus einer mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde zu bestimmenden Anzahl seiner Mitglieder, und macht die Namen der Mitglieder dieser Wahlcommission sowie die Orte und Zeiten öffentlich bekannt, welche für die stimmberechtigten Gemeindemitglieder zur Empfangnahme, beziehungsweise zur Wiederabgabe des zugleich als Stimmzettel geltenden Wahlaufsatzes, vom Gemeindevorstand bestimmt worden sind;

b. die Wahlcommissionen haben die Wahlberechtigung der in dem angesetzten Termine sich meldenden Gemeindemitglieder nach Maaßgabe des vorstehenden § 20 zu prüfen und die mit der Namensunterschrift mindestens eines ihrer Mitglieder zu versehenden Stimmzettel den Stimmberechtigten zu übergeben. Zugleich haben dieselben Namen, Stand und Wohnung eines jeden einen Stimmzettel empfangenden Gemeindemitgliedes in eine einzurichtende Wählerliste einzutragen. Ist eine Wahlcommission über die Anerkennung der Stimmberechtigung eines Gemeindemitglieds zweifelhaft, so hat sie die Entscheidung ihres Gemeindevorstandes einzuholen.

Etwaige Beschwerden von Gemeindemitgliedern wegen Nichtanerkennung ihrer Stimmberechtigung sind an den Kirchenrath zu richten, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

c. Der Wahlberechtigte hat von den auf dem empfangenen Stimmzettel befindlichen Namen zwei Drittheile durchzustreichen, so daß nur die Namen derjenigen Personen, welche er wählen will, stehen bleiben. Die Abgabe der Stimmzettel, welche von den Wahlberechtigten persönlich zu beschaffen ist, geschieht nach Maaßgabe der Bekanntmachung des Gemeindevorstands und muß dabei mindestens eins der Mitglieder der Wahlcommission zugegen sein. Die relative Mehrheit der Stimmen ist entscheidend; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind auf einem Stimmzettel zu viele Namen ausgestrichen, so gelten gleichwohl die nicht durchstrichenen Namen; sind zu wenige ausgestrichen, so sind nur so viele in der Reihenfolge von oben gültig, als Wahlen zu vollziehen sind.

d. Nach Beendigung des Wahlactes stellt eine jede Wahlcommission das Wahlergebniß des Kirchspiels in einem Protokolle fest, welches die Stimmenzahl, die eine jede der in Vorschlag gewesenen Personen erhalten hat, angiebt, und stellt dieses Protokoll sammt der aufgemachten Wahlliste und den abgegebenen Stimmzetteln dem betreffenden Gemeindevorstand zu, der wegen Mittheilung und Bekanntmachung der geschehenen Wahlen das Weitere verfügt.

§ 22.

Bei Erledigung von Stellen von Gemeindeverordneten während der Wahlperiode tritt der nächstfolgende in der Stimmenzahl für den übrigen Zeitraum ein. Für Wohnungsveränderung gilt die Bestimmung des § 16.

D. Vom Gemeindevorstand.

§ 23.

Der Gemeindevorstand hat in der nachstehend angegebenen Weise die Mitwirkung in Beziehung auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten.

Es wird demselben

1) der Budget-Entwurf zur Genehmigung, die Jahresabrechnung unter Beifügung der Bilanz zur Ertheilung der Decharge vorgelegt, wobei sich jedoch die Mitglieder der Beede ihrer Stimmen zu enthalten haben.

2) Es ist seine Zustimmung erforderlich:

a. zu Veränderungen der Grenzen des Kirchspiels;

b. zu Veränderungen des kirchlichen Besitzstandes durch Verkauf oder Ankauf von Grundstücken;

c. zu dem Neubau oder zur Abtragung von kirchlichen Gebäuden;

d. zu der Feststellung oder Abänderung der kirchlichen Gebühren;

e. zu Veränderungen der Gehaltsverhältnisse und Emolumente der Geistlichen;

f. zur Ausschreibung von etwa erforderlichen Beiträgen zur Kirchencasse der Gemeinde und zu Haussammlungen in der Gemeinde.

3) Er hat das Recht der Wahl der Pastoren, der Gemeindeältesten und Kirchenvorsteher und die Mitwirkung bei der Wahl der Gemeindeverordneten nach Maaßgabe der Wahlordnungen (§§ 27, 14, 16 und 21).

4) Er deputirt fünf seiner Mitglieder in den Convent der Stadtgemeinden (§ 35).

§ 24.

Der Gemeindevorstand wird sich die Förderung der Zwecke der kirchlichen Gemeinschaft und der evangelischen Predigt, die Erhaltung und Mehrung christlicher Ordnung, Zucht und Sitte in der Gemeinde angelegen sein lassen.

V. Abschnitt.

Vom Pfarramte.

§ 25.

Dem Pfarramte liegt die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sacramente, die Inspection der mit den Kirchen verbundenen Schulen (§ 17 sub 5), die Confirmation mit dem darauf vorbereitenden Unterrichte und die Seelsorge nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche und nach Maaßgabe der in der Gemeinde bestehenden kirchlichen Ordnungen ob.

§ 26.

Der zum Pfarramte Berufene führt den Namen Pastor. Der Geschäftskreis der einzelnen Pastoren, da, wo ihrer Mehrere zur Verwaltung eines Pfarramtes berufen sind, ist durch das Herkommen bestimmt. Eine Veränderung desselben bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes und des Kirchenraths.

§ 27.

Die Wahl der Pastoren erfolgt auf Lebenszeit und in der folgenden Weise:

I. das Hauptpastorat betreffend (§ 7) so geschieht die Besetzung desselben durch Berufung. Meldungen werden nicht erfordert und Probepredigten werden nicht gehalten.

Bei allen verschiedenen Wahlhandlungen wird der Senior des Ministeriums hinzugezogen; bei der entscheidenden Wahl mit Stimmrecht, bei den vorangehenden Wahlhandlungen nur consultativ.

Zur Vorbereitung der Wahl wird vom Kirchencollegium ein Verzeichniß für das Hauptpastorat sich eignender Personen der Wahlfreiheit unbeschadet aufgestellt. Sodann wird vom Gemeindevorstand in Sitzungen, zu welchen auch die außer den Kirchspielsherren der betreffenden Gemeinde angehörigen evangelisch-lutherischen Mitglieder des Senats mit voller Stimmberechtigung einzuladen sind, der weitere Aufsatz von mindestens acht und höchstens zwölf Personen und aus diesen zu einer späteren Zeit, nach inzwischen eingezogenen weiteren Erkundigungen über die auf den Aufsatz gebrachten Personen, der enge Aufsatz von drei Personen gebildet.

Dieser enge Aufsatz wird dem Kirchenrath zur gutachtlichen Beurtheilung mitgetheilt, so wie desgleichen der etwa in Folge solchen Gutachtens vom Wahlcollegium abgeänderte enge Aufsatz. Findet das Wahlcollegium nach eingegangenem Gutachten keine Veranlassung zur Abänderung des Aufsatzes oder geht das Gutachten innerhalb 14 Tagen nicht ein, so wird, nach vorgängiger einmaliger kirchlicher Fürbitte, das vorbezeichnete Wahlcollegium ohne Verzug zur entscheidenden Wahl berufen. — Nachdem der Senior des Ministeriums sein Gutachten über die aufgestellten Candidaten, sowie mündlich seine

mitzuzählende Stimme abgegeben hat, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, und wird, falls sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität ergiebt, unter Ausscheidung des Candidaten der die wenigsten Stimmen hatte, wiederholt. Fallen aber auf zwei Candidaten weniger Stimmen als auf den dritten und auf die beiden gleich viele Stimmen, so wird unter diesen beiden abgestimmt und der von ihnen ausgeschieden welcher die wenigsten Stimmen hat; tritt hiebei wieder Stimmengleichheit ein, so wird unter den beiden Candidaten geloost, und dann unter dem, den dies Loos dazu bestimmt, und dem, der gleich Anfangs die meisten Stimmen hatte, endlich gewählt. Ergiebt sich aber auch dann Stimmengleichheit so entscheidet das Loos, das allemal durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

II. Die übrigen Pastoratstellen betreffend so finden Meldungen zu denselben statt, wenn schon dieselben nicht unbedingt nothwendig sind, und werden nur ordinirte Geistliche und hier zugelassene examinirte Candidaten des Predigtamtes berücksichtigt.

Bei diesen Wahlen hat der Hauptpastor der Gemeinde, in St. Georg der Hauptpastor von St. Jacobi und in St. Pauli der Hauptpastor von St. Michaelis, — wie der Senior bei den Hauptpastoratwahlen, — zunächst die Pflicht über die in Betracht kommenden Candidaten die nöthige Auskunft zu ertheilen. Auch steht ihm, sofern er Mitglied des Gemeindevorstandes ist, bei allen Wahlhandlungen, wenn nicht, nur bei der definitiven Wahlhandlung Stimmrecht zu. In Verhinderungsfällen wird der Hauptpastor in Beziehung auf die ihm obliegenden Wahlfunctionen durch den Senior des Ministeriums ersetzt, welcher in solchem Falle jedoch, wie bei der Hauptpastorenwahl, nur bei der definitiven Wahlhandlung Stimmrecht hat.

Zur Vorbereitung der Wahl ist vom Kirchencollegium, der Wahlfreiheit unbeschadet, ein Verzeichniß der Bewerber und etwa sonst geeigneter Candidaten anzufertigen. Die Bildung des weiten Wahlaufsatzes von höchstens acht Personen, sowie, nach abseiten derselben gehaltenen Probepredigten, die Bildung des engen Aufsatzes von drei Personen, und endlich die, nach Mittheilung dieses engen Aufsatzes an den Kirchenrath zur Begutachtung und nach einmaliger kirchlicher Fürbitte, vorzunehmende entscheidende Wahl, geschieht von einem Wahlcollegium, das, abgesehen von der Zuziehung der Hauptpastoren von St. Jacobi und St. Michaelis in St. Georg und beziehungsweise in St. Pauli und von der nur ausnahmsweisen Zuziehung des Senior Ministerii, so zusammengesetzt ist und verfährt, wie vorstehend sub I in Betreff der Hauptpastorenwahlen angegeben ist.

III. Die Wahl und die Berufung der Pastoren der öffentlichen und Wohlthätigkeits-Institute (Allgemeines Krankenhaus, Waisenhaus, Werk- und Armenhaus) sowie diejenige von anderen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaften, erfolgt nach der bei denselben bestehenden Ordnung oder hergebrachten Observanz.

Der Wahlaussatz aus welchem die definitive Wahl vorgenommen wird, ist dem Kirchenrathe zur Begutachtung vorzulegen.

IV. Das Ergebniß aller Pastorenwahlen wird sofort dem Kirchenrathe mitgetheilt, der, nach eingeholter Bestätigung der Wahl durch das Patronat, den Erwählten beruft. Der Berufung auswärtiger Pastoren muß die Bestätigung durch den Senat vorhergehen (§ 2 des Gesetzes über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht).

Der Berufene wird demnächst im Auftrage des Kirchenraths von dem bei der Wahl fungirenden Geistlichen, (dem Senior beziehungsweise dem betreffenden Hauptpastor,) ordinirt und introducirt und tritt damit in die vollen Rechte und Pflichten seines Amtes ein.

§ 28.

Die amtliche Aufsichtsbehörde für sämmtliche Geistliche ist der Kirchenrath.

VI. Abschnitt.

Von dem geistlichen Ministerium.

§ 29.

Sämmtliche Pastoren der städtischen Gemeinde und die Prediger an den folgenden öffentlichen Anstalten: Waisenhaus, Krankenhaus, Werk- und Armenhaus bilden zusammen das Ministerium.

Dasselbe repräsentirt das kirchliche Lehramt und die theologische Wissenschaft.

§ 30.

An der Spitze des Ministeriums steht der Senior. Die Wahl desselben aus der Zahl der Hauptpastoren geschieht durch den Kirchenrath, und unterliegt der Bestätigung des Patronats.

§ 31.

Das Recht der eignen Disciplin, welches dem Ministerium bisher über die ihm angehörigen Geistlichen und Candidaten zugestanden hat, soll demselben in der Art erhalten bleiben, daß dasselbe wahrgenommene Unregelmäßigkeiten in Amts- und Lebensführung selbstständig rügen kann, und daß auch der Kirchenrath ein weiteres disciplinarisches Verfahren erst dann eintreten lassen wird, wenn auf seine Aufforderung und innerhalb der von ihm gestellten Frist das ihm erforderlich Erscheinende durch das Ministerium nicht veranlaßt worden ist. Gegen Entscheidungen des Ministeriums ist innerhalb zehn Tagen die Beschwerdeführung an den Kirchenrath und von diesem eventualiter an die nächste Synode zulässig.

§ 32.

Das Ministerium hat das Recht: bei Veränderungen der gottesdienstlichen Ordnung, der Liturgie und Agende, des Gesangbuches, der Perikopen, der Katechismen und über Alles was sich auf Glauben und Lehre der Kirche bezieht, sofern die vorliegenden Entwürfe nicht von ihm selbst verfaßt sind, gutachtlich gehört zu werden.

§ 33.

Die Prüfung der Candidaten erfolgt durch die Hauptpastoren auf Anordnung des Kirchenraths.

VII. Abschnitt.

Von dem Convente der Stadtgemeinden.

§ 34.

Sämmtliche in der Stadt Hamburg und deren Vorstadt befindlichen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden bilden eine Gesammtgemeinde oder den städtischen Kirchenkreis, und haben als solche eine Gesammtvertretung in dem Convente der Stadtgemeinden.

§ 35.

Derselbe ist zusammengesetzt:

a. aus den beiden Mitgliedern des Senats, welche im Kirchenrathe und auch im Convente den Vorsitz führen;

b. aus den fünf Hauptpastoren;

c. aus je fünf Abgeordneten eines jeden Gemeindevorstandes und zwar einem geistlichen und vier nicht geistlichen.

Von den vier nicht geistlichen Abgeordneten eines jeden Gemeindevorstandes muß mindestens einer Gemeindeältester oder Kirchenvorsteher sein.

§ 36.

Dem Convente der Stadtgemeinden steht die Berathung und Beschlußfassung über sämmtliche gemeinsame Angelegenheiten der städtischen Gemeinden zu, z. B. über die Gründung neuer Kirchspiele, über die Errichtung von Filialkirchen und Gemeinden, über die anderweitige Regulirung der Grenzen der Kirchspiele (§ 8), über die Veränderung der gottesdienstlichen Zeit und Ordnung u. s. w.

Seine Beschlüsse über die genannten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Kirchenraths bevor sie zur Ausführung gelangen können. (§ 42 al. 5. § 47 sub 13.)

§ 37.

Alle kirchlichen Geldfonds und Geldprästationen, welche der Gesammtgemeinde, nicht einzelnen Kirchen oder kirchlichen Stiftungen, angehören oder zufallen mögen, werden in einer zu errichtenden Casse vereinigt welche den Namen „Städtische Kirchenhauptcasse“ führt.

Zu dieser Casse, welche den Zweck hat den einzelnen Kirchspielen bei Insufficienz ihrer Kirchencassen zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse Aushülfe zu leisten und für allgemeine kirchliche Zwecke die Mittel darzubieten, leistet jede Kirche des Stadtkreises einen jährlichen Beitrag, welcher von dem Convente der Stadtgemeinden zu bestimmen ist, jedoch zwei Procent der nach Zahlung der für angeliehene Capitalien schuldigen Zinsen verbleibenden Brutto-Einnahme einer jeden Kirche nicht übersteigen darf.

Der Convent der Stadtgemeinden verwaltet diese Casse durch eine aus seiner Mitte zu bildende Commission, und disponirt über deren Mittel unter Genehmigung des Kirchenraths.

§ 38.

Der Convent der Stadtgemeinden versammelt sich alljährlich mindestens einmal, zur Berichterstattung über den kirchlichen Zustand in allen Kirchspielen, zur Vorlage der Abrechnung über die Kirchenhauptcasse u. s. w., außerdem so oft als der Vorsitzende ihn beruft. Auf das Verlangen des Kirchenraths oder auf den schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern des Convents darf der Vorsitzende die sofortige Berufung desselben nicht verweigern.

§ 39.

Alle fünf Jahre, sofort nach der Erneuerung der Gemeindevorstände, wird auch der Convent durch Neuwahl aus den verschiedenen Gemeindevorständen erneuert. Die Austretenden sind wieder wählbar.

VIII. Abschnitt.

Von der Synode.

§ 40.

Die oberste Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist die Synode.

§ 41.

Die Synode besteht

1) aus dem Stadtconvente.

2) aus sechs Abgeordneten des Convents des Marsch- und Geestkreises, und zwar aus zwei Pastoren und vier nicht geistlichen Mitgliedern desselben.

3) aus drei Abgeordneten des Convents des Ritzebüttler Kreises, und zwar aus einem Pastor und zwei nicht geistlichen Mitgliedern desselben.

§ 42.

Die Synode allein ist berechtigt

1) allgemein verbindliche kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen;

2) Aenderungen der bestehenden Kirchenverfassung zu beschließen, nach Maaßgabe des § 52.

3) Beschlüsse zu fassen, wegen Einführung neuer Katechismen, religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden im ganzen Gebiete der Kirche.

Die auf Gegenstände dieser Art bezüglichen, vom Kirchenrath zu machenden, Vorlagen müssen von der Erklärung der Kreisconvente und von dem Gutachten des Ministeriums begleitet sein.

Durch besondere Verhältnisse und örtliches Herkommen bedingte Abweichungen von der allgemeinen kirchlichen Ordnung können von den Conventen für ihren Kreis zwar beschlossen und mit Genehmigung des Kirchenraths eingeführt werden, bedürfen jedoch der Bestätigung der nächsten Synode (§ 36).

4) Sie ist die höchste Instanz in allen Disciplinarsachen und zur Entscheidung streitiger Fragen innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Die Beschlüsse der Synode, soweit sie in der Kirche als Gesetz gelten sollen, müssen vom Patronat das Placet empfangen haben und durch den Kirchenrath verkündet sein.

§ 43.

Die Synode versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre auf Berufung des Kirchenraths; dieser ist jedoch berechtigt und auf Antrag eines der Kreisconvente verpflichtet, außerordentliche Synoden zu berufen.

§ 44.

Die Synode erwählt für die fünfjährige Wahlperiode den Vorstand nach Maaßgabe der Geschäftsordnung.

IX. Abschnitt.

Von dem Kirchenrathe.

§ 45.

Die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate bildet der Kirchenrath, der seinen Sitz in Hamburg hat.

§ 46.

Der Kirchenrath besteht aus neun Mitgliedern, nämlich:

1) aus zwei Mitgliedern des Patronats, von denen eines ein Jurist sein muß,

2) aus dem Senior des Ministeriums;

dazu erwählt die Synode aus ihrer Mitte auf fünf Jahre:

3) zwei Mitglieder des Ministeriums,

4) vier nicht geistliche Mitglieder des Stadtconvents.

§ 47.

Zu dem Geschäftskreise des Kirchenraths gehört vornämlich:

1) die Ausführung der Beschlüsse der Synode;

2) die Verkündigung aller von der Synode erlassenen vom Patronate mit dem Placet versehenen kirchlichen Verordnungen und Gesetze;

3) die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maaßgabe der Verfassung und der Gesetze;

4) die bessere Regelung der Kirchspielsverhältnisse (§§ 8 und 23);

5) die Oberaufsicht über alle kirchlichen Aemter und Verwaltungen, namentlich auch über die gottesdienstlichen Einrichtungen bei den öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen (Waisenhaus, Krankenhaus, Gasthaus, Werk- und Armenhaus, Gefängnisse u. s. w.) sowie bei denjenigen Kirchengemeinschaften welche kein Kirchspiel bilden und über die Amtsführung der dabei angestellten Pastoren, Katecheten und Candidaten;

6) die Veranstaltung resp. Genehmigung außerordentlicher Gottesdienste;

7) die Bewilligung von Kirchencollecten;

8) die Abhaltung der Kirchenvisitationen;

9) die Annahme der Meldungen zum Candidaten-Examen und die Aufnahme in die Candidaten-Liste nach bestandener Prüfung;

10) die Wahl des Seniors des Ministeriums und die Nachsuchung der Bestätigung dieser Wahl beim Patronate;

11) die Berufung sowie die Anordnung der Ordination und der Einführung erwählter vom Patronate bestätigter Pastoren;

12) die Sorge für die etwa nöthige Pensionirung von Geistlichen;

13) die Ertheilung der Genehmigung zu den Beschlüssen der Gemeindevorstände und Kreisconvente, soweit solche verfassungsmäßig erforderlich ist;

14) die Vorbereitungen zur Synode, die Vorberathung der derselben zu machenden Vorlagen und die rechtzeitige Berufung derselben;

15) die Vertretung der gesammtkirchlichen Rechte und Interessen nach innen und außen, auch vor Gericht;

16) die Anbahnung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands.

§ 48.

Der Kirchenrath hat das Recht, von allen kirchlichen Amtsstellen und Verwaltungen Auskunft und Bericht zu verlangen und sind ihm alle kirchlichen Rechnungsablagen von diesen, abschriftlich und nachrichtlich auch ohne besondere Aufforderung, einzusenden. Bedenken ist er dagegen den betreffenden Stellen mitzutheilen ebenso berechtigt wie verpflichtet. In außerordentlichen Fällen und bei drohenden Gefahren ist er behufs Sicherung der kirchlichen Interessen zu sofortigem kräftigen Einschreiten nach bestem Ermessen berechtigt und verpflichtet, hat sich jedoch bei der Synode darüber zu verantworten. — Der Kirchenrath ist berechtigt, die Kreisconvente außerordentlich zu berufen und sind die Vorsitzenden derselben verpflichtet, diese Berufung auszuführen.

§ 49.

Zur Bestreitung der nothwendigen Amtsunkosten wird eine von dem Kirchenrathe zu verwaltende Synodalcasse gebildet, in welche jeder Kirchenkreis einen verhältnißmäßigen, von der Synode zu bestimmenden Einschuß zu leisten hat. Ueber die Verwaltung ist der Synode Rechnung abzulegen.

§ 50.

Vacanzen, welche während der Dauer der Wahlperiode in Beziehung auf die im § 46 sub 3) und 4) bezeichneten Mitglieder des Kirchenrathes eintreten, werden für die Zeit bis zur nächsten Synode durch Wahl des Conventes der Stadtgemeinden besetzt.

X. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Geschäfts-Ordnungen.

Die Synode, der Kirchenrath, die Kreisconvente und die Gemeindevorstände führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach Maaßgabe einer von jeder dieser kirchlichen Behörden festzustellenden Geschäftsordnung.

Zur Beschlußfähigkeit eines jeden kirchlichen Collegiums wird die Gegenwart wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder erfordert.

§ 52.

Verfassungs-Aenderungen.

Aenderungen der Verfassung können nur nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung aller 3 Kreise und des Ministeriums von der Synode mit $\frac{2}{3}$ Majorität der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung des Patronats.

Vor Ablauf der ersten Wahlzeit (5 Jahre) sollen die Bestimmungen dieser Verfassung von den Vertretungen der drei Kirchenkreise unter Einziehung eines Gutachtens des Ministeriums einer Berathung unterzogen werden, um etwaige Aenderungsanträge zu formuliren. Diese sind nach der Neuwahl von den erneuerten Kreisvertretungen zu prüfen und, falls sie Zustimmung finden, an den Kirchenrath behufs der Vorlage an die bevorstehende Synode einzureichen, welche darüber diesmal noch mit einfacher Majorität, unter Vorbehalt der erforderlichen Bestätigung des Patronats, beschließen kann.

§ 53.

Vorbehalt hinsichtlich der finanziellen Ansprüche.

Die finanziellen Ansprüche der evangelisch-lutherischen Kirche an den Staat bleiben vorbehalten, und soll deren Regulirung nach erfolgter Publication dieser Kirchenverfassung zunächst der Verhandlung und Vereinbarung zwischen dem Senate und dem Kirchenrathe überlassen werden, vorbehältlich der Mitgenehmigung der Bürgerschaft und der Beschlußfassung der Synode.

Einführungs-Ordnung
für die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate mit dazu gehörigen Transitorischen Bestimmungen.

§ 1.

Die durch Beschluß der, von Senat und Sechszigercollegium unter Zustimmung der erwählten Vertreter der städtischen Kirchengemeinden angeordneten 21ger Deputation für angenommen erklärte Kirchenverfassung gilt, sobald dieselbe durch den Senat bestätigt und, da der Kirchenrath noch nicht constituirt ist, auch publicirt worden ist, für den städtischen Kirchenkreis als kirchliches Gesetz.

§ 2.

Zur Neugestaltung der kirchlichen Collegien wird in nachfolgender Weise geschritten:

a. die sämmtlichen in den 7 Kirchspielen des städtischen Kirchenkreises auf Lebenszeit zur kirchlichen Verwaltung berufenen jetzigen Mitglieder der kirchlichen Collegien, die beeidigten wie die noch nicht beeidigten, haben die Befugniß, nach freiem Ermessen sich zu entscheiden, ob sie, unter Beibehaltung ihres Rechtes auf Lebenslänglichkeit, in die neuen Kirchenbehörden übertreten, oder, nach geschehener Completirung der neuen Gemeindevorstände, von der kirchlichen Verwaltung zurücktreten wollen; sie müssen jedoch dem betreffenden Kirchencollegium, auf dessen an sie zu richtende Anfrage, innerhalb 8 Tagen ihre Erklärung abgeben und werden, sofern dies nicht geschieht, als von der Kirchenverwaltung zurücktretend angesehen und behandelt;

b. von den bleibenden lebenslänglichen Mitgliedern treten alle diejenigen, welche der Kirche bereits eidlich verpflichtet sind, in die neuen Kirchencollegien über, auch wenn die Zahl derselben die in der neuen Kirchenverfassung für die Kirchencollegien bestimmte Mitgliederzahl übersteigt. Eine Neuwahl findet in solchem Fall erst dann statt, wenn die verfassungsmäßige Mitgliederzahl eines Kirchencollegiums nicht mehr vorhanden ist.

Erreicht dagegen in einem Kirchencollegium die verbleibende Zahl der Mitglieder nicht die für das neue Kirchencollegium verfassungsmäßig vorgeschriebene Mitgliederzahl, so werden in jedem Kirchspiele die Fehlenden durch eine, von den bisherigen lebenslänglichen beeidigten und nicht beeidigten Collegienmitgliedern und von den neugewählten Gemeindeverordneten gemeinsam vorzunehmende Wahl, und zwar dieses erste Mal aus denjenigen verbleibenden lebenslänglichen Mitgliedern, welche der Kirche noch nicht eidlich verpflichtet sind, ergänzt. Soweit die Zahl dieser verbleibenden lebenslänglichen Mitglieder nicht ausreicht, geschieht selbstverständlich diese Wahl nach § 16 der Verfassung aus der Zahl der Gemeindeverordneten;

c. diejenigen in der Verwaltung bleibenden lebenslänglichen Mitglieder, welche der Kirche noch nicht eidlich verpflichtet und bei Zusammensetzung der neuen Kirchencollegien in diese nicht gewählt sind, treten in die Reihe der Gemeindeverordneten.

Erreicht oder übersteigt die Zahl derselben in einem Kirchspiele die verfassungsmäßige Zahl der Gemeindeverordneten, so treten gleichwohl acht der neugewählten Gemeindeverordneten, und zwar diejenigen welche mit den meisten Stimmen erwählt worden sind, den Gemeindeverordneten bei.

Erreicht dagegen die Zahl der verbleibenden lebenslänglichen Mitglieder in einem Kirchspiele die verfassungsmäßige Anzahl der Gemeindeverordneten nicht, so treten von den neugewählten Gemeindeverordneten je nach der erhaltenen Stimmenmehrheit, mindestens acht, auch wenn dadurch die verfassungsmäßige Zahl überschritten wird, oder mehrere, sofern die verfassungsmäßige Completirung der Zahl der Gemeindeverordneten es erfordert, den Gemeindeverordneten bei.

Die übrigen erwählten Gemeindeverordneten, welche hiernach zur Zeit nicht eintreten, rücken, je nach der Stimmenzahl, welche sie bei ihrer Erwählung erhalten haben und unter Entscheidung des Looses bei vorhandener gleicher Stimmenzahl, erst dann successive in den Gemeindevorstand ein, wenn, wegen nicht mehr vorhandener verfassungsmäßiger Mitgliederzahl, Ergänzungen nöthig werden.

Bei der nach fünf Jahren (in Gemäßheit der §§ 13 und 19 der Kirchenverfassung) durch das Loos zu bestimmenden Ausscheidung der Hälfte der Kirchenvorsteher und Gemeindeverordneten kommen die lebenslänglichen Mitglieder der früheren kirchlichen Collegien welche in die Gemeindevorstände übergetreten sind selbstverständlich nicht mit in das Loos.

d. Nachdem die Collegien in solcher Weise completirt worden sind, scheiden diejenigen bisherigen lebenslänglichen Mitglieder aus, welche sich für den Nichtübertritt in die neue Kirchenverwaltung erklärt haben.

e. Die Gemeindevorstände werden sodann durch Einberufung der neuen Mitglieder und durch die, in Gemäßheit § 11 der Kirchenverfassung von dem Kirchspielsherrn vorzunehmende Verpflichtung derselben constituirt. Dieselben erwählen fördersamst die erforderlichen Commissionen; die beiden vorstädtischen Kirchencollegien, nachdem zuvor, nach Vorschrift § 14 der Kirchenverfassung, die Wahlen der lebenslänglichen Gemeindeältesten durch den Gemeindevorstand vorgenommen sein werden.

§ 3.

Nachdem in dieser Weise die Gemeindevorstände constituirt sind, wird von ihnen zu der, in Gemäßheit § 35 der Kirchenverfassung vorzunehmenden Wahl ihrer Abgeordneten für den Convent der Stadtgemeinden geschritten; und treten die beiden vom Patronate zu ernennenden Senatsmitglieder (§ 5), sowie die fünf Hauptpastoren (§ 35) in denselben ein.

§ 4.

Der Convent der Stadtgemeinden constituirt sich sofort nach der Feststellung seiner Mitglieder und tritt an die Stelle des bisherigen Sechszigercollegiums.

§ 5.

Der Convent der Stadtgemeinden übernimmt zugleich provisorisch, bis zum erfolgten Anschlusse der beiden Landkreise, die verfassungsmäßigen Functionen und Gerechtsame der Synode.

§ 6.

Der Convent erwählt demgemäß provisorisch die nach § 46 der Kirchenverfassung von der Synode zu ernennenden Mitglieder des Kirchenraths, welcher sich constituirt und provisorisch bis zum erfolgten Anschlusse der beiden Landkreise fungirt.

§ 7.

Die besondere Aufgabe des provisorischen Kirchenraths wird es sein, die Verhandlungen mit den beiden Landkreisen in Betreff ihres Anschlusses an die Kirchenverfassung fortzuführen und zum Abschlusse zu bringen, wobei nach Analogie dieser Verordnung zu verfahren ist.

Die dadurch entstehenden neuen Verfassungsabschnitte bedürfen der Zustimmung des Conventes der Stadtgemeinden, der Bestätigung des Patronats und der Publicirung abseiten des Kirchenraths, wodurch sie die Kraft eines kirchlichen Gesetzes erhalten.

§ 8.

Sobald die beiden Landkreise constituirt sind, hat der Kirchenrath die Wahl der Deputirten derselben zur Synode zu veranlassen und die Synode zu berufen.

§ 9.

Sobald die Synode sich constituirt hat, tritt der provisorische Kirchenrath ab, und erwählt die Synode die von ihr zu ernennenden Mitglieder des definitiven Kirchenraths für die nächsten 5 Jahre, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Verfassung; welche letztere, bei sodann geschehener definitiver Constituirung sämmtlicher verfassungsmäßiger Kirchenbehörden, in allen Beziehungen in Kraft tritt und wird von diesem Zeitpunkte an die erste fünfjährige Wahlperiode aller kirchlichen Aemter gerechnet.

Schlußbemerkung.

Nachdem seit der bereits im November 1867 stattgehabten Feststellung der vorstehenden Kirchenverfassung das früher beiderstädtische Amt Bergedorf jetzt einen Theil des Hamburgischen Staatsgebietes ausmacht, haben der Senat und das Collegium der Sechsziger darüber sich mit einander einverstanden erklärt:

daß die im § 7 der, der Kirchenverfassung beigefügten Einführungsordnung dem provisorischen Kirchenrathe in Beziehung auf die beiden Landkreise zugewiesene besondere Aufgabe auch auf das jetzt Hamburgische Amt Bergedorf, und demnach speciell auch auf die hinsichtlich Bergedorfs zu veranlassende Ergänzung der in den §§ 6 und 41 der Kirchenverfassung enthaltenen, die Landkreise betreffenden Bestimmungen sich zu erstrecken habe.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. December 1870.

№ 71. den 14. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

Indem der Senat nachstehend die im § 58, Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., vorbehaltene, nunmehr von dem Bundeskanzler-Amte erlassene Instruction, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, zur öffentlichen Kunde bringt, verbindet er damit die Benachrichtigung, daß die im § 1 und § 4 dieser Instruction vorgeschriebenen Anmeldungen für die Stadt und die Vorstadt St. Pauli, sowie für die Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande bei der Polizei-Behörde; für

Bergedorf und Ritzebüttel aber bei den betreffenden Aemtern daselbst stattzufinden haben, sowie daß die in § 2 und § 3 erwähnten Verzeichnisse an den Senat, als Centralbehörde, einzureichen sind.

Instruction,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§ 1.

Nach § 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizei-Behörde seines Wohnortes vorzulegen.

§ 2.

Die Polizei-Behörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizei-Behörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§ 3.

Das Verzeichniß (§ 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizei-Behörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der Letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizei-Behörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§ 4.

Nach § 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizei-Behörde seines Wohnortes vorzulegen.

§ 5.

Die Polizei-Behörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare (B) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im § 2 Absatz 2 und im § 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht Statt.

§ 6.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizei-Behörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc.)

No.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß rc.) der Vorrichtung und deren Größe.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizei-Behörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

No.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. December 1870.

№ 72. den 19. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

Aufhebung der in Anlaß der Rinderpest angeordneten Beschränkung der Einfuhr aus Hannover u. w. d. a.

Die durch Bekanntmachungen des Senats vom 5. und 12. October d. J. für die Einfuhr von Rindvieh und anderen Artikeln aus der Königlich Preußischen Provinz Hannover und über dieselbe, aus Moorburg, Finkenwärder, den Hamburgischen Elbinseln und Ritzebüttel angeordnete Beschränkung, daß die fraglichen Gegenstände nur in Begleitung amtlicher Atteste zugelassen werden, wird hiedurch aufgehoben.

Bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. October d. J., betreffend Einfuhr von Rindvieh aus dem Hamburgischen Accise-Bezirk, St. Pauli und Altona in das außerhalb der Accise belegene Gebiet, behält es bis auf Weiteres sein Bewenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. December 1870.

№ 73. den 21. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen Hamburgischer Gesetze bei dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

I.

Gleichzeitig mit dem auf den 1. Januar 1871 bestimmten Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage wird das Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869 außer Wirksamkeit gesetzt, jedoch mit Ausnahme der Artikel 195—197, welche nach Maaßgabe des letzten Absatzes im § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und mit der dort angegebenen Beschränkung in Gültigkeit verbleiben.

In den übrigen am 30. April 1869 publicirten Gesetzen wegen Reform des Strafverfahrens treten mit dem obigen Zeitpunkt die folgenden Abänderungen in Kraft:

A. Im Gesetze, betreffend Aenderungen in der Gerichtsverfassung behufs Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens in Strafsachen:

1) Der § 8 erhält folgende Fassung:

Der Polizeirichter hat zu erkennen:

1) über alle im neunundzwanzigsten Abschnitt (§§ 360—370) des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund aufgeführten Uebertretungen;

2) über alle Vergehen und Uebertretungen, welche in den vom Senat und den Polizeibehörden erlassenen Verordnungen mit Strafe bedroht sind;

3) über alle strafbaren Handlungen, welche gesetzlich ausschließlich oder alternativ mit einer Geldstrafe bedroht sind, unbeschadet der eventuellen Verwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe, mit Ausnahme der dem Geschwornengericht zugewiesenen Vergehen (§ 24 sub 2) und der Amtsvergehen;

4) über einfachen Diebstahl (§ 242 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund), Unterschlagung, Betrug (§ 263 daselbst), Urkundenfälschung (§ 267 daselbst, und die gleichstehenden Fälle der §§ 269 und 270 daselbst), Körperverletzung (§§ 223, 230—233 daselbst), Störung des Gottesdienstes, Erpressung, Hehlerei, Kuppelei, Desertion eines Schiffsmannes, über die in den §§ 143, 144, 175, 183, 288, 314, 316, 326—328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund aufgeführten strafbaren Handlungen und über Contraventionen gegen die Gewerbe-Ordnung.

Es kann jedoch der Polizeirichter, wegen der in 2—4 erwähnten strafbaren Handlungen, unbeschadet seiner Befugniß, bei Concurrenz mit einer der im § 361 No. 3—8 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund erwähnten Uebertretungen auf Verweisung an die Landes-Polizeibehörde zu erkennen, niemals auf eine höhere Strafe als zwei Monate Gefängniß oder eine Geldstrafe von 100 Thalern erkennen, und hat sowohl dann, wenn die Gesetze für die Umstände des Falls eine höhere Strafe vorschreiben, als auch dann, wenn ihm nach den Umständen des Falls eine höhere Strafe angemessen erscheint und die Gesetze dieselbe zulassen, ferner auch in allen Fällen, in denen der Ankläger die Verweisung an das für die höhere Strafe zuständige Gericht beantragt, diese Verweisung auszusprechen.

Es darf der Polizeirichter auch in den Fällen, in welchen die Gesetze neben der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe zulassen, auf beide Strafen erkennen, jedoch unter der Beschränkung, daß bei einer eventuellen Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe (§§ 27—29 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund) beide Strafen zusammen nicht mehr als 2 Monate Gefängniß betragen dürfen.

Der Polizeirichter hat ferner zu erkennen:

5) über diejenigen Fälle, in welchen, nach §§ 42 und 152 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, die Einziehung einzelner Gegenstände ohne Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person zu erkennen ist;

6) über alle Beleidigungen gegen Privatpersonen, jedoch nur bis zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten oder einer Geldstrafe von 300 Thalern und unter der Voraussetzung, daß der Ankläger nicht auf eine höhere Strafe anträgt.

Auf die in den §§ 188 und 231 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund erwähnte Buße hat der Polizeirichter bis zum Betrage von 300 Thalern ebenfalls zu erkennen, und schließen im Uebrigen die unter 2 — 6 hinsichtlich des Strafmaaßes aufgeführten Beschränkungen die Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens nicht aus, und ebensowenig die Einziehung einzelner Gegenstände, insofern dieselbe nach § 40 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Nebenstrafübel zu erkennen ist.

2) Der § 9 erhält folgende Fassung:

Auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann der Polizeirichter nicht erkennen.

3) Der erste Absatz des § 21 hat zu lauten:

Die Hauptgeschwornen werden spätestens acht Tage vor der Sitzung zu derselben berufen. Sie sind verpflichtet, am Sitzungstage zu erscheinen und erforderlichenfalls zu fungiren, und verfallen in Entstehung dessen das erste Mal in eine Geldstrafe von 20 Thalern; bei jedem Wiederholungsfalle tritt eine Verdoppelung dieser Strafe ein.

4) Der § 24 erhält folgende Fassung:

Vor das Geschwornengericht gehören:

1) als schwerere Strafsachen diejenigen, in denen Todesstrafe oder eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe vom Staatsanwalt beantragt wird. Die neben einer Freiheitsstrafe beantragte Geldstrafe hat jedoch, auch wenn bei der eventuell nach den §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vorzunehmenden Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe das Gesammtmaaß der beantragten Freiheitsstrafe drei Jahre übersteigt, nicht die Wirkung die Competenz des Geschwornengerichts zu begründen;

2) Anklagen wegen politischer Verbrechen und Vergehen, d. h. wegen eines der in den §§ 80—106, 110, 115, 124, 125, 130 und 131 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund aufgeführten Verbrechen und Vergehen, und wegen der im zweiten Satze des § 111 dieses Strafgesetzbuchs aufgeführten strafbaren Handlung, wenn die Aufforderung ein in den obigen Paragraphen desselben aufgeführtes Verbrechen oder Vergehen betrifft.

Die Geschwornen urtheilen über die Schuldfrage, der Gerichtshof erkennt über die Strafe, beides nach Maaßgabe der Strafproceßordnung.

B. In der Strafproceßordnung.

1) Im § 2 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Unter schweren Verbrechen und schweren Vergehen werden in diesem Gesetze (namentlich im § 24 unter 4, in den §§ 54, 63 und 115) diejenigen strafbaren Handlungen verstanden, welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund im höchsten Strafsatze mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre oder mit Festungshaft von mehr als einem Jahre, mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht.

2) Der § 9 erhält folgende Fassung:

Von denjenigen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nur auf Antrag eintritt, ist die Beleidigung, sofern dieselbe gegen Privatpersonen begangen ist, also namentlich mit Ausschluß der in den §§ 103, 104 und 196 daselbst aufgeführten Fälle, im Wege der Privatanklage zu verfolgen, bei welcher der zum Antrag Berechtigte (Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund §§ 189, 194, 195) selbst als Ankläger aufzutreten hat. Wenn jedoch die Beleidigung mit einem anderen, durch den öffentlichen Ankläger zu verfolgenden Verbrechen zusammentrifft (daselbst § 73), so hat der öffentliche Ankläger, auf den Antrag des eventuell in Kenntniß zu setzenden und zu einer Erklärung aufzufordernden Beleidigten, mit der Verfolgung wegen des anderen Verbrechens auch diejenige wegen der Beleidigung zu übernehmen, und mit derselben vor dem für das schwerere Verbrechen competenten Gerichte zu combiniren. In solchem Falle kommt das Verfahren der §§ 242—250 nicht zur Anwendung.

Wird der Angeklagte wegen des vom öffentlichen Ankläger zu verfolgenden Verbrechens freigesprochen, so kann das Gericht dem Verletzten wegen der Beleidigung, wenn es den Umständen nach eine sofortige Aburtheilung über dieselbe nicht angemessen erachtet, die Anstellung einer Privatanklage vorbehalten.

3) Der § 10 wird aufgehoben.

4) Im § 11 Absatz 1 ist statt: „welche nur von dem Beschädigten selbst oder nur auf Antrag desselben (§ 9 und § 10) verfolgt werden können," zu setzen: „deren Verfolgung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung des Verletzten eintritt."

5) Im § 12 ist im ersten Absatz das Citat: „§ 10" zu streichen, und hat der Anfang des zweiten Absatzes zu lauten: „Kommt eines der vom öffentlichen Ankläger nur auf Antrag oder mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgenden Vergehen zur Kenntniß des Staatsanwalts oder der Polizeibehörden."

6) Im § 13 ist statt: „nur auf Antrag des Beschädigten" zu setzen: „nur auf Antrag oder mit Ermächtigung des Beschädigten."

7) Im § 16 ist am Schluß hinzuzufügen:

Die obigen Vorschriften gelten auch in Betreff der Buße, auf welche nach § 188 und § 231 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in den dort erwähnten Fällen von Beleidigung und Körperverletzung auf Verlangen des Beleidigten, beziehungsweise Verletzten neben der Strafe erkannt werden kann, doch mit den Modificationen, daß eine Verpflichtung des Strafrichters auf Antrag des Angeklagten die Entscheidung über diesen Punkt an die Civilgerichte zu verweisen nicht stattfindet, und daß dieser Anspruch auch vor dem Strafgericht und dem Geschwornengericht erhoben werden kann. Bei Anklagen wegen Beleidigung ist dieser Anspruch von dem Beleidigten selbst und nur in dem im dritten Absatz des § 9 der Strafproceßordnung erwähnten Falle von dem Staatsanwalt für den Beleidigten, bei Anklagen wegen Körperverletzung ist derselbe von dem Staatsanwalt für den Verletzten geltend zu machen.

8) Im § 138 ist unter 3) das Citat: „nach § 10" zu streichen.

9) Im § 174 hat die Bestimmung unter 3) zu lauten: „wem die Fähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, aberkannt worden ist (vgl. § 161 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund)."

10) Der § 175 erhält folgende Fassung:

Nach dem Ermessen des Gerichts mit oder ohne Zeugeneid sind zu vernehmen:

1) andere Verwandte und Angehörige des Angeklagten oder eines Mitangeklagten als die im § 170 unter 2) genannten;
2) der durch das Vergehen Beschädigte;
3) derjenige, welcher bei dem Ausgange des Verfahrens betheiligt ist;
4) wer wegen eines anderen Vergehens angeklagt, oder in einer Voruntersuchung als verdächtig behandelt ist, vor erfolgtem Schlußerkenntniß;
5) wer wegen einer in den Abschnitten 1—28 Theil II des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund bedrohten strafbaren Handlung verurtheilt ist, vor Entstehung der Strafe;
6) wer wegen der in den §§ 156—160, 162, 163 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Vergehen und Verbrechen rechtskräftig verurtheilt worden ist.

11) Im § 205 hat der vierte Absatz zu lauten:

Nimmt der Gerichtshof dieses an, so hat er, wofern er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes ohne Zuziehung von Geschwornen das Urtheil zu fällen. Wenn Umstände in Frage kommen, welche die Ausschließung oder Milderung (§§ 57—59 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund) der gesetz-

lichen Strafe oder die Annahme mildernder Umstände zu begründen geeignet sind, oder von welchen die Entscheidung über die Anwendbarkeit einer milderen strafgesetzlichen Bestimmung abhängig ist, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschwornen nur dann, wenn der Staatsanwalt rücksichtlich solcher Umstände sich zu Gunsten des Angeklagten erklärt, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

12) Der § 211 erhält folgende Fassung:

Die Hauptfrage soll dahin gehen:

ob der Angeklagte des Vergehens schuldig sei, welches den Gegenstand der Anklage bildet.

In dieselbe sind nicht nur die Merkmale des gesetzlichen Thatbestandes des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens, sondern auch, soweit der Richter dies für erforderlich hält, die diesen Merkmalen entsprechenden Thatumstände aufzunehmen.

Ist die Anklage eventuell auf ein geringeres Vergehen gerichtet, so ist auf dieses eine eventuelle Frage zu stellen.

Erscheint durch die Behauptungen der Anklage auch dann der Thatbestand eines Vergehens hergestellt, wenn einzelne der in der Anklage angegebenen Thatsachen nicht begründet sind, so ist geeigneten Falls entweder die Hauptfrage nicht mit auf diese Thatsachen zu erstrecken und auf dieselben besondere Fragen zu richten, oder neben der diese Thatsachen mit umfassenden Hauptfrage eine oder mehrere eventuelle Fragen zu stellen, welche sich auf diese Thatsachen nicht mit erstrecken.

Ueber das Vorhandensein der Zustände, Verhältnisse und Thatsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift die Zurechnung ausschließen oder eine Strafmilderung (§§ 57—59 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund) begründen, oder von denen die Anwendbarkeit einer schwereren oder leichteren strafgesetzlichen Bestimmung nach gesetzlicher Vorschrift abhängt, gebührt die Entscheidung den Geschwornen und sind geeigneten Falls darauf besondere Fragen zu stellen. Werden besondere Fragen dieser Art gestellt, bei deren Bejahung eine Bestrafung ganz ausgeschlossen sein würde, so beginnt die Hauptfrage mit den Worten:

Ist der Angeklagte überführt?

In den Fällen, in welchen das Gesetz die Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände abhängig macht, gebührt die Entscheidung darüber, ob solche Umstände vorhanden sind, ebenfalls den Geschwornen, und muß eine darauf bezügliche Frage denselben bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden, wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte darauf anträgt. Auch von Amtswegen kann eine solche Frage den Geschwornen vorgelegt werden.

Zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofs dagegen stehen die thatsächlichen Verhältnisse, welche nur für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes oder für die Frage von Bedeutung sind, ob ein Fall zu den im Strafgesetz ohne Bezeichnung besonderer Unterscheidungsmomente unterschiedenen schwereren oder leichteren Fällen gehöre.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein zu beantworten sind.

13) Im § 277 kommt am Schluß das Citat des § 10 in Wegfall.

14) Der zweite Absatz des § 289 hat zu lauten: „Hatte bei einem nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung zu verfolgenden Vergehen der Beschädigte den Antrag oder die Ermächtigung zurückgenommen, so kann das Verfahren von ihm nicht wieder aufgenommen werden."

C. Im Gesetz betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Strafrechtspflege und die Competenz der Polizeibehörde.

1) Im § 7 kommen am Schluß des ersten Absatzes die Worte: „und Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 20 des Criminalgesetzbuchs)" in Wegfall.

2) Im § 8 kommen unter 1) die Worte: „sie haben jedoch hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß die Vorschrift des Art. 210 des Criminalgesetzbuchs zu beachten," in Wegfall.

3) Im § 10 ist statt Gefängnißstrafe zu setzen: „Haft."

4) Im § 16 kommen am Schluß des ersten Absatzes die Worte: „und zwar unter Beobachtung der bezüglichen Vorschriften des Art. 95 des Criminalgesetzbuchs" in Wegfall.

D. Im Einführungsgesetz zu den Gesetzen, betreffend Reform des Strafverfahrens.

1) Die §§ 8 und 9 werden dahin modificirt, daß die Strafverfügungen in den daselbst erwähnten Specialgesetzen, Mandaten und Verordnungen in Kraft bleiben, insoweit dieselben Materien betreffen, welche nicht Gegenstand von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind. Hinsichtlich derjenigen Strafdrohungen in den Mandaten des Senats und den Verordnungen der Polizeibehörden, welche nach dem eben Bemerkten ihre Gültigkeit behalten, verbleibt es bei den Vorschriften des § 9 unter 1 und 2.

2) An Stelle des § 10 treten § 5 und der erste Absatz im § 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

3) Der § 11 bleibt in Kraft mit den Modificationen, daß auch die §§ 11, 23—26 des Preßgesetzes aufgehoben werden, und daß an deren Stelle die bezüglichen Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, insbesondere auch die des dritten Abschnittes des ersten Theils, treten.

4) Der § 12 bleibt in Kraft mit der Abänderung, daß die Befugniß des Richters, unter Umständen auf Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung zu erkennen, in Wegfall kommt.

5) Der § 13 bleibt in Kraft, der erste Absatz jedoch mit der aus § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund sich ergebenden Modification, so wie mit Wegfall der Erwähnung des Art. 198 des Criminalgesetzbuchs.

II.

Wenn in Hamburgischen Gesetzen oder Verordnungen über Materien, welche nicht Gegenstand von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, für Vergehen oder Uebertretungen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Gefängniß angedroht ist, so ist vom 1. Januar 1871 an bei Umwandlung der Geldstrafe auf Haft statt auf Gefängniß zu erkennen, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern, und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. December 1870.

№ 74. den 27. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der am 2. Januar 1871 fällig werdenden Zins-Coupons der fünfprocentigen Bundesanleihe von 1870.

Der Senat bringt die nachstehende Bekanntmachung der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Ober-Postkassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Spitze nicht eine Bundes-Ober-Postkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Hamburg, den 27. December 1870.

№ 75. den 28. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren-Schragen der Gerichte und des Executions-Bureaus.

Der Senat verordnet hiermit, daß von der Civilabtheilung des Niedergerichts, unter Aufhebung des bisher bei derselben zur Anwendung gebrachten Gebührenschragens, die Gerichtsgebühren vom 1. Januar 1871 ab nach dem unten abgedruckten revidirten Schragen zu erheben sind, und daß in den bei dem Obergerichte, dem Handelsgerichte, den Präturen und dem Executions-Bureau geltenden Gebührenschragen, bei deren Bestimmungen es im Uebrigen sein Bewenden behält, die nachfolgenden einzelnen Abänderungen mit dem 1. Januar 1871 einzutreten haben. Demgemäß sind zu erheben vom:

1. Obergericht.

Für	Insinuation auf Grund Requisition einer nicht Hamburgischen Behörde, excl. Porto	1 ℔	8 ß
„	Separat-Rückschreiben an eine requirirende Behörde excl. Porto	1 „	8 „
„	Subsidialschreiben an eine nicht Hamburgische Behörde, excl. Ausfertigungsgebühr von 12 ß für jeden zweiten u. s. w. Bogen und excl. Porto	3 „	— „

2. Niedergericht. Civilabtheilung.

(Revidirter Gebühren-Schragen.)

	Gebühren: ℳ	Gebühren: β	Stempel: ℳ	Stempel: β
Für ein Erkenntniß	2	4	—	—
„ einen Bescheid nach erfolgter Ausgabe der Acten	1	—	—	—
„ einen Extemporal-Bescheid	—	8	—	—
„ Ausfertigung eines Erkenntnisses	—	—	3	—
„ „ „ Bescheides	—	—	—	8
„ Copialien, für jeden Bogen	—	12	—	—
„ Ausfertigung eines Proclams (incl. Affixions- und Refixions-Gebühren)	5	—	3	—
„ jede Forderung, welche ein Creditor auf ein Proclam auf der Gerichts-Kanzlei anmeldet und verzeichnen läßt	—	8	—	—
„ eine Designation der außergerichtlichen Gläubiger oder ein Attest anstatt derselben	2	—	—	8
und wenn mehr als ein Bogen erforderlich für jeden weiteren Bogen	—	12	—	—
„ Nachsehung einer Designation der außergerichtlichen Gläubiger oder ein Attest anstatt derselben	—	12	—	—
„ Retradition derselben	—	12	—	—
„ Vidimirung der vom Procurator einzuliefernden Copie derselben	—	12	—	—
„ ein Attest, daß auf ein Proclam weder in der Audienz noch auf der Gerichts-Kanzlei Ansprüche angemeldet worden	2	—	—	8
„ Exhibition eines Schriftsatzes mit oder ohne Anlagen	1	—	—	—
„ Retradition eines von den Acten zurückverlangten Originals und Vidimirung der Copie, für jeden Bogen des Originals	—	8	—	—
„ Subsidialschreiben an nicht Hamburgische Behörden excl. Porto	3	—	—	—
„ Eintragung einer Deposition in das Protokoll (als Erhebungsgebühr)	—	12	—	—
„ Ausfertigung eines Depositionsscheines	1	8	Stempel-Verordnung No. 101.	
„ Cautionsleistung im Protokoll	2	4	—	—
und für ein Attest darüber	—	12	—	—
„ Eidesleistung abseiten einer Partei	3	—	—	—
„ Eidesleistung außerhalb des Gerichts	6	—	—	—
„ ein Zeugenverhör	6	—	—	—
und bei mehreren Zeugen für den ersten 6 ℳ und für jeden folgenden	2	—	—	—
„ Abhörung eines Zeugen außerhalb des Gerichts	12	—	—	—
„ eine protokollarische Vernehmung für jede zu vernehmende Person	1	—	—	—
und wenn außerhalb des Gerichts, für jede Person	2	—	—	—
„ Ausfertigung eines Commissionsvergleiches	3	4	—	8
und wenn mehr als 1 Bogen, für jeden weiteren Bogen	—	12	—	—
„ Ausfertigung eines Zeugen-Rotuls, einer Eidesleistung, eines Protokoll-Extracts u. s. w., für jeden Bogen	—	12	—	—
so wie Stempel für den ersten Bogen	—	—	—	8
„ Versiegelung der Acten und Beilegung der Designation	3	—	—	—

	Gebühren: ℔	Gebühren: β	Stempel: ℔	Stempel: β
Für Beidrückung des Gerichtssiegels bei Ausfertigung eines Erkenntnisses oder Bescheides	—	12	—	—
„ Attest der Rechtskraft	1	—	—	—
„ eine einfache gerichtliche Bescheinigung	—	12	—	4
„ ein im Supplicationsverfahren abgegebenes reformatorisches Decret	3	—	—	8
„ „ „ „ „ confirmatorisches „	2	8	3	—
„ „ rein proceßleitendes Decret	1	—	—	8
„ „ abweisendes Decret	2	8	—	8
und wenn mehr als 1 Bogen, für jeden weiteren Bogen	—	12	—	—
„ jede Citation	1	8	1	—
„ „ Convocation	—	8	—	—
„ Ausfertigung und Insinuation eines Befehls	2	—	—	8
„ Relaxation eines Befehls	1	—	—	8
„ eine Nachfrage durch den Gerichtsboten und Relation desselben zu Protokoll	1	8	—	—
„ jede Insinuation, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu insinuirenden Documente	—	8	—	—
(Für die mit einer Citation zu insinuirenden Documente werden keine Insinuationsgebühren berechnet.)				

3. Präturen.

Der „allgemeine Schragen für die Stadtpräturen und das Actuariat der Präturen vom 8. Februar 1841" soll in Zukunft in den bei den Präturen zur Verhandlung kommenden Civil- und Fallitsachen auch für die Gebietstheile des Patronats der Vorstadt St. Pauli so wie der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande ohne Gebühren-Zuschlag zur Anwendung gebracht werden. Die nachfolgenden Ansätze des Präturen-Schragens werden zugleich dahin abgeändert, daß zu erheben sind:

	Gebühren: ℔	Gebühren: β	Stempel: ℔	Stempel: β
Für eine Citation in Civilsachen incl. Insinuation der Citation nebst Anlagen	—	6	—	2
„ eine Citation in Concurssachen incl. Insinuation der Citation nebst Anlagen	—	6	—	—
„ einen Befehl bis zur Summe von 60 ℔ Crt. incl. Insinuation, sowohl für Anlegung als auch Renovation und Relaxation	—	8	—	—
„ einen Befehl über die Summe von 60 ℔ Crt. und wie vor	1	—	—	—
dazu Stempel für eine Summe über 45—500 ℔	—	—	—	4
und für eine Summe über 500 ℔	—	—	—	8
„ Deposition (als Erhebungsgebühr)	—	12	—	—
„ Ausfertigung eines Depositionsscheins	1	8	Stempel-Verordnung Nr. 101.	
„ Eidesleistung einer Partei, sofern der Eid nicht in gewöhnlicher Prätur-Audienz abgeleistet wird, und ohne Erhöhung, wenn dieselbe auf auswärtige Requisition erfolgt	3	—	—	—

	Gebühren:		Stempel:	
	ℳ	β	ℳ	β
Für Insinuationen (außer Citationen, Befehlen und Warschauungen)...	—	4	—	—
„ einen Interpositionsschein	—	12	—	4
„ Transmissorialschreiben („Literae transmissoriae") einschließlich Besiegelung, excl. Porto	1	8	—	—
„ Notification eines Zeugentermins an die requirirende nicht Hamburgische Behörde, wenn solche erfordert ist, einschließlich Besiegelung excl. Porto	1	8	—	—
„ Requisition der Polizei-Behörde behufs Vigilirung und Arretirung eines Citaten........	—	8	—	—
„ Zurücknahme einer solchen Requisition........	—	8	—	—
„ Subsidialschreiben	3	—	—	—
„ Warschauung incl. Insinuation bis 45 ℳ	—	4	—	—
über 45 ℳ „ 60 „	—	4	—	4
„ 60 „ „ 500 „	—	8	—	4
„ 500 „	—	8	—	8
„ Zeugenverhör, auch wenn dasselbe auf Grund auswärtiger Requisition erfolgt, für jeden Zeugen	3	—	—	—
4. Handelsgericht.				
Für einen Commissionsvergleich in Sachen bis zur Hauptsumme von 240 ℳ. Bco. oder 300 ℳ. Crt. incl. Stempel und Ausfertigung....	2	—	—	—

5. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Gerichte.

1) Für alle gerichtlichen Ausfertigungen und Parteischriften wird hinsichtlich der Copialien festgesetzt, daß die Seite eines Bogens 25 Zeilen und die Zeile durchschnittlich 10 Silben enthalten muß, und daß der theilweise beschriebene Bogen für voll gerechnet wird.

2) Die Subsidialgebühren für Besorgung von gerichtlichen Insinuationen, welche bisher an das Patronat der Vorstadt St. Pauli und an die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande zu entrichten waren, kommen für die Zukunft in Wegfall und erfolgen die Insinuanda der Gerichte durch jene Behörden ohne Kostenzuschlag.

6. Executions-Bureau.

1) Die Executionsgebühr in Sachen bis 15 ℳ. Crt. einschließlich wird auf 12 β und die Taxe der Procuratoren für diese Sachen auf 4 β herabgesetzt.

2) Es wird ferner bestimmt, daß wenn ein Executions-Antrag auf dem Executions-Bureau vor dem Beginn der Vollstreckung zurückgezogen wird, nur die Kosten der Quernacht nach Maaßgabe der dafür im Prätur-Schragen vom 8. Februar 1841 vorgeschriebenen Ansätze erhoben und die für die Pfändung im Voraus mit entrichteten Mehrkosten dem Antragsteller zurückgegeben werden sollen.

3) Für das Vollstreckungsverfahren in der Vorstadt St. Pauli sollen in Zukunft die nämlichen Gebühren wie in der Stadt erhoben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. December 1870.

№ 76. den 30. December 1870.

Verordnung,

betreffend die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über
den Stempel,
die Erbschaftsabgabe,
die Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien,
die Abgabe von den Zeitungsinseraten,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen
sind bis zum Ablauf des Jahres 1871 prolongirt.

Das Gleiche gilt von dem Gesetz über
die Einkommensteuer,
jedoch unter denjenigen Modificationen, welche daran in Folge des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die Doppelbesteuerung vom 13. Mai d. J. verfassungsmäßig beschlossen sind, und welche in einem demnächst besonders zu publicirenden revidirten Einkommensteuergesetz zur öffentlichen Kunde gebracht werden werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1870.

№ 77. den 30. December 1870.

Verordnung,

betreffend die Prolongation der Consumtions-Abgabe.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehende Consumtions-Accise-Verordnung nebst dem bestehenden Tarife ist mit der am 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Abänderung
daß die Wein- und Spirituosen-Abgabe, und zwar unter Herabsetzung der niedrigsten Taxe für Detailverkäufer auf Crt.℔ 2. 8 ß, auf das ganze Hamburgische Freihafengebiet ausgedehnt wird,
bis zum Ende des Jahres 1871 prolongirt.

Die laut Bekanntmachung vom 24. November 1865 bestehende Hamburgische Steuerlinie soll von einem vom Senate später bekannt zu machenden Tage an bei Barmbeck dergestalt eingezogen, dagegen von Brandshof über den Billwärderdeich bis Rothenburgsort dergestalt ausgedehnt werden, daß dieselbe von Eimsbüttel bis zu dem letztgenannten Punkte mit der Zollvereins- resp. Landesgrenze zusammenfällt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1870.

№ 78. den 30. December 1870.

Verordnung,
betreffend die Prolongation der Zoll-Abgabe.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zoll-Abgabe u. w. d. a. sind mit den nachstehenden am 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Abänderungen bis zum Ende des Jahres 1871 prolongirt.

1) Im § 3 der Zollverordnung wird dem Verzeichniß der zollfreien Gegenstände hinzugefügt:

Salz, gewöhnliches, als Kochsalz, Steinsalz, Bergsalz, Seesalz und Düngersalz, Schwefel, Schwefelblumen, Schwefelkies und Salpeter;

ferner:

Waaren, welche zum auswärtigen Verkaufe ausgeführt worden und innerhalb eines Jahres unverkauft zurückkommen, wenn deren frühere Verzollung und Ausfuhr genügend nachgewiesen wird.

2) Im § 13 wird am Ende hinzugefügt:

Falls die Prolongation nicht in der vorgeschriebenen Frist nachgesucht worden ist, wird dieselbe nur gegen Entrichtung einer Ordnungsstrafe gestattet (§ 58).

3) Im § 21 wird der Schlußsatz:

Nach der Wiederausfuhr ist die Declaration dieser Waaren zum Transito nicht zulässig; hinsichtlich der Einverzollung treten die Verfügungen des § 48 No. 2 ein,

folgendermaaßen verändert:

Falls die Declaration solcher Waaren erst nach der Wiederausfuhr stattfindet, so treten hinsichtlich der Einverzollung die Verfügungen des § 48 No. 2 und hinsichtlich der Transito-Declaration die Bestimmungen des § 58 ein.

4) Im § 48 wird nach den Anfangsworten:

Eine Erhöhung des Zolles um die Hälfte

hinzugefügt:

jedoch nur bis zum Belaufe von 3 ℔ Crt.

Dagegen werden bei No. 1 und 2 dieses Paragraphen die Worte „jedoch darf in diesem Falle die Strafe den Betrag von 15 ℔ Crt. nicht übersteigen" weggelassen.

Die laut Bekanntmachung vom 24. November 1865 bestehende Hamburgische Steuerlinie soll von einem vom Senate später bekannt zu machenden Tage an bei Barmbeck dergestalt eingezogen, dagegen von Brandshof über den Billwärderdeich bis Rothenburgsort dergestalt ausgedehnt werden, daß dieselbe von Eimsbüttel bis zu dem letztgenannten Punkte mit der Zollvereins- resp. Landesgrenze zusammenfällt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1870.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1870.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1870.

№ 1. den 18. Januar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Vollendung vor dem Gesundheitrath begonnener ärztlicher Prüfungen.

Nach Maaßgabe des § 29 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung ist die Prüfung und Approbation der Aerzte für das ganze Bundesgebiet mit dem 1. October 1869 auf die vom Bundesrath bezeichneten Behörden, nämlich die sämmtlichen Universitäten des Norddeutschen Bundesgebiets übergegangen.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß in den einzelnen Staaten in einzelnen Fällen solche Prüfungen vor dem 1. October begonnen aber nicht beendigt sind, hat der Bundesrath unter dem 9. December v. J. eine transitorische Bestimmung des Inhalts erlassen:

> daß denjenigen Personen, welche die Prüfung für Aerzte ꝛc. in einem der Bundesstaaten nach den bisher in diesen Staaten bestehenden Vorschriften vor dem 1. October 1869 begonnen haben, wenn sie dieselbe vollständig bestanden haben werden, noch bis zum 30. Juni 1870 von der Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates Approbationen und zwar mit Geltung für das ganze Bundesgebiet ertheilt werden dürfen, welche jedoch in der bisher in diesen Staaten üblichen Form und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf gegenwärtigen Bundesrathsbeschluß auszufertigen sind.

Der Gesundheitrath unterläßt demnach nicht, aufmerksam darauf zu machen, daß mit dem 30. Juni d. J. seine Befugniß, begonnene Examina und zwar mit der

Wirkung der Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet, zu vollenden und eventuell die Approbation zu ertheilen, erlischt.

Die betreffenden Herren Aerzte, welche ein vor dem 1. October 1869 begonnenes Examen durch nachträgliches chirurgisches oder geburtshülfliches Examen vollenden wollen, werden demgemäß aufgefordert, sich rechtzeitig und spätestens bis zum 15. Februar d. J. zu melden.

Hamburg, den 18. Januar 1870.

Der Gesundheitrath.

№ 2. den 5. Februar 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Bundes-Maaß- und Gewichts-Ordnung.

Zufolge der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten wird, ist die Anwendung der den Vorschriften derselben entsprechenden Maaße und Gewichte bereits vom 1. Januar d. J. an gestattet. Die unterzeichnete Deputation macht deswegen hierdurch bekannt, daß das bisherige hiesige Justiramt, welches einstweilen zugleich als Eichamt im Sinne jenes Gesetzes zu fungiren hat, nunmehr mit dem größten Theil der zum Eichen erforderlichen Normalen versehen und beauftragt worden ist, nach Maaßgabe der von der Normal-Eichungs-Commission erlassenen Eichordnung vom 16. Juli 1869, die dem neuen Systeme entsprechenden Maaße, Gewichte, Meßwerkzeuge und Waagen, welche ihm des Endes von Privatpersonen vorgelegt werden, zu prüfen und nach Richtigbefinden mit dem Bundes-Eichungs-Stempel zu versehen.

Hierbei wird besonders auf den Art. 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung hingewiesen, nach welchem künftig nicht bloß die Maaße und Gewichte, *sondern auch die im großen wie im kleinen Verkehr benutzten Waagen geeicht* sein müssen.

Zugleich wird der § 89 der Eichordnung in Erinnerung gebracht, welcher Folgendes bestimmt:

„Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den „allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung zulässig ist, „und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und „gestempelt sind, können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §§ 22, 23, 25 und 26 „nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Be-„schaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr innerhalb

„des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden; um jedoch innerhalb des „ganzen Bundesgebietes im Verkehr zulässig zu sein, bedürfen solche Gewichte „einer erneuerten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel, „und diese soll ihnen bis zum 1. Januar 1872 trotz etwaiger Abweichungen von „den Bestimmungen der §§ 22, 23, 25 und 26 der neuen Eichordnung nicht „versagt werden."

Es ist im Interesse des Publikums wünschenswerth, daß die hier erwähnte Revision und Beglaubigung von den Betheiligten schon jetzt oder doch baldthunlichst nachgesucht werde, damit nicht durch die Geschäftsüberhäufung des Eichamtes, welche gegen Ende der gedachten Frist voraussichtlich eintreten wird, die Revision und Eichung vor Ablauf derselben unmöglich gemacht und dadurch das Publikum in Nachtheil versetzt werde. Nach dem 1. Januar 1872 werden nur gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen.

Das Bundesgesetzblatt und einzelne Nummern desselben sind in den Bundespostämtern käuflich zu haben. Die Maaß- und Gewichts-Ordnung und die Eichordnung sind in No. 32 des Bundesgesetzblattes von 1869 und in einer besonderen Beilage zu derselben Nummer abgedruckt.

Eine von der Normal-Eichungs-Commission veranlaßte Ausgabe beider Verordnungen mit Abbildungen der neuen Gewichte; desgleichen Abdrücke der Instructionen zur Ausführung der Eichordnung; und der Taxe der Eichgebühren sind im hiesigen Justiz-Amt zum Preise von resp. 8, 16 und 2 Schillingen Courant zu haben.

Hamburg, den 5. Februar 1870.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 3. den 7. Februar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Districte der Volksschulen in Eilbeck und Uhlenhorst und die Schulpflichtigkeit in Bezug auf dieselben.

Da die Eröffnung der neuen Volksschulen in Eilbeck und Uhlenhorst Ostern dieses Jahres erfolgen wird, so bringt die unterzeichnete Behörde in Bezug auf die Schul-Districte und die Schulpflichtigkeit hierdurch das Nachfolgende zur öffentlichen Kenntniß.

Der Schuldistrict der Eilbecker Volksschule umfaßt bis auf Weiteres: Die ganze Vogtei Eilbeck, einschließlich der bisher zu der Hammer Schule gehörenden Theile; derjenige der Uhlenhorster Schule: Die Vogtei Borgfelde und Hohenfelde, mit Ausschluß des Hammerdeichs, welcher der Hammer Schule verbleibt.

Alle Kinder dieser Districte, mit Ausnahme derjenigen, welche genügenden Unterricht anderweitig erhalten, worüber jedoch, auf Verlangen, der Nachweis zu liefern ist, sind verpflichtet, vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre, die öffentliche Schule ihres Districts regelmäßig zu besuchen.

Dispensationen können nur ganz ausnahmsweise ertheilt werden und sind dahin gehende Gesuche rechtzeitig an den betreffenden Schulvorstand zu richten.

Sollte nach stattgehabter Eröffnung der Schule es sich herausstellen, daß Kinder ihre Districtsschule nicht besuchen und auch keinen anderweitigen genügenden Unterricht erhalten, so werden deren Eltern resp. Vormünder zur Verantwortung gezogen und vorkommenden Umständen nach mit Strafen bis zu 6 Thlrn. belegt werden.

Wegen der zu beschaffenden Anmeldung der Kinder, wird auf die Bekanntmachungen der resp. Schulvorstände verwiesen.

Hamburg, den 7. Februar 1870.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 4. den 16. Februar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Börsensperre.

Auf mehrfachen Wunsch wird denjenigen Herren Börsenbesuchern, welche während der Börsenzeit in der Börsenhalle etwas einzusehen haben, die freie Rückkehr in die Börse künftig auf beiden Haupttreppen gestattet, wenn sie beim Verlassen der Börse solche Absicht dem Sperrofficianten anzeigen und den nämlichen Eingang wieder benutzen.

Briefe, welche Börsenbesucher noch während der Börsenzeit durch die Post zu befördern wünschen, können zu diesem Behufe in den beim Kastellan befindlichen Briefkasten abgeliefert werden.

Hamburg, den 16. Februar 1870.

Die Handelskammer.

№ 5. den 17. Februar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die den Tabacks-Experten gestatteten Geschäfte in Rohtabacken.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse einer Versammlung der beim hiesigen Tabacksgeschäft Betheiligten ist die Bestimmung in § 7, Absatz 1, des „Regulativs, betreffend das Bemustern von Tabacken in Kisten und Fässern, vom 31. Mai 1869" dahin abgeändert, daß den angestellten Experten fortan unbenommen ist, Geschäfte in Rohtabacken zu machen oder zu vermitteln, mit alleiniger Ausnahme solcher Partien Taback in Kisten und Fässern in erster Hand, bei denen das Probeziehen und Bemustern durch sie beschafft ist.

Hamburg, den 17. Februar 1870.

Die Handelskammer.

№ 6. den 25. Februar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Usanzen beim Getreidehandel.

Vom 1. März d. J. an wird in Uebereinstimmung mit früherer desfallsiger Anregung und in Gemäßheit eines vom Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse einmüthig gefaßten Beschlusses in dem unter Veranlassung der Handelskammer erscheinenden „Wochenbericht" folgende Notirungsweise eintreten:

für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten per 2000 ℔ Netto in Mark Banco,
für Mehl und Kleie per 200 ℔ Netto in Mark Banco.

Hamburg, den 25. Februar 1870.

Die Handelskammer.

№ 7. den 1. März 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung des Verhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen.

Die Städtische Vergleichs-Behörde sieht sich veranlaßt, die selbstständigen Gewerbetreibenden Hamburgs einerseits und deren Hülfs-Personal, Gesellen, Gehülfen ꝛc.

andererseits darauf aufmerksam zu machen, daß der § 110 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, lautend:

„Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, „wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, „vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden."

es erforderlich macht, beim Abschluß des Arbeits-Vertrages ausdrücklich eine Verabredung zu treffen über die im Falle der Auflösung des Arbeits-Verhältnisses zu beobachtende Kündigungs-Frist, welche dem freien Ermessen der Contrahenten frei gestellt, eine vierundzwanzigstündige, zweitägige, viertägige, achttägige oder welche sonst immer sein kann, ja die Verabredung, daß gar keine Kündigung der Entlassung vorauszugehen habe, nicht ausschließt; nur muß sie bestimmt ausgedrückt sein und wird daher am besten schriftlich, oder wenigstens vor Zeugen getroffen.

Die vielen Streitigkeiten wegen Wiederaufnahme der Arbeit durch die Gesellen abseiten der Arbeitgeber ꝛc. oder auf Entschädigung wegen Entlassung ohne Kündigung abseiten der Gesellen, Gehülfen u. s. w., die bei der Städtischen Vergleichs-Behörde täglich vorkommen und bei Kenntniß der jetzt gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Befolgung der obigen Aufforderung leicht vermeidlich sind, veranlassen die Vergleichs-Behörde zu dieser Auseinandersetzung und Aufforderung.

Hamburg, den 1. März 1870.

Die Städtische Vergleichs-Behörde.

№ 8. den 15. März 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Auswanderung nach der Nordküste Südamerikas.

Von Seiten des Bundeskanzler-Amts ist dem Senat eine von dem Norddeutschen General-Consulat zu London eingesandte Bekanntmachung der dortigen Auswanderer-Behörde mitgetheilt worden, in welcher vor der Auswanderung von Feldarbeitern nach Venezuela und der Nordküste Südamerikas gewarnt wird. Laut Berichts des Großbritannischen Vertreters zu Caracas ist das Schicksal einer Anzahl unlängst zu Ciudad Bolivar in Venezuela gelandeter englischer Auswanderer ein sehr trauriges gewesen, und eine anderweitig nach Hamburg gelangte amtliche Auskunft bestätigt es ebenfalls, daß Europäer schon des Klima's wegen sich durchaus nicht für

den Ackerbau in jenen Gegenden, und noch weniger für Arbeiten in den dortigen Minen eignen, vielmehr den erheblichsten Gefahren entgegengehen, wenn sie zu diesem Zwecke dahin kommen. Die unterzeichnete Deputation unterläßt demnach nicht, Personen der bezeichneten Kategorien eindringlich vor dieser Auswanderung zu warnen.

Hamburg, den 15. März 1870.

Die Auswanderer-Deputation.

№ 9. den 18. März 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

den Betrieb der Bäcker des Amts Ritzebüttel in ihren Verkaufslocalen.

In Ausführung der §§ 73 und 74 der Bundes-Gewerbe-Ordnung wird nunmehr mit landherrlicher Genehmigung das Folgende verfügt.

§ 1.

Vom 1. April d. J. ab haben alle Bäcker im Amte an ihren Verkaufslocalen von außen sichtbare Anschläge anzubringen, auf welchen nach Maaßgabe eines amtlich festzustellenden Schemas die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren angegeben sind.

§ 2.

Die Anschläge müssen enthalten die Gewichtsangabe des Schwarzbrotes, des Feinbrotes und des Weißbrotes, außerdem bei den Rundstücken die Stückzahl und die betreffende Preisangabe nach Groschen und Pfenningen.

§ 3.

Die Anschläge haben Geltung für den laufenden Monat, werden von dem Amte abgestempelt und sind am 1. jeden Monats zu erneuern.

§ 4.

Die Bäcker sind verpflichtet in ihren Verkaufslocalen eine Waage mit geeichtem Gewicht zu halten und den Käufern das Nachwägen des Brotes zu gestatten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ziehen eine Geldstrafe von 2—5 Thlrn., wie auch bei wiederholt befundenem Untergewicht die Confiscation des betreffenden Brotes nach sich.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 18. März 1870.

Dr. Werner.

Die nach § 1 der vorstehenden Verordnung festgestellten Schemata sind bei G. Rauschenplat zu beziehen.

№ 10. den 22. März 1870.

Bekanntmachung,

betreffend den Schiffsverkehr im Bergedorfer Schleusegraben und Schiffwasser.

Da zu öfterenmalen Beschwerden über das Verhalten der Schiffer in Bezug auf den Schiffsverkehr im Schleusegraben und im Schiffwasser dem Amte zur Kunde gekommen sind und namentlich die Verordnung vom 29. April 1848 nicht strenge beachtet wird, so werden hiermit folgende polizeiliche Vorschriften den Schiffern ertheilt:

1) Alle mit Kohlen beladenen Schiffe sind im Schleusegraben hinter einander in eine Linie zu legen und ist nach und nach, so wie sie an die Reihe kommen, ihre Ladung zu löschen.

2) In den Hafen oder das s. g. Schiffwasser dürfen die Zillen und großen Kähne nur dann hineingelegt werden, wenn im Schleusegraben kein Platz mehr vorhanden ist; sie dürfen jedoch alsdann nicht weiter von der Kante des Bollwerks als höchstens 3 bis 4 Fuß davon entfernt gelegt werden.

3) Muß in dringlichen Fällen auch die Löschung einer Zille oder eines großen Kahnes im Schiffwasser vor sich gehen, so hat sich der Schiffer an das Amt zu wenden, welches ihm den erforderlichen Platz durch einen der Polizei-Beamten alsdann wird anweisen lassen.

4) Leere, zur Zeit nicht in Gebrauch befindliche Fahrzeuge dürfen im Fahrwasser überall nicht liegen bleiben, sondern haben sich an das Ufer anzulegen.

5) Alle Schiffe, außer den Kohlenschiffen, welche im Schleusegraben liegen bleiben müssen, haben sich gleichfalls in einer Linie hinter einander zu legen.

6) Sobald ein beladenes Schiff löschen oder ein hier befrachtetes Schiff abfahren will, jedoch wegen der am Bollwerk des Schiffwassers dicht hinter oder neben

einander liegenden Schiffe nicht an's Ufer oder in das Fahrwasser gelangen kann, sind die die Löschung oder die Abfahrt des beladenen Schiffes verhindernden Schiffe umzulegen (zu verholen), damit das beladene Schiff beziehungsweise löschen oder abfahren könne.

Uebertretungen einer der vorstehenden Vorschriften sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 6 Thalern zu ahnden.

Der Ober-Polizei-Beamte so wie die Polizei-Officianten haben auf die strenge Befolgung der vorstehenden polizeilichen Anordnungen zu achten und sind die Schiffer gehalten, deren Anweisungen ohne Widerrede zu befolgen. Widersetzlichkeit gegen sie zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

Publicirt Bergedorf, den 22. März 1870.

Das Amt.

№ 11. den 23. März 1870.

Schulordnung
für die öffentliche Volksschule in Eilbeck.*)

Ober-Aufsicht.

§ 1.

Die öffentliche Volksschule in Eilbeck**) steht unter der Ober-Aufsicht der Landherrenschaft.

Die Schulinspection wird von dem ältesten Pastor zu St. Georg und dem Pastor zu Hamm und Horn***) ausgeübt.

Schulvorstand.

§ 2.

Die Verwaltung der Schule wird von dem Schulvorstand beschafft, welcher aus 7 Mitgliedern besteht, nämlich aus einem von der Landherrenschaft ernannten

*) Eine fast gleichlautende Schulordnung, jedoch mit denjenigen Abweichungen, welche in den Anmerkungen angeführt sind, ist am 23. März 1870 von der Landherrenschaft der Geestlande für die öffentliche Volksschule in **Uhlenhorst** erlassen.

) In der Schulordnung für die öffentliche Volksschule in Uhlenhorst heißt es: „in Uhlenhorst**“ statt „in Eilbeck.“

***) In der Schulordnung für Uhlenhorst fehlen die Worte: „und dem Pastor zu Hamm und Horn.“

Mitgliede, welches in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat, aus dem ältesten Steuerschätzungsbürger des Districts, aus vier, von sämmtlichen zu den Gemeindelasten contribuirenden Bewohnern des Schulbezirks, einschließlich der für ihre Kinder Schulgeld zahlenden Väter, zu erwählenden Mitgliedern und aus dem Oberlehrer.

Die von der Gemeinde erwählten Vorsteher bekleiden ihr Amt 6 Jahre; alle drei Jahre treten zwei von ihnen aus und wird abseiten des Schulvorstandes zu der erforderlichen Neuwahl, der Wahlfreiheit unbeschadet, ein Wahlaufsatz von 4 Personen vorgelegt, welcher, wenn thunlich, zur Hälfte aus Vätern, deren Kinder die Schule besuchen, zu bestehen hat.

Das Amt eines Schulvorstehers kann der Erwählte, falls er das 60ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ohne ganz besondere Gründe, über welche der Schulvorstand, eventuell der Landherr zu entscheiden hat, nicht ablehnen.

§ 3.

Der Schulvorstand hat das pränumerando zu entrichtende Schulgeld von 2 ℔ 8 ß, 5 ℔, 7 ℔ 8 ß und 10 ℔ per Quartal, je nach den Vermögens-Verhältnissen der Eltern festzusetzen und einzucassiren, sämmtlichen Lehrern das Gehalt am Schlusse eines jeden Quartals auszubezahlen, über Einnahme und Ausgabe alljährlich dem Landherrn, spätestens Mitte März des folgenden Jahres, Abrechnung abzulegen und ihm bis Ende Juni eines jeden Jahres den Voranschlag für das folgende einzuhändigen.

Gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Landherrn.

Der Schulvorstand hat über erforderlich werdende Reparaturen u. w. d. a. an oder in dem, dem Staate gehörenden Schulgebäude rechtzeitig an den Landherrn zu berichten. Für unerhebliche Reparaturen und kleinere Anschaffungen zu geringfügigem Betrage, kann der Schulvorstand bis zu 100 ℔ jährlich verwenden.

Jedes Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht dem Unterricht in der Schule beizuwohnen.

Oberlehrer.

§ 4.

Es wird ein Oberlehrer mit einem Gehalt von Crt.℔ 1800 p. a., außer freier Wohnung in dem Schulgebäude und einer Vergütung von Crt.℔ 100 p. a. per Classe für Reinigung, Heizung und Beleuchtung derselben angestellt. Das Gehalt steigt bei gewissenhafter Amtsführung nach 5 und 5 Jahren um je Crt.℔ 200, bis es das Maximum von Crt.℔ 2200 erreicht hat. Der Landherrenschaft und dem Oberlehrer steht eine gegenseitige halbjährliche Kündigung zu, dieselbe kann aber nur vor Beginn eines Semesters erfolgen.

Die Wahl des Oberlehrers geschieht in der folgenden Weise:

In einer abseiten der Landherrenschaft zu berufenden Versammlung des Schulvorstandes, an welcher die beiden Landherren sowie der Pastor zu Hamm und Horn als*) Schul-Inspector Theil zu nehmen haben, wird von den Mitgliedern des Schulvorstandes aus der Zahl der Bewerber, nach voraufgegangener Berichterstattung abseiten des Schul-Inspectors, ein Aufsatz von 4 Personen gebildet, auf welchen jedoch Niemand ohne die Zustimmung des vorsitzenden Landherrn gebracht werden kann.

Die auf den Aufsatz gebrachten 4 Candidaten haben an einem baldthunlichst festzusetzenden Tage eine Probelection, für welche der Schul-Inspector die Aufgaben stellt, abzuhalten, nach deren Beendigung und nachdem der Schul-Inspector sein Urtheil abgegeben, sofort die definitive Wahl durch den Schulvorstand erfolgt. Der Erwählte wird von der Landherrenschaft zu seinem Amte berufen und auf gewissenhafte Führung desselben verpflichtet.

Gehülfs-Personal.

§ 5.

Neben dem Oberlehrer werden 6 Gehülfslehrer resp. Lehrerinnen mit verschiedenem Gehalt angestellt, wofür bis auf Weiteres eine Summe von im Ganzen Crt.℔ 4000 p. a. verwendet werden kann.

Dieselben werden auf Vorschlag des Oberlehrers von dem Schulvorstande, nach zuvor eingeholter Genehmigung des Schul-Inspectors angestellt. Dem Vorstande steht eine vierteljährliche, dem Gehülfs-Personal eine halbjährliche Kündigung zu; die Kündigung muß vor Anfang eines Quartals erfolgt sein.

Sämmtliche Gehülfslehrer und Lehrerinnen stehen direct unter dem Oberlehrer, haben dessen Anordnungen Folge zu leisten und etwaige Beschwerden gegen denselben zunächst bei dem Schulvorstande, eventuell bei dem Landherrn anzubringen.

Pflichten des Oberlehrers.

§ 6.

Der Oberlehrer hat ein genaues Schul-Protokoll über den Besuch, über Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten der Schüler zu führen und Ostern und Michaelis einen Auszug aus diesem Protokoll dem Schulvorstande einzureichen, welcher denselben, mit seinen Bemerkungen versehen, dem Landherrn einzusenden hat, damit diejenigen Eltern, deren Kinder die Schule nicht ordentlich besuchen, zur Rechenschaft gezogen werden können.

---

*) In der Schulordnung für Uhlenhorst fehlen die Worte: „Pastor zu Hamm und Horn als."

Außerdem hat der Oberlehrer den betreffenden Schulvorstehern alle 14 Tage eine Aufgabe der Zahl der Tage zu machen, an welchen Kinder ohne genügenden Grund in der Schule gefehlt haben, und ist in geeigneten Fällen dem Landherrn sofort Kenntniß davon zu geben.

Der Oberlehrer ist verpflichtet, nach beendigter Schulzeit, unter abwechselnder Aufsicht eines Gehülfslehrers resp. einer Lehrerin, unentgeltliche Arbeitsstunden für diejenigen Kinder, mit deren Hausarbeiten er nicht zufrieden ist, zwangsweise einzurichten.

Schul-District, Schulpflichtigkeit und Pflichten der Eltern.

§ 7.

Der Schul-District umfaßt bis auf Weiteres die Vogtei Eilbeck. *)

Alle Kinder dieses Bezirks, mit Ausnahme derjenigen, welche genügenden Unterricht anderweitig erhalten, worüber auf Verlangen der Nachweis zu liefern ist, sind verpflichtet, vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre die öffentliche Schule zu besuchen. Dispensationen können nur ertheilt werden, wenn Umstände besonderer Art vorhanden sind, und haben in solchem Falle die Eltern oder Vormünder sich an den Schulvorstand zu wenden, welcher die vorgebrachten Gründe untersuchen und im Gewährungsfalle einen Schein ausstellen wird, der dem Landherrn zur Genehmigung vorzulegen ist. Ohne Dispensation darf kein Kind die Schule versäumen.

Bei Krankheits- oder anderen unvermeidlichen Verhinderungsfällen haben die Eltern resp. Vormünder jedesmal dem Lehrer eine Anzeige zu machen, auch sind sie verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder stets reinlich in der Schule erscheinen.

Ohne Genehmigung des Schulvorstandes resp. des Landherrn kann kein Kind der Schule entnommen werden, und müssen behufige Anträge spätestens 4 Wochen vor Anfang des neuen Quartals gestellt werden, widrigenfalls für das folgende Quartal das Schulgeld bezahlt werden muß. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit Ordnungsstrafen nach Maaßgabe des § 8, 2 und des § 10 des Gesetzes betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Strafrechtspflege und die Competenz der Polizei-Behörde, belegt.

§ 8.

Glauben Eltern Ursache zu haben, sich über die Lehrer in Beziehung auf die Behandlung ihrer Kinder zu beklagen, so haben sie sich an die Schulvorsteher, eventuell an den Landherrn zu wenden; es ist ihnen aber nicht gestattet, den Lehrer selbst darüber zur Rede zu stellen.

---

*) In der Schulordnung für Uhlenhorst heißt es: „**Vogtei Borgfelde und Hohenfelde, mit Ausschluß des Hammerdeichs**" statt „Vogtei Eilbeck."

Gegenstände und Zeit des Unterrichts.

§ 9.

Der Stundenplan, welcher von dem Pastor zu Hamm und Horn als*) Schul-Inspector und dem Oberlehrer unter Zuziehung des Schulvorstandes, welchem Letzteren jedoch eine entscheidende Einwirkung nicht zusteht, entworfen und dem Landherrn zur Genehmigung vorgelegt wird, muß die folgenden Unterrichtsgegenstände umfassen: Religion, Biblische Geschichte, Deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Mathematik, Geographie, Naturkunde, Geschichte, Zeichnen, Gesang, Turnen, weibliche Handarbeiten.

Wegen Unterrichts im Englischen und Französischen für die oberen Classen, sowie über Zeit und Dauer des Unterrichts, bleibt das Nähere vorbehalten.

Hamburg, den 23. März 1870.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

*) In der Schulordnung für Uhlenhorst fehlen die Worte: „Pastor zu Hamm und Horn als."

№ 12. den 24. März 1870.

Prüfungsordnung

für Hamburgische höhere Privatschulen in Betreff der Abhaltung von Abgangsprüfungen für den einjährig freiwilligen Militairdienst.

§ 1.

Um das Recht zum einjährigen Militairdienst zu erlangen, haben Zöglinge der betreffenden Lehranstalten, welche die oberste Stufe derselben erfolgreich durchgemacht haben, sich einer Prüfung über ihre Schulbildung zu unterziehen.

§ 2.

Die Prüfung findet jährlich einmal und zwar gegen den Schluß des Schuljahres statt.

§ 3.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und erstreckt sich auf die Lehrgegenstände, deren Aneignung für die Erreichung des Bildungsziels der höheren Bürgerschulen besonders bezeichnend ist. Dieses Bildungsziel entspricht im Wesentlichen demjenigen, welches den Preußischen Realschulen zweiter Ordnung gesteckt worden ist.

§ 4.

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten bestimmt die Section der Oberschulbehörde für das Privatschulwesen. Die mündliche Prüfung wird im Beisein und unter thätiger Betheiligung eines oder einiger Vertreter derselben, welche noch einen oder mehrere Fachlehrer hinzuziehen können, von den Lehrern der obersten Abtheilung der betreffenden Anstalt vorgenommen.

§ 5.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind in Clausur ohne Jemandes Beistand und ohne Benutzung irgend welcher äußeren Hülfsmittel an einem von der Behörde dazu angewiesenen Ort und unter der Aufsicht eines von ihr damit Beauftragten anzufertigen.

Letzterer bemerkt unter jeder Arbeit, zu welcher Zeit sie ihm von dem Examinanden abgeliefert worden.

Die Examinanden sind im voraus davon in Kenntniß zu setzen, daß jeder, welcher sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betruges beim Arbeiten schuldig macht oder anderen dazu behülflich ist, mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft werde.

Wo der Hergang sich nicht klar genug heraus stellt, oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist der Vertreter der Behörde befugt, die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben abgesondert bearbeiten zu lassen.

§ 6.

Die anzufertigenden schriftlichen Prüfungsarbeiten sind:

1) ein deutscher Aufsatz über ein in dem Gesichtskreis des Schülers liegendes Thema,
2) eine französische,
3) eine englische Uebersetzung eines deutschen Dictats (schwierigere Vocabeln werden dem Schüler schon während des Dictirens mitgetheilt und von ihm dem deutschen Text sofort hinzugefügt),
4) Lösung zweier arithmetischen und zweier geometrischen Aufgaben.

Die Aufgaben werden seitens der Behörde gestellt und unmittelbar vor Beginn der Arbeit mitgetheilt.

Für den deutschen Aufsatz sind 4 Stunden, für die Uebersetzungen je 1 Stunde, für die 4 mathematischen Arbeiten je ½ Stunde Zeit einzuräumen. Wer innerhalb dieser Frist mit seiner Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abgeben.

Die den betreffenden Lehrer der Anstalt zunächst obliegende Beurtheilung nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältniß auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten steht.

Die censirten Arbeiten sind spätestens am Tage nach ihrer Anfertigung dem Vertreter der Behörde vorzulegen.

§ 7.

Die nach der schriftlichen eintretende mündliche Prüfung erstreckt sich auf die deutsche, französische und englische Sprache, auf Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturkunde.

Im Deutschen wird sichere Kenntniß der Formen- und Satzlehre, Gewöhnung an eine klare und correcte Ausdrucksweise, übersichtliche Kenntniß der Hauptepochen unserer Nationalliteratur, sowie der Nachweis verlangt, daß eins und das andere unserer klassischen Meisterwerke mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist;

im Französischen und Englischen richtige Aussprache und eingehende Vertrautheit mit den Haupttheilen der Grammatik; fließendes Uebersetzen von Prosastücken, besonders historischen Inhalts, und von leichten Dichterstellen, sowie Vorhandensein eines angemessenen Vocabelvorraths;

in der Geschichte Kenntniß der wichtigsten Begebenheiten und Personen bei den Culturvölkern, insbesondere den Deutschen, unter Vergegenwärtigung der Hauptdaten der Chronologie, sowie auch des Schauplatzes der Begebenheiten;

in der Geographie anschauliche Kenntniß der wichtigsten physischen Verhältnisse der Erdoberfläche, Bekanntschaft mit den Elementen der mathematischen, sowie mit den Hauptsachen aus der topischen und politischen Geographie, unter schärferer Berücksichtigung der geographischen Verhältnisse Europas und ganz besonders Deutschlands;

in der Mathematik Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades der Potenzlehre, der Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre; Fertigkeit in den 4 Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen wie in gewöhnlichen und in Decimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz-, und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen;

in der Naturkunde übersichtliche Kenntniß der Botanik, Zoologie und Mineralogie, Bekanntschaft mit den charakteristischen Merkmalen der für unsere Umgegend wichtigen, der den Zonen und Regionen der Erde ein eigenthümliches Gepräge verleihenden und der für Handel und Technik besonders bedeutsamen Pflanzen- und Thierfamilien;

Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze, sowie des Wesentlichsten aus der anorganischen Chemie.

§ 8.

Ueber den Gang und das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Fächern wird ein Protokoll geführt. Bei der endlich erfolgenden Berathung und Beschlußfassung der Examinatoren über das den Geprüften sowohl in den einzelnen Fächern wie im Ganzen zu ertheilende Prädicat werden die Urtheile der Lehrer über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen geeignete Berücksichtigung finden. Mangelhafte Kenntniß und Fertigkeiten in dem einen oder dem andern Fach lassen sich durch vorzügliche Leistungen in andern Fächern compensiren; ein Zeugniß der Reife darf jedoch nicht ertheilt werden, wenn im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik nicht mindestens das Prädicat „genügend" für die schriftlich und mündlich abgelegten Proben der Leistungsfähigkeit zuerkannt worden ist.

§ 9.

Die für die einzelnen Prüfungsgegenstände sowie in dem Gesammturtheil ausschließlich zur Anwendung kommenden Prädicate sind: vorzüglich (I), gut (II), genügend (III), nicht genügend (IV).

§ 10.

Ist der Vertreter der Behörde mit dem Gesammturtheil des Lehrerpersonals über jeden einzelnen Examinanden im Einklang, so wird es den Betheiligten alsbald eröffnet; stimmt er dagegen nicht bei, so kann ein gültiges Zeugniß der Reife dem betreffenden Schüler nicht ausgestellt werden, es sei denn, daß die Section der Oberschulbehörde für das Privatschulwesen, an deren Entscheidung der Schulvorsteher unter Einsendung des Protokolls und der betreffenden Prüfungsarbeiten zu appelliren das Recht hat, sich zu Gunsten des angefochtenen Gesammturtheils ausspricht.

§ 11.

Diejenigen Zöglinge, welche den hier erforderlichen Bildungsgrad nachgewiesen haben, erhalten ein Zeugniß der Reife, das von dem betreffenden Schulvorsteher ausgefertigt und unterschrieben und schließlich von dem Vertreter der Behörde bestätigt wird. Ein solches Zeugniß verleiht dann von wissenschaftlicher Seite die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst.

Außer den Ergebnissen der Prüfung ist in das Zeugniß auch das Urtheil der technischen Lehrer der Anstalt über die im Zeichnen, Gesang und Turnen erworbene Fertigkeit, sowie das Urtheil über Fleiß und Betragen aufzunehmen.

Das Schema des Zeugnisses ist das folgende:

Zeugniß der Reife

für den Zögling der Privatschule von
zu zur Berechtigung
für den einjährig freiwilligen Militairdienst.

N. N. (Vor- und Zuname) aus , Jahre alt, Confession, Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu [resp. unter Vormundschaft des zu], war Jahre Schüler dieser Anstalt, Jahre in der ersten Klasse.

Sittliches Verhalten:
Fleiß und wissenschaftliches Interesse:
Kenntnisse und Fertigkeiten:
in der deutschen Sprache:
" " französischen " :
" " englischen " :
" " Geschichte:
" " Geographie:
" " Mathematik:
" den Naturwissenschaften:
im Zeichnen:
" Gesang:
" Turnen:

Als Endergebniß der in vorschriftsmäßiger Weise veranstalteten Prüfung ist ihm demnach, da er jetzt die Schule verläßt, um sich dem zu widmen, das Zeugniß der Reife zum Eintritt in den einjährigen Militairdienst mit dem Gesammtprädicat zuerkannt worden.

den ten 18

Der Vorsteher der Schule.

. . . . . .

Das vorstehende Zeugniß der Reife wird hierdurch unter der Bescheinigung bestätigt, das der obengenannten Lehranstalt die Abhaltung von Abgangsprüfungen unter dem ten 18 vom Kanzler des Norddeutschen Bundes provisorisch gestattet worden ist.

Hamburg, den ten 18

Der Vertreter der Oberschulbehörde.

. . . . . .

§ 12.

Schüler, welchen nicht eines der drei ersten im § 9 angegebenen Prädicate ertheilt werden kann, erhalten kein Zeugniß, welches die im § 11 erwähnte Berechtigung gewährt. Es ist ihnen jedoch unbenommen, nach Jahresfrist, wenn sie auch dann noch Zöglinge einer zu solchen Abgangszeugnissen berechtigten Anstalt sind, sich nochmals einer Prüfung zu unterziehen.

Hamburg, den 24. März 1870.

Die interimistische Oberschulbehörde.
Section für das Privatschulwesen.

№ 13. den 24. März 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungen für den einjährig freiwilligen Militairdienst.

Durch Verfügung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. März d. J. ist den folgenden hiesigen Lehranstalten, nämlich

der Schule des Dr. F. Bülau,
der Schule des Dr. J. G. Fischer,
der Schule der F. und W. Glitza,
der Schule des Dr. F. Wichard Lange,
der Schule des F. L. Nirrnheim.
der Schule des Dr. H. C. Schleiden,
der Talmud-Toraschule,

die Abhaltung von Abgangsprüfungen für den einjährig freiwilligen Militairdienst nach Maaßgabe der unter dem heutigen Datum publicirten Prüfungsordnung provisorisch gestattet worden.

Hamburg, den 24. März 1870.

Die interimistische Oberschulbehörde.
Section für das Privatschulwesen.

№ 14. den 29. März 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Pflicht zur Anmeldung frühzeitiger Geburten und deren Bestattung.

Es hat sich die Nothwendigkeit näherer Bestimmungen für die Pflicht zur Anmeldung und die Bestattung frühzeitiger Geburten ergeben. Demnach wird die Bekanntmachung vom 17. Februar 1866 folgendermaaßen abgeändert und ergänzt.

1) Die Geburt solcher vorzeitiger menschlicher Früchte, die lebend zur Welt gekommen sind, ist ohne Rücksicht auf das Alter des Fruchtlebens oder ein etwa alsbald nach der Geburt erfolgtes Absterben jedesmal bei der zuständigen Civilstands-Behörde (§§ 11 und 17 des Gesetzes vom 17. November 1865 über Civilstands-Register und Eheschließung) anzumelden. Ebenso darf die Beerdigung derselben nur auf einen regelmäßigen Beerdigungsschein (§ 35 daselbst) erfolgen.

2) Bei todtgeborenen nicht lebensfähigen menschlichen Früchten (d. h. solchen, die den 6ten Monat des Fruchtlebens nicht erreicht haben) ist die Aufnahme in die Geburtsregister oder die Ausstellung eines förmlichen Beerdigungsscheins nicht erforderlich. Die Beurtheilung des Alters der Frucht zur Zeit ihres Absterbens ist den im betreffenden Fall zu Rathe gezogenen Sachverständigen (Aerzten und Hebammen) überlassen und liegt eventuell dem Polizei-Arzt, beziehungsweise dem betreffenden Districts-Arzt, ob.

Ist der Sachverständige zweifelhaft über das Alter der Frucht zur Zeit ihres Absterbens, so gilt die Vermuthung, daß sie über 6 Monate gelebt habe und hat dann die Anmeldung bei der Civilstands-Behörde und die Eintragung in die Geburtsregister, sowie die Beerdigung auf einen förmlichen Beerdigungsschein zu erfolgen.

3) Früchte, die unzweifelhaft den 6ten Monat des Fruchtlebens nicht erreicht haben, bedürfen zur Beerdigung eines vom Polizei-Arzt, beziehungsweise dem Districts-Arzt auszustellenden Erlaubnißscheins der zuständigen Polizei-Behörde.

4) Der Polizei-Arzt und die Districts-Aerzte haben wöchentlich der betreffenden Civilstands-Behörde ein Verzeichniß der nach der Bestimmung unter 3) von ihnen ertheilten Erlaubnißscheine, zuzustellen.

Hamburg, den 29. März 1870.

Der Gesundheitrath.
Das Civilstandsamt.
Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.
Die Landherrenschaft der Geestlande.
Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 15. den 29. März 1870.

Bekanntmachung
wegen des Kappens von Alleebäumen.

Da es in der jüngsten Zeit mehrfach vorgekommen, daß Alleebäume auf öffentlichen Straßen und Wegen abseiten Unbefugter gekappt und dadurch verunstaltet worden, so wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alles Kappen und Beschneiden der Alleebäume nicht ohne vorgängige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde gestattet ist und daß gegen Zuwiderhandelnde mit strafrechtlicher Verfolgung vorgegangen werden wird.

Hamburg, den 29. März 1870.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 16. den 1. April 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Bezeichnung der Hamburgischen Seefischerfahrzeuge.

Im Anschlusse an die Verordnung vom 12. Juli 1869, betreffend die Numerirung der Hamburgischen Seefischerfahrzeuge wird hierdurch ferner bestimmt,

daß die Hamburgischen Seefischerfahrzeuge nicht nur mit einer Nummer versehen sein müssen, sondern an denselben auch — und zwar an beiden Seiten des Vorderstevens — der Name „Hamburg" mit mindestens 6 Zoll großen Buchstaben angebracht werden muß.

Die Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Fahrzeuge in der vorbeschriebenen Weise mit dem Namen „Hamburg" zu bezeichnen und zwar spätestens bis den 1. Juli d. J.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 6 Thlrn. belegt werden.

Hamburg, den 1. April 1870.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 17. den 5. April 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Passiren des Dampfbaggers auf der Schulauer Barre.

Am Dienstag, den 5. April, wird ein Dampfbagger auf die Schulauer Barre gelegt und haben sich sämmtliche Schiffe, sowohl aufkommende wie abgehende, nördlich von demselben zu halten. Die Dampfschiffe haben den Bagger und die beladenen Schuten ganz langsam zu passiren. Der Bagger wird Nachts an jeder Seite eine Laterne zeigen.

Hamburg, den 5. April 1870.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 18. den 14. April 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes hat folgende Bekanntmachung erlassen:

In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichts-Stücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	=	100 Pfund	=	1 Centner
		50 "	=	½ "
20 "	=	40 "		
10 "	=	20 "		
5 "	=	10 "		
		5 "		

2	Kilogramm	= 4	Pfund
1	„	= 2	„
500	Gramm	= 1	„
		½	„
200	„		
100	„		
50	„		
20	„		
10	„		
5	„		
2	„		
1	„		

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im Besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05 Pfund	oder	5	Quint.		
0,005 „	„	5	Halbgramm	oder	Oertgen.
0,0005 „	„	0,5	„	„	„
0,00005 „	„	0,05	„	„	„

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direct zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichts-Stücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die

alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den $\frac{1}{2}$ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von $\frac{1}{2}$ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichts-Stücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogrammzeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit constatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857

im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.
Foerster.

welches im Auftrage Hohen Senats hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hamburg, den 14. April 1870.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 19. den 19. April 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Schifffahrt in den Ostasiatischen Gewässern.

In Veranlassung eines Schreibens des Herrn Bundeskanzlers, demzufolge die amtlichen Berichte über den vor einigen Monaten an der Küste von Macao verübten seeräuberischen Handstreich gegen die Apenrader Bark „Apenrade" von Neuem ergeben haben, daß für die Sicherheit der in den Ostasiatischen Gewässern handeltreibenden Deutschen Schiffe eine Ausrüstung unerläßlich ist, welche zum Widerstande gegen feindliche Schiffe wenigstens so weit ausreicht, daß das Schiff nicht der ersten besten Piraten-Djunke wehrlos preisgegeben ist; und daß die in den dortigen Gewässern stationirten Kriegsschiffe, selbst wenn sie erheblich verstärkt werden, nicht im Stande sind, gleichzeitig überall zu sein und den Handelsschiffen gegen seeräuberische Ueberfälle in der Ausdehnung Schutz zu gewähren, daß damit das Bedürfniß einer Vorbereitung für den Nothfall der Selbstvertheidigung wegfiele, werden die bei der Schifffahrt in den benannten Gewässern Betheiligten darauf aufmerksam gemacht, ihre Schiffe wenigstens so weit zu armiren, daß hinreichend Waffen für den Handgebrauch der Mannschaften am Bord vorräthig sind.

Hamburg, den 19. April 1870.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 20. den 29. April 1870.

Bekanntmachung, betreffend Handel mit Brasilien.

Da die Connossemente über die nach einem Brasilianischen Hafen bestimmten Güter, um jeder Ungelegenheit bei den dortigen Zollämtern thunlichst vorzubeugen, auf dem Kaiserlich Brasilianischen Consulate zu revidiren sind, eine bis unmittelbar vor Abgang des Schiffs aufgeschobene Einreichung fast sämmtlicher Papiere aber selbstverständlich unerwünschte Verzögerung der Expedirung zur Folge haben muß, so werden die Betheiligten im eigenen wie im allgemeinen Interesse darauf aufmerksam gemacht, daß sie, namentlich bei den Dampfschiffen, zwei Tage, oder wenigstens Einen Tag vor der festgesetzten Abgangszeit der Schiffe die Güter an Bord zu senden und die dazu gehörigen Connossemente einzuliefern haben, damit eine rechtzeitige Expedirung stattfinden kann.

Hamburg, den 29. April 1870.

Die Handelskammer.

№ 21. den 7. Mai 1870.

Bekanntmachung, betreffend die hiesigen Pferdemärkte.

In Gemäßheit der, von einem hohen Senate, auf Antrag hiesiger Pferdehändler abgegebenen Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht,

daß an Stelle des bis dahin am Donnerstage und Freitage vor Palmsonntag hierselbst abgehaltenen Pferdemarktes, für die Folge zwei Pferdemärkte, demnach im Ganzen alljährlich vier Pferdemärkte hier abgehalten werden sollen und zwar:

1) am zweiten Donnerstage und Freitage nach Heiligen Drei König,
2) am Donnerstage und Freitage vor Fastnacht,
3) am dritten Donnerstage und Freitage nach Fastnacht,
4) am Donnerstage und Freitage vor Kreuz-Erhöhung, oder acht Tage früher, wenn dieses Fest auf einen Freitag oder Sonnabend fällt.

Hamburg, den 7. Mai 1870.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 22. den 10. Mai 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Stempelung von Documenten im Amte Ritzebüttel.

Da in der Stempelung von Documenten im Amte Ritzebüttel vielfach Mißbräuche eingerissen sind, so wird in Uebereinstimmung mit Löblicher Section für Stempel hierdurch das Folgende verordnet:

1) Documente, welche einem Stempel von 2 ß, 4 ß, 8 ß oder 1 ℳ unterliegen, müssen auf einem Stempelbogen geschrieben werden; das Cassiren von Stempelbögen ist nur zu den, bei den Behörden und Gerichten zu producirenden Anlagen zulässig und müssen diese Bögen dann mit der Bezeichnung „Cassirt zu ꝛc." versehen sein. Das Aufkleben von abgeschnittenen Stempelzeichen ist untersagt und gilt nicht als Stempelung.

2) Alle Documente, die einem höheren Stempel unterliegen, oder deren Stempelung nach Werthsätzen geschieht, oder auch solche, denen wegen Zusätze oder dergleichen ein neuer Stempel beizudrucken ist, werden fortan auf dem Amte gestempelt und können zu dem Ende bis 12 Uhr Mittags auf der Amts-Registratur eingereicht und nach 3 Uhr abgeholt werden.

3) Stempelbögen à 2 ß, 4 ß, 8 ß und 1 ℳ sind an den vom Amte zu bezeichnenden Stellen zu beziehen.

4) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Hamburg, den 10. Mai 1870.

Die Landherrenschaft für Ritzebüttel.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht mit dem Bemerken, daß der Detailverkauf nach 3) bis auf Weiteres dem bisherigen Debitinhaber G. Rauschenplat amtsseitig übertragen ist.

Der Amtsverwalter.
Dr. Werner.

№ 23. den 20. Mai 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, so wie an deren Wittwen und Waisen.

Nach einer Mittheilung des General-Commando's des 9ten Armee-Corps zu Schleswig ist zur Ausführung des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Bewilligung

von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, so wie an deren Wittwen und Waisen*) bestimmt worden was folgt:

1) Die Militairpersonen, welche auf Grund dieses Gesetzes glauben, Ansprüche erheben zu können, haben sich mit denselben an dasjenige Bezirks-Commando zu wenden, in dessen Bereich ihr Domicil liegt, und zwar ausschließlich an dieses.

Den in Hamburg und dessen Gebiet wohnenden Betheiligten wird deshalb empfohlen, sich mit ihren Militair-Papieren versehen, mündlich beim hiesigen Landwehr-Bezirks-Commando Kohlhöfen No. 22 zu melden.

2) Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen für Wittwen und Kinder ehemaliger Schleswig-Holsteinscher Militairpersonen sind dagegen direct an die Königlich Preußischen Landrathsämter, resp. Aemter zu richten und bleiben jeder Mitwirkung von militairischer Seite entzogen.

Hamburg, den 20. Mai 1870.

Die Militair-Commission des Senats.

*) (Siehe Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes No. 5, ausgegeben zu Berlin den 15. März 1870).

№ 24. den 24. Mai 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot des Ankaufs und Verkaufs geistiger Getränke im Umherziehen.

Nach § 56 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ist der An- und Verkauf im Umherziehen von geistigen Getränken aller Art unstatthaft.

Da hiergegen vielfach verstoßen wird, sehen sich die unterzeichneten Polizei-Behörden veranlaßt, diese gesetzliche Bestimmung mit Hinweisung auf die nach § 149 der Gewerbe-Ordnung zur Anwendung kommende Geldstrafe bis zu 10 Thaler in Erinnerung zu bringen.

Die Polizei-Angestellten sind angewiesen, auf die Befolgung des Gesetzes strenge zu achten.

Hamburg, den 24. Mai 1870.

Die Polizei-Behörde.
Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.
Die Landherrenschaft der Geestlande.
Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 25. den 24. Mai 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Auslegung von Einquartierungskatastern.

Die unterzeichnete Deputation macht hiermit bekannt, daß die, in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, aufgestellten Kataster für die Stadt und die Vorstadt St. Pauli im Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke No. 17, parterre, im Zimmer No. 5, und für das Landgebiet bei den betreffenden Vögten (für die Vogtei der Elbinseln im Fährhause an der Harburger Chaussee) von Mittwoch, den 25. Mai, bis Mittwoch, den 8. Juni, einschließlich, an den Werktagen von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, ausgelegt sein werden.

Reclamationen gegen diese Kataster sind, laut § 6 des bezeichneten Gesetzes, innerhalb einer Präclusivfrist von 21 Tagen, also spätestens bis zum 29. Juni, für die Stadt und die Vorstadt St. Pauli bei der Steuer-Deputation, für das Landgebiet bei den betreffenden Vögten anzubringen.

Hamburg, den 24. Mai 1870.

Die Steuer-Deputation.
Section für Einquartierung.

№ 26. Mai 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Einstellung Freiwilliger in die Unterofficier-Schulen.

Die nachstehenden vom Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zur Veröffentlichung bestimmten

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen,

bringt die unterzeichnete Commission hierdurch zur öffentlichen Kunde.

1) Die Unterofficier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unterofficieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unterofficier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unterofficierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, Deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unterofficier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unterofficier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unterofficiere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maaßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die den Unterofficier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unterofficier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unterofficier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maaßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unterofficier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unterofficier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unterofficier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unterofficier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unterofficier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unterofficier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unterofficier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unterofficier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unterofficier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unterofficier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unterofficier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vacanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch

allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualification bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12) gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unterofficier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

Hamburg, Mai 1870.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 27. den 8. Juni 1870.

Bekanntmachung,
betreffend
die Eincassirung der Rechnungs-Beträge über von der Stadtwasserkunst geliefertes Wasser.

Mit Genehmigung E. Hohen Senats ist bis auf Weiteres die Einrichtung getroffen, daß vom Freitag, den 10. Juni, an die Rechnungs-Beträge über geliefertes Wasser in dem Cassen-Bureau der Steuer-Deputation, parterre im Verwaltungsgebäude, werden entgegengenommen werden.

Reclamationen gegen die Richtigkeit der Rechnungen oder anderer Art sind, wie bisher, auf dem Taxations-Bureau der Stadt-Wasserkunst, zweite Etage, daselbst einzureichen.

Hamburg, den 8. Juni 1870.

Die Bau-Deputation.
Section für die Stadt-Wasserkunst.

№ 28. den 9. Juni 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Fischerei und das Rethschneiden in den Herrenbracken zu Ochsenwärder und Moorfleth.

Nachdem die Fischerei und Rethnutzung in den Herrenbracken zu Ochsenwärder und zu Moorfleth staatsseitig öffentlich verpachtet worden, so wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Fischerei und das Rethschneiden in den gedachten Bracken durch Andere als die Pächter oder deren Beauftragte untersagt ist und Zuwiderhandelnde mit Strafe belegt werden sollen. Die Pächter sind ermächtigt, die bei unbefugten Fischern getroffenen Geräthschaften anzuhalten und bis zur gerichtlichen Entscheidung der Sache zu bewahren.

Hamburg, den 9. Juni 1870.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 29. den 10. Juni 1870.

Verbot

des Badens am Elbufer des Billwärder Ausschlages und in der Gegend des Tiefenstacks.

Das Baden am Elbufer des Billwärder Ausschlages und in der Gegend des Tiefenstacks wird hierdurch bei 2 Thaler Strafe untersagt.

Hamburg, den 10. Juni 1870.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 30. den 21. Juni 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren der Schiffsbesichtiger im Amte Ritzebüttel.

Auf Befehl Eines Hohen Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gebühr für Schiffsbesichtigungen folgendermaaßen festgestellt ist:

I. für eine einfache Besichtigung			
1) im Hafen oder im Quarantaine-Hafen	Crt.-ℳ	7. 8 ß	oder 3 ℳ,
2) auf der Rhede	"	15. — "	" 6 "
3) auf oder bei Neuwerk, oberhalb Altenbruch oder in ähnlichen Entfernungen	"	30. — "	" 12 "
II. für eine, mit der Besichtigung verbundene Taxe . . . mehr.	"	7. 8 "	" 3 "

Hamburg, den 21. Juni 1870.

Die Landherrenschaft für Ritzebüttel.
Kirchenpauer.

№ 31. den 22. Juni 1870.

Bekanntmachung,
betreffend den Viehtransport auf Schiffen nach England.

In Gemäßheit einer Königlich Großbritannischen Verordnung vom 12. Mai d. J. müssen vom 31. Juli d. J. ab alle zum Transport von Vieh bestimmten Räumlichkeiten am Bord der Schiffe besondere, gut ventilirte Abtheilungen enthalten. Frisch geschorene Schaafe dürfen während der Winterzeit nicht auf offenem Deck untergebracht werden. Sofort nach Ankunft des Schiffes in England müssen die Thiere mit Nahrung versehen, und sobald sie gelandet sind, muß eine gründliche Reinigung und Desinfection des Schiffes vorgenommen werden.

Indem die unterzeichnete Deputation die Betheiligten auf diese Verordnung aufmerksam macht, bemerkt sie, daß die näheren Bestimmungen der Verordnung in ihrem Bureau, im Gehege des Rathhauses, täglich von 10 bis 4 Uhr eingesehen werden können.

Hamburg, den 22. Juni 1870.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 32. den 29. Juni 1870.

Bekanntmachung,
betreffend das Passiren des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook abseiten der Dampfschiffe.

Die Benutzung des öffentlichen Badeplatzes am Grasbrook ist wiederholt beeinträchtigt und den Badenden Gefahr verursacht worden, indem die bei demselben passirenden

Dampf- und Dampfschleppschiffe sich dem Badeplatz zu sehr nähern und mit zu großer Kraft fahren.

Es wird deshalb hiermit angeordnet;

1) daß die Dampf- und Dampfschleppschiffe sich in thunlicher Entfernung von dem Badeplatze zu halten und sich demselben nicht mehr zu nähern haben, als durchaus erforderlich ist;

2) daß die Führer solcher Schiffe in der Nähe des Badeplatzes mit halber Kraft zu fahren und beständig die Dampfpfeife ertönen zu lassen haben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 15 ℔ vorbehältlich des etwa zu leistenden Schadensersatzes belegt werden.

Der Hafenpolizei-Posten an der Fähre hat auf die Beobachtung dieser Verfügung speciell zu achten.

Hamburg, den 29. Juni 1870.

Die Polizei-Behörde.

№ 33. den 30. Juni 1870.

Schulordnung
für die öffentliche Schule im Billwärder Ausschlag.

Oberaufsicht.

§ 1.

Die öffentliche Schule im Billwärder Ausschlage steht unter der Oberaufsicht der Landherrenschaft der Marschlande.

Die Schulinspection wird von dem Prediger zu Moorfleth ausgeübt.

Schulvorstand.

§ 2.

Die Verwaltung der Schulangelegenheiten wird von dem Schulvorstande beschafft, welcher aus sieben Mitgliedern besteht, nämlich aus einem von der Landherrenschaft ernannten Mitgliede, welches in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat, aus dem ältesten Steuerschätzungsbürger des Districts, aus vier von sämmtlichen zu den Gemeindelasten contribuirenden Bewohnern des Schulbezirks, einschließlich der für ihre Kinder Schulgeld zahlenden Väter zu erwählenden Mitgliedern und aus dem Hauptlehrer der Schule.

Die von der Gemeinde erwählten Vorsteher bekleiden ihr Amt 4 Jahre, alle 2 Jahre treten zwei von ihnen aus und wird abseiten des Schulvorstandes zu der erforderlichen Neuwahl, der Wahlfreiheit unbeschadet, ein Wahlaufsatz von acht Personen vorgelegt.

Das Amt eines Schulvorstehers kann der Erwählte, falls er das 60ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ohne triftige Gründe, über welche der Schulvorstand, eventuell der Landherr zu entscheiden hat, nicht ablehnen.

§ 3.

Der Schulvorstand hat das für jedes Kind zu zahlende Schulgeld — Crt.℔ 2. 8 ß, Crt.℔ 5. Crt.℔ 7. 8 ß und Crt.℔ 10 pr. Quartal, je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern — festzusetzen und einzucassiren, und aus dem Schulgelde und dem aus Staatsmitteln zu gebenden Zuschusse zur Schulcasse die regelmäßigen Ausgaben für die Schule zu bestreiten.

Ueber Einnahme und Ausgabe ist alljährlich dem Landherrn, spätestens Ende Januar jeden Jahres, Abrechnung vorzulegen und bis Ende Juni jeden Jahres der Voranschlag für das folgende Jahr einzureichen.

Gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Landherrn, doch steht es im Allgemeinen dem Schulvorstande frei, wenn Eltern mehrere Kinder zur Schule schicken, das Schulgeld entsprechend zu ermäßigen.

Der Schulvorstand hat über erforderliche Reparaturen u. w. d. a. an dem, dem Staate gehörenden Schulhause an den Landherrn zu berichten, über Neuanschaffungen von Lehrapparaten u. s. w. Vorschläge zu machen und überhaupt sich der Verwaltung der Schulangelegenheiten anzunehmen, sowie an den Inspectionen der Schule Theil zu nehmen.

Für unerhebliche Reparaturen und kleinere Anschaffungen zu geringerem Betrage kann der Schulvorstand bis zu 100 ℔ jährlich verwenden.

Schuldistrict, Schulpflichtigkeit und Pflichten der Eltern.

§ 4.

Der Schuldistrict umfaßt bis auf Weiteres den Billwärder Ausschlag mit Ausschluß der nach Billwärder a./d. Bille und St. Georg eingepfarrten Districte desselben.

Alle Kinder dieses Bezirks, mit Ausnahme derjenigen, welche genügenden Unterricht anderweitig erhalten, worüber auf Verlangen der Nachweis zu liefern ist, sind verpflichtet, vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre (d. h. bis zum Ende des Quartals, in welchem das 14te Lebensjahr vollendet ist) die öffentliche Schule zu besuchen.

Dispensationen können nur ertheilt werden, wenn Umstände besonderer Art vorhanden sind und haben in solchem Falle die Eltern oder Vormünder sich an den Schulvorstand zu wenden, welcher die vorgebrachten Gründe untersuchen und im Gewährungsfalle einen Schein ausstellen wird, der dem Landherrn zur Genehmigung vorzulegen ist. Ohne Dispensation darf kein Kind die Schule versäumen.

Bei Krankheits- oder anderen unvermeidlichen Verhinderungsfällen haben die Eltern resp. Vormünder dem Lehrer jedesmal schriftlich oder mündlich eine Anzeige zu machen.

Wer seine Kinder vor Beendigung der Zeit der Schulpflichtigkeit aus der Schule nehmen und in eine andere Schule senden oder anderweitig genügend unterrichten lassen will, kann dies nur mit dem Schlusse eines Quartals thun und muß spätestens 4 Wochen vor Anfang des neuen Quartals das Kind abgemeldet werden, widrigenfalls für das folgende Quartal das Schulgeld bezahlt werden muß.

Eltern resp. Vormünder sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß ihre Kinder stets reinlich in der Schule erscheinen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§ 5.

Der Hauptlehrer hat ein genaues Schulprotokoll über den Besuch, über Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten der Schüler zu führen und halbjährlich dem Schulvorstande vorzulegen.

Ein Auszug aus demselben ist, mit etwaigen Bemerkungen versehen, dem Landherrn einzusenden, damit Diejenigen, deren Kinder die Schule nicht ordentlich besuchen, zur Rechenschaft gezogen werden können.

Außerdem hat der Hauptlehrer den betreffenden Schulvorstehern zu Anfang und in der Mitte jeden Monats eine Aufgabe der Zahl der Tage zu machen, an welchen Kinder ohne genügenden Grund in der Schule gefehlt haben und ist in geeigneten Fällen dem Landherrn sofort Kenntniß davon zu geben.

Für diejenigen Kinder, mit deren Hausarbeiten der Hauptlehrer nicht zufrieden ist, sind Arbeitsstunden nach beendigter Schulzeit, unter abwechselnder Aufsicht eines Gehülfslehrers resp. Lehrerin einzurichten.

§ 6.

Glauben Eltern Ursache zu haben, sich über die Lehrer in Beziehung auf die Behandlung ihrer Kinder zu beklagen, so haben sie sich an die Schulvorsteher, eventuell an den Landherrn zu wenden; es ist ihnen aber nicht gestattet, den Lehrer selbst darüber zur Rede zu stellen.

Gegenstände und Zeit des Unterrichts.

§ 7.

Der Stundenplan, welcher alljährlich von dem Hauptlehrer zu entwerfen, dem Schulinspector vorzulegen und von diesem sowie der Behörde zu genehmigen ist, muß die folgenden Unterrichtsgegenstände umfassen: Religion und biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsche Sprache mit Anschauungs-Unterricht, Geographie, Naturkunde, Geschichte, Mathematik, Zeichnen, Gesang, Turnen, weibliche Handarbeiten.

Wegen Unterrichts in fremden Sprachen für die oberen Classen bleibt das Weitere vorbehalten.

Der Unterricht wird bis auf Weiteres ertheilt Morgens von 8—11 Uhr und Nachmittags von 1—4 Uhr; Mittwochs und Sonnabends nur Vormittags von 8—11 Uhr.

Lehrerpersonal.

§ 8.

Außer dem Hauptlehrer werden für jetzt angestellt vier Gehülfslehrer und zwei Gehülfslehrerinnen.

Ueber deren Anstellungsbedingungen und Besoldung wird demnächst das Weitere bestimmt werden.

Hamburg, den 30. Juni 1870.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 34. den 2. Juli 1870.

Warnung und Aufforderung
in Veranlassung von Straßentumulten.

Die unterzeichnete Behörde unterläßt nicht, hierdurch das Publikum auf das Dringendste aufzufordern, bei vorkommenden Straßentumulten sich fern zu halten und von den betreffenden Straßen zurückzuziehen. Das zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung angewiesene Polizei-Personal wird durch die Neugierigen, welche sich unberufen hinzu drängen, auf das Nachtheiligste in der freien Bewegung gestört und mit dem besten Willen ist es nicht immer zu vermeiden, daß Neugierige mitbetroffen werden. Im Gedränge und wenn es nothwendig ist, mit Nachdruck dem Gesetz Achtung zu verschaffen, sind Schuldige und Neugierige nicht von einander zu unterscheiden.

Hamburg, den 2. Juli 1870.

Die Polizei-Behörde.

№ 35. den 15. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Warnung der Schiffsführer in Veranlassung der Ausrüstung einer französischen Panzerflotte.

Der Handelskammer ist von Hohem Senate eine Mittheilung des Bundeskanzler-Amts (Berlin, den 14. Juli) zugestellt worden, der zufolge, nachdem die zuverlässige Nachricht eingegangen ist, daß die Französische Panzerflotte ausgerüstet werde, die diplomatischen Vertreter des Bundes in den Uferstaaten des Atlantischen und Mittelländischen Meeres sofort beauftragt sind, die Führer der in den Häfen dieser Länder befindlichen Deutschen Schiffe durch die Consuln warnen zu lassen.

Hamburg, den 15. Juli 1870.

Die Handelskammer.

№ 36. den 16. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Entfernung der Feuerschiffe und Seezeichen.

Der Handelskammer ist von Hohem Senate mitgetheilt worden, es sei die Anordnung getroffen, daß die Feuerschiffe eingezogen und alle Seezeichen aufgenommen werden.

Hamburg, den 16. Juli 1870.

Die Handelskammer.

№ 37. den 16. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Einberufung der Beurlaubten in Folge der Mobilmachung der Norddeutschen Bundes-Armee.

In Folge einer Mittheilung des hiesigen Bezirks-Commando's ist von Sr. Majestät dem König von Preußen die Ordre zur Mobilmachung der ganzen Norddeutschen Bundes-Armee erlassen worden.

Dem Antrage des Bezirks-Commando's entsprechend, werden die Mannschaften des Beurlaubten-Standes benachrichtigt, daß die betreffenden Einberufungs-Ordres ungesäumt eintreffen werden.

Hamburg, den 16. Juli 1870.

Die Polizei-Behörde.
Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.
Die Landherrenschaft der Geestlande.
Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 38. den 16. Juli 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Einquartierung von Truppen.

Die unterzeichnete Section bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß schon in den nächsten Tagen Einquartierungen erfolgen werden. Nachdem im vorigen Jahr der größte Theil des 2ten Steuer-Districts belegt wurde, wird nunmehr der Rest desselben, dann der 1ste Steuer-District und die übrigen zu dieser Leistung heranzuziehen sein.

Zugleich macht die Section darauf aufmerksam, daß die Quartiergeber die Quartierbillets aufzubewahren haben, da nur gegen Einlieferung dieser Belege seiner Zeit die Auszahlung der Quartiervergütung erfolgen kann.

Hamburg, den 16. Juli 1870.

Die Steuer-Deputation.
Section für Einquartierung.

№ 39. den 18. Juli 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Einquartierung von Truppen.

Die unterzeichnete Section ist nicht im Stande, die Quartiergeber im Voraus von der sie treffenden Einquartierung zu benachrichtigen. Die Steuerdistricte werden möglichst der Reihenfolge nach belegt werden, wie schnell, muß von der Zahl der angemeldeten Truppen abhängen.

Die Kataster, nach deren Maaßgabe die Bequartierung erfolgt, sind für die städtisch bebaueten Bezirke in der Weise aufgestellt worden, daß auf je 500 ℔ Miethe 1 Mann einquartiert wird. Geschäftslocalitäten sind abgerechnet und die innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldeten Reclamationen thunlichst berücksichtigt worden.

Ausquartierung ist nur nach Uebereinkunft mit dem quartierberechtigten Militair, sowie lediglich in nächster Nachbarschaft des ursprünglichen Quartiers zulässig, da die Truppenbestandtheile beisammen gehalten werden müssen.

Die Truppen haben außer einer Lagerstätte, falls sie mit Verpflegung einquartiert werden, Anspruch auf folgende Leistungen:

Täglich ein halbes Pfund Fleisch (Gewicht im rohen Zustande), Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abend-Mahlzeit gehört, und Brot bis zu 1 ℔ 26 Loth.

Frühstück und Getränk hat der Soldat nicht zu fordern, und soll derselbe sich im Allgemeinen mit der Mahlzeit des Quartiergebers begnügen.

Die dafür seiner Zeit zu gewährende Vergütung beträgt pr. Tag 5 Sgr., und wenn die Brotlieferung aus Magazinen geschieht, 3 Sgr. 9 ₰. Wird die Verpflegung bei Eilmärschen u. s. w. nicht vollständig gewährt, so wird die Hälfte dieser Sätze berechnet.

Hamburg, den 18. Juli 1870.

Die Steuer-Deputation.
Section für Einquartierung.

№ 40. den 18. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung der einjährig Freiwilligen zum Dienstantritt mit Bezug auf die Mobilmachung der Norddeutschen Bundes-Armee.

Die unterzeichnete Commission unterläßt nicht, diejenigen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche das militairpflichtige Alter*) bereits erreicht haben, hiermit darauf aufmerksam zu machen:

*) § 2 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 lautet: „Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (active Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet."

1) daß, nachdem die Mobilmachung der ganzen Norddeutschen Bundes-Armee angeordnet worden ist, dieselben sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der Kreis-Ersatz-Commission ihres Aufenthaltsortes sofort zu melden haben und daß, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, sie als unsichere Heerespflichtige werden behandelt werden.

2) daß das Recht, den Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, oder bis zu dem ihnen anderweitig gestatteten Termin auszusetzen, mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört hat.

Hamburg, den 18. Juli 1870.

Die Kreis-Ersatz-Commission.

№ 41. den 19. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Bundesgesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung.

Die Militair-Commission des Senats sieht sich veranlaßt, auf den Inhalt des — mit den im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 10 vom 7. November 1867 genannten Preußischen Militairgesetzen und Verordnungen publicirten — nachstehend abgedruckten Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter den gegenwärtigen Umständen besonders aufmerksam zu machen.

Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§ 1.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädigungspflicht des Staats.

§ 2.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im § 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

Unentgeltliche Leistungen.

§ 3.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Officiere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;

2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden, ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortificatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des § 10 und § 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit:

a. Menschen und Pferde über vier Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c. die Gespannsarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffecten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung.

a. Landlieferungen in Magazine.

§ 4.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§ 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen durch den Minister des Innern, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;

2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten, unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses.

3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe, unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§ 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§ 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung 1850, S. 86) festgesetzten Normal-Marktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Haupt-Marktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§ 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staates übergehen, ist Sache der Staatsbehörden, die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

b. **Sonstige Fourage-Lieferungen.**

§ 8.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im § 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

c. **Naturalverpflegung.**

§ 9.

Für die Naturalverpflegung an Officiere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt pro Kopf und Tag,

a. wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.,

b. wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Officier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tisch seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

d. Vorspann.

§ 10.

Für den Vorspann, soweit er nach § 3, ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten rc.

§ 11.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§ 10) soweit solche das im § 3, sub 2 festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

f. Grundstücke und Gebäude.

§ 12.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach § 3 No. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien gegen eine durch Commissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 13.

Ueber die nach §§ 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit

4 pCt. jährlich verzinst werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

g. Mobilmachungspferde und deren Ersatz.

§ 14.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatscasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

§ 15.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse vergütigt.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§ 16.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§ 4—7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§ 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§ 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach § 12 erfolgt.

§ 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen Sache der Kreis- resp. Provinzialvertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§ 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Officiere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als 3 Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menageanstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§ 20.

Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach § 3, 1 verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können

auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Cantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präclusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

§ 21.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präclusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden, und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§ 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im § 21 angeordneten Präclusivfristen.

§ 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruction sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Hamburg, den 19. Juli 1870.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 42. den 19. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Einquartierung von Truppen und Einsetzung einer Commission für Naturallieferungen im Amte Ritzebüttel.

Der eingetretene Krieg hat es dem Amte zur Pflicht gemacht, für die etwa bevorstehende Einquartierung und Naturalrequisitionen Vorbereitungen zu treffen.

Es sind deshalb mit der Landesversammlung und resp. der nach Verfügung E. H. Senats eingesetzten Einquartierungscommission folgende Maaßregeln vereinbart.

I. Einquartierung.

Das ganze Amt trägt die Einquartierungslast, soweit eine Entschädigung abseiten der Staatsbehörden nicht stattfindet, nach der Verfügung der höchsten Behörden gemeinsam; da aber nur einzelne Ortschaften voraussichtlich mit Truppen belegt werden, so soll dahin gestrebt werden, die Truppen in gemietheten Localen unterzubringen; soweit dies nicht ausführbar erscheint, werden einzelne Ortschaften mit Naturalquartier belegt und ihnen dafür ein Ersatz von dem ganzen Lande werden. Die Ortschaften werden nach Maaßgabe der Quartierlisten belegt, welche aufgestellt sind, und in welchen alle Häuser nach einem Maximalsatze von resp. 6, 4, 2, 1, ½ Mann classificirt sind, so zwar daß die in die letzte Klasse fallenden Häuser nur abwechselnd mit 1 Mann belegt werden. — Diese Listen sollen demnächst aufgelegt und Termin und Ort noch bekannt gemacht werden; Reclamationen sind bei den Mitgliedern resp. Ersatzmitgliedern der Commission anzumelden; die Commission besteht außer dem Amtsverwalter und den beiden Schultheißen aus den Herren: G. Rauschenplat, A. Tamm für Ritzebüttel; J. H. Rüsch, Aug. Buse für Cuxhaven; P. H. Fitter, P. D. Künnmann für Döse; A. J. W. Niebuhr, P. H. W. von Busch für Groden.

Es wird hieran die dringende Aufforderung geknüpft, allen Anordnungen der Commission willig Folge zu leisten, und Reclamationen nur aus gewichtigen Gründen vorzubringen; die große Mühwaltung der Commission und die bei jedem Bürger vorauszusetzende Opferwilligkeit werden diese Aufforderung genügend empfehlen.

II. Naturallieferung.

Da voraussichtlich Requisitionen an Naturalien nicht ausbleiben werden, so ist eine Commission gebildet worden, welche unter dem Vorsitze des den Unterzeichneten

vertretenden Amtsrichters aus den Landesadjuncten und einer Anzahl hinzuzuziehender Bürger besteht; die Namen werden demnächst bekannt gemacht werden. Diese wird zunächst die vorhandenen Bestände an Naturalien aufnehmen, und danach die Requisitionen s. Z. vertheilen; es wird erwartet, daß auch diese Commission allseitiges Entgegenkommen finden werde.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 19. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 43. den 19. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

Einsetzung einer Commission für Naturallieferungen im Amte Ritzebüttel.

Auf Beschluß der Landesversammlung ist zur Beschaffung vorkommender Naturalrequisitionen unter Vorsitz des Amtsrichters Dr. Reinecke und der ehrbaren Schultheißen Gerdts und Segelcke eine Commission, bestehend aus Landesadjunct H. C. Bendöhr, J. H. Beckmann, Landesadjunct J. H. Böse, H. N. Höpcke für Groden. Landesadjunct Kiep, O. W. Hedemann, Jakob Döscher für Süderwisch, Westerwisch, Holte und Spangen. Landesadjunct B. Thalmann, En. Neuhaus, August Osterndorf, J. F. Paulsen für Oxstädt, Berensch, Ahrensch und Gudendorf. Schultheiß Gerdts, P. N. Hey, J. J. Ehmsen, H. Bohlen für Döse, Duhnen, Stickenbüttel, Brockeswalde, Sahlenburg. Landesadjunct J. H. Hinck, Landesadjunct Th. Polack, Aug. Kehtel für Cuxhaven. Landesadjunct H. Hey, Landesadjunct J. H. Peycke und P. H. Beckmann für Ritzebüttel zusammen getreten.

Die Einwohner des Amtes werden aufgefordert, auf desfallsige, bis Sonnabend dieser Woche zu erwartende Anfrage eines Mitgliedes der Commission gewissenhaft anzugeben, welche Bestände an Stroh und Heu nach Pfunden, Hafer und anderem Getreide nach Himten, und an Fuhrwerken und Pferden in ihrem Besitze sind.

Ritzebüttel, den 19. Juli 1870.

Die Commission.

№ 44. den 21. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Einquartierung der an den Festungsbauten beschäftigten Arbeiter im Amte Ritzebüttel.

An die Einquartierungscommission ist abseiten der Fortification in Gemäßheit des Gesetzes über Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 die Requisition ergangen, den Arbeitern an den Festungsbauten Unterkunft zu verschaffen, sofern dieselben nicht vorziehen, selbst dafür zu sorgen.

Der Einquartierungscommission ist bei ihren desfallsigen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und die geforderten Räumlichkeiten bei Vermeidung von Zwangsmaaßregeln einzuräumen.

Auf wichtige Einwendungen soll thunlichst Rücksicht genommen werden, dagegen wird wiederholt an den Gemeinsinn appellirt, der Commission nicht aus leichtfertigen Gründen entgegenzutreten.

Der Commission sind außer den in der Bekanntmachung vom 19. d. Mts. Genannten beigetreten: P. H. Jungjohann in Ritzebüttel, H. Waller in Cuxhaven, R. Ebel in Döse, H. C. Bösch in Groden.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 21. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 45. den 23. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Beiordnung des Bauconducteurs Ebel als Requisitionscommissar der Fortification.

Der Fortification ist als Requisitionscommissair

der Bauconducteur Ebel

beigeordnet, dessen Anforderungen unweigerlich bei Vermeidung von Zwangsmaaßregeln Folge zu geben ist.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 23. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 46. den 23. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Schifffahrt und Fischerei jenseits der Kugelbaak.

Auf Requisition des Marine-Commando's wird den Fischern und den übrigen mit der Elbe vertrauten Schiffern bei Vermeidung der Anhaltung ihrer Fahrzeuge und einer Geldstrafe von 100 Thalern verboten, ohne Genehmigung des Hafenmeisters in Cuxhaven weiter als bis zur Kugelbaak auszulaufen, oder sich jenseits derselben aufzuhalten.

Der Hafenmeister Polack ist angewiesen diesem Befehl nöthigenfalls mit Gewalt Achtung zu verschaffen.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 23. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 47. den 23. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Einquartierung von Truppen.

In den nächsten Tagen wird eine nicht unbedeutende Truppenzahl in Hamburg und auf dem Landgebiet einquartiert werden. Die Quartiere, welche nach den, nur für die Einquartierung in Friedenszeiten aufgestellten Katastern vorhanden sind, werden wahrscheinlich nicht ausreichen. Es wird deshalb nothwendig, in den städtischen Bezirken sowohl eine Anzahl von Wohnungen, welche weniger als Crt.℔ 500 Miethe zahlen zur Einquartierungslast heranzuziehen, als auch die übrigen Wohnungen etwas stärker zu belegen.

Es werden demnach Wohnungen mit einer Miethe von:

circa	Crt.℔	300	bis	Crt.℔	599	mit	1	Mann,
"	"	600	"	"	999	"	2	"
"	"	1000	"	"	1499	"	3	"
"	"	1500	"	"	1999	"	4	"
"	"	2000	"	"	2499	"	5	"
"	"	2500	"	"	2999	"	6	"
über	"	3000	. . . .			"	7	"

u. s. w. u. s. w.

belegt werden.

Die Steuer-Deputation wird es sich angelegen sein lassen, die Vertheilung möglichst gerecht vorzunehmen, kann aber bei dem oft ohne vorherige Anzeige erfolgenden Eintreffen

29

der Truppen auf Reclamationen, welche erst beim Einrücken in die Quartiere vorgebracht werden, keine Rücksicht nehmen. Ungleichmäßigkeiten und Härten, welche sich herausstellen sollten, müssen bei längerem Aufenthalt der Truppen allmählich ausgeglichen werden.

Ebenfalls sind Anzeigen an die quartierpflichtigen Einwohner vor dem Eintreffen der Truppen nicht ausführbar. Es macht die Steuer-Deputation deshalb darauf aufmerksam, daß nach einer vorläufigen Mittheilung, außer kleinern ohne vorherige Anzeige einrückenden Truppentheilen, in den nächsten Tagen eine so starke Belegung eintreten wird, daß es gerathen erscheint, daß jeder Quartierpflichtige sich rechtzeitig für die Aufnahme der ihm zufallenden Truppenzahl einrichtet.

Wird eine Wohnung zur Zeit von einem andern Miether bewohnt, als auf dem Quartierbillet bemerkt ist, so dürfen die einzuquartierenden Truppen nicht nach der jetzigen Wohnung des auf dem Billet genannten Quartierpflichtigen verwiesen werden, sondern bleiben in dem bezeichneten Quartier, da die Truppenkörper möglichst zusammen liegen müssen. Ueberhaupt bestimmt die Wohnung, und nicht die Person des Bewohners die Quartierpflicht.

Wer eine Stadtwohnung und eine Wohnung auf dem Lande besitzt, ist für beide Wohnungen quartierpflichtig und hat Sorge zu tragen, daß in keiner dieser Wohnungen das Unterbringen der Truppen auf Schwierigkeiten stößt.

Die Steuer-Deputation weist ferner, unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 18. Juli, wiederholt darauf hin, daß Ausquartierung nur nach Vereinbarung mit dem quartierberechtigten Militair, und überhaupt nur dann zulässig ist, wenn das neue Quartier möglichst in der Nähe der ursprünglich quartierpflichtigen Wohnung liegt.

Wird Quartier ohne Verpflegung beansprucht, so ist der Quartiergeber nur verpflichtet, für Zimmer und Lagerstätten zu sorgen. Erfolgt die Einquartierung mit Verpflegung, so ist täglich zu verabreichen:

Ein halbes Pfund Fleisch (Gewicht im rohen Zustande), Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abend-Mahlzeit gehört, und Brot bis zu 1 Pfund 26 Loth. Frühstück und Getränk hat der Soldat nicht zu fordern.

Bis Fouragelieferung aus Magazinen eingerichtet sein wird, haben die Quartierwirthe die für die Pferde vorschriftsmäßig zu beanspruchenden Rationen zu liefern, und ist deshalb rechtzeitig auf die Beschaffung der erforderlichen Vorräthe Bedacht zu nehmen.

Hamburg, den 23. Juli 1870.

Die Steuer-Deputation.
Section für Einquartierung.

№ 48. den 25. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Wegnahme Norddeutscher Dampfschiffe durch Französische Kriegsschiffe.

Amtlicher Mittheilung zufolge, hat der Amerikanische Staatssecretär, Herr Fish, den Norddeutschen Gesandten in Washington benachrichtigt, daß die Französische Regierung sich weigere, Norddeutsche Dampfer, außer denjenigen, welche ohne Kenntniß vom Ausbruch des Kriegs sich auf See befänden und Französische Häfen anlaufen sollten, von der Wegnahme auszunehmen.

Hamburg, den 25. Juli 1870.

Die Handelskammer.

№ 49. den 25. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr zwischen dem Lande und den auf der Cuxhavener Rhede liegenden Kriegsfahrzeugen.

Auf Anhalten des Marine-Commando's wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Verkehr zwischen dem Lande und den auf der Rhede liegenden Kriegsfahrzeugen zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens nicht gestattet ist; Böte, welche dem zuwiderhandeln, setzen sich der Gefahr aus, nach Kriegsübung behandelt zu werden.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 25. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 50. den 25. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Requisitionen von Fuhrwerk im Amte Ritzebüttel.

Es wird in gegebener Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, daß die Requisition von Fuhrwerk nur durch die Commission für Naturallieferungen, resp. in

eiligen Fällen durch den Commissair Ebel geschieht, und daß Fuhren, die auf Requisition Unbefugter geleistet sind, nicht vergütet werden.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 25. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 51. den 25. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Passiren des Hardewicker Kamps.

Auf Anhalten der Interessenten wird das Passiren des Hardewicker Kamps bei 3 Thlr., für Fußgänger, auf einem anderen als dem abzustackenden Wege, bei 1 Thlr. Strafe verboten.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 25. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 52. den 26. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Einquartierung von Truppen im Amte Ritzebüttel.

Die Einquartierungscommission sieht sich veranlaßt, um Mißverständnissen vorzubeugen, darauf hinzuweisen, daß die Quartierlast nicht allein von den Grundeigenthümern, sondern von den Bewohnern allgemein zu tragen ist.

Die Commission wird deshalb den Eigenthümern, welche Theile ihres Hauses vermiethet haben, überlassen, sich mit den Miethern über die Vertheilung der Einquartierung zu verständigen; wo dagegen nur Miethsleute in einem Hause wohnen, wird die Commission die solchem Hause zukommende Einquartierung auf die Miethsleute nach bestem Ermessen vertheilen.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 26. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 53. den 28. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot des Ausleerens von Unrath in die Wetterungen so wie die Desinficirung von Abörtern und Kloaken in Ritzebüttel und Cuxhaven.

Es wird hierdurch daran erinnert, daß das Ausleeren von Unrath in die Wetterungen verboten ist. — Zugleich werden die Bewohner von Ritzebüttel und Cuxhaven auf das Dringendste aufgefordert, alle Abörter und Kloaken zu desinficiren; zu diesem Zwecke ist 1 oder 2 mal wöchentlich Eisenvitriol ($\frac{1}{2}$ ℔ auf einen Eimer Wasser) oder Chlorcalcium zu verwenden. — Es liegt in der Natur der Sache, daß die letztere Maaßregel amtsseitig nicht durchgehend zu controlliren ist; es wird aber erwartet, daß alle Bewohner sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß bei der gegenwärtigen großen Anhäufung von Menschen in den beiden Flecken der Gefahr ansteckender Krankheiten durch eine solche regelmäßige Desinficirung begegnet werden muß.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 28. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 54. den 29. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Auslootsen von Schiffen.

Es wird hierdurch für Jedermann, mit Ausnahme der angestellten Lootsen, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Thalern verboten, Schiffe von Cuxhaven elbabwärts zu lootsen; Zuwiderhandelnde haben außerdem ihre sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 29. Juli 1870.

Dr. Werner.

№ 55. den 30. Juli 1870.

Veränderungen und Zusätze zur Arznei-Taxe.

— bedeutet Herabsetzung, + bedeutet Erhöhung, die nicht bezeichneten neue oder bisher nicht aufgeführte Mittel.

	Gewicht.		ß
—Adeps suillus lot. bis	10 Gramm	10,0	1
	30 "	30,0	3
—Atropium sulphur. Angl.	1 Centigramm	0,01	1
	1 Decigramm	0,10	8
Aqua Menthae piper. spir.	30 Gramm	30,0	1
Argent. nitric. cum Kali nitric.	1 "	1,0	2
Balsamum Nucistae	2 "	2,0	1
—Calcaria phosphorica	5 "	5,0	2
—Camphora	30 "	30,0	5
pulv.	10 "	10,0	3
—Chloralum hydratum	1 "	1,0	2
	5 "	5,0	8
—Chloroformium	30 "	30,0	8
	10 "	10,0	3
—Conchae praeparatae	30 "	30,0	3
—Cortex Cinnamomi acuti	30 "	30,0	10
pulv.	5 "	5,0	2
Decoctum Sarsaparillae comp. s.			
Zittmanni fortius cum Lag.	12 ℔ =	8 Fl.	148
	1½ " =	1 "	33
sine Lag.	12 " =	8 "	116
	1½ " =	1 "	29
mitius cum Lag.	12 " =	8 "	110
	1½ " =	1 "	21
sine Lag.	12 " =	8 "	78
	1½ " =	1 "	17
Emplastrum Cantharidum			
forma auricul.	1 Stück	—	2
Mezerei cantharidat.	5 □Centim.	—	1
	15 "	—	2
Oxycroceum Suppl. Schacht.	30 Gramm	30,0	20
	5 "	5,0	4
—Extractum Belladonnae	5 "	5,0	12
	1 "	1,0	3
— Carnis Liebig	5 "	5,0	4
+ Cubebarum aether.	1 "	1,0	3
— Digitalis	5 "	5,0	12
	1 "	1,0	3
— Filicis aethereum.	1 "	1,0	7
	5 "	5,0	25
+ Opii	1 "	1,0	7
	1 Decigramm	0,1	1
— Senegae	1 Gramm	1,0	4
+ Simarubae spir.	1 "	1,0	4
—Farina Hordei praep.	30 "	30,0	2
Ferrum aceticum solutum	5 "	5,0	2
chloratum solutum	30 "	30,0	4

	Gewicht.		ß
Ferrum dialysatum solutum	5 Gramm	5,0	2
— oxydat. saccharat. sicc.	30 "	30,0	16
	5 "	5,0	3
pulveratum	30 "	30,0	8
	5 "	5,0	2
— reductum	5 "	5,0	3
+Flores Papav. Rhoeados	30 "	30,0	5
+ Kousso	30 "	30,0	12
pulv.	30 "	30,0	16
+ Verbasci	30 "	30,0	6
+Folia Sennae Alex.	30 "	30,0	6
Fructus Rhamni cathart.	30 "	30,0	1
Gelatina animalis c. Vino Cod. Hamb.	Q. d.	—	16
	30 Gramm	30,0	3
sicca	30 "	30,0	5
	5 "	5,0	1
—Glycerinum purum	30 "	30,0	5
Kali chromicum neutrale	1 "	1,0	1
—Kalium bromatum	5 "	5,0	4
—Liquor Ammonii acetici	30 "	30,0	4
— dil. s. Minder.	30 "	30,0	3
— vinosus	30 "	30,0	3
Magnesia boro-citrica	1 "	1,0	1
+Manna Calabrina	30 "	30,0	5
—Oleum camphoratum	30 "	30,0	5
+ Menthae pip. aeth.	1 "	1,0	8
	3 Tropfen	—	1
+Opium pulv.	1 Gramm	1,0	4
Pastilli Magnesiae et Natri lactici	4 Stück	—	1
Pilulae Hydrarg. iodat. Ricord.	12 "	—	6
Pulvis aërophorus Angl.	1 Dosis	—	1
Sedlicensis	1 "	—	3
	6 "	—	16
	12 "	—	32
—Radix Filicis mundat. pulv.	5 Gramm	5,0	2
	30 "	30,0	8
— Senegae	30 "	30,0	6
pulv.	30 "	30,0	10
Secale cornutum contusum	5 "	5,0	2
+Species pectorales demulcentes	30 "	30,0	3
—Spiritus chlorato-aethereus ferratus	5 "	5,0	2
— Kreosoti	5 "	5,0	2
—Sulphur. praecipitatum	30 "	30,0	6
—Syrupus Cinnamomi	30 "	30,0	4
— cort. Aurant	30 "	30,0	4

		Gewicht.		β
	Syrupus Ferri pyrophosphorici	30 Gramm	30,0	6
	dialysat.	30 „	30,0	5
	oxydat.	30 „	30,0	4
—	Ipecacuanhae	30 „	30,0	3
+	Mannae	30 „	30,0	4
—	Senegae	30 „	30,0	3
	Tinctura Caladii Seguini	5 „	5,0	3
	Cannabis Indicae	5 „	5,0	3
—	Chinae comp.	30 „	30,0	8
—	Ferri acetici	10 „	10,0	3
	aeth.	10 „	10,0	3
	Formicarum	30 „	30,0	6
	Lupuli	30 „	30,0	6
+	Opii crocata	5 „	5,0	5
		15 Tropfen	—	1

		Gewicht.		β
+	Tinctura Opii simplex	5 Gramm	5,0	4
		20 Tropfen	—	1
—	Unguentum Belladonnae	30 Gramm	30,0	8
		5 „	5,0	2
—	Digitalis	30 „	30,0	8
		5 „	5,0	2
—	Glycerini	30 „	30,0	6
+	Linariae	30 „	30,0	4
+	Majoranae	30 „	30,0	4
	ad scabiem Hebrae	30 „	30,0	3
	Veratrii Cod. Hamb.	5 „	5,0	4
	Vinum sem. Colchici	30 „	30,0	8
—	Tokajense	30 „	30,0	8
	Zincum sulfo-carbolicum	5 „	5,0	4

Taxe der Arbeiten.

Abreibungen und Auflösungen.

		β
a. Für Abreibungen von Pulvern mit Flüssigkeiten, in welchen dieselben gar nicht oder nur theilweise löslich sind, z. B. Sulphur auratum, Magnesia usta, Kali sulphuricum etc.		1
b. Für das Auflösen von einem oder von mehreren Extracten (ausgenommen die Mellagines), Pulpen, Lattwergen, Zucker, Gummi und Seifen		1
c. Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze mit oder ohne Manna, sowie für diese allein incl. Colirens, bis zu 30 Gramm Gesammtgewicht der aufzulösenden Substanzen		1
wenn mehr		2

Anmerkung:
1) Diese mit a, b und c bezeichneten Arbeiten werden, falls sie in einer Arznei vorkommen, jede für sich berechnet. Auflösungen oder Abreibungen mehrerer Substanzen aus nur einer der sub a, b und c bezeichneten Abtheilungen in einer Arznei dürfen dagegen nicht einzeln berechnet werden.
2) Für das Auflösen kleiner Mengen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Mischung.

		β
Für die Mischung zweier oder mehrerer verschiedenen Flüssigkeiten, wenn die Gesammtmenge beträgt	bis 250 Gramm	1
	über 250 „	2

Pflaster.

		β
b. Für das Streichen eines Pflasters gilt, nachdem die Substanz und etwaige Mischung berechnet ist, nachstehende Taxbestimmung:		
— für eine Fläche bis	incl. 150 []Centim.	2
„	„ 300 „	4
für jede weiteren	300 []Centim. mehr	2
c. Für das verbrauchte Leder oder Zeug wird vergütet:		
— bei Shirting	für je 60 []Centim.	1
„ Leder	„ „ 80 „	1
„ Seide	„ „ 40 „	1
d. Fällt ganz weg.		

Pillen.

		β
— b. Für das Versilbern der Pillen	bis 30 Stück incl.	2
	für je 20 „ mehr	1

Pulver.

		β
— a. Für die Mischung der Pulver	bis incl. 100 Gr.	2
	über 100 „	3
b. Für das Dividiren der Pulver:		
a) Für durch Division dargestellte Pulver einer jeden einfachen Pulversubstanz, wird nach vorheriger taxgemässer Berechnung der Substanz vergütet	2 bis 5 Stück	1
	6 „ 10 „	2
	11 „ 15 „	3

		β
b) Derselbe Preis gilt für solche dividirte **zusammengesetzte** Pulver, welche theure Bestandtheile, z. B. Moschus, Castoreum, Chinin u. s. w. enthalten, nachdem diese und die Mischung vorher taxmässig berechnet worden.		
c) Alle übrigen, **keine besonders theuren Bestandtheile enthaltenden zusammengesetzten Pulver**, sobald der Gesammtwerth der Ingredienzen für: 12 Pulver nicht über 9 β; 10 bis 11 „ „ „ 8 „; 9 „ „ „ 7 „; 6 u. 7 „ „ „ 5 „; 5 „ „ „ 4 „; 4 „ „ „ 3 „ beträgt, werden dagegen incl. der Ingredienzen und Mischung berechnet	jedes Stück von 2—10 Stück à	1
	11—15 „	14
	16—20 „	16
	21—25 „	18

Salben.

		β
a. Wird bei dieser Mischung durch Zusammenschmelzen etc. die Anwendung von Wärme erforderlich, oder sind der Salbe Pulver, Extracte, Salze oder Tincturen zu untermischen, so ist dafür besonders in Rechnung zu bringen	bis 30 Gr.	1
	über 30—100 „	2
	„ 100—250 „	3
	über 250 „	4

Taxe der Gefässe.

Kruken.

a. **Weisse Porcellankruken** mit Pappdeckel oder mit Tectur und mit Signatur kosten:

	β
bis 5 Gramm Inhalt	1
über 5 bis 20 Gramm	2
„ 20 „ 60 „	3
„ 60 „ 100 „	4
„ 100 „ 250 „	6
„ 250 „ 500 „	8

Hamburg, den 30. Juli 1870.

Der Gesundheitrath.

№ 56. den 1. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Ausstandsbewilligung an einjährig Freiwillige, so wie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee.

Die unterzeichnete Commission unterläßt nicht, die folgende im Armee-Verordnungsblatt vom 23. Juli d. J. unter No. 128 publicirte, nachstehend abgedruckte Verfügung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes und des Kriegs- und Marine-Ministers hiermit zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen:

Ausstandsbewilligung
an einjährig Freiwillige, sowie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Mit Bezug auf § 160 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund,

wonach grundsätzlich bei eintretender Mobilmachung die Ausstandsbewilligung zum Antritt des einjährig freiwilligen Militairdienstes erlischt,

ermächtigen wir die Ersatz-Behörden dritter Instanz, zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leuten den während der gewöhnlichen Friedenszeiten nach Maaßgabe des § 159 a. a. O. ertheilten Ausstand auch nach stattgehabter Mobilmachung als gültig anzuerkennen, jedoch nur, falls die Verhältnisse der Betreffenden eine derartige Ausnahme genugsam begründen.

Wir genehmigen ferner, daß gedachte Ersatz-Behörden Anträge um zeitweilige Zurückstellung vom Militairdienst hinsichtlich solcher Militairpflichtiger berücksichtigen dürfen, denen zwar Reklamationsgründe im Sinne der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 nicht, aber andere beachtenswerthe Umstände zur Seite stehen, beispielsweise die im § 44 a. a. O. gedachten. Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus wird jedoch nur in ganz exceptionellen Fällen die Zurückstellung zu verfügen sein, wie bei den nicht zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Studirenden der Theologie und Priesteramts-Kandidaten, welche voraussichtlich innerhalb Jahresfrist das Examen pro licentia concionandi ablegen oder die Subdiakonats-Weihe empfangen werden.

Einer Entscheidung in der Ministerial-Instanz bedarf es in den vorberegten Fällen nur, wenn bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz Meinungs-Verschiedenheit über die Zulässigkeit der Zurückstellung besteht.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: **Delbrück**,
Bundes-Kanzler-Amt.

Der Kriegs- u. Marine-Minister.
v. Roon,
Kriegs-Minister.

Etwaige Gesuche im Sinne der vorstehenden Verfügung sind für den Aushebungsbezirk freie und Hansestadt Hamburg bei der hiesigen Kreis-Ersatz-Commission, Dammthorstraße 25, behufs Veranlassung des Weiteren einzureichen.

Hamburg, den 1. August 1870.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 57. den 5. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Verpflegung der einquartierten Truppen.

Nachdem der unterzeichneten Section heute die Mittheilung geworden ist, daß, in Folge eines am 26. Juli ausgegebenen Divisionsbefehls, die Truppen mit dem Tage nach dem Eintreffen in die Cantonnements in die Magazinverpflegung getreten sind, bringt die Section für Einquartierung dieses zur Kenntniß der Quartiergeber mit dem Bemerken, daß deren Verpflichtung zur Verpflegung der einquartierten Truppen mit dem Eintritt der Magazinverpflegung aufhört.

Hamburg, den 5. August 1870.

Die Steuer-Deputation.
Section für Einquartierung.

№ 58. den 8. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Befähigungszeugniß für Seeschiffer auf großer Fahrt.

In Gemäßheit des § 19 der Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen, nach welchem vom 1. Mai 1870 ab alle in Hamburg zugelassenen Steuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt sind, werden diejenigen Capitaine und Steuerleute, welche, nachdem sie das hiesige Steuermannsexamen bestanden, 24 Monate als Capitain oder Steuermann gefahren haben, aufgefordert, sich mit ihrem Steuermannspatent und dem Nachweise, daß sie seit Ausstellung desselben 24 Monate als Capitain oder Steuermann gefahren haben, im Bureau der unterzeichneten Deputation (im Gehege des Rathhauses, täglich von 10 bis 4 Uhr) einzufinden, um ihr Steuermannspatent gegen das in vorschriftsmäßiger Form ausgefertigte Zeugniß über ihre Befugniß, Deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in allen Meeren zu führen, umzutauschen.

Hamburg, den 8. August 1870.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 59. den 10. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

den freiwilligen ärztlichen Dienst für die Behandlung von Militairkranken.

Für die Behandlung von etwa 800 Miliairkranken, welche zum größeren Theil in einem Baracken-Lazareth in Altona, zum kleineren Theil in dem dazu herzustellenden Exercirschuppen am Holstenthor, im Seemannshause u. s. w. untergebracht werden sollen, ist nach dem gegen den Senat ausgesprochenen Wunsche der Königl. Commandantur ein freiwilliger ärztlicher Dienst zu organisiren.

Der Gesundheitrath kommt der patriotischen Gesinnung wie der bereits ausgesprochenen Willfährigkeit vieler ärztlichen Collegen entgegen, indem er die Herren Aerzte, welche einen solchen freiwilligen Dienst, bei welchem es wesentlich auf chirurgische Hülfe ankommen würde, übernehmen wollen, ersucht, sich bei dem Präses des Gesundheitraths, Senator Petersen Dr., im Stadthause schriftlich zu melden.

Es werden daselbst die Bedingungen für den freiwilligen ärztlichen Dienst zur Einsicht bereit liegen.

Hamburg, den 10. August 1870.

Der Gesundheitrath.

№ 60. den 22. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend unbefugtes Schießen und Abbrennen von Feuerwerk.

In Anlaß der letzten Siegesnachrichten ist Abends auch von Privatleuten in der Stadt und deren Umgebung geschossen und Feuerwerk abgebrannt.

So gerechtfertigt die Freude über die glänzenden Erfolge der Deutschen Waffen ist, darf dieselbe sich doch nicht in einer für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Weise äußern. Das Publikum wird deshalb hierdurch daran erinnert, daß alles Schießen, Raketenwerfen und Abbrennen von Feuerwerk in der Stadt, der Vorstadt und im Landgebiet durch bestehende Verfügungen bei 50 Thlr. Geldbuße verboten ist.

Die Polizei-Angestellten sind angewiesen, auf die Aufrechthaltung dieses Verbots strenge zu achten.

Hamburg, den 22. August 1870.

Die Polizei-Behörde.
Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.
Die Landherrenschaft der Geestlande.
Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 61. den 3. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für Seeschiffer und Seesteuerleute u. w. d. a.

Die unterzeichnete Deputation veröffentlicht hiermit zur Kenntniß der Betheiligten die Zusammensetzung der hiesigen Schiffer-Prüfungs-Commissionen, nach Maaßgabe der Anordnungen des Hohen Bundesrathes vom 30. Mai d. J.

I. Commission für die Abhaltung der Steuermannsprüfungen, beziehungsweise Schifferprüfungen für große Fahrt.
(§ 1 der Anordnungen No. 1 vom 30. Mai 1870.)

1) Vorsitzender: der Vorsteher der Sternwarte, Dr. G. F. W. Rümker.

2. u. 3) Navigationslehrer: der Director der Navigationsschule C. T. B. Niebour, und der erste Lehrer an derselben Schule H. F. Rubbert.

4. u. 5) Seeschifffahrtskundige: Capitain Itje Fokkes, bisher Examinator der Steuerleute, und Capitain C. L. A. Breitag, Inspector der Seemannsschule auf Steinwärder, und für den Fall der Verhinderung eines derselben, Marine-Inspector A. E. Möller.

Die Ernennung des, bei der Abhaltung von Schifferprüfungen zuzuziehenden, der hiesigen Navigationsschule nicht angehörenden einen Lehrers (§ 1 No. 1 der Anordnungen vom 30. Mai 1870) bleibt vorbehalten.

II. Commission für die Abhaltung der Schifferprüfungen für kleine Fahrt.
(§ 1 No. 2 der Anordnungen vom 30. Mai 1870.)

1) Vorsitzender: Dr. G. F. W. Rümker (wie oben).

2) Navigationslehrer: Directer C. T. B. Niebour (wie oben), oder für den Fall seiner Verhinderung der erste Lehrer H. F. Rubbert.

3) Seeschifffahrtskundiger: Capitain Itje Fokkes (wie oben), oder für den Fall seiner Verhinderung Capitain C. L. A. Breitag.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commissionen unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweise und der Einzahlung der Prüfungsabgaben von 5, beziehungsweise 10 Thlr. Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der andern Mitglieder der Commission — über die Zulassung des Prüflings und setzt den Prüfungstermin fest. (Vergl. §§ 2, 3 und 21 No. 1 und §§ 2 und 17 No. 2 der Anordnungen vom 30. Mai 1870.)

Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens für Hamburg ist von Seiten des Bundeskanzlers der Capitain zur See Weikhmann zum Inspector bestellt (§ 23 No. 1 und § 20 No. 2 der Anordnungen vom 30. Mai 1870); und die unterzeichnete Deputation ist von Hohem Senat als die zuständige Behörde zur Ausfertigung der auf Grund der von den Prüfungs-Commissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse zu ertheilenden Befähigungszeugnisse nach den vorgeschriebenen Formularen ermächtigt worden (§§ 17 und 19 No. 1 und § 19 No. 2 der Anordnungen vom 30. Mai 1870).

Hamburg, den 3. September 1870.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 62. den 5. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung in Privatkrankenpflege befindlicher Militairpersonen.

Die Militair-Commission des Senats macht hiermit bekannt, daß nach einer Mittheilung des stellvertretenden General-Commando's des 9ten Armee-Corps Verwundete und Kranke, welche direct vom Kriegsschauplatz oder aus Lazarethen in die Privatpflege übergegangen und ohne Controle sind, verpflichtet sind, sich bei den Ersatz-Truppentheilen ihrer Regimenter resp. Bataillone zu melden, um nicht straffällig zu werden.

Hamburg, den 5. September 1870.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 63. den 10. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Gassenreinigung und Fortschaffung des Unraths durch die Gassenkummerwagen.

Bei der mit dem 14. und beziehungsweise dem 29. d. Mts. eintretenden Veränderung in der Pacht der Gassenreinigung werden die Bestimmungen, welche künftig zur Anwendung kommen, in dem Folgenden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Der Pächter der Gassenreinigung in der Stadt ist verpflichtet, seine Wagen dreimal in der Woche durch alle Straßen der Stadt fahren und den in Eimern, Tonnen u. s. w. an die Straße gesetzten Unrath unentgeltlich abholen zu lassen.

Dies hat in den Monaten März bis Ende October zwischen 5½ und 8 Uhr Morgens und in den Monaten November bis Ende Februar zwischen 6½ und 9 Uhr Morgens zu geschehen.

Nach dieser Zeit dürfen die Wagen nicht mehr in den Straßen angetroffen werden.

Die Einwohner haben ihre Eimer, Tonnen und sonstigen Behälter um diese Zeit an die Straßen zu setzen und dieselben, nachdem sie geleert sind, sofort und spätestens bis 8 beziehungsweise 9 Uhr wieder von der Straße zu entfernen bei 2 Thlr. Strafe.

Die Angestellten der Polizei sind angewiesen, auf etwanige Zuwiderhandlungen zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen.

Die Straßen werden in der Neustadt vom 14. d. Mts. an, in der Altstadt und dem Kirchspiel St. Georg vom 29. d. Mts. an genau in der Reihenfolge befahren, wie folgt:

a. Neustadt.

Am Montag, Mittwoch und Freitag:

Esplanade, Wallseite,
" Stadtseite,
Wall bis zur Lombardsbrücke,
1ste Fehlandstraße,
2te Fehlandstraße,
Große Theaterstraße,
Schwiegerstraße,
Gänsemarkt, N. S.,
Poststraße bis incl. Brücke und Mühlenplatz,
Hohe Bleichen,
Große Bleichen,
Heuberg,
Bleichenbrücke bis zur Brücke,
Dammthorwall,
Wall vom Dammthor bis zum Holstenthor,
Valentinskamp,
Specksgang,
Specksplatz,
Untere Fuhlentwiete,
Neustraße, v. Bäckerbreitengang bis Fuhlentwiete,
Rademachergang, v. Thielbeck bis Breitengang,
Langergang,
Großer Trampgang,
Kohlhöfen, zwischen Marien- und Neustraße,
Holstenstraße,
Pilatuspool,
Hütten bis Marienstraße,
Hinter den Hütten,
1ste Marienstraße,
Millernthordamm,

Wall vom Elbpavillon bis Holstenthor,
Hütten bis zur Marienstr.,
Neuer Steinweg,
2te und 3te Elbstraße,
1ste, 2te und 3te Peterstr.,
Thielbeck,
Kohlhöfen, zwischen Peter- und Marienstraße,
Großneumarkt,
Düsternstraße,
1ste Elbstraße,
Mühlenstraße,
Krayenkamp, S. S.,
Teilfeld,
Pastorenstraße,
Herrengraben,
Pulverthurmsbrücke, Theil bis zur Brücke,
Hohlerweg,
Schaarsteinweg,
Kleiner Bäckergang,
Lieschengang,
Schaarsteinwegsbrücke bis zur Brücke,
2te Vorsetzen,
1ste u. 2te Neumannsstraße,
Johannisbollwerk,
Weg längs der Hafenmauer,
Weg beim Hafenthor,
Eichholz,
Kuhberg,
Venusberg,
1ste Jacobstraße,
Rothesoodstraße,

Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend:

Alter Jungfernstieg,
Neuer Jungfernstieg,
Kleine Theaterstraße,
Büschstraße,
Gänsemarkt S.-S.,
Königstraße,
Dammthorwall,
Dammthorstraße,
Große Drehbahn,
Kleine Drehbahn,
Concerthof,
Ulricusstraße,
Fürstenplatz,
Dragonerstall,
Bäckerbreitergang,
Caffamacherreihe,
A-B-C-Straße,
Neue A-B-C-Straße,
Hohe Fuhlentwiete bis Werstraße,
Amelungstraße,
Neustraße von Kohlhöfen bis Bäckerbreitergang,
Breitergang,
Rademachergang vom Breitengang bis Kornträgergang,
Kornträgergang,
Brettergang,
Kugelsort,
Schulgang,
Ebräergang,
Amidammachergang,
Kleiner Trampgang,
Werstraße,
Poolstraße,
Holstenthor,
Kräte,
2te Marienstraße,
3te Marktstraße,
Kurzestraße,
Mühlenberg,
Zeughausmarkt,
1ste und 2te Marktstraße,
Alter Steinweg,
Ellernthorsbrücke b. z. Brücke,
Bei der kleinen Michaeliskirche,
Große Michaeliskirche,
1ste und 2te Brunnenstraße,
Klefeckerstraße,
Schlachterstraße,
Kirchenstraße,
Krayenkamp N.-S.,
Böhmkenstraße,
Englische Planke,
Großer Michaeliskirchhof,
Hinter der Gummimühle,
Sägerplatz,
Schaarmarkt,
Großer Bäckergang,
Schaarhof,
Matthiasstraße,
Anberg,
Druvenhof,
Brauerknechtgraben,
Stubbenhuck,
1ste Vorsetzen,
Neuerweg,

Bleichergang,
Langereihe,
Schlachthof,
Nicolaistraße,
2te Jacobstraße,
Platz beim Grünensood,
Beim Grünensood,
Bei der Eiskuhle,

b. Altstadt.

Am Montag, Mittwoch und Freitag:

Steinthor,
Langemühren,
Niedernstraße,
Deichthorstraße,
Dornbusch,
Brotschrangen,
Bei der alten Börse,
Trostbrücke,
Börsenbrücke,
Ness,
Große Bäckerstraße,
Kleine Johannisstraße,
Pelzerstraße,
Schauenburgerstraße,
Große Rosenstraße,
Kleine Rosenstraße,
Gertrudenstraße,
Gertrudenkirchhof,
Brandsende,
Alsterthor,
1ste Brandstwiete,
2te Brandstwiete,
Dovenfleth,
Lembkentwiete,
Hüxter,
St. Annen,
Dienerreihe,
Neuerweg,
Pickhuben,
Spenshörn,
Brook,
Georgsplatz,
Glockengießerwall,
Ferdinandstraße,
Brandsende,
Hermannstraße,
Bergstraße,
Reesendammsbrücke,
Alsterdamm,
Pumpen,
Bergedorferstraße,
2te Klosterstraße,
Depenau,
Klingberg,
Schützenstraße,
Großer Barkhof,
Holländischer Brook,
Hopfensack,
Brauerstraßenbrücke,
Kleine Reichenstraße,
Große Reichenstraße,
Milchbrücke,
Rolandsbrücke,
Mühren,
Brooksbrücke,
Sande,
Buten Kajen,
Binnen Kajen,
Neuer Krahn,
Beim alten Waisenhause,
Mattentwiete,
Alte Gröningerstraße,
Breitestraße,
Pferdemarkt,
Neuerwall,
Schleusenbrücke,
Poststraße,
Schaarthor,
Schaarthorsbrücke,
Hopfenmarkt W. S.,
Adolphsplatz,
Ellernthorsbrücke,
Steinhöft,
Baumwall,
Bohnsplatz,
Rathhausmarkt,
Alterwall,
Kehrwieder,
Rödingsmarkt O. S.,
Steintwiete,
Görttwiete,
Kleiner Burstah.

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend:

Spitalerstraße,
Jacobikirchhof,
Niedernstraße,
Kattrepel,
Kattrepelsbrücke,
Curienstraße,
Fuhlentwiete,
Neuer Wandrahm,
Schmiedestraße,

Fischmarkt,
Schopenstehl,
Kleine Bäckerstraße,
Petrikirche rings um,
Paulstraße,
Schulstraße,
Ferdinandsthordamm,
Großer Burstah,
Mühlenbrücke,
Herrmannstraße,
Rathhausmarkt,
Alsterdamm,
Bahnhofsplatz,
Schützenpforte,
Neustraße,
Fischertwiete,
Meßberg,
Kleiner Deich,
1ste Klosterstraße,
Vor der Eisenbahn,
Klosterstraße,
Bahnhofsstraße,
Steinstraße,
Beim Kloster,
Ernst Merckstraße,
Speersort,
Domstraße,
Holländische Reihe,
Holländischer Brook,
Reesendamm,
Plan,
Brauerstraße,
Hinterm Ort,
Kleiner Bauhof,
Kornhausbrücke,
Neuer Wandrahm,
Kl. Jungfernstieg,
Dovenfleth,
Gerkenstwiete,
Winserbaum,
Beim Bauhof,
Theerhof,
Wandrahmsbrücke,
Poggenmühle,
Alter Wandrahm,
Wandbereiterbrook,
Kl. Fleth,
Kibbeltwiete,
Hinter den Boden,
Kannengießerort,
Neuerwall,
Adolphsbrücke,
Bleichenbrücke,
Graskeller,
Rödingsmarkt W. S.,
Kaakstwiete,
Kammermannstwiete,
Herrlichkeit,
Heil. Geist-Kirchhof,
Bohnsplatz,
Holzbrücke,
Hahntrapp,
Bohnenstraße,
Brücke beim kl. Bauhof,
Mühren,
Steckelhörn,
Catharinen-Kirchhof,
Neue Gröningerstraße,
Kleiner Jungfernstieg,
Zippelhaus,
Deichstraße,
Hohebrücke,
Cremon,
Vor der Holzbrücke,
Catharinenstraße,
Catharinenbrücke,
Grimm,
Zollenbrücke,
Steinstraße,
Lilienstraße,
Kurze Mühren,
Jacobitwiete,
Admiralitätstraße,
Slamatjenbrücke,
Pulverthurmsbrücke,
Küterwall,
Altewallbrücke,
Alterwall,
Adolphsbrücke,
Mönkedamm,
Adolphsplatz,
Alte Schauenburgerstraße,
Hinter der Börse,
Hopfenmarkt S., O. und N. S.,
Neueburg,
Reimersbrücke.

c. Kirchspiel St. Georg.

Montag, Mittwoch und Freitag:

An der Alster,
Lohmühlenstraße,
Alsterweg,
St. Georgs-Kirchhof, linke Seite,
Holzdamm,
Ernst Merckstraße,
Kirchen-Allée,
Bohmbachs Passage,

Neuestraße,	Billschanze,	Bäckergang,
Borgesch,	Amsinckstraße,	Neuestraße,
1ste Helenenstraße,	Großer Deich,	Brunnenstraße,
2te Helenenstraße,	Brandshofer Schleuse,	Bleicherstraße,
Kleiner Kirchenweg,	Repsoldstraße,	Carlstraße,
Beyerstraße,	Woltmannsstraße,	Friedrichstraße,
Steinthorplatz,	Sonninstraße,	Lohmühlenstraße,
Strohhaus,	Steindamm,	Bargmannsgang,
Besenbinderhof,	Kreuzweg,	Hinter dem Strohhause,
Wall beim Berliner Thor,	Große Allée,	Hohestraße,
Averdieks Terrasse,	Lindenstraße,	Lübecker Thor-Wall,
Hinterm Esel,	Böckmannsstraße,	Hartwigstraße,
Victoriastraße,	Bergstraße,	Minenstraße.
Jenischstraße,		

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend:

Neuestraße,	Zimmerstraße	Alsterweg,
Mittelstraße,	Weststraße,	Steindamm,
Großer Kirchenweg,	Bahnstraße,	Pulverteich,
Borgeschstraße,	Amsinckstraße,	Bergstraße,
Spadendeich,	Nagelsweg,	Grützmachergang,
St. Georgs Kirchhof (rechte Seite),	Spaldingsstraße,	Neuestraße,
	Stadtdeich,	Brennerstraße,
Kleine Kirchenstraße,	Banksstraße,	Kleine Lindenstraße,
Holzdamm,	Heerenstraße,	Stiftstraße,
An der Alster,	Danielstraße,	Hesse's Stift,
Schultzweg,	Langereihe,	Alexanderstraße,
Norderstraße,	An der Koppel,	Bernhardstraße,
Hühnerposten,	Gurlittstraße,	Lübecker Thor-Wall.
Vor dem Klosterthor,		

Hamburg, den 10. September 1870. **Die Polizei-Behörde.**

№ 64. den 13. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der einjährig Freiwilligen zum Dienstantritt.

Diejenigen militairpflichtigen jungen Leute, welche nach dem ihnen ertheilten Berechtigungsschein zum einjährig Freiwilligendienst sich zum Antritt desselben bis zum

1. October d. J. bei einem Truppentheil zu melden, resp. wiederholt zu melden haben, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie von der Anmeldung zu diesem Zeitpunkte bei einem Truppentheile durch ihre inzwischen gemäß § 160, 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 erfolgte Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Commission in Veranlassung der eingetretenen Mobilmachung der Armee nicht entbunden sind und solche daher rechtzeitig zu bewirken haben.

Hamburg, den 13. September 1870.

Die Kreis-Ersatz-Commission.

№ 65. den 15. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Gassenreinigung und Fortschaffung des Unraths in der Vorstadt St. Pauli.

Bei der mit Michaelis d. J. eintretenden Veränderung in der Pacht der Gassenreinigung werden die Bestimmungen, welche künftig zur Anwendung kommen, in dem Folgenden zur öffentlichen Kunde gebracht:

Der Pächter der Gassenreinigung in der Vorstadt St. Pauli ist verpflichtet, seine Wagen dreimal in der Woche durch alle Straßen der Vorstadt fahren und den in Eimern, Tonnen u. s. w. an die Straße gesetzten Unrath unentgeltlich abholen zu lassen.

Dies hat

in den Monaten März bis incl. October, zwischen 5 und 8 Uhr Morgens, und

in den Monaten November bis incl. Februar, zwischen 6 und 9 Uhr Morgens,

zu geschehen.

Nach dieser Zeit dürfen die Wagen nicht mehr in den Straßen angetroffen werden.

Die Einwohner haben ihre Eimer, Tonnen und sonstigen Behälter um diese Zeit an die Straße zu setzen, und nachdem sie geleert sind, sofort und zwar:

von März bis October, spätestens bis 8 Uhr,

von November bis Februar, bis 9 Uhr,

wieder von der Straße zu entfernen, bei 2 Thaler Strafe.

Die Polizei-Angestellten sind angewiesen, auf etwanige Zuwiderhandlungen zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen.

Folgende Straßen werden an den nachbenannten Tagen befahren:

Am Montag, Mittwoch, Freitag,

von der ersten Wagenabtheilung:

Antonistraße,
1ste und 2te Bernhardstr.,
1ste und 2te Carlstraße,
Bei der Erholung,
1ste und 2te Erichstraße,
1ste und 2te Friedrichstr.,
Gerhardstraße,
Hafenstraße,
Heinrichstraße,
Kirchenstraße,
Weg bei den Landungsbrücken,
Landungsplatz für Seedampfschiffe,
Langestraße,
Bei dem Pferdeborn,
Pinnasberg,
Tatergang.

von der zweiten Wagenabtheilung:

Altonaerstraße,
Amandastraße,
Annenstraße,
Bartelsstraße,
Eimsbüttelerstraße,
Jägerstraße,
Neuer Kamp,
Kielerstraße,
Lagerstraße,
Marienstraße,
Paulinenstraße,
Paulinenplatz,
Am neuen Pferdemarkt,
Neue Rosenstraße,
Sophienstraße,
Susannenstraße,
Vereinsstraße,
Weiden-Allee,
Wilhelminenstraße.

Am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend,

von der ersten Wagenabtheilung:

Bergstraße,
Davidstraße,
Fischerstraße,
Heinestraße,
Herrenweide,
Hörmannstraße,
Hopfenstraße,
Kastanien-Allee,
Langereihe,
Lincolnstraße,
Große Petersenstraße,
Kleine Petersenstraße,
Querstraße,
Reeperbahn,
Schmuckstraße,
Silbersackstraße,
Spielbudenplatz,
Taubenstraße,
Thalstraße,
Trommelstraße,
Wilhelmstraße.

von der zweiten Wagenabtheilung:

Carolinenstraße,
Feldstraße,
Glashüttenstraße,
Grabenstraße,
Grabentwiete,
Kampstraße,
Laeißstraße,
Ludwigstraße,
Marktstraße,
Müllergang,
Bei der Oelmühle,
Sternstraße.

Hamburg, den 15. September 1870.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 66. den 21. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Erforderniß von Ursprungs-Attesten für die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh u. s. w. aus von der Rinderpest nicht inficirten Gegenden in und durch den Bergedorfischen Amtsbezirk.

Zur mehreren Sicherung des, in Veranlassung der in einigen benachbarten Bundes-Staaten ausgebrochenen Rinderpest, unterm 9ten d. Mts. erlassenen Ein- und Durchfuhr-Verbots, wird, im Auftrage des Senats, von der unterzeichneten Behörde das Nachfolgende für das Amt und Städtchen Bergedorf verordnet:

Wer Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder sonstige in dem Verbote vom 9ten d. Mts. namhaft gemachte Gegenstände aus nicht inficirten Gegenden in den Bergedorfischen Amtsbezirk einzuführen oder daselbst durchzuführen beabsichtigt, muß mit amtlichen, durch öffentliches Siegel beglaubigten, Ursprungs-Attesten versehen sein, welche, unter einer, zum Nachweis der Identität ausreichenden Bezeichnung solcher ein- oder durchzuführenden Gegenstände, den nicht innerhalb der inficirten Gegenden belegenen Ort der Herstammung und des Ankaufs so wie die Zeit der Ausführung von dort, enthalten müssen.

Bei nicht vorhandenen oder ungenügenden Ursprungs-Attesten werden das Vieh wie die sonstigen Gegenstände zurückgewiesen, und, soferne dies unthunlich, getödtet und resp. vernichtet.

Für die directe Durchfuhr dieser Gegenstände durch den Bergedorfischen Amtsbezirk vermittelst der Eisenbahn bedarf es dieser Ursprungs-Atteste nicht.

Hamburg, den 21. September 1870.

Die Bergedorfer Visitations-Behörde.

№ 67. den 24. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Gassenreinigung.

Der Pächter der Gassenreinigung ist contractlich verpflichtet, die Straßen wöchentlich zwei Mal fegen zu lassen; für jede Straße, die nicht gefegt ist, hat er eine Strafe von 5 ß zu bezahlen.

Es wird dieses den Angestellten der Polizei mit der Weisung mitgetheilt, strenge auf die Befolgung bezeichneter Verpflichtung zu achten und falls dem nicht nachgekommen wird, zu berichten.

Hamburg, den 24. September 1870.

Die Polizei-Behörde.

№ 68. den 26. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Verlegung des auf der Elbe bei Krautsand stationirten Leuchtschiffs.

Vom 1. October d. J. ab wird das auf der Elbe bei Krautsand stationirte Leuchtschiff ungefähr zwei Kabellängen von seiner bisherigen Station in nordöstlicher Richtung verlegt, so daß von diesem Tage an das Fahrwasser an der Nordseite durch das Leuchtschiff, an der Südseite durch die beiden schwarzen Tonnen 21 und 22 bezeichnet sein wird.

Hamburg, den 26. September 1870.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 69. den 26. September 1870.

Warnung für Auswanderer,

betreffend Nordamerikanisches Papiergeld.

Die nach Nordamerika Auswandernden werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß mehrfach falsches Amerikanisches Papiergeld vorgekommen ist, welches zum Theil dem ächten so täuschend nachgemacht ist, daß selbst Kundige es nur mit Mühe von demselben zu unterscheiden vermögen. Es kann daher den Auswanderern nur dringend empfohlen werden, um Benachtheiligungen zu entgehen, die ihnen selbst ohne böse Absicht der Verwechselnden zugefügt werden können, ihre Baarschaften zur Mitnahme nach Amerika nicht in Amerikanisches Papiergeld umzusetzen, sondern statt dessen gute

Wechsel auf dort zu kaufen, und sich zum Nachweis der Stellen, wo solche Wechsel zu kaufen sind, an das Bureau der unterzeichneten Behörde, erste Vorsetzen 3, zu wenden.

Hamburg, den 26. September 1870.

Die Auswanderer-Deputation.

№ 70. den 27. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Reglement nebst Tarif für Benutzung des Sandthor-Quai's.

Im Auftrage Hohen Senats bringt die unterzeichnete Deputation das nachfolgende Reglement nebst Tarif für Benutzung des Quai's am Sandthorhafen mit der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben an die Stelle des unterm 15. October 1868 erlassenen Reglements und Tarifs am 1. October d. J. in Kraft treten.

Reglement und Tarif

für die Benutzung der Quai-Anlagen am Sandthorhafen,

gültig vom 1. October 1870.

I. Reglement.

§ 1.

Die Quai-Anlagen am Sandthorhafen, welche unter Aufsicht und für Rechnung des Staates verwaltet werden, sind bestimmt zur Uebernahme von zur See hier eingehenden Gütern aus den Schiffen und deren Auslieferung an die Empfänger, sowie zur Uebernahme von seewärts bestimmten Gütern von den Abladern und deren Auslieferung in die Schiffe nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Vorschriften.

§ 2.

Die Benutzung der Quai-Anlagen ist in der Regel nur für Dampfschiffe gestattet und sollen diejenigen, welche eine regelmäßige Fahrt zwischen europäischen Häfen und Hamburg unterhalten, bei Vertheilung der Plätze vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Anlegen am Quai kann erst nach vorgängiger Anmeldung bei dem Quai-Inspector und nachdem von demselben ein bestimmter Liegeplatz angewiesen ist, erfolgen.

§ 3.

Es wird zwar von der Quai-Verwaltung darauf gehalten werden, daß soweit thunlich die Schiffe beim Löschen und Laden ihren Platz nicht zu wechseln brauchen, doch ist jeder Capitain verpflichtet, auf Anfordern des Quai-Inspectors sein Schiff ungesäumt verholen zu lassen.

Jeder Capitain ist ferner verpflichtet, sein Schiff auf Anfordern des Quai-Inspectors so weit vom Quai abbäumen zu lassen, daß Güter vom Quai in Schuten oder sonstige Flußfahrzeuge abgesetzt werden können, und hat die zum Abbäumen erforderlichen Vorkehrungen selbst zu beschaffen.

§ 4.

Baldthunlichst nach Ankunft eines Schiffes am Quai, jedenfalls aber vor Beginn der Entlöschung, ist ein genaues Ladeverzeichniß einzuliefern, in welchem sämmtliche Güter unter Angabe der Adresse, nach Mark, Nummer, Inhalt, Gewicht, beziehungsweise Maaß aufgeführt sind. Für jedes Stück von mehr als 35 Centner Schwere ist das Gewicht besonders anzugeben und haftet für die Richtigkeit der Gewichtaufgaben solcher Stücke das Schiff, beziehungsweise der Vertreter desselben, dergestalt, daß wenn für Stücke über 35 Centner Schwere das Gewicht gar nicht oder zu niedrig angegeben wird, das Schiff allen Schaden zu ersetzen hat, welcher beim Heben oder Wiederabsetzen mittelst der Krähne des Quai's, an diesen sowohl als auch an andern Gütern, an Schiffen und Personen entsteht.

Im Ladeverzeichniß sind die feuergefährlichen und sonst gefährlichen Güter ebenfalls besonders als solche zu verzeichnen.

Das Landen der Güter aus dem Schiffe auf den Quai geschieht mittelst der Krähne des Schiffes und der am Quai befindlichen Krähne; jedoch dürfen solche Güter, welche von bereit liegenden Schuten, Ewern und sonstigen Flußfahrzeugen abgenommen werden sollen, nicht auf den Quai gelandet werden, sondern sind mittelst der Krähne des Schiffes direct in die Flußfahrzeuge überzusetzen. Der Quai-Verwaltung ist die Berechtigung vorbehalten, die Richtigkeit der Auslieferung von Gütern direct aus dem Schiffe in Flußfahrzeuge zu controliren und wird dieselbe auch die etwa nöthige Aushülfe an Mannschaft auf Deck des Schiffes stellen, soweit nicht die im § 1 des Tarifes erwähnte Refactie in Rechnung kommt.

Die mit den Krähnen der Quai-Verwaltung zu landenden Güter sind von den Leuten des Schiffes senkrecht unter die Krahnkette zu bringen und dort an dieselbe anzuhaken. Die zum Befestigen der Güter an der Krahnkette nöthigen Taulängen und Ketten, sowohl beim Entlöschen als auch beim Beladen der Schiffe, sind vom Schiffe zu liefern. So weit ausnahmsweise von der Quai-Verwaltung dergleichen Material geliefert wird, geschieht dies nur unter der Bedingung, daß die Quai-Verwaltung die Haftung dafür nicht übernimmt.

Die Uebernahme der Güter abseiten der Quai-Verwaltung erfolgt auf dem Quai und ist das Schiff nach Seegebrauch für alle Schäden und Mängel am Gute verantwortlich.

Die Auslieferung von Gütern, an denen Schäden oder Mängel monirt werden, und deren Abnahme Seitens der Empfänger unter irgend welchem Vorbehalt geschieht, soll nur in Gegenwart und nach Zustimmung der Vertreter des Schiffes erfolgen.

§ 5.

Die Auslieferung der seewärts eingegangenen Güter erfolgt nur gegen Einlieferung der von den betreffenden Schiffsmaklern beziehungsweise Rhedern oder deren Agenten ordnungsmäßig abgestempelten Connossemente und der Zoll-Declarationen, eventuell der betreffenden Steuer-Quittungen.

Wenn Güter zum Versand per Eisenbahn bestimmt sind, sind die Eisenbahn-Begleitpapiere, nachdem dieselben von der Quai-Verwaltung abgestempelt wurden, den am Quai stationirten Beamten der Eisenbahn zu behändigen. Das Einladen dergleichen Güter in die Eisenbahnwagen erfolgt durch die Quai-Verwaltung.

Da es dem Zwecke der Erbauung des Sandthor-Quai's nicht entspricht, daß Waarensendungen, die zum Versand per Eisenbahn bestimmt sind, vom Quai durch Schuten abgeholt, statt unmittelbar mit der Eisenbahn verladen zu werden, und da durch Ablieferung solcher Güter mittelst der Krähne vom Quai Verzögerungen in der Ablieferung der auf dem Quai gelandeten, nach den Speichern der Stadt bestimmten Güter eintreten, so ist für diejenigen Güter, welche stromwärts vom Sandthor-Quai abgeholt und nach den Bahnhöfen der verschiedenen Eisenbahnen transportirt werden, die im Tarif näher bezeichnete Absetzgebühr zu entrichten.

Die Beamten der Quai-Verwaltung sind autorisirt, in geeigneten Fällen eine betreffende Declaration über die Bestimmung stromwärts abgeholter Güter einzufordern.

§ 6.

Die Uebernahme von seewärts ausgehenden Gütern abseiten der Quai-Verwaltung geschieht nur unter Einlieferung von Schiffszetteln, denen etwaige Transito- und Ausfuhr-Declarationen sofort beizufügen sind.

Die Quai-Verwaltung ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen für Schiffe, denen ein Ladeplatz am Quai noch nicht angewiesen ist. Die mit der Eisenbahn kommenden Güter werden von der Quai-Verwaltung aus den Eisenbahnwagen entladen.

Von den zu Wasser angelieferten Gütern übernimmt die Quai-Verwaltung nur diejenigen, welche das Schiff nicht selbst aus den Fahrzeugen mittelst seiner Leute und Maschinen direct laden will. Diese von der Quai-Verwaltung aufzunehmenden Güter werden an den, von der Quai-Verwaltung bezeichneten Plätzen mittelst Krähne

aufgenommen, sind von den Bringern anzuhaken, und haftet die Quai-Verwaltung nicht für Schäden, welche durch Mangel an Diligenz beim Anhaken entstehen.

Ueber die angelieferten Güter ertheilt die Quai-Verwaltung sofort Empfangsschein.

Etwaige Schäden und Mängel am Gute werden im Empfangsschein monirt und bleiben die Ablader nicht allein für diejenigen Schäden und Mängel verantwortlich, welche bei Uebernahme bemerkt werden, sondern auch für solche, welche noch vor Auslieferung an das Schiff entdeckt werden, vorausgesetzt, daß dergleichen Schäden und Mängel nicht auf dem Quai entstanden sind.

§ 7.

Die Auslieferung der von der Quai-Verwaltung abgesetzten Güter geschieht an Bord des Schiffes gegen Empfangsschein und haftet die Quai-Verwaltung für alle Schäden und Mängel, welche nicht von derselben gemäß § 6 gehörig dem Ablader monirt sind, einschließlich derjenigen Schäden, welche aus Mangel an Diligenz beim Anhaken der Güter und Niederlassen derselben in's Schiff entstanden sind.

Das Loshaken und Verstauen der Güter im Schiffe selbst, ist Sache der Leute des Schiffes und für Rechnung des Schiffes zu beschaffen.

§ 8.

Contanten, Gegenstände von imaginairem Werth, leicht zerbrechliche, sowie feuergefährliche und sonst gefährliche Güter werden nur unter besonderen, beim Quai-Inspector zu erfragenden Bedingungen am Quai aufgenommen.

Stücke von 100 Centnern und mehr sind von der Aufnahme durch die Krähne der Quai-Verwaltung ausgeschlossen.

Steinkohlen und Cinder werden nur dann auf dem Quai zugelassen, wenn dieselben sofort zur Verladung in Eisenbahnwagen gelangen.

§ 9.

Die Lösch- und Ladezeit der Schiffe ist auf vier laufende Werktage festgesetzt. Wird durch Schuld des Schiffsführers oder seiner Leute diese Frist überschritten, so hat derselbe eine besondere Gebühr zu erlegen. Die Quai-Verwaltung bestimmt die Dauer der Arbeitszeit und ist der Schiffsführer verpflichtet, auch zur Nachtzeit arbeiten zu lassen.

Für Arbeiten beim Entlöschen und Beladen der Schiffe in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens an den Werktagen und von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens an Sonn- und Festtagen, sowie für Arbeiten an Sonn- und Festtagen, wird die im Tarif festgestellte Zuschlagsgebühr erhoben.

§ 10.

Soweit die Quai-Verwaltung nach den vorhergehenden Paragraphen nicht von der Haftpflicht befreit ist, und soweit nicht etwaige Schäden und Abgänge, wozu auch Leckage gehört, Folge der natürlichen Beschaffenheit der Güter sind, übernimmt dieselbe für das ihr übergebene Gut alle Verantwortlichkeit, welche dem Schiffe obliegt, dem Absender, beziehungsweise Empfänger, gegenüber.

§ 11.

Für seewärts eingehende Güter, welche länger als zwei Werktage am Quai lagern, ist die tarifmäßige Lagermiethe zu entrichten.

Für seewärts ausgehende Güter, soweit deren Lagerung zugelassen ist, wird für die ersten zwei Werktage Lagerzeit, Lagergeld nicht berechnet. Nach Ablauf dieser Frist ist ebenfalls das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

Ueberhaupt besteht eine Verpflichtung der Quai-Verwaltung, Güter länger als 24 Stunden am Quai lagern zu lassen, nicht, und behält dieselbe sich das Recht vor, 24 Stunden nach Avisirung an die Empfänger das Gut für Rechnung und Gefahr des Eigners anderweitig zu lagern.

§ 12.

Bis auf Weiteres ist eine Feuer-Versicherung von der Verwaltung zum Belaufe von 1,000,000 ℳ Bco. geschlossen, und sind die näheren Bedingungen derselben, sowie die Police selbst, im Bureau der Verwaltung einzusehen.

§ 13.

Für Güter, die auf dem Landwege (nicht Eisenbahn) angebracht werden, um in die Schiffe verladen, desgleichen für Güter, welche aus den Schiffen entladen, um durch Fuhre weiter befördert zu werden, ist ein Quaigeld zu entrichten.

Das Gewicht der per Fuhre nach dem Quai gelieferten Güter ist in den betreffenden Schiffszetteln anzugeben.

§ 14.

Die Gebührensätze werden durch den Tarif bestimmt.

II. Tarif.

§ 1.

Für Schiffe, welche am Quai löschen und laden, ist für jede Reise an Quai-Gebühren zu entrichten:

a. Für das Löschen der angekommenen Ladung sowie für die Auslieferung an das Schiff der zum Versand seewärts bestimmten Güter, soweit solche per Eisenbahn

oder per Fuhre an den Quai gebracht sind, für vier Werktage Lösch- und Lade-Berechtigung:

Crt. ℔ 2 per Commerzlast Tragfähigkeit nach Messung des Hafenmeisters für Schiffe, welche nur einzelne Male und nicht in regelmäßigen Reisefahrten die Quai-Anlage benutzen;

Crt. ℔ 1. 8 ß per Commerzlast Tragfähigkeit nach Messung des Hafenmeisters für Schiffe, welche in regelmäßigen Reisefahrten die Quai-Anlage benutzen.

b. Für jeden angefangenen Tag längerer Liegezeit, wenn der Schiffer oder dessen Leute daran Schuld sind 8 ß per Commerzlast.

c. Für Aufnehmen und Absetzen der zu Wasser angebrachten seewärts bestimmten und auf Verlangen des Schiffers am Quai gelagerten Güter $\frac{6}{10}$ Schill. per Centner.

Von dem unter a festgestellten Quaigelde wird abgerechnet eine Vergütung von $\frac{2}{10}$ Schillinge per Centner für nachfolgende Güter bei Parthien von mindestens 300 Centnern, sofern dieselben vom Bord des Schiffes direct in bereit liegende Schuten oder sonstige Wasserfahrzeuge abgesetzt werden, und sofern nachgewiesen ist, daß dieselben nicht bestimmt sind, per Eisenbahn verladen zu werden, beziehungsweise nicht nach Abnahme von Bord noch zum Weitertransporte per Eisenbahn bestimmt werden:

Asphalt, Ammoniak, Cement, Eisen, als Roheisen, Bandeisen, Stangeneisen, eiserne Balken, eiserne Platten, eiserne Ketten, Farbeholz in Stücken, Fensterglas, Guano, gesalzene und getrocknete Häute, Palmkerne, Steine, Stuhlrohr, Thonröhren.

Das Maximum der Vergütung (einschließlich für Beiladungen von Steinkohlen und Cinders) beträgt 8 ß per Commerzlast Tragfähigkeit des Schiffes.

§ 2.

Für den Transport und das Aus- oder Einladen derjenigen Güter, welche auf den Schienengeleisen von den hier einmündenden Eisenbahnen nach dem Quai oder in umgekehrter Richtung befördert werden, wird erhoben:

1. Für folgende Güter in Sendungen von mindestens 80 Centnern:

Asphalt, Blut, Binsen, Bohnenschrot, Borke, Braunstein, Buchweizen, Cement, Cichorienwurzeln, Drainröhren, Dünger, Eicheln, rohes Eis, Roh-, Bruch- und altes Eisen, Eisenbahnschienen, Faschinen, Flußspath, Getreide, Glasbruch, Graupen, Gries, Grütze, Guano, gebrannter Gyps, Heringe, Heu, Holzkohlen, Hornabfall und Hornbruch, Hülsenfrüchte, Kalk und Kalkstein, Kartoffeln, Kleie, Knochenmehl zum Düngen, Kopfkohl, Kreide, Kupfererz, Leinsaat in Säcken, Leinkuchen, Leinkuchenmehl, Lohe, Lupinen, Mais, Malz, Marmor, unbearbeitet und unverpackt, Mastix (nur als Baumaterial), Mehl von Getreide und Kartoffeln, Mühlensteine, Oelkuchen, Oelsaat in Säcken, Nutzholz, inländisches unverpackt, Pech, rohes schwarzes, Porzellanerde, Reisabfall zum Viehfutter, Rohr (Schilfrohr), Rüben,

frisch oder gedarrt, Salz, Schiefer, Schilf, Schwerspath, Seegras, Sesamsaat, Steine, bearbeitete und unbearbeitete — unverpackt, Stroh, Theer, Thierknochen, rohe trockene, Thon, Thonröhren, Torf, Weiden, ungeschälte für Böttcher oder Korbmacher.

a. So weit die Kosten des Ein- oder Ausladens im Eisenbahn-Frachttarif enthalten sind: $\frac{4}{9}$ ß Crt. = 4 Silberpf. per Centner.

b. Wenn oder soweit die Kosten des Ein- oder Ausladens im Eisenbahn-Frachttarif nicht enthalten sind: $\frac{6}{9}$ ß Crt. = 6 Silberpf. per Centner.

2. Für die ad 1 genannten Güter, sofern die einzelnen Sendungen 80 Centner nicht erreichen, sowie für alle anderen Frachtgüter:

a. Soweit in den Eisenbahnfrachtsätzen die Kosten für das Ein- oder Ausladen, nicht aber die Kosten für die An-, beziehungsweise Abfuhr enthalten sind: $\frac{6}{9}$ ß Crt. = 6 Silberpf. per Centner.

b. Soweit in den Eisenbahnfrachtsätzen weder die Kosten für das Ein- oder Ausladen, noch die Kosten für die An- oder Abfuhr enthalten sind: 1 ß Crt. = 9 Silberpf. per Centner.

Für Güter, für welche in den Eisenbahnfrachtsätzen die Kosten der An- oder Abfuhr und des Ein- oder Ausladens mitbegriffen sind, wird für die Benutzung des Quai's eine besondere Gebühr nicht erhoben, sondern es valediren diese Kosten für den Transport und die Verladung.

Sämmtliche vorstehend aufgeführte Erhebungen werden gemäß Uebereinkunft mit der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn von deren Organen beschafft.

§ 3.

Das Lagergeld für die nach Maaßgabe des Reglements gelagerten Güter beträgt $\frac{1}{10}$ ß Crt. per Centner und Werktag.

Für Getreide, Oelsaat, Mehl und Hülsenfrüchte ist die Hälfte des obigen Ansatzes zu entrichten. Leere Fässer, Körbe, Kisten werden mit dem Dreifachen ihres Gewichts zum Lagergeld tarifirt.

§ 4.

Für die per Wagen (nicht Eisenbahn) oder sonst auf dem Landwege angebrachten und für die in gleicher Weise abgeführten Güter hat der Frachtführer an Gebühr zu zahlen:

a. für Güter, welche nach dem Quai geliefert werden: $\frac{5}{10}$ ß Crt. per Centner;

b. für Güter, welche von dem Quai abgeholt werden: $\frac{3}{10}$ ß Crt. per Centner; jedoch mit der Ausnahme, daß für Parthien von 50 Centnern und mehr, sofern die Abnahme der Güter vom Lagerplatz ohne Beihülfe der Quaiarbeiter erfolgt, nur $\frac{2}{10}$ ß per Centner erhoben wird.

§ 5.

Im Fall auf Anhalten der Betheiligten die Güter auf dem Quai gewogen werden, wird ein Wiegegeld von $\frac{3}{10}$ ß Crt. per Centner, mindestens aber 2 Schillinge

erhoben. Dieselbe Erhebung findet statt, wenn den Betheiligten gestattet wird, auf eigener Waage und mit eigenen Leuten zu wägen.

Für die behufs Aufgabe an die Eisenbahn bei Verladung in die Eisenbahnwagen beschaffte Wägung wird indeß Wiegegeld nicht besonders berechnet.

§ 6.

Die Absetzgebühr für die stromwärts vom Sandthorquai abgeholten und nach den Bahnhöfen der verschiedenen Eisenbahnen transportirten Güter beträgt $\frac{3}{10}$ ß Crt. per Centner.

§ 7.

Die Zuschlagerhebung für die im § 9 des Reglements bezeichnete Nachtarbeit beträgt per Stunde für jede Lösch- beziehungsweise Ladestelle Crt.℔ 1. 8 ß für die Zeit bis 12 Uhr Nachts;

Crt.℔ 2. — für die Zeit von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens.

Die Zuschlagerhebung für Arbeiten an Sonn- und Festtagen beträgt per Lösch- beziehungsweise Ladestelle Crt.℔ 6.

§ 8.

Für das Heben von Lasten von mehr als 4000 ℔ bis 10,000 ℔ aus dem Schiffe und Absetzen in Eisenbahnwagen, beziehungsweise umgekehrt, $\frac{3}{10}$ ß Crt. per Centner.

§ 9.

Für das Heben von Lasten von mehr als 4000 ℔ bis 10,000 ℔ aus dem Schiffe und Absetzen in Schuten und sonstige Wasserfahrzeuge oder Rollwagen, beziehungsweise umgekehrt, für Stücke von mehr als:

4000 ℔	bis	5000 ℔	2 ℔	4 ß
5001 „	„	6000 „	3 „	— „
6001 „	„	7000 „	5 „	— „
7001 „	„	8000 „	7 „	8 „
8001 „	„	10,000 „	10 „	— „

§ 10.

Die Minimalerhebungen betragen, soweit nicht in den vorhergehenden Paragraphen anderweitig bestimmt ist, für jede Position 4 ß Crt. Angefangene Centner, angefangene Tage und angefangene Schillinge werden für voll berechnet.

§ 11.

Für Ausbesserung der Verpackungen und ähnliche außerordentliche Leistungen, soweit die Quai-Verwaltung solche übernimmt, werden nur die Auslagen und Selbstkosten berechnet.

Hamburg, den 27. September 1870.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 71. den 28. September 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfungen für den einjährig freiwilligen Militairdienst.

Durch Verfügung des Bundeskanzler-Amtes vom 24. September d. J. ist der Israelitischen Stiftungsschule von 1815 die Abhaltung von Abgangsprüfungen für den einjährig freiwilligen Militairdienst nach Maaßgabe der unter dem 24. März d. J. in der Hamburgischen Gesetzsammlung publicirten Prüfungsordnung für höhere Privatschulen provisorisch gestattet worden.

Hamburg, den 28. September 1870.

Die interimistische Oberschulbehörde,
Section für das Privatschulwesen.

№ 72. September 1870.

Bekanntmachung,
betreffend die Gassenreinigung.

Da mit dem 14. beziehungsweise dem 29. d. Mts. die Aufsicht über die Gassenreinigung der Polizei-Behörde übertragen ist, so haben die Angestellten derselben nicht nur darauf zu achten, daß die Wagen der vorstehenden Verordnung gemäß rechtzeitig die Stadt verlassen, sondern auch hauptsächlich darauf zu achten:

1) daß die Wagen sich stets in einem gehörig gedichteten Zustande befinden;
2) daß die Wagen auf beiden Seiten mit deutlichen Nummern versehen sind;
3) daß beim Aufladen nicht mehr als 2 Klappen zur Zeit am Wagen geöffnet sind;
4) daß der in den Straßen oder öffentlichen Plätzen zusammengefegte Schmutz innerhalb einer halben Stunde auf den Wagen geladen wird;
5) daß die Wagen an den bestimmten Tagen die vorgeschriebenen Straßen befahren;
6) daß die Feger den Unrath nicht in die Siele oder Sielrosten fegen;
7) daß die Wagen nicht der Art überladen sind, daß der Unrath herabfällt.

Hamburg, im September 1870.

Die Polizei-Behörde.

№ 73. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung des Bureau's der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn.

Abseiten der unterzeichneten Behörde wird hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem in Folge der stattgehabten vollständigen Ausloosung der 5160 Stamm-Actien der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft das Gesammt-Eigenthum der Gesellschaft mit der Verpflichtung zur statutengemäßen Amortisation und Verzinsung der noch nicht eingelösten Prioritäts-Obligationen auf den Hamburgischen Staat übergegangen ist, das Bureau der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn in der Bergedorferstraße No. 1 mit dem 31. October dieses Jahres aufgehoben wird und die Wahrnehmung der bisher durch dasselbe besorgten Geschäfte von dem 1. November d. J. an, den Bureaux der unterzeichneten Behörde im Rathhause übertragen ist.

Hamburg, im September 1870.

Die Finanz-Deputation.

№ 74. den 1. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend den Straßen-Vertrieb und Ausruf von Druckschriften.

Nach § 43 der Gewerbe-Ordnung ist für den Verkauf und Ausruf von Druckschriften auf den Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Es wird dies hiermit in besonderer Rücksicht auf den überhand nehmenden und vielfach mißbräuchlichen Ausruf von Extrablättern in Erinnerung gebracht.

Die Angestellten der Polizei sind angewiesen auf die Beobachtung jener gesetzlichen Vorschrift zu achten und Zuwiderhandelnde anzuhalten und zur Anzeige zu bringen.

Reglement

für den Vertrieb und das Ausrufen von Druckschriften, insbesondere von Extrablättern, auf öffentlichen Straßen und Orten.

§ 1.

Zum Ausrufen, Verkaufen oder Vertheilen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken bedarf es einer polizeilichen Erlaubniß und eines beim

Gewerbe-Bureau nachzusuchenden, auf den Namen lautenden Legitimationsscheines (§§ 43 und 57 der Gewerbe-Ordnung).

Die Vorschriften des § 9 des Preßgesetzes vom 5. October 1849 werden hierdurch nicht berührt.*)

§ 2.

Durch den Ausruf und Vertrieb von Druckschriften und Extrablättern darf die freie Bewegung und Passage auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht behindert oder gehemmt werden.

§ 3.

Die Ausrufer von Druckschriften oder Extrablättern haben sich alles übermäßigen Schreiens und Lärmens und jeder Belästigung des Publikums zu enthalten.

Nach 10 Uhr Abends darf der Ausruf überall nicht stattfinden.

§ 4.

Die Verbreiter und Ausrufer von Druckschriften und Extrablättern, welche durch Verbreitung unwahrer oder veralteter Nachrichten oder durch falsche oder verleitliche Fassung und Darstellung auf eine Täuschung und Uebervortheilung des Publikums berechnet sind, werden angehalten und zur Bestrafung den Strafgesetzen gemäß dem Polizeirichter zugeführt werden.

§ 5.

Die Uebertretung der vorstehenden polizeilichen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 15 ℔ und im Unvermögensfall mit entsprechendem Gefängniß bestraft, vorbehältlich der Entziehung der polizeilichen Erlaubniß nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

---

*) Der § 9 des Preßgesetzes vom 5. October 1849 lautet: Anschlagezettel und Plakate, insoweit sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen oder von der Polizei erlaubt werden, dürfen nur Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, Auktionen, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten. Das Anheften von Zeitungen und Extrablättern an den Straßen ist nicht gestattet.

Hamburg, den 1. October 1870.

Die Polizei-Behörde.

№ 75. den 1. October 1870.

Polizeiliche Vorschriften
für die Beherbergung von Auswanderern.

§ 1.

Zulassung der Wirthe.

Wer Auswanderer, insbesondere Zwischendeckspassagiere, in seinem Hause zu beherbergen beabsichtigt, hat sich zur Aufnahme als Auswandererwirth am Bureau der Auswanderer-Behörde zu melden.

Es wird sodann die betreffende Lokalität besichtigt werden, worauf je nach dem Ergebniß dieser Besichtigung, sowie nach Maaßgabe der übrigen die Qualification des Bewerbers betreffenden Verhältnisse der Polizeiherr über die Zulassung entscheidet.

Personen, welche bereits bestraft sind, namentlich wegen Uebervortheilung von Auswanderern, sollen nicht zugelassen werden.

Bei der Zulassung wird der betreffende Logiswirth zugleich verpflichtet, in seinem Lokal keine größere Personenzahl als die, welche bei der amtlichen Besichtigung zur Aufnahme geeignet befunden worden, zu beherbergen und die aufgenommenen Auswanderer den bestehenden Vorschriften gemäß zu behandeln.

Als völlig ungeeignet werden von vornherein alle in engen Höfen belegene Lokalitäten sowie Keller und Sähle angesehen.

Die ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Auswanderer-Logiswirthschaft bezieht sich nur auf die von dem betreffenden Wirth angemeldete und von ihm selbst bewohnte Lokalität.

Von der beabsichtigten Verlegung eines Logirhauses oder von einer baulichen Veränderung in demselben ist der Auswanderer-Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen und wird dann nach erfolgter Besichtigung das Weitere vom Polizeiherrn verfügt werden.

§ 2.

Zustellung der Legitimationskarte.

Nach erfolgter Zulassung werden dem Auswandererwirth die zum Anschlag im Logirhause bestimmten behördlichen Anordnungen, sowie die zum Betreten des Eisenbahnhofs bei Ankunft der Auswandererzüge erforderliche Legitimationskarte zugestellt.

§ 3.

Logis und Beköstigung.

Die Auswandererwirthe sind verbunden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise der Polizei-Behörde und dem Bureau der Auswanderer-Behörde einzureichen, und in von der Polizei-Behörde beglaubigten Exemplaren nebst den gedruckten auf das

Nachweisungs-Bureau der Auswanderer-Behörde hinweisenden Bekanntmachungen an einer in die Augen fallenden Stelle auf der Diele und in den Gastzimmern, in den größeren Logirhäusern außerdem auf den Corridoren der oberen Etagen, anzuschlagen. Die in dem Verzeichniß bemerkten Preise bleiben so lange in Kraft, bis eine Abänderung der Polizei-Behörde und dem Bureau der Auswanderer-Behörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß, wie vor beglaubigt, in der Wirthschaft angeschlagen ist.

Die Preisverzeichnisse und die übrigen vorerwähnten Bekanntmachungen durch Ueberhängen von anderen Drucksachen u. s. w. zu verdecken ist strenge verboten.

Die den Auswanderern zu verabreichenden Speisen und Getränke müssen gut und schmackhaft zubereitet und zur Sättigung derselben genügend sein.

§ 4.

Schlafstellen.

Als Schlafstellen für Auswanderer sind entweder Betten oder mit Matratzen versehene Kojen zu liefern. Mehr als zwei Kojen dürfen nicht übereinander angebracht sein.

Auf dem Fußboden, auf Stroh oder Matratzen dürfen keine Auswanderer gebettet werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in solchen Fällen statt, wo eine größere Gesellschaft von Auswanderern, welche sich nicht zu trennen wünscht, in einem Hause einkehrt und bei mangelnder Zahl von Betten oder Kojen, die Lagerung auf dem Fußboden der Wirthsstube oder eines anderen nicht schon zur Aufnahme von Auswanderern bestimmten Raumes der Trennung von ihren Genossen vorzieht.

Unter keinen Umständen dürfen Auswanderer auf den Fußböden bereits anderweitig zur Aufnahme von Auswanderern verwendeter Räume gebettet werden.

Bei starker Frequenz etwa nöthig werdende Ausquartierungen von Auswanderern dürfen nur zu solchen Logiswirthen geschehen, die ebenfalls als Auswandererwirthe zugelassen sind, und ist davon dem Bureau der Auswanderer-Behörde Anzeige zu machen.

Für einzeln reisende Frauenzimmer sind besondere Schlafcabinette einzurichten.

§ 5.

Reinlichkeit.

Die sämmtlichen Räume der Auswanderer-Logirhäuser sind stets gehörig rein zu halten. Insbesondere müssen die zum Gebrauch der Auswanderer dienenden Möbel und sonstigen Gegenstände, als Bettstellen, Kojen, Betten, Decken, Eß- und Waschgeschirr stets sauber und ganz sein.

Im Uebrigen hat sich der Logiswirth nach den vom Untersuchungsarzt in Bezug auf die Gesundheitspflege anzuordnenden Maaßnahmen genau zu richten.

§ 6.

Empfang der Auswanderer.

Es ist den Logiswirthen und deren Gehülfen oder Dienstboten strenge verboten, an den Bahnhöfen hierselbst oder an entfernteren Eisenbahnstationen wie überhaupt auf der Herreise, so wie an dem Landungsplatze der Harburger Dampfschiffe oder sonst wo die eintreffenden Auswanderer mit Anfragen, Anpreisungen, Vertheilung von Karten u. s. w. zu behelligen.

Die Logiswirthe sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß dieses Verbot abseiten ihres Personals nicht übertreten werde.

Die mit Logiskarten an einen bestimmten Wirth eintreffenden Auswanderer werden demselben durch die Angestellten der Auswanderer-Behörde überwiesen.

Die ohne Logiskarten eintreffenden Auswanderer werden, falls sie bereits einen Passage-Contract abgeschlossen haben, an die Logiswirthe der betreffenden Expedienten verwiesen.

Ist dies nicht der Fall, so werden sie durch die Angestellten der Auswanderer-Behörde nach der Reihenfolge an solche persönlich oder durch geeignet befundene Vertreter auf dem Bahnhof anwesende Logiswirthe überwiesen, deren aufgestellte Preise (§ 3) und sonstige Bedingungen der Behörde für diesen Zweck angemessen erscheinen.

Passagiere welche der Reihenfolge nach einem Logiswirthe überwiesen wurden und ohne dessen Verschulden erweislich keine Nacht bei demselben zugebracht, werden nicht angerechnet.

§ 7.

Einkäufe.

Auswanderer-Logiswirthen, welche sich zugleich mit dem Verkauf von Reise-Effecten befassen, ist es strenge verboten, diese oder andere Artikel in irgend einer Weise den Auswanderern aufzudrängen. Den Letzteren sind nur solche Gegenstände, welche dieselben auf eigenes Verlangen kauften, zu berechnen und hat der Logiswirth darüber eine specificirte Rechnung, welche in Händen der Auswanderer verbleiben muß, zu geben.

§ 8.

Geldumsatz u. s. w.

Wenn der Logiswirth Geld und Werthsachen des Auswanderers in Verwahrung nimmt, was an sich empfehlenswerth, aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auswanderers zulässig ist, muß er dem Auswanderer eine genaue Empfangsbescheinigung behändigen und darf für die Aufbewahrung keinerlei Vergütung berechnen.

Bei stattfindendem Geldumsatz ist den Auswanderern stets eine Nota zu behändigen, auf welcher die genaue Angabe der gegebenen und empfangenen Münzsorten,

so wie des berechneten Courses nebst Datum und Namen des Wechslers enthalten sein muß.

Ist eine Nota nicht ertheilt worden, so gilt die beeidigte Erklärung des Auswanderers.

§ 9.

Gepäck.

Die Effecten der Auswanderer müssen in verschlossenen, gegen Nässe geschützten Räumen aufbewahrt werden.

Für Beförderung des Auswanderer-Gepäcks aus dem Logirhause bis an Bord des Schiffes darf (laut Polizei-Verfügung vom 8. August 1856) überall nicht mehr berechnet werden als: 6 ß per 100 ℔, und für die in denselben Schuten, in welchen das Gepäck an Bord gebracht wird, erfolgende Beförderung der Eigner des Gepäcks nicht mehr als 1 ß für die Person.

Die Uebernehmer derartiger Transporte haben dafür zu sorgen, daß bei nassem Wetter die Gepäckstücke gehörig durch Decken oder Persennige geschützt werden.

Denjenigen Auswanderern, welche ihr Gepäck selbst fortschaffen wollen, darf keinenfalls für Transport etwas berechnet werden.

Die Logiswirthe sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Auswanderer sich zur bestimmten Stunde zur Einschiffung mit ihrem Gepäck einfinden.

Ueber etwa in dem Logirhause zurückgebliebenes herrenloses Gepäck ꝛc. hat der Logiswirth der Auswanderer-Behörde Anzeige zu machen und deren Verfügung wegen des Weiteren einzuholen.

§ 10.

Aerztliche Untersuchung.

Den Logiswirthen wird die zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung anberaumte Stunde vorher mitgetheilt werden. Sie haben sodann die bei ihnen wohnenden Auswanderer anzuhalten, mit ihren Familien im Hause zu sein, oder sich in einem vorher von der Auswanderer-Behörde bestimmten Lokal einzufinden.

Die Logiswirthe haben dafür zu sorgen, daß alle Auswanderer zur Zeit der ärztlichen Untersuchung in Besitz der Passagescheine sind, um solche vom Arzte abstempeln zu lassen.

Dem Untersuchungsarzt ist, da derselbe die gesundheitspolizeiliche Controlle zu üben hat, gleich wie den Angestellten des Bureaus der Auswanderer-Behörde, so wie den Mitgliedern der Deputation für das Auswandererwesen zu jeder Zeit der Zutritt in die Räume des Logirhauses zu gestatten.

Treten vor oder nach der ärztlichen Untersuchung der Auswanderer unter diesen plötzliche Erkrankungen ein, so ist der Logiswirth verpflichtet, darüber sofort am Bureau der Auswanderer-Behörde Anzeige zu machen.

§ 11.

Auswanderer.

Mit Auswanderern, welche aus irgend welchem Grunde ihr Logis gegen ein anderes vertauschen wollen, ist auf deren Wunsch sofort — event. am Nachweisungs-Bureau — abzurechnen und dürfen denselben durch Vorenthaltung von Papieren, Effecten zc. durchaus keine Schwierigkeiten bereitet werden.

§ 12.

Hausordnungen.

Die abseiten der Wirthe für ihre Logirhäuser etwa aufgestellten „Hausordnungen" dürfen sich in keinem Punkt mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruch befinden. Die betreffenden Wirthe, welche außer den ihnen vom Nachweisungs-Bureau übergebenen Bekanntmachungen und dem Preisverzeichniß (§ 3) dergleichen „Hausordnungen" in ihrem Local anschlagen wollen, haben zuvor am Bureau der Auswanderer-Behörde ein Exemplar derselben zur Genehmigung einzureichen.

§ 13.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen Auswanderern und Logiswirthen unterliegen, wenn eine gütliche Ausgleichung durch das Nachweisungs-Bureau nicht gelingt, der Entscheidung des Polizeiherrn, beziehungsweise der Deputation für das Auswandererwesen (s. §§ 8 und 9 der Verordnung in Betreff des Auswandererwesens vom 25. April 1855).

§ 14.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Nach Umständen wird den Logiswirthen die von der Polizei ertheilte Zutrittskarte zum Bahnhof entzogen, der Ausschluß der Betreffenden von der Empfehlung durch das Nachweisungs-Bureau verfügt oder die fernere Beherbergung von Auswanderern verboten werden.

Die Angestellten der Auswanderer-Behörde sind zur Controllirung der genauen Befolgung dieser Vorschriften angewiesen.

Hamburg, den 1. October 1870.

Die Polizei-Behörde.

№ 76. den 8. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiederherstellung von Feuerschiffen und Leuchtthürmen.

Nach einem Erlaß des Herrn General-Gouverneur von Falkenstein werden die Feuerschiffe unterhalb Cuxhaven wieder ausgelegt und die Lichter auf den Thürmen von Neuwerk und Cuxhaven wieder angezündet werden.

Das Licht bei der Kugelbaak kann nicht gezeigt werden.

Hamburg, den 8. October 1870.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 77. den 10. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Viehmärkte und Viehhandel in Districten der Landdrostei Lüneburg.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten: daß zufolge einer Mittheilung der Königlich Preußischen Landdrostei Lüneburg innerhalb der Amtsbezirke Neuhaus i. L., Bleckede, Dannenberg, Gartow und Lüchow, sowie des Vogteibezirks Artlenburg, Amts Lüneburg, bis auf Weiteres die Abhaltung von Viehmärkten und der Auf- und Verkauf von Vieh durch hausirende Viehhändler untersagt, diesen letztern auch das Betreten der Viehställe u. s. w. und der Zutritt zum Vieh überhaupt ohne Erlaubniß des Eigenthümers verboten ist.

Hamburg, den 10. October 1870.

Die Polizei-Behörde.

№ 78. den 12. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung in Privatkrankenpflege befindlicher Militairpersonen.

In Folge einer Mittheilung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums, nach der Kranken- und Verwundeten-Transporte mehrfach ohne militairische Begleitung

abgesendet sind und Leichtverwundete und Kranke deshalb zum Eintritt in Privatpflege den Transport verlassen haben, ohne daß ihren Truppentheilen Meldungen über deren zeitweiligen Aufenthalt zugegangen sind, werden in Privatpflege aufgenommene Militairpersonen wiederholt auf ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht, bei dem Landwehr-Bezirks-Commando ihres Aufnahmeortes, resp. bei der Orts-Commandantur sich zu melden und diesen Behörden zugleich anzuzeigen, an welcher Krankheit sie leiden, oder welcher Art ihre Verwundung ist.

Hamburg, den 12. October 1870.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 79. den 12. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Nachahmen der Signalflöte der Eisenbahn-Angestellten.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die abseiten der Eisenbahn-Angestellten mit der Signalflöte gegebenen Signale nachgeahmt wurden. Da hieraus großes Unheil entstehen kann, wird jedes Nachahmen der Signalflöte hiermit bei Arreststrafe verboten.

Hamburg, den 12. October 1870.

Die Polizei-Behörde.

№ 80. den 17. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot des ferneren diesjährigen Weidegangs von Rindvieh und Ziegen in Bergedorf.

Da durch den ferneren Weidegang bei der bereits eingetretenen nassen und kalten Witterung der Gesundheitszustand sowohl des Rindviehs als auch der Ziegen, in Folge Erkältung oder mangelhafter Nahrung gefährdet werden kann, für die Erhaltung desselben aber bei dem Herannahen der Rinderpest möglichst Sorge zu tragen ist, damit

das Vieh um so weniger empfänglich für die Seuche sei, so ist sämmtliches, auf der Weide im Amte und Städtchen Bergedorf noch befindliche Rindvieh nebst den Ziegen möglichst ohne Verzug im Laufe dieser Woche auf den Stall zu nehmen.

Wer dieser Verfügung nicht nachkommt, verfällt in ansehnliche Geldstrafe von mindestens 6 Thalern.

Bergedorf, den 17. October 1870.

Das Amt.

№ 81. den 18. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme des Rindviehbestandes in den Marschlanden.

Durch die Vögte, Höftleute und Officianten in den Marschlanden wird in den nächsten Tagen ein allgemeines Verzeichniß des gesammten Rindviehbestandes aufgenommen werden. Zu dem Ende hat ein jeder Besitzer von Rindvieh genau anzugeben: die Zahl seiner Stücke Rindvieh, das Geschlecht, den Herkunftsort, die Farbe oder sonstige Abzeichen der einzelnen Stücke.

Alle eintretenden Veränderungen in dem Rindviehbestande sind von dem Besitzer innerhalb 2 Tage dem Vogt, Höftmann oder Officianten anzuzeigen.

Hamburg, den 18. October 1870.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 82. den 20. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme des Rindviehbestandes in Bergedorf.

Da in Rücksicht auf den Ausbruch der Rinderpest in benachbarten Bundesgebieten zum Zwecke der steten Aufsicht Seitens der Behörde über den gesammten Viehbestand im Amte und Städtchen Bergedorf ein genaues Verzeichniß desselben nothwendig wird, so wird hiermittelst, gleichwie im Jahre 1867 bei ähnlicher Veranlassung, eine allgemeine Viehzählung angeordnet.

In den Vierlanden ist diese durch die Landvögte und Höftleute; in Geesthacht durch den Vogt und die Deputirten; in Bergedorf durch den Amts-Thierarzt Hilmer und den Ober-Polizeibeamten Wesselhoefft vorzunehmen und nach den gedruckten

Formularen ein genaues Verzeichniß darüber anzulegen. Bei der von denselben in den ihnen zugewiesenen Districten stattfindenden Umfrage hat zu dem Ende ein jeder Besitzer von Rindvieh, Ziegen und Schaafen denselben die Zahl, das Geschlecht, das Alter, den Herkunftsort und die Farbe oder sonstige Abzeichen der einzelnen Viehstücke aufzugeben und die einzelnen Viehstücke vorzuzeigen.

Alle durch Geburt oder Veräußerung nach Aufnahme des Verzeichnisses sich ergebenden Veränderungen in dem Viehbestande sind von dem Besitzer unverzüglich dem betreffenden Vogte, dem Höftmanne oder dem Amts-Thierarzt Hilmer anzuzeigen.

Von den neu erworbenen Stücken aber, sei es durch Ankauf oder Tausch oder auf welche Weise sonst, ist denselben wenn möglich unverzüglich, spätestens am folgenden Tage die Anzeige zu machen, welche in das betreffende Verzeichniß einzutragen ist.

Uebertretungen dieser Verfügungen zieht eine ansehnliche Geldstrafe von mindestens 6 Thalern, im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe nach sich, abgesehen von den sonstigen den Uebertreter treffenden gesetzlichen Folgen.

Bergedorf, den 20. October 1870.

Das Amt.

№ 83. den 21. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme des Rindviehbestandes in den Geestlanden.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die Vögte ein allgemeines Verzeichniß des gesammten Rindviehbestandes aufgenommen werden soll; es hat zu dem Ende ein jeder Besitzer von Rindvieh genau anzugeben: die Zahl seiner Stücke Rindvieh, das Geschlecht, das Alter, den Herkunftsort, die Farbe oder sonstige Abzeichen der einzelnen Stücke Rindvieh.

Alle durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf oder sonstwie sich ergebenden Veränderungen in dem Rindviehbestande sind von dem Besitzer innerhalb 2 Tage dem Vogt anzuzeigen und in gleicher Frist wegen der neu erworbenen Stücke die obigen Angaben zu machen, so wie auch jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, dem Vogte unverzüglich anzuzeigen ist und wird in Bezug hierauf, auf die Bekanntmachung E. H. Senats vom 5. d. M. verwiesen.

Hamburg, den 21. October 1870.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 84. den 26. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme des Rindviehbestandes im Amte Ritzebüttel.

Es wird demnächst eine Zählung des gesammten Rindviehbestandes, nach Geschlecht, Farbe und Herkunft, im Amte stattfinden; die Eigenthümer werden aufgefordert prompte und genaue Auskunft zu ertheilen, und bleiben bis auf Weiteres verpflichtet, jede eingetretene Veränderung in ihrem Viehstande innerhalb 48 Stunden auf dem Amte anzuzeigen, bei Vermeidung einer Strafe von 3 Thlrn. für jeden Contraventionsfall.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 26. October 1870.

Dr. Werner.

№ 85. den 26. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Beschränkung der Einfuhr von Rindvieh u. s. w. aus Hannover in das Amt Ritzebüttel und Erforderniß von Ursprungsattesten für solche Einfuhr aus von der Rinderpest nicht inficirten Gegenden.

Auf Befehl E. H. Senats wird hierdurch, da in einem Theile der Provinz Hannover die Rinderpest sich gezeigt hat, die Einfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schaafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen der genannten Thiergattungen in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien und Lumpen, welche aus der Landdrostei Lüneburg stammen, oder dieselbe passirt haben, in das Amt bis auf Weiteres bei einer Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe und Confiscation der verbotswidrig importirten Gegenstände verboten.

Die Einfuhr der bezeichneten Gegenstände aus anderen Gegenden ist bis auf Weiteres nur gestattet, wenn dieselben, zu welchen übrigens Milch und Butter nicht zu zählen, von amtlichen Attesten begleitet sind, welche unter einer zum Nachweis der Identität genügenden Bezeichnung und unter Angabe des Abgangsortes die Bescheinigung enthalten, daß dieselben aus Gegenden kommen, in denen kein Fall von Rinderpest vorgekommen, und bezüglich der Thiere, daß dieselben gesund sind.

Bei Zuwiderhandlungen tritt eine Geldstrafe bis 50 Thlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe nebst Zurückweisung und den Umständen nach Confiscation der verbotswidrig eingebrachten Sachen ein.

Die Corporäle in den Dorfschaften sind aufgefordert auf die Befolgung und Innehaltung dieser Verordnung zu achten und Contraventionen unverzüglich anzuzeigen.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 26. October 1870.

Dr. Werner.

№ 86. den 28. October 1870.

Bekanntmachung,

betreffend unbefugtes Schießen und Abbrennen von Feuerwerk in Bergedorf.

Da laut der Verordnung vom December 1849 alles unbefugte Schießen in der Stadt und dem Amte verboten ist, so wird solches hiermit in Erinnerung gebracht. Das Schießen an Orten, wo es gestattet werden kann, darf nur geschehen, wenn die Erlaubniß des Amts dazu ertheilt worden ist. Gänzlich verboten wird das Aufwerfen von Schwärmern und Raketen.

Uebertretungen dieses Verbots sind mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden, unter Vorbehalt des Ersatzes für etwa angerichteten Schaden.

Bergedorf, den 28. October 1870.

Das Amt.

№ 87. den 4. November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes zu Hamburg.

Bei der überaus schwachen Betheiligung des Publikums bei der hiesigen Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes ist die Aufhebung derselben beschlossen worden.

Die Abwickelung der noch laufenden Darlehne findet im Lokale der Norddeutschen Bank von 11—12 Uhr Vormittags statt.

Hamburg, den 4. November 1870.

Der Vorstand.

№ 88. den 5. November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Einfuhr von Häuten in die Provinz Schleswig-Holstein.

In Folge dieserhalb erhaltener officieller Mittheilung wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Einfuhr von aus transatlantischen Plätzen in

Hamburg importirten Rindshäuten in der Provinz Schleswig-Holstein zulässig ist, wenn dabei eine Bescheinigung beigebracht wird, „daß dieselben direct aus transatlantischen Plätzen in Hamburg eingeführt sind und daselbst von Europäischen Häuten gesondert gelegen haben.“

Hamburg, den 5. November 1870.

Die Handelskammer.

№ 89. den 18. November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung in Privatkrankenpflege befindlicher Militairpersonen.

Die unterzeichnete Commission bringt nachstehende Bekanntmachung der Medicinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums in Berlin zur öffentlichen Kunde:

In unserer Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., die Errichtung eines Central-Nachweise-Bureaus hieselbst betreffend, haben wir diejenigen Privatpersonen, welche Reconvalescenten in Pflege nehmen, ersucht, auch ihrerseits — gleichwie solches Seitens der Lazarethe geschieht — dem gedachten Bureau am 1., 11. und 21. jeden Monats Nachweisungen über Ab- und Zugang der von ihnen aufgenommenen, nach Vor- und Zunamen, Truppentheil, Charge und Heimathsort zu bezeichnenden Reconvalescenten zugehen zu lassen. — Diesem Ersuchen ist nach Mittheilung des Central-Nachweise-Bureaus bisher nur in sehr geringer Ausdehnung entsprochen worden.

Da aber die fraglichen Nachrichten von dem Central-Nachweise-Bureau, welches solche gleichzeitig zur Lieferung möglichst vollständiger Nachträge zur Ergänzung und Berichtigung der veröffentlichten Verlustlisten bedarf, nicht entbehrt werden können, wenn seine wohlthätige Wirksamkeit nicht eine lückenhafte bleiben soll, so glauben wir den betreffenden Privatpersonen die pünktliche Erfüllung der vorausgesprochenen Bitte nochmals auf das Dringendste empfehlen zu dürfen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung,

Grimm. **Mand.**

Hamburg, den 18. November 1870.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 90. den 21. November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Uebergabe verwundeter und erkrankter Militairpersonen in Privatpflege und deren Ueberführung aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes.

Die unterzeichnete Commission bringt nachstehende Entscheidung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe vom 12. November d. J. zur Kunde der Betheiligten.

„Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

   Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem § 74 der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von Letzteren durch Vermittlung der stellvertretenden Königlichen General-Commandos in Privatpflege gegeben.

2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militair-Personen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Commandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport, resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden."

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
J. Klotz.

Hamburg, den 21. November 1870.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 91. November 1870.

Feuerlöschordnung
für den ersten Löschverband (im zweiten Löschdistrict) Alsterdorf, Ohlsdorf, kl. Borstel, Struckholz, Fuhlsbüttel und Langenhorn.

Nach Maaßgabe § 13 des Gesetzes wegen des Feuerlöschwesens vom 2. März 1868 ist der zweite Löschdistrict in eine Anzahl Löschverbände (§ 1) einzutheilen und soll demgemäß der erste Löschverband aus den Geestdörfern Alsterdorf, Ohlsdorf, kl. Borstel, Struckholz, Fuhlsbüttel und Langenhorn gebildet werden.

Die Feuerlöschordnung für diesen Löschverband ist nunmehr unter vorgängiger Berathung mit den Gemeinde-Vorständen in den nachfolgenden Bestimmungen festgestellt worden.

§ 1.

Die Verwaltung und Specialleitung des Feuerlöschwesens im ersten Löschverband geschieht durch den Löschvorstand und zwar unter der Oberaufsicht der Deputation für das Feuerlöschwesen durch deren städtischen Oberbeamten.

§ 2.

Der Löschvorstand besteht aus den Vögten und den von und aus den Hausbesitzern des Löschverbandes mit Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählten Deputirten und zwar einem Deputirten für Alsterdorf, einem für Ohlsdorf, einem für kl. Borstel und Struckholz, einem für Fuhlsbüttel und zwei Deputirten für Langenhorn.

Die fünf Vögte der Dorfschaften haben abwechselnd auf ein Jahr den Vorsitz im Löschvorstande zu führen. Dem Vorsitzenden ist die Führung der Bücher und der Casse zu übertragen. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der Deputirten und zwar die der Amtsdauer nach ältesten, aus dem Löschvorstande aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos über den Austritt.

§ 3.

Zum Geschäftskreis des Löschvorstandes gehört namentlich:

a. die Verwaltung der für das Feuerlöschwesen bestimmten Gelder, die Abschätzung der Baulichkeiten des Löschverbandes und die Erhebung der Löschsteuer;
b. die Beaufsichtigung der Löschapparate und Geräthe durch den Vogt und den Deputirten der Dorfschaft, in der Löschapparate sich befinden;
c. die Anstellung und Entlassung der Sprützen- und Löschmannschaften durch den gesammten Löschvorstand nach Stimmenmehrheit;
d. die Leitung der Feuerlöschung bei stattfindenden Bränden, die Beaufsichtigung der Brandstätte und die Anordnungen zur Aufräumung derselben, durch den Vogt und den Deputirten der betreffenden Dorfschaft.

Die Deputation für das Feuerlöschwesen behält sich nähere Bestimmungen, nach Maaßgabe des hervortretenden Bedürfnisses, über die anzuschaffenden und zu unterhaltenden Löschgeräthe, über die Organisirung der Löschmannschaft, so wie über die unentgeltliche Löschdienstpflicht vor.

Bis zum Erlaß derselben bleibt für die Dorfschaften des ersten Löschverbandes die Verordnung der Landherrenschaft vom 20. Juni 1846 in Kraft.

§ 4.

Der Löschvorstand ist verpflichtet, durch seinen Vorsitzenden:

a. von den Wahlen, sowohl seiner Mitglieder, wie auch der für den Löschdienst erforderlichen Angestellten, der Deputation unverzüglich Mittheilung zu machen;
b. von jedem stattgefundenen Brande spätestens innerhalb der nächsten drei Tage eine Anzeige an das Centralbureau des Löschwesens gelangen zu lassen;
c. daselbst die Jahres-Abrechnung über die Verwaltung des Löschwesens spätestens zu Ende des Januar-Monats im folgenden Jahre abzuliefern.

§ 5.

Zur Deckung der Kosten der Erhaltung, Vermehrung und Bedienung der Löschapparate, so wie der allgemeinen Verwaltung des Löschwesens wird eine dem Bedürfniß entsprechende, von der Deputation unter Zuziehung der Gemeinde-Vorstände für einen angemessenen Zeitraum zu bestimmende Löschsteuer von dem verbrennlichen Taxationswerth sämmtlicher Baulichkeiten des Löschverbandes erhoben.

§ 6.

Als der für den Beitrag zur Löschsteuer maaßgebende Taxationswerth gilt bei Gebäuden, welche gegen Feuersgefahr zum Vollen versichert sind, die in der Police angegebene Versicherungssumme. Nicht versicherte oder theilweise versicherte Gebäude sind von dem Löschvorstand, falls sich dieser mit dem Eigner über die Werthbestimmung nicht einigen könnte, unter Hinzuziehung eines Sachverständigen abzuschätzen. Ist der Eigner mit dieser Taxe nicht einverstanden, so kann er eine Taxation durch zwei von ihm zu erwählende Taxatoren der städtischen Feuercasse auf seine eigenen Kosten aufnehmen lassen. Diese Werthbestimmung ist definitiv entscheidend.

§ 7.

Bei Bränden außerhalb des Löschverbandes ist den benachbarten Ortschaften auch ohne Requisition Hülfe zu leisten, entfernteren, im Fall eine darauf gerichtete Requisition bei dem Löschvorstande erfolgt.

§ 8.

Die Deputation für das Feuerlöschwesen behält sich Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung vor.

Hamburg, im November 1870.

Die Deputation für das Feuer-Löschwesen.

№ 92. November 1870.

Feuerlöschordnung

für den zweiten Löschverband (im zweiten Löschdistrict) Wohldorf, Ohlstedt, Volksdorf, Farmsen, gr. Hansdorf und Schmalenbeck.

Nach Maaßgabe § 13 des Gesetzes wegen des Feuerlöschwesens vom 2. März 1868 ist der zweite Löschdistrict in eine Anzahl Löschverbände (§ 1) einzutheilen und soll demgemäß der zweite Löschverband aus den Geestdörfern Wohldorf, Ohlstedt, Volksdorf, Farmsen, gr. Hansdorf und Schmalenbeck gebildet werden.

Die Feuerlöschordnung für diesen Löschverband ist nunmehr unter vorgängiger Berathung mit den Gemeinde-Vorständen in den nachfolgenden Bestimmungen festgestellt worden.

§ 1.

Die Verwaltung und Specialleitung des Feuerlöschwesens im zweiten Löschverband geschieht durch den Löschvorstand und zwar unter der Oberaufsicht der Deputation für das Feuerlöschwesen durch deren städtischen Oberbeamten.

§ 2.

Der Löschvorstand besteht aus den Vögten und den von und aus den Hausbesitzern, je einem aus jeder Ortschaft des Löschverbandes, mit Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählten Deputirten. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der Deputirten und zwar die der Amtsdauer nach ältesten, aus dem Löschvorstande aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos über den Austritt.

Der Löschvorstand hat jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu erwählen, dem die Führung der Bücher und der Casse zu übertragen ist.

§ 3 bis § 8.

(Dieselben sind gleichlautend mit § 3 bis § 8 der Feuerlöschordnung für den ersten Löschverband: — s. № 91)

Hamburg, im November 1870.

Die Deputation für das Feuer-Löschwesen.

№ 93. November 1870.

Bekanntmachung
wider den Besuch der Tanzlokale durch Kinder.

Da dem Amte zur Kenntniß gekommen ist, daß Tanzlokale, wenn daselbst Tanzmusik ist, von Kindern häufig besucht werden, was sowohl in Rücksicht auf deren sittliches als körperliches Wohl nicht zu gestatten ist, so wird solches hierdurch auf das Strengste verboten.

Die Polizeibeamten haben auf die Befolgung dieses Verbots strenge zu achten und falls sie Kinder in Tanzlokalen antreffen, dieselben sofort auszuweisen und erforderlichenfalls zu entfernen, wozu auch die Wirthe hierdurch verpflichtet werden, welche, wenn sie Kinder in ihren Tanzlokalen dulden, in eine Geldstrafe von mindestens 2 Thalern verfallen, welche Strafe auch diejenigen Eltern trifft, mit deren Wissen die Kinder ein Tanzlokal besucht haben.

Bergedorf, im November 1870.

Das Amt.

№ 94. den 14. December 1870.

Bekanntmachung,
betreffend den Verkauf von Tannenbäumen.

Da es öfters hier vorgekommen ist, daß Tannenbäume zum Verkauf ausgeboten werden, welche entweder aus den hiesigen oder den benachbarten Forsten oder auch aus Privatgärten entwandt worden sind, so hat ein Jeder, welcher Tannenbäume hierselbst zum Verkaufe ausbietet und von dem es nicht bekannt ist, daß zu dessen gewöhnlichem Erwerb ein solcher Geschäftsbetrieb gehört, durch eine gehörig beglaubigte Bescheinigung den rechtlichen Erwerb der Bäume nachzuweisen, widrigenfalls die Bäume so lange in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, bis der Nachweis erfolgt ist und wird, falls dieser nicht in kurzer Zeit geliefert wird, gegen den Verkäufer weiter, den Gesetzen gemäß, verfahren werden.

Die Polizeiofficianten sind angewiesen, über die Befolgung dieser Bekanntmachung zu wachen und ist denselben die vorgeschriebene Bescheinigung vorzuzeigen.

Bergedorf, den 14. December 1870.

Das Amt.

№ 95. den 17. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Benutzung des neuen Landungsplatzes in der Vorstadt St. Pauli.

Nachdem die Herstellung des an der Hafenstraße in der Vorstadt St. Pauli angelegten öffentlichen Landungsplatzes im Wesentlichen vollendet ist, wird derselbe am 20. d. Mts. der Benutzung des Publikums übergeben werden, und werden die dafür festgesetzten Tarife nachfolgend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Tarif

für die Benutzung des neuen Landungsplatzes in der Vorstadt St. Pauli.

Der neue Landungsplatz ist zum Laden und Löschen von Waaren, sowie zum Anlegen von Schuten, Ewern und kleinen Fahrzeugen mit Fischen, Grünwaaren rc. zu verwenden. Bei Benutzung desselben ist zu entrichten:

1)	Für ein größeres Schiff zum Laden und Löschen per Tag ohne weitere Zeitbestimmung	Crt.℔	2.	8 ß
2)	Für ein kleineres do.	„	1.	4 „
3)	Für ein größeres Schiff, aus welchem Kartoffeln, Grünwaaren und sonstige Lebensmittel verkauft werden per Tag ohne weitere Zeitbestimmung	„	—.	12 „
4)	Für ein kleines do.	„	—.	8 „
5)	Für ein größeres Fahrzeug mit Fischen per Tag	„	—.	6 „
6)	Für ein kleines do.	„	—.	1 „
	(Der Tag wird im Sommer von Morgens 4 Uhr bis Abends 8 Uhr, im Winter von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr berechnet.)			
7)	Für den Transport per Wagen mit vier Pferden	„	—.	4 „
8)	Für den Transport per Wagen mit zwei Pferden oder einem Pferde	„	—.	2 „
9)	Für einen Ziehwagen oder eine Karre	„	—.	1 „

Nur in Gegenwart des Aufsehers darf Laden, Löschen oder Anlegen stattfinden.

Außer den vorstehenden Gebühren ist bei Benutzung des Krahns auch das Krahngeld nach der Krahnordnung dem Aufseher sofort zu entrichten.

Löschen oder Laden von Vieh, Bausteinen, Kalk, Guano, Feuerungsmaterial, Bauholz, Heu und Stroh soll der Regel nach nicht stattfinden und wird nur in Ausnahmefällen, nach besonders eingeholter Erlaubniß gestattet.

Bei vorkommenden Differenzen und Beschwerden haben sich die Betheiligten an den Aufseher und event. an das Patronat zu wenden.

Krahn-Ordnung und Tarif

für die Benutzung der Krähne am neuen Landungsplatz.

§ 1.

Die Benutzung der Krähne darf nur in Gegenwart des Aufsehers stattfinden, dem die Aufsicht über die Anschlagung der Lasten, sowie über den Gebrauch der Krähne und die Eincassirung der dafür zu entrichtenden Gebühren übertragen worden.

§ 2.

Die Krähne können täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, im Sommer von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr, und im Winter so lange es Tag ist, mit Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr, vom Publikum benutzt werden.

In dringenden Fällen und ausnahmsweise können auch vor und nach dieser bestimmten Zeit und Sonn- und Festtags unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften Beförderungen stattfinden, worüber indessen zuvor eine Verabredung mit dem Aufseher zu nehmen ist.

§ 3.

Mit dem größeren Krahn dürfen nur Lasten bis zu 1500 Kilo = 3000 Pfund, mit den beiden kleineren Krähnen bis zu 750 Kilo = 1500 Pfund aufgenommen, oder hinuntergelassen werden. Das Gewicht der mit den Krähnen zu befördernden Lasten ist vorher dem Aufseher aufzugeben, und ist derjenige, welcher die Krähne benutzt, für die Richtigkeit des aufgegebenen Gewichts verantwortlich.

§ 4.

Die Arbeit des Anschlagens, Aufbringens, Absetzens und Uebersetzens der Lasten ist durch diejenigen, welche die Krähne benutzen wollen, zu beschaffen.

§ 5.

Bei etwa vorkommenden Unglücksfällen, sei es durch Brechen der Ketten, Maschinentheile, Haken ꝛc. oder durch mangelhafte Befestigung der Last trägt zwar der Staat die Kosten, welche für die Wiederherstellung der Krähne und dessen Zubehör

erfordert werden, dagegen übernimmt derselbe keine Gewähr für Schaden, welcher Fahrzeug und Ladung ꝛc. treffen sollte, und kann nie für irgend einen Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Sollte jedoch ein Schaden an dem Krahn dadurch entstanden sein, daß von dem Anmeldenden das Gewicht zu niedrig angegeben, die Last eigenmächtig und nicht nach Anweisung des Aufsehers angeschlagen ward, oder auch unvorsichtig mit dem Krahn umgegangen wäre, so bleiben dem Staate die daraus zu entnehmenden Ansprüche auf Schadensersatz gegen denjenigen, für dessen Rechnung oder in dessen Auftrag der Krahn benutzt ward, vorbehalten.

§ 6.

Die mit den Krähnen beförderten Gegenstände dürfen nur in so weit der Raum es erlaubt und nach eingeholter Genehmigung und Verabredung einer Gebühr auf dem neuen Landungsplatze gelagert werden. Die nach Anweisung des Aufsehers vorzunehmende Lagerung besorgt der Empfänger selbst; auf dessen alleinige Gefahr und Risico auch die Gegenstände auf dem freien Platz beim Krahn lagern.

Vorkommendenfalls müssen die Gegenstände auf die erste erhaltene Aufforderung Seitens des Aufsehers fortgeschafft und reiner Platz geliefert werden, widrigenfalls dieselben aus dem Wege geschafft und nur gegen Ersatz aller dadurch entstandenen Kosten, sowie Zahlung einer Strafe von täglich Crt. ℳ 1 per 1000 Pfund ausgeliefert werden.

Selbstverständlich ist bei wiederholter Benutzung des Krahns für solche gelagerte Gegenstände jedesmal das tarifmäßige Krahngeld zu entrichten.

§ 7.

Für die Benutzung der Krähne zum Aufbringen oder Absetzen ist zu entrichten:

per	Collo	oder	Länge	voll bis	zu	300 ℔	schwer	.....	1 ß
„	„	„	„	darüber	„	600 „	„	.....	2 „
„	„	„	„	„	„	1000 „	„	.....	3 „
„	„	„	„	„	„	1500 „	„	.....	4 „
„	„	„	„	„	„	2000 „	„	.....	6 „
„	„	„	„	„	„	2500 „	„	.....	9 „
„	„	„	„	„	„	3000 „	„	.....	12 „

Bei großen Parthieen, wobei jedoch keine Colli über 2000 Pfund sein dürfen, 3 ß per 1000 Pfund.

Hamburg, den 17. December 1870.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 96. den 19. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Fahren mit Handschlitten oder Kreken.

Das Fahren mit Handschlitten oder sogenannten Kreken in den öffentlichen Promenaden, Fußsteigen und abschüssigen Fahrstraßen wird hiermit wiederholt bei angemessener Strafe verboten.

Die Eltern, Vormünder und Erzieher sind in dieser Hinsicht für die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder, sowie gleichfalls die Lehrherren für ihre Lehrburschen den Umständen nach verantwortlich.

Hamburg, den 19. December 1870.

Die Polizei-Behörde.
Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 97. den 29. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Einwägung des in der Bank eingehenden Silbers und Goldes.

Vom 1. Januar 1871 an wird alles in der Bank eingehende Silber und Gold in Kilogrammen und Grammen eingewogen werden; die Ablieferung geschieht jedoch noch wie bisher in metrischen Pfunden, so lange der vorhandene Bank-Vorrath reicht.

Hamburg, den 29. December 1870.

Die Bank-Deputation.

№ 98. den 30. December 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Organisation des Eichwesens.

Zur Organisation des Eichwesens im Hamburgischen Staate sind in Gemäßheit der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 9./14. November d. J. beziehungs-

weise von Hohem Senat und von der unterzeichneten Deputation die nachstehenden Ernennungen erfolgt:

1) für die Beaufsichtigung des Eichwesens im gesammten Staatsgebiet: Eich-Inspector Georg Repsold,
2) für das Haupt-Eichamt in Hamburg: Eichmeister Friedrich Leonhard Repsold, Eichmeister-Gehülfe Heinrich Wilhelm Flittner,
3) für das Neben-Eichamt in Ritzebüttel: Eichmeister Gustav Adolph Kienle,
4) für das Neben-Eichamt in Bergedorf: Eichmeister Wilhelm Heinrich Christian Mönnig.

Die der Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 und der Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 entsprechende amtliche Thätigkeit des Eich-Inspectors und des Haupt-Eichamtes Hamburg beginnt mit dem 1. Januar 1871.

Das Haupt-Eichamt befindet sich Herrlichkeit No. 28 und ist täglich, außer an Sonn- und Festtagen zur Ablieferung der zu eichenden und zur Empfangnahme der geeichten Maaße, Gewichte und Waagen dem Publikum geöffnet. Die zu eichenden Gegenstände sind Vormittags zwischen 7 und 12 Uhr im Eichamt abzuliefern und die geeichten Nachmittags zwischen 2 und 7 Uhr abzuholen.

Die von der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes erlassene Taxe der für das Eichen zu erhebenden Eichgebühren ist im Haupt-Eichamt zu Jedermanns Ansicht aufgelegt. Die sämmtlichen Eichgebühren werden für Rechnung der Staatskasse erhoben.

Etwaige auf das Eichwesen bezügliche Beschwerden sind zunächst bei der Eich-Inspection anzubringen, deren Bureau sich im Gebäude des Haupt-Eichamts, Herrlichkeit No. 28, befindet.

Wegen des Beginnens der Thätigkeit der Neben-Eichämter in Ritzebüttel und Bergedorf wird demnächst das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Die bis zum 31. December 1871 etwa noch vorkommenden, in Gemäßheit der Hamburgischen Maaß- und Gewichtsordnung von 1858 vorzunehmenden Justirarbeiten bleiben dem bisherigen Justirbeamten Georg Repsold in der bisherigen Weise übertragen, der dafür die vorschriftsmäßigen Gebühren für eigene Rechnung erhebt.

Hamburg, den 30. December 1870.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 99. den 31. December 1870.

Bekanntmachung,
betreffend Anmeldung der Geburten in den Walddörfern.

Da es nach dem Beschluß des Bundesraths des Deutschen Zollvereins, wegen Anfertigung von statistischen Tabellen über die Eheschließungen, Geburten und Todesfälle, erforderlich ist, daß in den Hamburgischen Walddörfern eine genaue Controlle über die daselbst Statt findenden Geburten geführt werde, so wird hierdurch den sämmtlichen betreffenden Eingesessenen und Einwohnern der Walddörfer auferlegt, jede bei ihnen vorkommende Geburt eines Kindes innerhalb acht Tage nach der Geburt desselben dem Vogte des Dorfes anzumelden, welcher über diese Geburten eine genaue Liste zu führen hat. Wer es unterläßt, eine solche Anzeige rechtzeitig zu machen, verfällt in eine Strafe von 2 Thalern.

Hamburg, den 31. December 1870.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

Dritte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend Zollvereinsangelegenheiten im Jahre 1870.

Dritte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend Zollvereinsangelegenheiten.

№ 1. den 17. Januar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers im Zollverein.

Der Senat bringt die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Berlin, den 23. August 1869.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt.

1. Zu § 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „No. 19 oder darüber" oder „über 19" oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maaßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steuer-Amt ....Königsberg,
" Zoll-Amt...............Danzig,
" Steuer-Amt ....Stettin,
" Zoll-Amt...............Stralsund,
" Steuer-Amt ....Breslau,
" " " ....Magdeburg,
" " " für ausländische Gegenstände Berlin,
" " " ....Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Hamburg,
" " " " Lübeck,
Haupt-Zoll-Amt...............Itzehoe,
" " " ....Flensburg,
" " " ....Ottensen,
" " " ....Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Bremen,
Haupt-Zoll-Amt...............Harburg,
" " " ....Emden,
" " " .... Leer,
Neben-Zoll-Amt I..............Bentheim,
" " " I..............Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steuer-Amt ....Hannover,
" " " für ausländische Gegenstände Cöln,
" " " ....Uerdingen,
" " " ....Wesel,
" " " ....Duisberg,

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg

das Haupt-Zoll-Amt ....Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zoll-Amt...............Furth a. W.,
" " " ....Passau,
Neben-Zoll-Amt I. a. B. ....Salzburg,
" " " I. a. B. ....Kufstein,
Haupt-Zoll-Amt...............Lindau,
Neben-Zoll-Amt I..............Schaidt,
Haupt-Zoll-Amt...............München,
" " " ....Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zoll-Amt .... Zittau,
" " " .... Leipzig,
" Steueramt .... Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zoll-Amt .... Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zoll-Amt .... Mannheim,
" " " .... Kehl,
" " " .... Schusterinsel,
" " " .... Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zoll-Amt .... Mainz,
" " " .... Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steuer-Amt .... Schwerin,
" " " .... Rostock,
Neben-Zoll-Amt I .... Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zoll-Amt .... Varel,
" " " .... Brake,
" " " .... Delmenhorst,
Haupt-Steuer-Amt .... Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steuer-Amt .... Braunschweig,
Steuer-Amt .... Wolfenbüttel,
" " .... Holzminden.

K. Thüringsche Staaten.

Haupt-Steuer-Amt .... Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steuer-Amt .... Dessau,
Zollabfertigungsstelle .... Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer anderen Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollcontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2. Zu § 3 des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden:

A. **Preußen.**

Haupt-Steuer-Amt .... Stettin,
" Zoll-Amt .... Stralsund,
" Steuer-Amt .... Breslau,
" " " .... Görlitz,
" " " .... Halle,
" " " .... Magdeburg,
" " " für ausländische Gegenstände Berlin.
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Hamburg,
Haupt-Zoll-Amt .... Kiel,
" Steuer-Amt .... Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt Bremen,
Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. **Bayern.**

Haupt-Zoll-Amt .... Regensburg,
" " " .... Ludwigshafen a. Rh.,

C. **Sachsen.**

Haupt-Zoll-Amt .... Zittau,
" " " .... Leipzig,
" Steuer-Amt .... Dresden.

D. **Württemberg.**

Haupt-Zoll-Amt .... Friedrichshafen.

E. **Baden.**

Haupt-Zoll-Amt .... Mannheim.

F. **Großherzogthum Hessen.**

Haupt-Zoll-Amt .... Mainz.

G. **Mecklenburg-Schwerin.**

Haupt-Steuer-Amt .... Rostock,
Neben-Zoll-Amt I .... Wismar.

H. **Anhalt.**

Haupt-Steuer-Amt .... Dessau,
Zollabfertigungsstelle .... Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt,"

oder

„blonder Rohzucker über 88 Prozent,"

oder

„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Der Finanz-Minister.
(gez.) **v. d. Heydt.**

Anlage A.

Anlage A.

Bestimmungen

über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenz-Zoll-Amte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Anlage B.

Anlage B.

№ 5 (des Abfertigungs-Registers.)

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das/bei dem, ... Amt zu . . . . mittelst der Hamburg-Berliner Eisenbahn nach Hamburg auszuführen/niederzulegen, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr/Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer	Angabe der Versender: Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nummer	Gewicht: Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes: Der einzelnen Kolli: Zahl und Art	Gewicht: Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	Gattung des Zuckers	Bemerkungen namentlich über 1. die Anwendung des Tarasatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.
							1.	**Beispiel.**						
1	2 Fässer	⊖ 1	14	—	12	4	Zucker in weissen vollen harten Broden	2 Fässer	14	—	12	—	Zucker in weissen vollen harten Broden	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschliessung von Papier und Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		⊖ 2	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23 (ab 2½ pCt) 23	78 18 5/16			Summa		23 (ab 2½ pCt) 23	68 8 6/16		
2	1 Kiste	⊖ 3	12	50	11	—	gestossener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation	1 Kiste	12	50	11	—	ganz trockener und ganz weisser gestossener Brodzucker, nicht polarisirt	
			Ueberhaupt		34	18 5/16		(3) drei Kolli C	Ueberhaupt (Vierentner	und acht	34 dreissig acht/zehntel	8 6/16 Pfd)		
							2.	**Beispiel.**						
1	100 Säcke	RAV 1/100 1	2	2	2?	—	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 pCt. Polarisation	100 Säcke 1	2	2	—	—	hellblonder Rübenrohzucker nicht polarisirt	
		2	2	2 etc.	2	—		2	2	2 etc.	2	0,5		

Berlin den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen Berlin den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

den ten 18

(Unterschriften.)

Daß die obenstehend bezeichneten Ctr. Pfd. Zucker in über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

den ten 18

(Benennung des Grenz-Amts.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste, sind in den Güterwagen No. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. 95 verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der obenbezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870 Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg den neunzehnten Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Januar 1870.

№ 2. den 17. Januar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Ermächtigung des Neben-Zollamts I zu Rothenburgsort zur Eingangsabfertigung von Zucker aller Art.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt bringt der Senat hiedurch die nachstehende Bekanntmachung derselben zur öffentlichen Kunde:

Glückstadt, den 12. Januar 1870.

Bekanntmachung.

Außer den in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. August v. J., die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Zuckers betreffend, unter 1 genannten Aemtern ist nunmehr auch das Neben-Zoll-Amt I zu Rothenburgsort zur Abfertigung von eingehendem Zucker aller Art ermächtigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Augustin.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Januar 1870.

№ 3. den 24. Januar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren bei der Verzollung beschädigter Strandgüter im Zollverein.

Der Senat bringt hiedurch die von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium erlassenen Bestimmungen über die Verzollung der beschädigten Strandgüter,

für welche die im § 82 des Vereinszollgesetzes zugestandene Zollermäßigung beansprucht wird, für die dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile zur öffentlichen Kenntniß:

a. Die Verzollung nach dem Auctions-Erlöse ist von den Strandungs-Interessenten (Eigenthümern, Versicherern u. s. w.) bei dem Hauptzollamte, in dessen Bezirk die Bergung stattgefunden hat, spätestens 3 Tage vor der Auction schriftlich zu beantragen, unter Einreichung eines zweifachen Verzeichnisses der zum Verkauf bestimmten Waaren und mit der Anzeige, wann, wo und von wem die Auction abgehalten werden soll.

b. Vor dem Verkaufstermin erfolgt die zollamtliche Revision der beschädigten Güter unter Zuziehung der Betheiligten. Als beschädigt sind nur diejenigen aus gestrandeten Schiffen geborgenen Güter anzusehen, welche in Folge der erlittenen Havarie die Eigenschaft als marktgängige Handelswaare verloren haben. Die hiernach nicht zur Verzollung nach dem Auctions-Erlöse geeignet befundenen Waaren werden ausgeschieden, in Betreff der übrigen aber wird unter beiden Exemplaren des Verzeichnisses der beschädigte Zustand von dem Zollamte bescheinigt. Ein Exemplar erhalten die Betheiligten zurück.

c. Die Auction der beschädigten Güter darf, sofern sie nicht von einem Gericht abgehalten wird, nur in Gegenwart eines von dem Hauptamte dazu beauftragten Zollbeamten, welcher das Auctions-Protokoll mit zu vollziehen hat, vorgenommen werden.

Nach beendigter Auction hat die Behörde, beziehungsweise die Person, welche die Auction abgehalten hat, dem Hauptamte einen beglaubigten Auszug aus dem Auctions-Protokolle zuzustellen, welcher von ihr und den Zollbeamten mit einer Bescheinigung über den beschädigten Zustand der verkauften Waaren zu versehen ist. Auf Grund dieses Auszuges geschieht die Feststellung und Erhebung des Eingangszolles.

d. Der Eingangszoll ist von den Käufern oder von den Strandungs-Interessenten vor der Herausgabe der Waaren einzuzahlen oder sicher zu stellen.

Die Strandungs-Interessenten sind zur Erstattung der Kosten verpflichtet, welche der Zollverwaltung bei Auctionen an anderen Orten, als am Sitze einer Zollstelle an Diäten und Reisekosten für die abzusendenden Beamten erwachsen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Januar 1870.

№ 4. den 28. Januar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Die nachstehende von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins beschlossene Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, welche gleichzeitig mit dem Vereinszollgesetz (Bundesgesetzblatt № 30 von 1869) am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten ist, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Januar 1870.

Anweisung

zur Ausführung des Vereinszollgesetzes.

Zur Ausführung des Vereinszollgesetzes werden, außer den hierfür erlassenen Regulativen, in Gemäßheit des § 167 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1. Zu § 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im § 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an anderen als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§ 16 und 17.

a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu § 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§ 22—32.

a. Es steht dem Declaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Declaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Declarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Declarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Declaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu § 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu § 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Directivbehörde.

7. Zu § 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Colli nur Abweichungen von 2 Procent oder weniger gegen das declarirte Gewicht ergeben.

8. Zu § 38.

a. Die Begleitungen vom Ansageposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§ 92 des Gesetzes), zum Grenzzollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu § 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§ 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§ 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

11. Zu § 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den § 41 der Zollordnung, vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§ 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Constatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§ 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu § 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu § 57.

Rücksichtlich der zum directen Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. October 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu § 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu § 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden

Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maaßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§ 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu § 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§ 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Creditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu § 110.

Das für die fortlaufenden Conten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maaßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im § 37 desselben angedrohten, die im Vereinszollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu § 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Declarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Controle.

21. Zu den §§ 112 bis 118.

Hinsichtlich der Bedingungen und Controlen, unter denen die in den §§ 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit. Ebenso bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Bewilligung der in Rede stehenden Erleichterungen oder sonstigen Zollerlasse aus Billigkeits-Rücksichten von der Entscheidung der obersten Landes-Finanzbehörde abhängig ist oder Seitens der Zoll-Directivbehörde beziehungsweise des Hauptamtes erfolgen kann.

22. Zu § 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; anderenfalls entscheidet die Directivbehörde.

23. Zu § 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit überhaupt solche angeordnet sind (§§ 119 — 125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§ 129 und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instructionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu § 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Muster.

Muster.

Abgegeben, den ten 18

Eingetragen in das Declarations-Register unter Nr.

Die Revision übernehmen:

Declaration
zum
Waaren-Eingang.
(Vereinszollgesetz §§ 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königlichen Amte zu
innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

I. Declaration.									II.
Nummer der einzelnen Positionen	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe	Deren Wohnort	Zahl und Art der Colli	Deren Zeichen und Nummern	Menge. Brutto-Gewicht Ctr. | Pfd.	Menge. Netto-gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich Ctr. | Pfd.	Anderweiter Maaßstab nach Anleitung des Zolltarifs	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Waaren-Disponenten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

III. Revisionsbefund					IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
der Colli		der Waaren						in den Hebe- und Control-Registern				
			Menge, durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.									
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Brutto *)	Netto	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifstarasatzes	Tarif-Satz	Gefälle-Betrag	Benennung des Registers	Deffen	im Commercial-Register	Angabe der Herkunft der Waaren	
			Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Thlr. | Sgr.	Thlr. | Sgr. | Pf.		Blatt | Nro.			
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

№ 5. den 28. Januar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen.

Das nachstehende von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins festgestellte Regulativ, welches mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Januar 1870.

Regulativ

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen betreffend.

In Gemäßheit des § 73 des Vereinszollgesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

1) Transportzeit.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszollgesetz § 21, Absatz 5, lit. d).

§ 2.

2) Abfertigungsstunden.

Die Abfertigung der Passagier-Effecten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§ 10) weitergehenden Frachtgüter ist nach § 133, Absatz 3 des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern, als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. § 133, Abs. 4), nur innerhalb der im § 133, Absatz 1 des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

§ 3.

3) Fahrpläne.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Directivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§ 4) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

§ 4.

4) Abfertigungsstellen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maaßgabe des § 128 des Vereinszollgesetzes competent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§ 21) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder controlepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. § 131).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs competenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§ 25 und 26), sowie zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§ 27) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

5) Abfertigungsräume.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Communen etwas Anderes festgesetzt ist — nach § 59 des Vereinszollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und controlepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren, und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

§ 6.

6) Transportmittel.
a) Deren Beschaffenheit.

Weder in den Güterwagen noch in den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. § 61, Abs. 2). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effecten nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§ 39 bis 51 und 92 des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§ 7.

Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effecten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§ 21), beziehungsweise mit Anmeldung (§ 19) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Culissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effecten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. § 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

§ 8.

b) Deren Controlirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Locomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Directivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

§ 9.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungsverzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Colli handelt, welche einen halben Centner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im § 7 bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Culissenwagen oder in die in § 7 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Coaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Bruchеisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maaßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maaßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

§ 10.

7) Amtlicher Verschluß.

Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effecten (§ 5) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehältlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. § 95).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

§ 11.

8) Amtliche Begleitung.

Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend controlirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Classe unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. § 60, Absatz 5.)

§ 12.

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Directivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. § 21) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude

und Locale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeit zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Classe unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. § 60, Abs. 1—4.)

§ 13.

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung d. Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. § 61).

§ 14.

a) Verladung der Güter.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effecten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2) mit Ladungsverzeichniß (§ 17) beziehungsweise mit Anmeldung (§ 19) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach § 9 Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im § 7 bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effecten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in § 40 Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder controlepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

§ 15.

b) Ordnung der Wagen.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und

2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

§ 16.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§ 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§ 17 bis 20 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

§ 17.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

Muster A.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach § 21 abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem anliegenden Muster A zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. § 63 Abs. 1).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§ 22 und 24 des Vereinszollgesetzes speciell declarirt und nach den §§ 39 bis 51 dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speciellen Declaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel, z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Directivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Colli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. § 63, Abs. 2).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Colli (V. Z. G. § 66, Abs. 4).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. § 63, Absatz 3).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

§ 18.

cc) Revision d. Personenwagen und Sonderung der Güterwagen

Während die Anmeldung erfolgt (§ 17), werden die Personenwagen, Locomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach § 20 eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheincontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

§ 19.

dd) Abfertigung 1) der Passagier-Effecten.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzu-

melden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. § 92, Absatz 1).

In der Regel werden die Passagier-Effecten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. § 92, Absatz 3). Die Effecten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effecten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effecten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effecten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effecten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§ 22) beizufügen ist.

Als Passagier-Effecten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effecten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effecten abgefertigt werden.

§ 20.

2) der zollfreien Gegenstände.

Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Declarationen oder Frachtbriefe (§ 17, Abs. 2) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speciellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

§ 21.

3) der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen 2c.

Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen 2c. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach § 9 zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§ 22) ertheilt.

Begleitzettel u. Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. § 64, Absatz 2).

Schließlich werden die Unicate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenden Taschen oder Couverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplicate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. § 64, Absatz 3).

§ 22.

Muster B.

Die Begleitzettel sind nach dem anliegenden Muster B auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden 1sten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtstempels.

Muster C.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem anliegenden Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungsverzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungsverzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplicat beziehungsweise Triplicat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplicats beziehungsweise Triplicats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplicat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

§ 23.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahnverwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Ver-

einszollgesetzes (V. Z. G. §§ 39 bis 51) zu declariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2 des § 17 Anwendung.

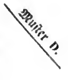
§ 24.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.
aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung d. Waarenladung.

Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem andern Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahnverwaltung einzutreten.



Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangsregister, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. § 66, Absatz 6).

§ 25.

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§ 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weitergehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.



Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Colli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. § 65, Absatz 1.)

§ 26.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen über die Controlirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maaßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Colli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicherem Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. § 65, Abs. 2.)

§ 27.

cc) Prüfung des Verschlusses u. Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weitergehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. § 96, Abs. 2).

§ 28.

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 2c.

Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§ 21). Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

§ 29.

bb) Revision d. Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangsregister, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 eingetragen.

Muster E.

§ 30.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§ 22 ff. des Vereinszollgesetzes speciell zu declariren, sofern nicht nach § 27 desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Declaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. § 23, Abs. 3).

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speciellen Declarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Colli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne specielle Declaration abgefertigt werden (V. Z. G. § 66, Abs. 3).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§ 31 und 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§ 31.

Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlocal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach § 30 stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Colli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

§ 32.

dd) Erledigung d. Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Colli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangsregister von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Colli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben controlirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangsregisters oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

§ 33.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
1) Feststellung d. Sachverhalts.

Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen 2c. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a. die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen 2c. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b. die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen 2c. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c. der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d. die Zahl und Art der Colli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel protocollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

§ 34.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

Ergiebt in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise

des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im § 33 unter d angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Directivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

§ 35.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Directivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

§ 36.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der § 67, beziehungsweise § 48 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

§ 37.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte

Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Directivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

§ 38.

6) Strafverfahren.

Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Directivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Directivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

§ 39.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maaßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregister (Begleitschein-Regulativ §§ 58 und 59) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Directivbehörde eingesendet.

Die Duplicate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unicate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ § 60) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unicate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

§ 40.

2) Zollamtl. Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Controle zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im § 17 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Colli mit den wirklich verladenen Colli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§ 21 und 22 und 24 bis 39 zur Anwendung.

§ 41.

B. Waaren-Durchgang.

Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§ 13 bis 40 analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§ 25 und 26 in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§ 42.

C. Waaren-Ausgang. 1) Gegenstände, welche einem Ausgangszoll unterliegen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im § 22 des Vereinszollgesetzes declarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine competente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

§ 43.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der § 56 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§ 4) befinden, können derartige Güter ohne Colloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Declarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

§ 44.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der § 111 des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§ 45.

Die nach Maaßgabe der §§ 17 ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

§ 46.

E. Transport im Inlande.
1) Güter des freien Verkehrs.

Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§ 119 und 125 des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Controle unterliegt, findet diese Controle auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Controle befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 47.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

§ 48.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§ 41 bis 51 des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§ 7) verladen und auch die Schlüssel (§ 21, letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§ 49.

III. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§ 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des § 153 des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Muster A.

Muster A.

Ladungs-Verzeichniß.

Nr. (42.)

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung meldet hiermit dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg die umstehend verzeichneten, aus dem Auslande kommenden in drei Wagen verladenen Güter mit dem Antrage an, dieselben mit Ladungsverzeichniß auf das Haupt-Steuer-Amt Berlin, Zoll-Expedition am Hamburger Bahnhofe, abzufertigen.

Zugleich übergiebt derselbe (14) Stück Frachtbriefe und erklärt für die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der abzufertigenden Colli zu haften.

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

C. D. Sachse.

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Begleitzettel Nr. (19) gehörig.

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) Behaghel, Ober-Controleur. Franz, Revisions-Aufseher.

Die Güter sind verladen in die Wagen:

Nr. (23).
" (28).
" (40).

Bezeichnung der Wagen ꝛc., in welche die Waaren verladen sind	Nummern und Positionen der Frachtkarten	Der Colli					Benennung der Waaren	Bemerkungen
		Zahl	Art	Zeichen und Nummern	Bruttogewicht Ctr.	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
B. H. E. (23)	(1/13)	(30)	Säcke	F. H. (41/70)	(37)	(45)	Caffee.	
	(1/14)	(2)	Kisten	N. B. (509/10)	(1)	(14)	Cigarren.	
	(3/31)	(9)	Ballen	K. S. (14/15) (20/26)	(88)	(4)	Taback.	
Sa.	.	(41)	.	.	(126)	(63)		
M.W.E.(28)	(3/24)	(1)	Kiste	S. T. (312)	(1)	(65)	Kurze Waaren.	
	(3/55)	(1)	„	M. V. (16)	(2)	(13)	Glaswaaren.	
	(6/36)	(10)	Ballen	O. C. (4/13)	(32)	(94)	Droguen.	
	(6/4)	(1)	„	„ (15)	(1)	(27)	do.	
	(6/5)	(1)	„	„ (20)	(1)	(30)	do.	
	(6/6)	(2)	Fass	„ (18/19)	(3)	(10)	do.	
	(6/7)	(1)	„	„ (22)	(2)	(19)	Chemikalien.	
	(2/14)	(1)	Ballen	„ (104)	(1)	(56)	Korkstöpsel.	
	(2/15)	(1)	„	R. (120)	(2)	(4)	Manufactur-Waaren.	
Sa.	.	(19)	.	.	(48)	(18)		
B. H. E. (40)	(72/1)	Wagen	ladung	.	(135)	.	Farbholz.	Num. (5 a.) Anm. (3.) zollfrei abgelassen. Brunner, H.-A.-Assistent. Commerc. Reg. 1/17.

Bezeichnung der Wagen ic., in welche die Waaren verladen sind	Nummern und Positionen der Frachtkarten	Der Colli					Benennung der Waaren	Bemerkungen
		Zahl	Art	Zeichen und Nummern	Bruttogewicht Ctr.	Pfd.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
			Wiederholung.					
(23)	.	(41)	.	.	(126)	(63)		
(28)	.	(19)	.	.	(48)	(18)		
(40)	eine Ladung		.	.	(135)	.		
Sa.	.	(60) sechszig u. eine Wagenladung.	.	.	(309)	(81)		

In dem Declarations-Register unter Nr. (211/22.) eingetragen.

Der Führer des Declarations-Registers
Lamprecht,
Haupt-Amts-Assistent.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die drei umstehend verzeichneten mit sechs Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen ihm unter amtlichem Verschluß übergebenen Schlüssel bis zum (6.) Januar 187(0) in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem Haupt-Steuer-Amte zu Berlin zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den umstehend nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

F. Petersen.

Im Begleitzettel-Empfangs-Register unter Nr. (49) eingetragen.

Die vollständige Erledigung dieses Ladungsverzeichnisses bescheinigt.

Berlin, den (6.) Januar 187(0).

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster B.

Begleitzettel

Nr. (19.)

Der Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung hat hier fünf Wagen übernommen, welche, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen und bis zum (6.) Januar 187(0) dem Haupt-Steuer-Amte Berlin zur Abfertigung zu stellen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paquet mit

zwei Ladungsverzeichnissen Nr. (42) und (63) und
sechszehn Frachtbriefen, sowie
zwei Schlüssel, amtlich in einer ledernen Tasche durch zwei Bleie verschlossen.

Die Abfahrt erfolgt heute Vor-Mittag (6) Uhr (30) Minuten.

Zollverschluß.

Wagen Nr.	(23).	B. H. E.	Schlösser	zwei	Serie (110).
" "	(28).	M. W. E.	"	zwei	" (110).
" "	(40).	B. H. E.	"	zwei	" (110).
" "	(270).	B. St. E.	"	zwei	" (12).
" "	(109).	B. A. E.	"	zwei	" (12).

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.)

Behaghel,
Ober-Controleur.

Erledigungs-Nachweise.

1. Der Begleitzettel, sowie eine mit gutem Verschluß versehene Tasche nebst Paquet mit Ladungsverzeichnissen rc. und Schlüsseln ist abgegeben am (4.) Januar 187(0).

Mark.
Ober-Controleur.

2. Der Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register eingetragen unter Nr. (49).

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

3. Revisionsbefund:

a. in Betreff des Verschlusses der Wagen, der Wagenabtheilungen oder Behälter:

Gut und abgenommen von den Wagen No. 23, 28 und 40.

4. in Bezug auf Zahl und Art der Colli:
Sechszig Colli und eine Ladung von der in dem Ladungsverzeichniss No. 42 angegebenen Art.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

Brunner, Haupt-Amts-Assistent. Liedke, Haupt-Amts-Assistent.

5. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

A. Umstehend genannte ... Wagen rc. wurde ... nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses

a. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

b. dem Grenzaufseher .... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

........, den .... 187..
.............-Amt.

B. D.. mir übergebene .. Wagen rc. ist/sind unter meinen Augen in das Ausland geführt.

Der Begleitungsbeamte.

6. Bemerkungen in Beziehung auf die Ueberweisung auf ein anderes Amt.

Das Ladungsverzeichniss No. 63 nebst zugehörigen Frachtbriefen ist mit den unter altem Verschluss belassenen Wagen No. 270 und 109 mit Begleitzettel No. 3 von hier unter Erweiterung der Gestellungsfrist bis zum 8. Januar 1870 auf das Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. O. überwiesen worden.

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Die Erledigung dieses Begleitzettels bescheinigt
Berlin, den (6.) Januar 187(0).

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände,
Zoll-Expedition am Berlin-Hamburger Bahnhofe.

(Stempel.)

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster C.

Begleitzettel-Ausfertigungs-Register

des

. . . . Amts

zu

. . . .

für das . . . te Quartal 187 . .

Dieses Register enthält . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche hier mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . . 187. . . .

Geführt vom

Mit . . . Heften Belegen zur Revision eingesendet.

. . . ., den . . . ten . . . . 187. . .

Haupt-. . . . . Amt.

Tag der Abfertigung	Nummer		Empfangs-Amt	Tag, an welchem		Bemerkungen
	der Begleitzettel	der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse		die Gültigkeitsfrist des Begleitzettels abläuft	der Begleitzettel erledigt zurückgekommen ist	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster D.

Annahme-Erklärung.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung zu Berlin beantragt, das zu dem Begleitzettel Nr. (19) des vereinsländischen Haupt-Zoll-Amtes Hamburg vom (2.) Januar 187(0) gehörige Ladungs-Verzeichniß Nr. (63) auf das Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. O. zu überweisen, auch die Frist zur Gestellung de.. darin verzeichneten Wagen bis zum (8.) Januar 187(0) zu verlängern, und erklärt, für den weiteren Transport die im Ladungs-Verzeichniß angegebenen Verpflichtungen zu übernehmen.

Genehmigt
Mark,
Ober-Controleur.

Berlin, den (4.) Januar 187(0).

F. Schütz.

An das vereinsländische Haupt-Zoll-Amt Hamburg mit der Benachrichtigung, daß das obengenannte Ladungs-Verzeichniß Nr. (63) unter Verlängerung der Gestellungsfrist bis zum (8.) Januar 187(0) dem Haupt-Steuer-Amte Frankfurt a. O. mittelst Begleitzettels Nr. (3) von hier überwiesen worden ist.

Berlin, den (4.) Januar 187(0).

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt für ausländ. Gegenstände,
Zoll-Expedition am Hamburger Bahnhofe.

(Stempel.)

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster E.

Muster E.

Begleitzettel-Empfangs-Register

des

. . . . Amtes

zu

. . . .

für das . . te Quartal 187 . . .

Dieses Register enthält . . . . . . Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche hier mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . ., den . . . ten . . . . . . 187 . . .

Geführt vom

Mit . . . Heften Belegen zur Revision eingesendet.

. . . ., den . . . ten . . . . . . 187 . . .

Haupt . . . . . Amt.

Tag der Eintragung	Laufende Nummer	Der Begleitzettel			Der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse		Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren
		Ausstellungsort	Nummer	Tag und Monat	Zahl	Nummer	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen.		Tag der Erledigung des Begleitzettels	Bemerkungen
Benennung des Registers, worin solches geschehen	Dessen Nummer		
9.	10.	11.	12.

Inhalts-

Inhalts-Verzeichniß.

Muster A. Ladungsverzeichniß.
Muster B. Begleitzettel.
Muster C. Begleitzettel-Ausfertigungsregister.
Muster D. Annahmeerklärung.
Muster E. Begleitzettel-Empfangsregister.

№ 6. den 28. Januar 1870.

Bekanntmachung,
betreffend das Begleitschein-Regulativ.

Das nachstehende von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins festgestellte Regulativ, welches mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Januar 1870.

Begleitschein-Regulativ.

In Gemäßheit des § 58 des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§ 1.

Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. § 33) ist, entweder

a. den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder
b. die Erhebung des durch specielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I, zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A bis D zu entnehmen.

A. B. C. D.

§ 2.

Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I abgefertigt werden, welche nach der Declaration zollfrei sind (V. Z. G. § 41).

Begleitscheine II werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. § 51).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§ 3.

Die Aemter, welche nach Maaßgabe der §§ 128 und 131 des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung.

§ 4.

Zur Ertheilung eines Begleitscheins I bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. § 44) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a. bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Declarationen oder Auszüge aus Declarationen (V. Z. G. §§ 22 bis 27, 41 und 42),
b. bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ § 30),
c. bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§ 33).

§ 5.

2. Revision der Ladung.

Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speciellen Revision (V. Z. G. §§ 28 und 29) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Declarationen oder Declarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§ 4 a) nach den Bestimmungen in den §§ 41 und 42, beziehungsweise 30 des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§ 34 ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die specielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Declaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. § 41, Absatz 2). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Declaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die specielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Colli können in geeigneten Fällen statt colliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§ 6.

Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Colli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren specieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Commerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Colli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, colliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Colli, auch wenn dasselbe colliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

§ 7.

3. Einrichtung der Begleitscheine I im Allgemeinen.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I geschieht entweder

a. durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A), oder
b. in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§ 4) Bezug genommen wird, oder endlich
c. unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B und C).

§ 8.

Für die Begleitschein-Ausfertigung nach § 7 a sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für die Ausfertigungen nach § 7 b und c jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden den Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maaßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

§ 9.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Der Begleitschein I muß folgende Angaben enthalten:

a. Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b. Zahl der Colli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maaßgabe der Declaration oder des Revisionsbefundes;
c. Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maaßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d. Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e. Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

§ 10.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I nach der Bestimmung unter a des § 7 ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A).

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8 bis 10 des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5 bis 7 desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränkten, wird das declarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Colli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6 beziehungsweise 7 eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Colli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9 beziehungsweise 10 auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I nach Muster A weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§ 47 oder 103 des Vereinszollgesetzes die Grundlage

der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§ 11.

Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I nach § 7 b oder c mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I nach § 7 b kann auch durch Abstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach § 7 b mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt, ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Declaration Nr. 67 vom 15. Januar 1870“

Bezug zu nehmen.

§ 12.

In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Colli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Colli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartiger Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Colli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem declarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein, und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

§ 13.

6. Waaren-Verschluß.

Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§ 43, 94 und 95 des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waarenverschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

§ 14.

7. Sicherstellung des Zollbetrags.

In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrags sind die Bestimmungen im § 45 des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§ 55).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Cautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§ 54) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende specielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

§ 15.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte

Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. § 44), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

§ 16.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§ 37, 63, 75 rc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maaßgabe der Vorschriften wegen Führung der Commercial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

§ 17.

10. Angabe der Lagerzeit.

Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

§ 18.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§ 44 und 46 des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach § 7 a oder b erfolgt, nach Muster E a auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach § 7 c wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

E a.

§ 19.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I

Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§ 22) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

§ 20.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I

Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplicat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplicats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§ 22) zu vermerken.

§ 21.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II (§ 1) finden die Bestimmungen in den §§ 4 bis 20 mit den aus der Einrichtung des Musters D und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a. Der Ausfertigung eines Begleitscheins II hat stets eine specielle Waarenrevision (V. Z. G. § 28) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

   Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b. In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c. Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im § 15, als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§ 53) geführt werden muß, anzugeben.

d. Ein Begleitschein II darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II können, außer den Formularen nach Muster D (§ 7 a), auch an gestempelte Anmeldungen (§ 7 b) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§ 7 c) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II nach Muster D als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Colli ergänzt werden.

§ 22.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I und II ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Directivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu

diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A, B, C..) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungsregister erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Declarations-Register, Niederlage-Register 2c.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangs-Aemter (§ 53) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§ 23 ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

§ 23.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§ 46 und 50).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§ 31 ff. zu verfahren.

§ 24.

Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster **E b** auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§ 14) zu leisten.



Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§ 25.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Be-

gleitschein-Ausfertigungs-Amt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Colloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Colli statt, und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§ 26.

Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4, eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

§ 27.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

Soll eine auf Begleitschein I abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I befugten Zoll- oder Steuer-Amte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§ 32 ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. § 50) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§ 28) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuer-Aemter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des § 38 Bezug genommen.

§ 28.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. § 49).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Colli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu controliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§ 23 bis 27 verfahren.

§ 29.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung d. Verschlußart.

Auch in anderen als den im § 28 bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind,

auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I unter Colloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach § 28 zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

§ 30.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

Wird bei den mit Begleitschein I versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung competenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. § 96).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zuzustellen.

§ 31.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger specieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

§ 32.

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Der vorgelegte Begleitschein (§ 31), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§ 22), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a. mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt, oder

b. unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

§ 33.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

Wenn die Waaren in der im § 32 unter a angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem § 39 bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9 des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10 desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11 bis 13 so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§ 52, Absatz 2).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

§ 34.

b) Revision der Ladung.

Die Ladung ist in der Regel speciell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine specielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsactes unterlassen (s. auch § 31, letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. § 47, Abs. 2 d. V. Z. G.)

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speciell declarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach § 35 durch specielle Declaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Colli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Procent des declarirten Gewichts überschreiten.

Die specielle Revision kann unterbleiben,

a. wenn die Waaren mit Begleitschein I weiter gesendet werden,
b. wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c. bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im § 32, Absatz 2, des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§ 35.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. § 46).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14 bis 19 der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im § 6 zu verfahren. In Spalte 23 und 24 derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

§ 36.

c) Weitere Abfertigung.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach § 25, oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§ 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II ist nach § 21 zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20 bis 22 (Muster H) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§ 37.

Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§ 47 und 103 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangsamte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§ 34), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§ 38.

Dieselben Bestimmungen (§ 37) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Colli bei dem Begleitschein-Empfangsamt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Collo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des § 37 Anwendung.

§ 39.

Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung

desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. § 41, letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

§ 40.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

Bei der Erledigung von Begleitscheinen I über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a. die Revision der Ladung und
b. die Controlirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Colli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Colli aus einer Ladung speciell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speciellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarencolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Controlirung des Waarenausgangs (b) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslocal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu controliren. Andernfalls erfolgt die Controlirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu controliren.

Wie im einzelnen die Ausgangs-Controle auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

§ 41.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine 1 und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a. der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b. die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§ 24 und 25) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c. der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d. die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protocollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt soweit erforderlich durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maaßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§ 53) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§ 56).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

§ 42.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

Ergiebt in den im § 41 unter a bis c bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im § 41 unter d angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Directivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

§ 43.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Correcturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes

nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Directivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

§ 44.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

Wenn auf Begleitschein I abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grunde gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§ 29 und 48), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschein ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

§ 45.

e) Strafverfahren.

Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach § 42 eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Directivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Directivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

§ 46.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte

Wenn auf Begleitschein I abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Directivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

§ 47.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungsamt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

§ 48.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Begleitscheine II sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§ 32) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangsamte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§ 21 a), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Correspondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im § 43 angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§ 21 c) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

§ 49.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamts

Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§ 32),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§ 32),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§§ 34 und 35),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§ 40),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Characters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§§ 41 ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§ 50.

Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-

Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§ 51.

Die Erledigung der Begleitscheine II erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

§ 52.

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§ 49 bis 51) sind die Spalten 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§ 33), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

§ 53.

3. Ertheilung d. Erledigungsscheine.

Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem anliegenden Muster J auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14 und 15 des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

§ 54.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamts zurückbezahlten Baar-Cautionen.

Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Caution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§ 14), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

§ 55.

5. Behandlung d. Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt.

Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§ 53) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Directivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§ 54).

§ 56.

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

Wird die Erledigung eines Begleitscheins I oder II innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 53) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Directivbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 57.

Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Directivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maaßregeln getroffen werden.

§ 58.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§ 55) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Directivbehörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§ 59.

Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Registernummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im § 58 angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§ 60.

Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Directivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Directivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Muster A.

Muster A.

Deutscher Zollverein.

Königreich Preußen.

A.

Begleitschein I.

Nr. 69.

Ausfertigungs-Amt: Elbing. **Empfangs-Amt: Thorn.**

Nummern der einzelnen Positionen	Name und Wohnort der Empfänger	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung	Der Colli: Zeichen und Nummern	Gattung und Menge der Waaren nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Deren Gewicht: Brutto Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto Ctr. Pfd.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Deren Gewicht: Brutto Ctr.	Deren Gewicht: Brutto Pfd.	Netto nach der Verwiegung Ctr. Pfd.	Angabe ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	Angabe a. der Herkunft der Waaren, b. wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.
1.	Jacob Durr in Thorn	5 Kisten	□ 30	Thee	—	—	—	1	3		Jede Kiste ist mit einem Bleie verschlossen.	a. Über Pillau zu Wasser aus England.
			31		—	—	—	1	9			b. Vom 20. Nov. 1869 bis 15. Jan. 1870.
			32		—	—	—	1	5			
			33		—	—	—	1	7			
			34		—	—	—	1	3			
								5	27			
							Fünf Centner zwanzig		siebenundzwanzig Pfd.			
2.	Moritz Cohn in Thorn	3 Kisten	△ 9	Wein in Flaschen	—	—	—	4	16		Jede Kiste ist über kreuz geschnürt und mit einem Bleie verschlossen.	
			10		—	—	—	4	20			
			11		—	—	—	4	14			
								12	50			
							Zwölf Centner fünfzig		Pfd.			
	Summa	Acht	Colli									

Nummern der einzelnen Positionen	Name und Wohnort der Empfänger	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe	
		Zahl und Art der Verpakkung	Zeichen und Nummern	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung			ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	a. der Herkunft der Waaren. b. wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben
				Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Deren Gewicht.		Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Deren Gewicht.			
					Brutto Ctr. Pfd.	Netto Ctr. Pfd.		Brutto Ctr. Pfd.	Netto nach der Verwiegung Ctr. Pfd.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Transportfrist: Bis zum fünfzehnten Februar d. J.

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten. Wir übernehmen diesen Begleitschein mit den sich aus demselben nach §§ 44 und 46 des Vereinszollgesetzes ergebenden Verpflichtungen.

Elbing, den 15. Januar 1870.

G. Köhler & Comp.,
pp. Stillfried.

Elbing, den 15. Januar 1870.

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Schapler,
Haupt-Amts-Controleur.

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

(Vereins-Zollgesetz §§ 46, 49, 50 und 96).

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen. den 187	Genehmigt. den 187 -Amt.
Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an Kaufmann W. Krüger in Breslau auf das Haupt-Steuer-Amt Breslau zu überweisen, indem ich in Beziehung auf den weiteren Transport die vorstehend angegebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme. Posen, den 12. Februar 1870. Die Güterexpedition der Oberschlesischen Eisenbahn. F. Stein.	Eingetragen unter No. 132 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers und auf das Haupt-Steuer-Amt Breslau, unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum ersten März d. J., überwiesen. Verschluß: Gut und belassen. Posen, den 12. Februar 1870. Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt. (Stempel.) Kraft, Haupt-Amts-Controleur.
Ich beantrage Wiedererneuerung des bei der Umladung verletzten Verschlusses der Kiste △ N. 10. Posen, den 15. Februar 1870. Die Güterexpedition der Oberschlesischen Eisenbahn. F. Stein.	Verschluss erneuert und Verhandlung darüber dem Waarenführer übergeben. Posen, den 15. Februar 1870. Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt. (Stempel.) Kraft, Haupt-Amts-Controleur.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am 28. September 1870.

Jung,
Packhofs-Vorsteher.

2. Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register unter Nr. 273 A.

Bertin,
Ober-Controleur.

3. Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

   Zu 3. siehe vorige Seite.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem Amte in überwiesen.

den 187 .

-Amt.

b. auf das des verladen und dem Ansageposten in unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst } überwiesen.

den 187 .

-Amt.

c. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

den 187 .

-Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

den 187 .

b. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

den 187 .

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.

Berlin, den 29. September 1870.

Königlich Preuß. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

Bertin,
Ober-Controleur.

Muster

für die Schlußabfertigung, wenn dieselbe nicht in die Anmeldung aufgenommen werden kann.

Zur Eingangsverzollung mit Nettoverwiegung.

H. Rose.

Eine Kiste wie angegeben. Verschluss unverletzt, brutto 10 Pfund, enthielt netto nach Verwiegung

8 Pfund seidene Zeugwaaren.............3 Thlr. 6 Sgr.
(Pos. 30. c. zu 40 Thlr.)

Berlin, den 28. September 1870. E. J. N. 56.

Niese, Weygand,
Haupt-Amts-Assistenten.

Muster B.

(Declaration mit Begleitschein-Vordruck.)

Deutscher Zollverein.

Königreich Preußen.

B.

Begleitschein I.

Nr. 359. A.

Ausfertigungs-Amt: Cöln. **Empfangs-Amt: Berlin.**

Transportfrist: Bis zum zehnten k. M.

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten. Ich übernehme diesen Begleitschein mit den sich aus demselben nach §§ 44 und 46 des Vereins-Zollgesetzes ergebenden Verpflichtungen.

Cöln, den 25. September 1870.

W. Stieler.

Cöln, den 25. September 1870.

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel.) Expedition am Rheinischen Bahnhofe.

Wittig,
Haupt-Amts-Assistent.

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

(Vereins-Zollgesetz §§ 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen. den 187	Genehmigt. den 187 -Amt
Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an in auf das -Amt zu überweisen, indem ich in Beziehung auf den weiteren Transport die vorstehend angegebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme. den 187	Eingetragen unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers und auf das -Amt , unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum , überwiesen. Verschluß: den 187 -Amt.

Abgegeben den 1. Juli 1870. — Niederlage-Register Conto 41, № 740.

I. Auszug aus der Declaration, dem Begleitschein oder dem Niederlageschein.												II. Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten
Nummer der einzelnen Positionen	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			
	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung			ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Deren Gewicht: Brutto *) Ctr. / Pfd.	Deren Gewicht: Netto Ctr. / Pfd.	Tarifmäßige Benennung der Waaren mit Angabe der Tarifnummer	Deren Gewicht: Brutto Ctr. / Pfd.	Deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung Ctr. / Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Eine Kiste	Nr. 1	Kurze Waaren.				13 1/10			Ueber Herbesthal mit der Eisenbahn aus Belgien.	Vom 6. Januar bis 1. Juli 1870. **)	Mit Begleitschein I auf Bremen an die Handlung G. Walter daselbst.

Aachen, den 1. Juli 1870.
W. Heldmann.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.
Rössler,
Haupt-Amts-Assistent.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden, ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonne, Stück ꝛc.), in die für Angabe des Bruttogewichts vorgesehene Spalte einzutragen.
**) Vergl. § 17, Absatz 2.

Die Revision übernehmen: Ober-Controleur Ehrenfeld und Haupt-Amts-Assistent Buchner.

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälleberechnung			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli			Der Waaren						in den Hebe- und Control-Registern			
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Angabe des vorgefundenen Verschlusses u. Zahl der Bleie oder Siegel	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto (Ctr. | Pfd.)	Netto (Ctr. | Pfd.)	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifarasatzes (Ctr. | Pfd.)	Tarif-Satz (Thlr. | Sgr.)	Gefälle-Betrag (Thlr. | Sg. | Pf.)	Benennung des Registers	Dessen (Blatt | Nr.)	im Commercial-Register	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
Eine Kiste	Nr. 1			13,8/10								Näthe verschnürt und mit einem Bleie verschlossen.
			Dreizehn	acht/10	Pfund.							

Aachen, den 1. Juli 1870.

Ehrenfeld, Ober-Controleur.

Buchner, Haupt-Amts-Assistent.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am 6. Juli 1870.

Eckhold,
Ober-Controleur.

2. Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register unter Nr. 65.

Siegert,
Haupt-Amts-Assistent.

3. Revisionsbefund:

a. in Betreff des Verschlusses:
Gut und abgenommen.

b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
Eine Kiste mit richtiger Bezeichnung.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

Kühle, Grünhof,
Haupt-Amts-Assistenten.

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem Amte in überwiesen.

den 187 .

-Amt.

b. auf das des verladen und dem Ansageposten in
unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst }
überwiesen.

den 187 .

-Amt.

c. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

Bremen, den 6. Juli 1870.

Haupt-Zoll-Amt.
Abfertigungsstelle im Bahnhofe.

(Stempel.) Kühle, Grünhof,
Haupt-Amts-Assistenten.

B. Der oben bezeichnete Wagen wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

den 187 .

b. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

den 187 .

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt
Bremen, den 7. Juli 1870.

Haupt-Zoll-Amt.
Abfertigungsstelle im Bahnhofe
Siegert,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster D.

Deutscher Zollverein.

Großherzogthum Baden.

Begleitschein II.

Nr. 74.

Ausfertigungs-Amt: Mannheim. **Empfangs-Amt: Hannover.**

Empfänger der Waaren: Der Kaufmann Georg Möllinger in Hannover.

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Zollpflichtige Menge (Nettogewicht)		Zollbetrag		Herkunft der Waaren
		Ctr.	Pfd.	Fl.	Xr.	
1.	2.	3.		4.		5.
1.	Waaren aus Seide in Verbindung mit Baumwolle. Pos. 30. d.	2	10	110	15	Ueber Kehl mit der Eisenbahn aus Frankreich.
2.	Seidene Waaren. Pos. 30. c.	—	25	17	30	
3.	Feine Lederwaaren. Pos. 21. d.	—	88	15	24	Ueber Passau zu Wasser aus Oesterreich.
				143	9	



Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Zollpflichtige Menge (Nettogewicht) Ctr.	Pfd.	Zollbetrag Fl.	Xr.	Herkunft der Waaren
1.	2.	3.		4.		5.

Zahlungsfrist: Der angegebene Zollbetrag von

Einhundert drei und vierzig Gulden neun Kreuzern

muß bei dem oben genannten Empfangsamte bis zum achten Juni d. J. unter Vorlage dieses Begleitscheins eingezahlt und der Nachweis der erfolgten Zahlung bis zum einundzwanzigsten Juni d. J. bei dem unterzeichneten Amte eingegangen sein, widrigenfalls die Einziehung des Zollbetrags von dem Extrahenten des Begleitscheins erfolgen wird.

Geleistete Sicherheit: Der gestundete Eingangszoll ist durch Bürgschaft sicher gestellt worden.

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: Ich übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen. Mannheim, den 28. Mai 1870.

F. Neumann,
Spediteur.

Mannheim, den 28. Mai 1870.

Großh. Badisches Haupt-Zoll-Amt.

Daege,
(Stempel.) Haupt-Amts-Assistent.

Vorstehender Begleitschein ist unter Nummer 495 des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit 81 Thlr. 24 Sgr. unter Nummer 507 des Einnahme-Journals hier gebucht worden.

Hannover, den 10. Juni 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt. *)

Lübke, Haupt-Amts-Rendant. Liebig, Haupt-Amts-Assistent.

*) Die Begleitscheine II können auch eine den Mustern B und C entsprechende Einrichtung erhalten, oder nach Bedürfniß durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Colli ergänzt werden (§ 21).

Muster E.

a.

Annahme-Erklärung.

Indem ich den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten, unter Nr. 69 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers eingetragenen Begleitscheins anerkenne, übernehme ich zugleich die aus demselben nach §§ 44 und 46 des Vereinszollgesetzes sich ergebenden Verpflichtungen.
verpflichte ich mich den darin festgestellten Zollbetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum ten 187 erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt einzuzahlen. *)

Elbing, den 15. Januar 1870.

G. Köhler & Comp.,
pp. Stillfried.

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. 16 J. 5.

Elbing, den 8. März 1870.

Schapler.
Haupt-Amts-Controleur.

*) Bei Begleitscheinen I werden die Worte „verpflichte ich mich — — einzuzahlen", und bei Begleitscheinen II die Worte „übernehme ich — — Verpflichtungen" durchstrichen.

b.

Annahme-Erklärung. *)

Ich bescheinige hierdurch, daß der Begleitschein I Nr. 69. des Haupt-Steuer-Amts Elbing vom 15. Januar 1870 auf meinen Antrag dem Haupt-Steuer-Amt Breslau unter Erstreckung der Transportfrist bis zum ersten März d. J. überwiesen worden ist und daß ich für den weiteren Transport alle aus diesem Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein-Ertrahenten übernommen habe.

Posen, den 12. Februar 1870.

Die Güter-Expedition der Oberschlesischen Eisenbahn.

J. G. Stein.

An das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zur Kenntnißnahme.

Posen, den 12. Februar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Steuer-Amt.

Kraft,

(Stempel.) **Haupt-Amts-Controleur.**

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. 20 Z. 6.

Elbing, den 10. März 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt

Schapler,

(Stempel.) **Haupt-Amts-Controleur.**

*) Für Begleitschein-Ueberweisungen (§ 24).

Muster F.

Begleitschein-Ausfertigungs-Register

des

Haupt-Zoll-Amtes zu Giessen

für das II. Quartal 1870.

Dies Register enthält 30 Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Müller,
Oberzollinspector.

(Siegel.)

Geführt vom Hauptzollamts-Assistenten
Leidhecker.

Mit 2 Heften Belägen zur Revision eingesendet.

Giessen, den 6. October 1870.

Haupt-Zoll-Amt.

Müller,
Oberzollinspector.

Tag der Aus-fertigung	Laufende Nummer	Gattung des Begleit-scheins	Benennung und Nummer des Vorre-gisters, aus welchem die Versendung entspringt	Name des Begleitschein-Extrahenten	Auf welches Amt der Begleit-schein gerichtet worden	Tag, an welchem die Gültigkeits-frist des Begleit-scheins abläuft	Tag, an welchem der Erledi-gungsschein eingetroffen ist	Bemerkung, was wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine veranlaßt worden ist
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Uebertragen		aus dem	IV. Quartal	1869.			
1869.						1870		
20/12	1 (548)	I.	D. R. 214	G. Ebel	Erfurt	10/1	21/7	Nach Mittheilung des Empfangsamtes vom 19/1. 70 (N. 46) wurde Processverfahren eingeleitet. Am 20/3 Erledigung erinnert. u. s. w.
1870.								
1/4	2	II.	N. L. R. Conto 3, N. 40.	W. Bücking u. C.	Cöln	16/4	22/4	
1/4	3	I.	B. E. R. N. 4.	F. Schirmer	Mainz	26/4	21/4	
	. . .							
30/6	430	I.	B. E. R. N. 420.	A. Noll	Emmerich	1/8	7/8	

Abgeschlossen, d. 30. September 1870.

Leidhecker.

Die stattgehabte Erledigung der vorstehend eingetragenen Begleitscheine bescheinigt mit dem Anfügen, dass kein Posten unerledigt geblieben ist,

Giessen, d. 6. October 1870.

Müller,
Oberzollinspector.

Muster G.

Begleitschein-Empfangs-Register

des

Haupt-Zoll-Amtes zu Mannheim

für das I. Quartal 1870.

Dies Register enthält 48 Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Muff,
Oberzollinspector.

(Siegel.)

Geführt vom Hauptzollamts-Assistenten
Stieler.

Mit 6 Heften Belägen zur Revision eingesendet.

Mannheim, den 6. Mai 1870.

Haupt-Zoll-Amt.

Muff,
Oberzollinspector.

Tag der Eintragung	Laufende Nummer	Des Begleitscheins				Name des letzten Waaren-Führers	Name des Waaren-Empfängers
		Ausstellungs-Ort	Gattung	Nummer	Tag und Monat		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
2/1	1	Cöln	I.	2140 A.	10/12	Mainzer Schleppschifffahrts-Gesellschaft.	G. A. Schmidt. W. Peters. C. Doll.
6/1	2	Cöln	I.	416 B.	15/12	Main-Neckar-Bahn.	G. Schneider u. Co.
8/1	3	Leipzig	II.	320	21/12	Desgl.	G. Haller.
	.						
	.						
31/3	320	Emmerich	I.	617 C.	20/3	Schiffer Borger.	S. Schröder. W. Pfaff. R. S. Scholl.

Abgeschlossen d. 31. März 1870.

Stieler,
Hauptzollamts-Assistent.

Laufende Nummern oder Buchstaben		Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren	Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen,		Des Erledigungsscheins		Bemerkungen
der übergebenen Begleitschein-Auszüge	der Waarenposten in dem Begleitschein		Benennung des Registers, worin solches geschehen	Dessen Nummer	Ordnungszahl, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist	Ausstellungstag	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	1—3	.	B. A. R.	34	1	5/1	
2	4, 6	.	E. J.	15			
3	5	.	E. J.	30			
1	1	.	N. L. R., Conto 6.	420	1	20/1	
.	1	.	E. J.	60	1	20/1	
.	1, 2	.	Zollfrei.	.	8	5/4	
1	3	.	E. J.	430			
2		.	B. A. R.	670			

Muster H.

~~Declarations-Register~~ | Blatt 10 Nr. 168.
Begleitschein-Empfangs-Register |

Abgegeben den 9ten Februar 1870.
Die Revision übernehmen
die H. A. Assistenten Böschen u. Dassel.

Auszug

aus

dem Begleitscheine I des Haupt-Zoll-Amtes zu Aachen Nr. 85 vom 15ten Januar 1870 über die damit an Unterzeichneten eingegangenen Waaren

Behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung

" ~~Niederlage~~

" ~~Weiterversendung mit Begleitschein~~

J. Ulrich.

I. Inhalt { der Declaration. / des Begleitscheins.												II.
	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten resp. Begleitschein-Extrahenten			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung						
				Deren Gewicht			Deren Gewicht					
Nummer der einzelnen Positionen	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Brutto Ctr. Pfd.	Netto Ctr. Pfd.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Brutto Ctr. Pfd.	Netto nach der Verwiegung Ctr. Pfd.	ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben	Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Mit { der Declaration / dem Begleitscheine } übereinstimmend.

III. Revisions-Befund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren			Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tara-Satzes	Tarifsatz	Gefällebetrag	in den Hebe- und Control-Registern		im Commercial-Register	
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto				Benennung des Registers	Deſſen		
				Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. Pf.		Blatt | Nr.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Muster C.

(§ 22 des Regulativs.)

Eingereicht den ten 18 Nr.

Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der nachstehend genannten Colli zum Zweck der { Behandlung. Umpackung. Theilung.

I. Angaben des Niederlegers.									II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung Umpackung Theilung } eingetreten sind.						
Des Niederlage-Registers		Nro. der einzelnen Positionen	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.			Anträge und Bemerkungen des Niederlegers	Nro. der einzelnen Positionen	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.			Bemerkungen
Littera	Blatt		Zahl u. Art der Verpackung	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren	Deren Gewicht: Brutto (Ctr. Pfd.)	Deren Gewicht: Netto (Ctr. Pfd.)			Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Deren Gewicht: Brutto (Ctr. Pfd.)	Deren Gewicht: Netto (Ctr. Pfd.)	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

den ten 18

(Unterschrift des Beamten.)

Muster D.
(§ 30 des Regulativs.)

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen:

Abmeldung

von

Waaren aus der Niederlage des Amtes zu zur Verzollung
„ Versendung.

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.													II.
Niederlage-Register.			Datum der Niederlegung	Der Colli		Der Waaren				Angabe			Anträge und Bemerkungen des Abmelders.
						Gattung		Menge					
								Einlagerungs-Gewicht					
Conto	Blatt	Nummer		Zahl und Art der Verpakkung	Zeichen und Nummern	Nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten	Nach stattgehabter amtlicher Ermittelung	Brutto Ctr. ℔	Netto Ctr. ℔	ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren			Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tarasatzes	Tarif-Satz	Gefälle-Betrag	in den Hebe- und Controle-Registern		im Commercial-Register	
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Menge: Auslagerungs-Gewicht					Benennung des Registers	Dessen		
				Brutto	Netto					Blatt / Nummer		
				Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.				
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Inhalts-

Inhalts-Verzeichniß.

№ 8. den 28. Januar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz und von Salzabfällen.

Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Vieh-Salz und von Gewerbe-Salz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind

1) für Viehsalz,

a. aus Siedesalz bereitet, $\frac{1}{4}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. aus Steinsalz bereitet, $\frac{3}{8}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet,

a. entweder 1 Procent Thran neben $\frac{1}{4}$ Procent Ultramarin, oder

b. $\frac{1}{2}$ Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein;

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustande und nach Maaßgabe der vorstehend unter I 1) b für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeter-Fabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese Bestimmungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehenden bisherigen, dieselben Gegenstände betreffenden Vorschriften aufgehoben, namentlich die Vorschriften unter I und II, sowie die Anordnung zu I, in der Bekanntmachung betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz, Anlage 8 zur Verordnung vom 30. October 1868 (Hamb. Gesetzsammlung, Abtheilung III. No. 21), soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen, und die Bestimmung im § 13 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz, Anlage 7 zu der erwähnten Verordnung vom 30. October 1868, soweit sie die vorstehend unter II bezeichneten Salzabfälle betrifft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Januar 1870.

№ 9. den 4. Februar 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die den Haupt-Zoll-Aemtern zu Itzehoe und Lübeck ertheilte Ermächtigung zur Ausgangsabfertigung von Zucker.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt bringt der Senat hierdurch die nachstehende Bekanntmachung derselben zur öffentlichen Kunde:

Glückstadt, den 29. Januar 1870.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend, bringe ich hierdurch zur Kunde, daß infolge Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins außer den in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. August 1869 unter 2 genannten Aemtern auch die Haupt-Zoll-Aemter zu Itzehoe und Lübeck zur Ausgangsabfertigung von Zucker aller Art ermächtigt sind.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Augustin.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Februar 1870.

№ 10. den 13. April 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnung der Zollabfertigungsstelle in der Zollvereins-Niederlage auf der Sternschanze.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 20. April d. J. eine unter dem hiesigen zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amt stehende Zollabfertigungsstelle

in der auf der Sternschanze belegenen Zollvereins-Niederlage in Wirksamkeit tritt. Mit demselben Tage tritt auch das unter dem 12. Juli 1869 publicirte Regulativ für die Zollvereins-Niederlage in Kraft. Im Uebrigen kommen daselbst die allgemeinen Zollvereinsgesetze und Regulative ebenso wie bei jedem Grenz-Eingangsamte des Zollvereins zur Anwendung.

Die Aufsichtsbeamten des Zollvereins sind befugt, zum Zweck der äußeren Bewachung der Niederlage dieselbe in der unmittelbaren Umgebung der Baulichkeiten zu umgehen, auch daselbst Anhaltungen und Beschlagnahmen vorzunehmen, wenn Contravenienten beim heimlichen Einbringen von Gegenständen in die Niederlage betroffen werden sollten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. April 1870.

№ 11. den 22. April 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

nachträgliche Erleichterungen in der Nachsteuer für die dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile.

Den am 1. November 1868 und am 1. Juli 1869 dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen sind verschiedene Erleichterungen in der Nachversteuerung gewährt worden, welche bei der Erhebung der Nachsteuer in den am 11. Februar 1868 angeschlossenen Gebietstheilen nur in soweit zur Anwendung gekommen sind, als die Nachsteuer zur Zeit der Gewährung der Erleichterungen nicht bereits eingezahlt war.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins vom 20. December v. J. sollen diese Erleichterungen nunmehr nachträglich auch für diejenigen der in Betracht kommenden Gegenstände gewährt werden, für welche die Nachsteuer bereits entrichtet ist.

Ferner werden in Gemäßheit eines weiteren Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins in den am 11. Februar, 1. November 1868 und 1. Juli 1869 angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen aus dem Hamburg zukommenden Antheile an den Erträgen der Nachsteuer auch diejenigen Nachsteuer-Ermäßigungen gewährt werden, welche in den

Großherzogthümern Mecklenburg und im Herzogthum Lauenburg auf privative Rechnung zugestanden worden sind.

Der Senat bringt dieses hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über die hiernach eintretenden Ermäßigungen der einzelnen Ansätze des Nachsteuer-Tarifes, sowie über das zur Erlangung der Nachsteuer-Erlasse einzuhaltende Verfahren die Provinzial-Steuer-Directionen für Schleswig-Holstein und für Hannover die weiter erforderlichen Bekanntmachungen erlassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. April 1870.

№ 12. den 13. Mai 1870.

Bekanntmachung,

betreffend nachträgliche Erleichterungen in der Nachsteuer für die am 11. Februar 1868 dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt bringt der Senat hiedurch die nachstehende Bekanntmachung derselben zur öffentlichen Kunde:

Glückstadt, den 1. Mai 1870.

Bekanntmachung.

Nach dem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 20. März d. J. sollen in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 20. December v. J. die Erleichterungen, welche in Bezug auf die für das Herzogthum Lauenburg angeordnete Nachsteuer von den daselbst vorhandenen Beständen an ausländischen Waaren nachträglich zugestanden und später auf die bereits versteuert gewesenen Waaren ausgedehnt worden sind, nunmehr auch für gemeinschaftliche Rechnung des Zollvereins in den nach der Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Februar 1868 mit dem 11. Februar desselben Jahres dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen für diejenigen der dabei in Betracht kommenden Gegenstände gewährt werden, für welche die Entrichtung der ursprünglich festgestellten Nachsteuer bereits erfolgt ist.

Die in Rede stehenden Erleichterungen sind folgende:

1) Ein gänzlicher Erlaß der Nachsteuer tritt ein für die unter nachstehenden Positionen des Nachsteuertarifs vom 30. December 1867 fallenden Waaren, nämlich:

pos. 4 farbiges Glas ꝛc.,
" 6a Leder aller Art ꝛc.,
" 20 Papier- und Pappwaaren,
" 22 Steingut und Porzellan,
a. bemaltes Steingut,
b. Porzellan, weißes,
c. " farbiges ꝛc.

2) Für Spriet und gewöhnlichen unversetzten Branntwein in Gebinden, insoweit derselbe nicht schon als zollvereinsländisches Erzeugniß ganz nachsteuerfrei gelassen ist, kann ein Nachlaß an dem in dem Nachsteuertarife bestimmten Steuersatze gewährt werden, und zwar:

a. bei einer Stärke von mehr als 40 pCt. Tralles ein Nachlaß von 50 pCt.,
b. " " " " 40 pCt. Tralles und weniger ein Nachlaß von 75 pCt.

3) Der Steuersatz für Rohzucker und Farin pos. 18 b des Tarifs ist von 6 Thlrn. auf $4\frac{3}{4}$ Thlr. per Centner herabgesetzt.

4) Für Tabacksstengel, welche nach pos. 16 a des Tarifs mit 4 Thlrn. per Centner zu versteuern waren, tritt eine Ermäßigung auf 1 Thlr. 15 Sgr. per Centner ein, insoweit dieselben bei den einzelnen Anmeldern in einer Menge von mehr als 25 Centnern vorhanden gewesen sind.

5) Die beim Eintritte der Nachsteuerpflichtigkeit vorhanden gewesenen, in Mecklenburg, Lauenburg, in den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen oder in Lübeck verfertigten Tabacksfabrikate (pos. 16 b und c des Tarifs) sind, insofern sie in Mengen von mehr als einem Centner vorhanden waren, statt mit 11 Thlrn. beziehungsweise 20 Thlrn. nur mit dem für gleiche Lauenburgische und Mecklenburgische Fabrikate zur Anwendung gekommenen Satze von 4 Thlrn. per Centner zu versteuern.

6) Die am 11. Februar 1868 in den obenbezeichneten Hamburgischen Gebietstheilen nachweislich noch im Besitz der Betheiligten vorhanden gewesenen Bestände an Mecklenburgischen Tabacksblättern und an groben Wollenwaaren Mecklenburgischen Ursprungs bleiben nachsteuerfrei.

Diejenigen Nachsteuerpflichtigen aus den in der Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Februar 1868 benannten Ham-

burgischen Gebietstheilen, welche glauben nach dem Vorstehenden auf eine Ermäßigung der für sie festgestellten Nachsteuer Anspruch machen zu können, werden daher hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Reclamationen, versehen mit den zur Geltendmachung ihres Anspruches geeigneten Nachweisen und belegt mit dem ihnen früher ausgehändigten Exemplare ihrer Nachsteuer-Anmeldung, **vor dem 31. Mai d. J.** an die Nachsteuer-Commission in Glückstadt einzureichen.

In diesen Reclamationen muß auf die gegenwärtige Bekanntmachung ausdrücklich Bezug genommen werden.

Ueber weitere Erleichterungen in der Nachsteuer für die genannten Gebietstheile, welche eine Folge der nachträglich in Mecklenburg gewährten Erleichterungen sind, ergeht eine besondere Bekanntmachung.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Augustin.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Mai 1870.

№ 13. den 13. Mai 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

weitere Ermäßigungen in der Nachsteuer für die am 11. Februar 1868 dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben zur öffentlichen Kunde:

Glückstadt, den 3. Mai 1870.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. December v. J. genehmigt worden, daß die für das Großherzogthum Mecklenburg und das Herzogthum Lauenburg nachträglich bewilligten verschiedenen Ermäßigungen in der dort ursprünglich angeordneten Nachsteuer auch in den nach der Bekanntmachung des Senats der freien

und Hansestadt Hamburg vom 7. Februar 1868 am 11. Februar desselben Jahres dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen auf privative Rechnung der freien und Hansestadt Hamburg in Anwendung zu bringen sind, werden in Verfolg des Rescripts des Herrn Finanzministers vom 20. März d. J. in Nachstehendem mit Bezug auf die Bekanntmachung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 22. April d. J. die Grundsätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nach welchem die in Rede stehenden Ermäßigungen in den vorgedachten Hamburgischen Gebietstheilen eintreten sollen.

§ 1.

Die Gewährung eines Nachsteuer-Erlasses auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung ist dadurch bedingt, daß der Nachsteuerpflichtige:

a. einen Handel oder ein Gewerbe betreibt,
b. einen Gesammt-Nachsteuerbetrag von mehr als 20 Thlrn. zu entrichten hat, und
c. den Erlaß **vor dem 31. Mai d. J.** bei der Nachsteuer-Commission (§ 10) beantragt.

§ 2.

Treffen diese Voraussetzungen zusammen, so wird ein Nachlaß gewährt:

I. mit Rücksicht auf die Herstellung der Concurrenzfähigkeit mit den gleichartigen Waaren im Zollvereinsgebiet,

II. mit Rücksicht auf die Entwerthung der Waaren durch Alter, Beschädigung 2c.

in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen.

I. Behufs Herstellung der Concurrenzfähigkeit (§ 2, I).

§ 3.

A. Manufakturwaaren.

Für die unter die Positionen 2, 7 und 23 des Nachsteuer-Tarifs vom 30. December 1867 fallenden, theils zum vollen, theils in Folge früherer Erleichterungen zum halben Satze des Tarifs zur Nachsteuer herangezogenen Manufakturwaaren wird ein genereller Rabatt von 20 pCt. in dem, sei es nach dem vollen oder nach dem halben Satze festgestellten Nachsteuerbetrage gewährt.

Dieser Rabatt bezieht sich auch auf solche Waaren der fraglichen Art, welche, weil sie aus der Mode gekommen, nur mit dem halben Satze zur Versteuerung gekommen sind.

§ 4.

B. Eisen.

In Betreff des Eisens wird die Nachsteuer ermäßigt:

für	pos.	3 a	von	—	Thlr.	25	Sgr.	auf	—	Thlr.	20	Sgr.
„	„	3 b	„	1	„	5	„	„	—	„	25	„
„	„	3 e 2 α	„	1	„	10	„	„	1	„	—	„

§ 5.

C. Branntwein.

Für versetzte Branntweine in Gebinden, namentlich also für versetzten oder fabricirten Rum, Arrac, Cognac, sofern die Beschaffenheit als „versetzt oder fabricirt" aus der früheren Nachsteuer-Anmeldung hervorgeht, oder sonst glaubhaft nachgewiesen wird, wird gewährt:

a. den Weingroßhändlern ein Rabatt von 50 pCt.,
b. den übrigen Nachsteuerpflichtigen ein Rabatt von 75 pCt.

§ 6.

D. Taback.

1) Der früher für Mengen von mehr als 25 Centner ermäßigte Satz von 1 Thlr. 15 Sgr. für Tabacksstengel wird auch für Quantitäten von 25 Centnern und darunter bewilligt.
2) Die für in Lauenburg, in Lübeck, Mecklenburg, in den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen oder im Zollverein verfertigten Cigarren und Tabacksfabrikate bereits früher auf 4 Thlr. per Centner ermäßigte Nachsteuer erfährt, ohne Rücksicht auf die vorhandene Quantität eine weitere Herabsetzung auf 1½ Thaler per Centner.
3) Für ausländische Tabacksfabrikate und Cigarren wird die Nachsteuer
   a. für Tabacksfabrikate (pos. 16 b) auf 6 Thlr.,
   b. für Cigarren (pos. 16 c) auf 11 Thlr.

   per Centner ermäßigt.

§ 7.

E. Zucker.

Für Zucker, wofür statt der bei pos. 18 a und b des Tarifs bestimmten Sätze bereits anderweitig der ermäßigte Satz von 4 Thlr. 22½ Sgr. per Centner zugestanden worden, tritt eine weitere Ermäßigung dahin ein, daß die Nachsteuer für

pos.	18 a	mit	3	Thlr.	22½	Sgr.,
„	18 b	„	2	„	26	„

per Centner zu berechnen ist.

II. Mit Rücksicht auf die Entwerthung der Waare (§ 2, II).

§ 8.

Für solche Waaren, (mit Ausschluß der unter pos. 2, 7 und 23 fallenden Manufaktur-waaren) von welchen der amtliche Revisionsbefund ein Verdorbensein oder eine Beschädigung bezeugt, kann von mir auf Antrag der Nachsteuer-Commission nach billigem Ermessen ein Rabatt gewährt werden.

Hinsichtlich der Tarifpositionen 3, 8, 16 und 18 wird dieser Rabatt neben der in den §§ 4—7 statuirten Ermäßigung bewilligt.

§ 9.

Engros-Eisenhändlern wird mit Rücksicht auf incourante Waarenbestände ein Nachlaß bis zu 20 pCt. an der von ihnen für Eisen (pos. 3) zu entrichtenden Nachsteuer zu Theil.

§ 10.

Verfahren bei Gewährung der im Vorstehenden gedachten Nachsteuer-Erlasse.

Der Antrag auf den nach gegenwärtiger Bekanntmachung zulässigen Nachsteuer-Erlaß ist unter Benutzung des anliegenden Musters in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Mai d. J. bei der Nachsteuer-Commission in Glückstadt einzureichen. Die Formulare dazu sind bei dem Haupt-Zoll-Amte Wandsbeck, dem Steueramte Bergedorf und dem Zoll-Amte am Billwärder-Billdeich zu erhalten.

Anträge, welche nicht mit Benutzung dieser Formulare gestellt werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 11.

Die Nachsteuer-Commission stellt die Nachsteuer-Erlasse fest und sendet das Duplicat des Antrages dem Antragsteller durch das Haupt-Zoll-Amt zu Wandsbeck zurück.

Reclamationen gegen diese Feststellung müssen innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen von der Zustellung des Duplicats an bei mir angebracht werden.

§ 12.

Die Zahlung des Nachsteuer-Erlasses erfolgt baar durch das Haupt-Zoll-Amt zu Wandsbeck, zu welchem Ende die Betheiligten das von der Nachsteuer-Commission mit Feststellungs-Vermerk versehene Duplicat ihrer Anträge baldigst und eventuell sofort

nach Erledigung der gegen die Entscheidung der Nachsteuer-Commission erhobenen Reclamation wieder an das Haupt-Zoll-Amt Wandsbeck zurück zu liefern haben, worauf das Letztere die Anweisung zur Zahlung der Beträge bei mir beantragen wird. Innerhalb 8 Tagen, nachdem den Betheiligten von der erfolgten Anweisung Kenntniß gegeben ist, muß der Betrag des Nachsteuer-Erlasses gegen Quittung auf dem Duplicate des Antrages in Empfang genommen werden, widrigenfalls der Anspruch auf Zahlung zu Gunsten der Landeskasse erlischt.

§ 13.

Demnach werden alle Diejenigen, welche nach Vorstehendem eine Ermäßigung ihrer Nachsteuerbeträge zu erlangen hoffen, hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Anträge **vor dem 31. Mai d. J.** bei der Nachsteuer-Commission in Glückstadt einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung mit Reclamationen, welche auf die anderweitige Bekanntmachung vom 1. d. Mts. begründet sind, nicht verbunden werden dürfen.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Augustin.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Mai 1870.

Anlage.

Anlage.

.......icat.

Antrag

des zu

auf Nachsteuer-Erlaß

nach Maaßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 3. Mai 1870.

Die Nachsteuer-Anmeldung des Antragstellers ist am 1868 bei

abgegeben und mit Nr. bezeichnet.

Vorschriften für den Gebrauch.

1) Vorstehend ist die Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher §. 3. die Nachsteuer-Anmeldung abgegeben worden und die Nummer der letzteren einzutragen.
2) Der Antragsteller hat die Spalten 3—6 hinsichtlich derjenigen in Spalte 2 verzeichneten Waarengattungen auszufüllen, welche für ihn in Betracht kommen.
3) Insoweit es sich bei D. 1 und 2 und bei E. 2 um Waarenquantitäten handelt, für welche anderweitig auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Mai 1870 Erleichterung beantragt ist, muß die Ausfüllung der Spalten 5 und 6 unterbleiben.
4) Die 3te und 4te Seite des Bogens sind Seitens des Antragstellers unbeschrieben zu lassen.
5) In diesen Antrag dürfen nur Reclamationen, welche sich auf die Bekanntmachung vom 3. Mai gründen, aufgenommen werden, nicht aber solche, welche durch die Bekanntmachung vom 1. Mai hervorgerufen werden.

1	2 Bezeichnung der Waaren, für welche ein Nachsteuer-Erlaß in Anspruch zu nehmen ist.	3 Nummer der Positionen in der Nachsteuer-Anmeldung und Angabe der Waaren nach dem amtlichen Befunde.	4 Gewicht der Waaren nach der amtlichen Feststellung.		5 Festgestellter Nachsteuer-Betrag.			6 Angabe der von der Nachst… zu erlassenden Summe.		
			Ctr.	℔	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	
A.	**Manufakturwaaren** der Tarifpositionen 2, 7 u. 23. § 3 der Bekanntmachung.									
B. 1.	**Eisenwaaren** der pos. 3. a. des Nachsteuertarifs.									
2.	der pos. 3. b. desselben.									
3.	der pos. 3. e. 2. α. desselben.									
4.	incourante Waarenbestände der Engros-Eisenhändler nach § 9 der Bekanntm.									
C.	**Branntwein**, versetzter in Gebinden, auch versetzter od. fabricirter Rum, Arrac, Cognac, nach § 5 a. und b. der Bekanntmachung.									
D. 1.	**Taback** Tabacksstengel in Mengen von 25 Ctrn. und weniger.									
2.	Tabacksfabrikate u. Cigarren, in Lauenburg, Mecklenburg, Lübeck, den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen oder dem Zollverein angefertigt.									
3. a.	Ausländ. Tabacksfabrikate Tabacksfabrikate der pos. 16. b. des Tarifs.									
b.	Cigarren, pos. 16. c.									
E. 1.	**Zucker** Brod-, Hut-, Candis- ꝛc. Zucker (pos. 18. a.)									
2.	Rohzucker u. Farin (pos. 18. b.)									
F.	**Entwerthete Waaren**, welche der Revisionsbefund als verdorben oder beschädigt anerkannt hat, mit Ausnahme der zu pos. 2, 7 und 23 gehörigen Manufakturwaaren.									

den 1870.

7 (In diese Spalte darf vom Antragsteller nichts eingetragen werden.) Ermittelter Betrag des Erlasses.				8 Bemerkungen.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	

№ 15. den 13. Juni 1870.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Denaturirung von Viehsalz im Zollverein.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths des Deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz

bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{4}$ Procent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und

bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{3}{8}$ Procent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut;

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine

bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{4}$ Procent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Procent Holzkohlenpulver,

bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{3}{8}$ Procent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Procent Holzkohlenpulver.

Hiedurch sind die in der Bekanntmachung vom 28. Januar d. J., No. 8 der Abtheilung III der Hamburgischen Gesetzsammlung, unter I No. 1, a und b über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Juni 1870.

№ 16. den 11. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend den sogenannten Veredelungsverkehr zwischen dem Zollverein und dem Freihafengebiet.

Der § 115 des Vereinszollgesetzes bestimmt, daß Gegenstände, welche in den Zollverein zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, vom Eingangszoll befreit werden können, sowie, daß dies in besonderen Fällen auch dann geschehen kann, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande ausgehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Zu diesem Paragraphen hat der Bundesrath des Deutschen Zollvereins beschlossen, daß diejenigen Beschränkungen, unter welchen die Verarbeitung im Zollvereins-Auslande im Allgemeinen nur zu gestatten ist, den Zollausschlüssen des Zollvereins gegenüber nicht zur Anwendung kommen sollen. In Folge dieses Beschlusses ist der sogenannte Veredelungsverkehr zwischen dem hiesigen Freihafengebiet und dem Zollvereinsgebiet nur durch den genügenden Nachweis der Identität des verarbeiteten Gegenstandes bei dem Eingang und der Wiederausfuhr, beziehungsweise bei der Ausfuhr und dem Wiedereingang bedingt.

Wegen des in dieser Beziehung zu beobachtenden Verfahrens, sowie wegen der betreffenden Befugnisse der Zollstellen wird auf den unter dem heutigen Datum zur öffentlichen Kunde gebrachten Erlaß der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt verwiesen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Juli 1870.

№ 17. den 11. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend das bei dem Veredelungsverkehr und dem kleinen Grenzverkehr zu beobachtende Verfahren.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Senats vom heutigen Tage, betreffend den sogenannten Veredelungsverkehr und im Anschluß an dieselbe wird hierdurch der nachstehende Erlaß der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachung.

In Betreff der nach § 115 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zulässigen Befreiung solcher Gegenstände vom Eingangszolle, welche zur Verarbeitung, Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr aus dem Freihafengebiet der freien und Hansestadt Hamburg eingehen oder zu einem der vorbezeichneten Zwecke aus dem Zollvereinsgebiete nach dem Hamburger Freihafengebiet ausgeführt werden und im vervollkommneten Zustande zurückkommen, wird Nachstehendes bekannt gemacht.

Anträge auf Gewährung dieser Vergünstigung können, wenn es sich um die Ausfuhr von Gegenständen zu einem der vorbezeichneten Zwecke, aus dem Zollvereins-

gebiete nach dem Freihafengebiet handelt, entweder bei der Zoll- und Steuerstelle, in deren Bezirk der Versender wohnt oder bei dem Haupt-Zoll-Amte an der Grenze, über welches der Ausgang in das Freihafengebiet erfolgen soll, eingereicht werden, während solche beim Eingange von Gegenständen zu einem der obigen Zwecke aus dem Freihafengebiet nach dem Zollinlande nur bei dem Haupt-Zoll-Amte, über welches die Einfuhr stattfinden soll, zu stellen sind. In Fällen, in denen die Verarbeitung und Vervollkommnung der Gegenstände in dem Freihafengebiete von Hamburg geschehen soll, sind die Hauptämter sowohl im Innern wie an der Grenze zur selbstständigen Genehmigung der Anträge ohne nähere Erörterung darüber, inwieweit durch eine derartige Bewilligung der zollvereinsländische Gewerbebetrieb beeinträchtigt werde, ermächtigt, in allen anderen Fällen dagegen sind die Anträge zuvor von den Hauptämtern mir vorzulegen, um über dieselben zu befinden, beziehungsweise die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums einzuholen. Wird die Genehmigung der Anträge ertheilt, so sind von den Betheiligten folgende Controle-Vorschriften zu beachten:

I. Bei Versendungen von Gegenständen zu einem der im Eingang bezeichneten Zwecke aus dem Zollvereinsgebiete nach dem Freihafengebiete muß:

1) Dem Zoll- oder Steueramte eine Declaration in zwei gleichlautenden Exemplaren übergeben werden, aus welcher die Gattung der Gegenstände, sowohl nach der tarifmäßigen als nach der speciellen im gewöhnlichen Verkehr üblichen Benennung, die Art der Veredelung oder Bearbeitung, welche sie erfahren sollen, das Amt, über welches die Ausfuhr der Gegenstände, sowie dasjenige, bei welchem der Wiedereingang der Gegenstände im verarbeiteten oder vervollkommneten Zustande erfolgen soll, ersichtlich ist.

2) Hat die Ausgangs-Abfertigung bei einem Amte im Innern stattgefunden, so wird, nachdem die Verpackung der Gegenstände unter amtlicher Aufsicht erfolgt, jedes Colli unter amtlichen Verschluß gesetzt und die geschehene Abfertigung in der Declaration vermerkt. Der Versender hat sodann die Colli mit dem ihm behändigten Exemplare der Declaration dem betreffenden Ausgangsamte vorzuführen und von diesem den Ausgang der Gegenstände nach Abnahme des unverletzten Verschlusses auf der Declaration bescheinigen zu lassen.

3) Beim Wiedereingange der Waaren im verarbeiteten oder vervollkommneten Zustande müssen dieselben dem bei der Versendung declarirten Grenzeingangsamte unter Vorlegung der Ausgangsdeclaration vorgeführt werden, welches, wenn bei demselben auch die Ausgangsabfertigung stattgefunden hat, die Identität der Waaren prüft und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die Waare in freien Verkehr setzen wird. Ist dagegen die Ausgangs-Abfertigung bei einem Amte im Innern geschehen und bei diesem daher auch die Revision beim Wiedereingange zu bewirken, so ist,

wenn die Waare nicht auf der Eisenbahn im Ansage-Verfahren dorthin gelangen kann, von dem Betheiligten bei dem Grenzzollamte darauf anzutragen, daß dieselbe mit Begleitschein I abgefertigt werde.

4) Erfolgt die Wiedereinfuhr der bearbeiteten und veredelten Waaren nicht innerhalb der dazu verstatteten Frist, so geht der Anspruch auf Abgabebefreiung verloren.

5) Werden die in einer und derselben Declaration aufgeführten Gegenstände nach und nach in einzelnen Posten zurückgeführt, was immer nur über ein und dasselbe Amt geschehen darf, so ist die Ausgangs-Declaration bei den zur Wiedereinfuhr kommenden einzelnen Posten dem Eingangsamte vorzulegen, welches die wieder eingegangenen Gegenstände auf der Declaration zu vermerken und letztere dem Transportanten wieder zu behändigen hat.

6) Gewichtsdifferenzen, welche sich bei den im verarbeiteten Zustande zur Wiedereingangsabfertigung gestellten Waaren ergeben, haben bei Geweben eine Abgaben-Erhebung nicht zur Folge, wenn dieselbe Stückzahl vorhanden ist und die beim Ausgange angebrachte Identitätsbezeichnung vorgefunden wird; bei sonstigen Gegenständen werden geringe Gewichtsdifferenzen, welche durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstanden sind, gleichfalls nicht zur Verzollung gezogen; wo aber ein der Verzollung unterliegendes Mehrgewicht vorhanden ist, wird dasselbe nur nach dem Tarifsatze des bei der Reparatur u. s. w. verbrauchten Materials zur Verzollung gezogen.

II. Bei Versendungen von Gegenständen aus dem Freihafengebiete nach dem Zollvereinsgebiete zum Zweck der Reparatur und Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr in reparirtem, verarbeiteten und vervollkommneten Zustande kommen die vorstehend unter 1—6 gegebenen Vorschriften analog gleichfalls zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß beim Eingange der Gegenstände die tarifmäßigen Zollgefälle für dieselben bis zum Nachweis der Wiederausfuhr der Waaren in verarbeitetem, vervollkommneten oder reparirten Zustande sicher gestellt werden müssen.

III. Im Gegensatz zu dem in Vorstehendem behandelten, mehr einen fabrikatorischen Betrieb voraussetzenden Veredelungs-Verkehr im Sinne des § 115 des Vereinszollgesetzes, wird hierbei zugleich auf die Erleichterungen aufmerksam gemacht, welche nach § 116 ibid. für den kleinen Grenzverkehr, d. h. für den mehr handwerksmäßigen Verkehr zwischen dem der Grenze unmittelbar benachbarten Aus- und Inlande nachgelassen worden sind. Es können nämlich

1) aus dem Freihafengebiete in das Zollinland zollfrei eingeführt und demnächst wieder ausgeführt werden:

a. neue Gegenstände in geringen Mengen, um solche zum eigenen Bedarf von zollvereinsländischen Handwerkern verarbeiten oder vervollkommnen zu lassen, als Zeuge zu Kleidungsstücken, Leder zu Fußbekleidungen, Eisen zu Schmiedearbeiten, Garn und Zeuge zum Weben, Färben, Bedrucken, Bleichen;

b. gebrauchte Gegenstände des gewöhnlichen persönlichen oder landwirthschaftlichen Gebrauchs, um solche durch zollvereinsländische Handwerker ausbessern oder in Stand setzen, ferner gebrauchte Wäsche, um sie im Zollinlande waschen zu lassen;

c. Vieh in einzelnen Stücken zur Weide, Belegen oder Schneiden, oder krankes Vieh zur ärztlichen Behandlung. Ebenso können:

2) Gegenstände aus dem Inlande nach dem Freihafengebiete ausgeführt werden, um solche dort verarbeiten, verändern und ausbessern zu lassen und sie demnächst in das Zollvereinsgebiet zurück zu bringen.

Unter Beachtung der vorgeschriebenen Controlen, welche im Allgemeinen in dem Ein- und Wiederausgange über die nämliche Zollstelle, in der Revision beim Ein- und Wiederausgange, in der Bestimmung einer Frist für die Wiederaus- beziehungsweise Wiedereinfuhr, in der Sicherstellung des Eingangszolles und Einziehung desselben, falls die Wiederausfuhr nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, sowie in der Anbringung eines Identitätszeichens, sofern dieses den Umständen nach thunlich ist, — bestehen, sind zur selbstständigen Gewährung dieser Erleichterungen des kleinen Grenzverkehrs und Abfertigung auf Vormerkschein in den Fällen zu 1 a die Hauptzollämter Hamburg und Ottensen, in den Fällen zu 1 b und c, sowie auch in den Fällen zu 2, wenn gebrauchte Gegenstände zur Veränderung oder Ausbesserung nach dem Auslande gebracht werden und demnächst von dort wieder eingehen, oder wenn Vieh zur Weide, zum Belegen oder Schneiden oder zur ärztlichen Behandlung vom Zollinlande nach dem Freihafengebiete gebracht und demnächst wieder eingeführt wird, die Hauptzollämter Ottensen und Wandsbeck, sowie die Nebenzollämter I. Classe an der Grenze gegen Hamburg und Altona ermächtigt.

Glückstadt, den 2. Juli 1870.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Augustin.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Juli 1870.

№ 18. den 15. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Steuererhebung von inländischem Branntwein bei dessen Rücknahme aus Packhofs-Niederlagen im Zollverein.

Nach der Bestimmung im § 9 der Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, Anlage 5 zur Verordnung vom 30. October 1868 No. 21 der Hamburgischen Gesetzsammlung Abtheilung III, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. Mai d. J. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangsabgabe zu erheben ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Juli 1870.

№ 19. den 21. Juli 1870.

Bekanntmachung,

betreffend

die Annahme von Anerkenntnissen über Branntweinsteuer-Bonification.

Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium hat die nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bekanntmachung.

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. werden versuchsweise und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staates ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.

2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter No. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
(gez.) Hasselbach.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Juli 1870.

№ 20. den 2. August 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die fernere Ermächtigung von Zollämtern zur Eingangsabfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlrn.

Der Senat bringt hierdurch in Verfolg der Bekanntmachungen vom 17. Januar d. J. No. 1 und 2 der Abtheilung III Hamburgischer Gesetzsammlung die nachstehende Bekanntmachung der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt zur öffentlichen Kunde:

Glückstadt, den 22. Juli 1870.

Bekanntmachung.

In höherem Auftrage bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß infolge Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. Mai d. J. außer den bisher schon zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlrn. für den Centner ermächtigten Aemtern auch den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle, Nordhausen, Salzwedel, Minden, Münden, Vlotho, Cassel, Aachen, Schweinfurth, Regensburg,

Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beigelegt worden ist, sowie daß die obengenannten Aemter sämmtlich und von den früher schon befugten Zoll- und Steuerstellen die Aemter zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Berlin, Potsdam, Itzehoe, Harburg, Neuhaus a. d. Oste, Cöln, Uerdingen, Wesel, Duisburg, Luxemburg, Furth am Walde, Passau, Leipzig, Dresden, Zittau und Braunschweig jetzt auch mit Mustertypen österreichischen Rübenzuckers versehen worden sind.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Augustin.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. August 1870.

№ 21. den 28. September 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Publication eines neuen amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zollvereins-Tarif.

Der Senat bringt hierdurch unter Bezugnahme auf den § 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kunde, daß das amtliche Waarenverzeichniß zu dem vom 1. October d. J. an in Kraft tretenden neuen Vereinszolltarif erschienen ist und bei den Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen werden kann. Dasselbe kann auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin und zwar mit dem Tarif zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. September 1870.

№ 22. den 23. November 1870.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlegung des Neben-Zollamtes I Rothenburgsort und die Zollstraßen für dasselbe.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß das Neben-Zollamt I zu Rothenburgsort am 27. November d. J. in das für dasselbe neu errichtete Amtsgebäude an der Vierländerstraße in Rothenburgsort verlegt werden wird.

Von diesem Tage an bilden der von dem Ausschläger-Elbdeich nach dem Zollamte hinunter führende Weg einerseits und die Vierländerstraße bis zum Zollamte andererseits die Zollstraßen für dieses Amt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. November 1870.

Alphabetisches Register.

A.

B.

C.

Seite

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

N.

O.

P.

U.

V.

W.

Z.



